



VERFASSUNGSSCHUTZBERICHT

2017

Verfassungsschutzbericht 2017



Im Text finden Sie vielfach die Symbole  und 

Das Sinnbild „Buch“ verweist auf eine Fundstelle in diesem Verfassungsschutzbericht.

Das Symbol „Weltkugel“ bedeutet, dass es zu dem Thema weitere Informationen auf unseren Internetseiten gibt.

Unter <http://www.hamburg.de/verfassungsschutz> finden Sie regelmäßig aktuelle Informationen über alle Arbeitsfelder des Hamburger Verfassungsschutzes.

Herausgeber:

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)
Johanniswall 4, 20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

Internet: <http://www.hamburg.de/verfassungsschutz>

E-Mail-Adresse des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Auflage: 1.500

Oktober 2018; Redaktionsschluss: 31.12.2017

In Teilen wurden Erkenntnisse aus 2018 aufgenommen.

Fotos: LfV Hamburg, LKA Niedersachsen, Bina Engel, Wikimedia commons, Wikipedia, DPA (Michael Arning)

Satz/Layout: Landesamt für Verfassungsschutz

Druck: Lütcke & Wulff OHG, Rondenbarg 8, 22525 Hamburg

Vorwort

Innensenator Andy Grote zum aktuellen Verfassungsschutzbericht 2017

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

der französische Schriftsteller und Philosoph Albert Camus hat gesagt: „Die Freiheit besteht in erster Linie nicht aus Privilegien, sondern aus Pflichten“. Diese Aussage gilt für uns alle und insbesondere für die Vertreter der Sicherheitsbehörden. Es ist die Pflicht unseres Verfassungsschutzes, die Werte unserer Verfassung zu schützen und unsere Freiheit in einem demokratischen Gemeinwesen zu bewahren.



Bina Engel

Senator Andy Grote

Extremisten müssen daher klare Grenzen aufgezeigt werden. Im rechts-extremistischen Spektrum ist dies beispielsweise mit dem Parteiverbotsverfahren gegen die Nationaldemokratische Partei Deutschlands erfolgt. So leitete das Bundesverfassungsgericht seine Entscheidung vom 17. Januar 2017 mit den Worten ein: „Die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) vertritt ein auf die Beseitigung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept. Sie will die bestehende Verfassungsordnung durch einen an der ethnisch definierten Volksgemeinschaft ausgerichteten autoritären Nationalstaat ersetzen. Ihr politisches Konzept missachtet die Menschenwürde und ist mit dem Demokratieprinzip unvereinbar. Die NPD arbeitet auch planvoll und mit hinreichender Intensität auf die Erreichung ihrer gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Ziele hin.“ Somit bestätigte das Bundesverfassungsgericht maßgeblich auf Basis der Erkenntnisse des Verfassungsschutzes in Bund und Ländern die Verfassungsfeindlichkeit und Nähe der Partei zum Nationalsozialismus der Partei. Verboten wurde sie lediglich aufgrund ihrer zu geringen Bedeutung nicht.

Auch gegen das linksextremistische Spektrum hat der demokratische Staat eindeutige Zeichen gesetzt. Einen neuen Standard hat Hamburg bei der deutschland- und europaweiten Ermittlung und Strafverfolgung von G20-Tätern etabliert. Auch in Zukunft werden derartige Straftaten konsequent und gründlich verfolgt und aufgeklärt. Der demokratische Rechtsstaat setzt dadurch Zeichen, Grenzen, stärkt das Vertrauen bei seinen Bürgerinnen und Bürgern in die streitbare, wehrhafte Demokratie – und signalisiert extremistischen Tätern, egal, woher sie kommen: Fühlt Euch nach Euren Taten nicht sicher vor den rechtsstaatlichen Konsequenzen.

Die Aufarbeitung der gewalttätigen Ausschreitungen beim G20-Gipfel war auch nach einem Jahr noch aktuell, parlamentarisch umfangreich und transparent unter anderem im G20-Sonderausschuss unserer Bürgerschaft. Im Kontext dieser Aufarbeitung wurde noch einmal deutlich: Linksextremistische Organisationen hatten bereits im Jahr 2016 zu Protesten gegen das G20-Treffen am 7. und 8. Juli 2017 aufgerufen. Der Senat hatte frühzeitig und ausdrücklich jegliche Art friedlicher Versammlungen, die sich kritisch mit den politischen Themen im Zusammenhang mit G20 auseinandersetzen, begrüßt. Unser Verfassungsschutz hatte, seine Aufgabe als Frühwarnsystem unserer Demokratie wahrnehmend, vor dem Gipfel umfangreich über militante Organisationen, ihre Hauptakteure sowie über solche Veranstaltungen informiert, die von Linksextremisten organisiert oder mitveranstaltet wurden. In den verschiedenen Medien erzielten diese Informationen eine hohe Resonanz, insofern konnte jeder Versammlungsteilnehmer wissen, welche Organisation er mit seinen Protesten unterstützt.

Die von militanten linksextremistischen Straftätern verübten und von einem Umfeld zumindest geduldeten Ausschreitungen während des Gipfels haben einmal mehr gezeigt: Der Linksextremismus ist nach wie vor eine große Bedrohung für unsere Freiheit, unsere Sicherheit und unsere Demokratie. Die Sicherheitsbehörden werden daher weiterhin konsequent gegen linksextremistische Aktivitäten vorgehen.

In diesem Zusammenhang appelliere ich an alle Bürgerinnen und Bürger, sich bei gesellschaftskritischen Aktivitäten nicht von Linksextremisten instrumentalisieren zu lassen. Mit Linksextremisten darf es keinerlei Zusammenarbeit geben, egal bei welchem Thema. Extremisten benutzen aus taktischen und strategischen Gründen gesellschaftsfähige Themen,

um Kontakt zu engagierten Demokraten zu bekommen und ihre antideokratischen Ziele und Methoden zu verankern. Eine gefährliche Scharnierfunktion zwischen militantem Linksextremismus und demokratischem Spektrum nimmt hier unter anderem die gewaltorientierte „Interventionistische Linke“ ein.

Am 28. Juli 2017 wurden in Barmbek ein Mann durch eine Messerattacke getötet und sechs weitere Menschen zum Teil lebensgefährlich verletzt. Der Angreifer, der seine Tat mit seiner Sympathie zur Terrormiliz „Islamischer Staat“ (IS) begründete, konnte durch die Zivilcourage einiger Zeugen gestoppt werden. Am 1. März 2018 wurde der Täter vom Hanseatischen Oberlandesgericht wegen Mordes und sechsfachen versuchten Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt. Dieser Fall eines radikalisierten Einzeltäters, mutmaßlich inspiriert von islamistischer Ideologie und womöglich auch mit psychischen Auffälligkeiten, belegt: Der Islamismus in all seinen Facetten und hier insbesondere der Salafismus bleibt eine Herausforderung für unsere gesamte Gesellschaft und ist daher ein Schwerpunkt der Arbeit unseres Verfassungsschutzes. Auch wenn der IS territorial massiv verloren hat: Die Terrormiliz, ihre Unterstützer und vor allem ihre Ideologie bilden nach wie vor ein hohes Bedrohungspotenzial.

Als Torwächter der Demokratie ist es die Pflicht der Sicherheitsbehörden, die Sicherheitsarchitektur einer ständigen Prüfung zu unterziehen. Die reibungslose und wirksame Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden auf regionaler und nationaler Ebene ist unabdingbar für eine erfolgreiche Verhinderung von Anschlägen. Von daher ist es umso wichtiger, dass sich auch der Verfassungsschutzverbund zukünftig noch effektiver aufstellt. Dabei hat sich die föderale Struktur innerhalb des Verbundes bewährt. Wir brauchen starke Landesämter für ein starkes Bundesamt für Verfassungsschutz. Der Verfassungsschutzverbund in Deutschland profitiert von den Landesämtern mit ihren regionalen Spezialkenntnissen und ihren unmittelbaren Kontakten und kurzen Wegen, beispielsweise zu anderen regionalen Behörden vor Ort wie der Staatsanwaltschaft oder der Landespolizei. Ich freue mich, dass unser Landesamt seit dem 1. Januar 2018 erneut den Vorsitz des wichtigen Arbeitskreises IV („Verfassungsschutz“) der Innenministerkonferenz wahrnimmt und somit bundesweit eine wichtige Rolle innehat.

Die seit 2016 vom Landesamt beobachteten „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind in Hamburg bisher nicht durch schwere Gewalttaten in Erscheinung getreten. Da aber von einer erhöhten Gewaltbereitschaft durch die ausgeprägte Waffenaffinität dieser Szene ausgegangen werden muss, teilt das Landesamt im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften seine Erkenntnisse der zuständigen Waffenbehörde mit, um eine Entziehung der waffenrechtlichen Erlaubnis zu erwirken.

Die aktuelle politische Situation in der Türkei, vom Putschversuch im Jahr 2016 bis zu der vorgezogenen Wahl im Juni 2018, hatte auch Auswirkungen auf Hamburg. Im vergangenen Jahr fanden zahlreiche Demonstrationen, Kundgebungen, Aktionen und Informationsveranstaltungen sowie auch Sachbeschädigungen mit PKK-Hintergrund statt. Auch die vor allem im Internet verstärkter und selbstbewusster auftretenden türkischen Nationalisten wird der Verfassungsschutz im Fokus behalten.

Die aufgrund ihrer menschenrechtsmissachtenden und demokratiefeindlichen Ideologie vom Verfassungsschutz beobachtete „Hamburger Org“ der „Scientology Organisation“ (SO) versuchte 2017 verstärkt, neue Mitglieder zu werben, zum Beispiel junge Sportler mit einem Stipendium für eine amerikanische Universität in der Hochburg der Scientologen, in Clearwater (Florida). Außerdem beteiligte sich die Scientology-Tarnorganisation „Sag nein zu Drogen“ im Juni 2018 am beliebten HSH-Nordbank-Run. Dies zeigt, wie wichtig und unabdingbar es ist, dass unser Verfassungsschutz die Öffentlichkeit offensiv und umfangreich über die Machenschaften der SO informiert.

Die breite öffentliche Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger durch verschiedene Medien, Interviews, Pressemitteilungen oder Vorträge bleibt eine wichtige Aufgabe unseres Verfassungsschutzes im Kampf gegen Extremisten. Gut informierte Bürger sind meiner Ansicht nach mit der beste Schutz für unsere Demokratie. So berichtete das Landesamt Anfang 2018 frühzeitig über die rechtsextremistischen Bezüge mehrerer regierungskritischer Montags-Versammlungen. So wusste jeder Hamburger: Jeder, der dort mitmarschiert, macht mit rechtsextremistischen Organisatoren gemeinsame Sache.

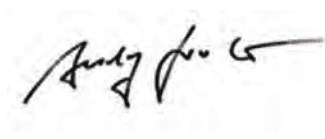
Neben der Beobachtung extremistischer Gruppierungen sind auch der Wirtschaftsschutz und die Spionageabwehr wichtige Aufgabenfelder unseres Verfassungsschutzes. Das Landesamt hat im vergangenen Jahr

wieder Unternehmen im Rahmen seiner intensiven und guten Zusammenarbeit mit der Hamburger Wirtschaft sensibilisiert und informiert. Ich freue mich, dass im Herbst 2018 erneut der traditionelle Wirtschaftsschutztag unseres Verfassungsschutzes stattfinden wird.

Wenn die Freiheit, wie Albert Camus bemerkte, vor allem aus Pflichten besteht, speziell für diejenigen, die sich als Beruf und Berufung der Bewahrung dieser Freiheit verschrieben haben, dann müssen auch die Rahmenbedingungen stimmen: So verstärken Senat und Bürgerschaft unseren Verfassungsschutz vor dem Hintergrund all der geschilderten Herausforderungen spürbar. Hatte unser Landesamt 2011 noch gut 150 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, werden es Ende 2018/Anfang 2019 voraussichtlich wieder mehr als 200 sein. Damit ist unser Landesamt für Verfassungsschutz auch für die Zukunft gut aufgestellt.

Ich danke allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern unseres Landesamtes dafür, dass sie es als ihre Pflicht, ja sogar als Berufung ansehen, sich engagiert für die Freiheit in unserer offenen und liberalen Großstadt einzusetzen – speziell in dem für die Sicherheitsbehörden nicht ganz einfachen Jahr 2017.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine informative Lektüre, die als Grundlage dafür dienen kann, sich als Bürger für unsere Demokratie einzusetzen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Andy Grote', with a stylized flourish at the end.

Andy Grote

Präsident der Behörde für Inneres und Sport
der Freien und Hansestadt Hamburg

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Inhaltsverzeichnis		
	Impressum	2
	Vorwort von Innensenator Andy Grote	3
I. Verfassungsschutz in Hamburg		
1.	Verfassungsschutz und Demokratie	18
2.	Gesetzliche Grundlage	19
3.	Aufgaben des Verfassungsschutzes	19
4.	Arbeitsweise und Befugnisse des Verfassungsschutzes	20
5.	Informationsverarbeitung	21
6.	Kontrolle	24
7.	Strukturdaten, Regelanfragen und Überprüfungen	25
8.	Organigramm des LfV Hamburg	28
II. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten		
1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	32
2.	Potenziale	36
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	38
4.	Islamistisch motivierter Terrorismus	38
4.1	Aktuelle Entwicklungen	38
4.2	Islamischer Staat (IS)	38
4.3	al-Qaida-Netzwerk	40
	• Kern-al-Qaida	40
	• Jabhat al-Nusra (JaN)/Jabhat Fath al-Sham (JFS)/ Hay'at Tahrir al-Sham	41
	• al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH)	42
5.	Missionarischer (politischer) Salafismus	42
6.	Furkan-Gemeinschaft	45

7.	Hizb ut-Tahrir (HuT)	46
8.	Schiitischer Islamismus	49
	Hizb Allah	49
	Iranische Islamisten	50

III. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	60
2.	Potenziale	61
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	62
4.	PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)	63
4.1	Entwicklungen und Organisatorisches	63
4.2	Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland	66
4.3	Situation in Hamburg	68
5.	Türkische Extremisten	72
5.1	Revolutionär-marxistische Gruppierungen	72
5.2	ADÜTDF/Türkische Nationalisten	73

IV. Linksextremismus

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte im Überblick	80
2.	Potenziale	82
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	85
4.	Mobilisierung extremistischer Organisationen und Gruppierungen zu G20	85
4.1	Hauptakteure	88
4.1.1	Roter Aufbau Hamburg (RAH)	88
4.1.2	Interventionistische Linke (LI)	89
4.1.3	Autonome	90
4.2	Militante Begleitkampagne	91

4.3	Mobilisierung im Vorfeld des Gipfels	93
4.3.1	Protestinfrastruktur: Aktionskonferenzen und Aktiventreffen	94
4.3.2	Aktivitäten des gewaltorientierten Lagers	96
4.3.3	Regionale Bündnisse, Vernetzungen und Anreisen	97
5.	Camps	99
5.1	Antikapitalistisches Camp (Autonome Szene)	99
5.2	Spektrumübergreifendes Camp	101
5.3	Sonstige Camps	105
6.	Demonstrationen und Ausschreitungen	105
6.1	„Welcome to hell“-Demo (WtH) am 6. Juli 2017 Anschlussaktionen im Schanzenviertel	105
6.2	„Colour the red zone“ / „Shut down the logistics of capitalism“ am 7. Juli 2017	109
6.2.1	Blockaden im Stadtgebiet	110
6.2.2	Altona	112
6.2.3	Ausschreitungen im Schanzenviertel	112
6.3	Großdemonstration „G20 – not welcome“ am 8. Juli 2017	113
6.4	„Gesa to hell“ am 9. Juli 2017 Kampagne „United we stand“	113
7.	Schlussbetrachtung	114
8.	Antifaschismus	116
V. Rechtsextremismus		
1.	Entwicklungen und Schwerpunkte im Überblick	124
2.	Potenziale	126
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	129
4.	Rechtsterrorismus	130

5.	Neonazismus	132
6.	Subkulturell geprägte Rechtsextremisten und rechtsextremistische Musikszene	134
7.	Rechtsextremistische Parteien	137
7.1	Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	137
7.2	Sonstige rechtsextremistische Parteien	142
8.	Sonstige rechtsextremistische Organisationen und Bestrebungen	143
8.1	Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	143
8.2	Hamburger Burschenschaften	149
	Hamburger Burschenschaft Germania (HB! Germania)	149
	Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg (PB! Chattia)	152
8.3	Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AG-GGG)	153
8.4	Ehemalige Europäische Aktion	155
9.	Politisch motivierte Islamfeindlichkeit	158

VI. Reichsbürger und Selbstverwalter 164

VII. Scientology-Organisation (SO)

1.	Entwicklungen und Schwerpunkte	172
2.	Potenziale	173
3.	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	175
4.	Strukturen und Organisationseinheiten	175
5.	Strukturen in Hamburg	177
6.	Aktivitäten	178

VIII. Spionageabwehr; Wirtschaftsschutz

1.	Überblick	184
2.	Nachrichtendienste Mittlerer und Naher Osten / Proliferation	185
3.	Nachrichtendienste der Russischen Föderation	189
4.	Chinesische Nachrichtendienste	191
5.	Ausspähung durch andere Länder	192
6.	Elektronische Attacken / Wirtschaftsschutz	195

IX. Geheim- und Sabotageschutz

1.	Allgemeines	206
2.	Geheimschutz	207
2.1	Personeller Geheimschutz	207
2.2	Materieller Geheimschutz	209
3.	Personeller Sabotageschutz	209
4.	Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen	210

X. Anhang

•	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz	214
•	Abkürzungsverzeichnis	252
•	Stichwortverzeichnis	258
•	Auflistung extremistischer Organisationen und Gruppierungen	263

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Extremismus
Sicherheits
Gefahrenabwehr
Erkenntnisse
Grundgesetz
parlamentarische Kontrolle
G10-Kommission

fdGO
Personenpotenzial
Frühwarnsystem
Demokratie
HmbVerfSchG
GTAZ
Datensätze
NADIS
Beobachtung
Terrorismus

Bestrebung

Bestrebungen sind zielgerichtete Aktivitäten von Einzelpersonen und Personenzusammenschlüssen. Extremistische Bestrebungen im Sinne des Verfassungsschutzgesetzes sind Aktivitäten mit der Zielrichtung, die Grundwerte der freiheitlichen Demokratie zu beseitigen. Dazu gehören Vorbereitungshandlungen, Agitationen und Gewaltakte.

Radikalismus / Extremismus

Das Wort „**Radikalismus**“ leitet sich von der lateinischen Bezeichnung „radix“ („Wurzel“) ab und bezeichnet politische Richtungen, welche die bestehende politische und gesellschaftliche Ordnung grundlegend („bis an die Wurzel gehen“) verändern, aber nicht beseitigen möchten. Anwendung von Gewalt wird dabei in der Regel ausgeschlossen. Eine radikale Einstellung kollidiert insofern nicht zwangsläufig mit einer demokratischen Einstellung. Gruppierungen mit lediglich radikalen Einstellungen werden daher im Gegensatz zu Extremisten nicht vom Verfassungsschutz beobachtet.

Der Begriff „**Extremismus**“ basiert auf den Begriffen „extremus“ („entferntest, ärgste, gefährlichste“) und „extremitas“ („äußerster Punkt, Rand“). Als extremistisch gelten Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind und diese beseitigen wollen. Extremismus ist oft mit exklusivem Wahrheitsanspruch, Dogmatismus, Streben nach gesellschaftlicher Kontrolle, Freund-Feind-Denken sowie der fundamentalen Umwälzung der bestehenden Verhältnisse verbunden. Extremisten befürworten oder benutzen häufig Gewalt als Mittel zur Durchsetzung ihrer ideologischen Ziele. Extremistische Bestrebungen werden daher vom Verfassungsschutz beobachtet.

Terrorismus

Terrorismus ist nach der Definition der Verfassungsschutzbehörden der nachhaltig geführte Kampf für politische Ziele, die mit Hilfe von Anschlägen auf Leib, Leben und Eigentum anderer Menschen durchgesetzt werden sollen, insbesondere durch schwere Straftaten, wie sie in Paragraph 129a Absatz 1 Strafgesetzbuch genannt sind, oder durch andere Straftaten, die zur Vorbereitung solcher Straftaten dienen.

I. Verfassungsschutz in Hamburg

1. Verfassungsschutz und Demokratie

Nach den Erfahrungen mit der von Extremisten verschiedener politischer Lager bekämpften Weimarer Demokratie enthält das Grundgesetz (GG) der 1949 gegründeten Bundesrepublik Deutschland – dem Prinzip der wehrhaften Demokratie folgend – grundlegende Schutzmechanismen gegen Gefährdungen der Verfassung und ihre wesentlichen System- und Werteentscheidungen.


Dazu gehören

- die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten,
- die Volkssouveränität,
- die Gewaltenteilung,
- die Verantwortlichkeit der Regierung,
- die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
- die Unabhängigkeit der Gerichte,
- das Mehrparteienprinzip,
- die Chancengleichheit für alle politischen Parteien und das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Zu den Schutzmechanismen gehören im Wesentlichen


- die Unabänderlichkeit der in den Artikeln 1 und 20 GG niedergelegten elementaren Verfassungsgrundsätze,
- das Verbot von Parteien und sonstigen Vereinigungen wegen verfassungswidriger Aktivitäten (Artikel 21 Abs. 2 GG und Artikel 9 Abs. 2 GG),
- die Verwirkung von Grundrechten, wenn diese zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht werden (Artikel 18 GG),
- die Pflicht der Angehörigen des Öffentlichen Dienstes zur Verfassungstreue (Artikel 5 Abs. 3 und Artikel 33 Abs. 5 GG in Verbindung mit den beamtenrechtlichen Vorschriften),
- die Verfolgung von Straftaten, die sich gegen den Bestand des Staates, seine verfassungsmäßigen Einrichtungen, das Funktionieren des

Staatsapparates und andere lebenswichtige Staatsinteressen richten (Staatsschutzdelikte).

Zentrale Aufgabe des Verfassungsschutzes ist die Beobachtung von Bestrebungen und Tätigkeiten, die die Werteentscheidungen der Verfassung beseitigen wollen oder den Bund, die Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen beabsichtigen [vgl. § 1 Abs. 1, § 4 und § 5 des Hamburgischen Verfassungsschutzgesetzes (HmbVerfSchG,  X.) sowie Artikel 73 Nr. 10 b und Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 GG, § 2 Abs. 2 Bundesverfassungsschutzgesetz].



2. Gesetzliche Grundlage

Das Hamburgische Verfassungsschutzgesetz ( X.) ist die wichtigste gesetzliche Grundlage für die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz (LfV). Das LfV ist, wie jede andere Behörde auch, bei der Erfüllung seiner Aufgaben an Gesetz und Recht gebunden und muss bei Eingriffen in die Rechte der Bürgerinnen und Bürger den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren.

3. Aufgaben des Verfassungsschutzes

Hauptaufgabe des LfV ist nach § 4 Abs. 1 HmbVerfSchG die Sammlung und Auswertung von Informationen über

- Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

- sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,
- Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 GG) gerichtet sind.

Das LfV wertet die mit offenen oder mit nachrichtendienstlichen Mitteln (§ 4.) gewonnenen Erkenntnisse aus und informiert über entsprechende Gefahren. Neben seiner Informationsverpflichtung gegenüber dem Senat und der Weitergabe von Informationen an die zuständigen staatlichen Stellen zur Gefahrenabwehr informiert das LfV mit seinem jährlichen Verfassungsschutzbericht, mit weiteren Publikationen, Pressemitteilungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen sowie aktuellen Berichten auf seiner Internetseite auch die Öffentlichkeit über die Ergebnisse seiner Arbeit, soweit diese offen dargestellt werden können.

Beobachtungsfelder sind Rechts- (§ V.) und Linksextremismus (§ IV.), extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug (§ III.), die Spionagetätigkeit fremder Geheimdienste und der Wirtschaftsschutz (§ VIII.) sowie die Scientology-Organisation (§ VII.). Einen besonderen Beobachtungsschwerpunkt bilden seit 2001 der Islamismus und der islamistisch motivierte Terrorismus (§ II.). Bei Straftaten und Gefahren in den genannten Beobachtungsbereichen des Extremismus darf der Verfassungsschutz – grundsätzlich anders als die Polizei – bereits im Vorfeld konkreter Verdachtsmomente tätig werden. Geheim- und Sabotageschutz (§ IX.) gehören zu den weiteren Aufgaben des Verfassungsschutzes.

4. Arbeitsweise und Befugnisse des Verfassungsschutzes

Die Informationen, die das LfV zur Wahrnehmung seiner Aufgaben benötigt, beschafft es zum Teil aus offen zugänglichen Quellen, die grundsätzlich auch jedem Bürger zur Verfügung stehen, vorrangig aus dem Internet sowie aus Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren, Flugblättern, Archiven und aus Unterlagen anderer staatlicher Stellen. Neben der

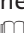
offenen Informationsgewinnung darf das LfV auch Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln verdeckt erheben. Zu diesen Mitteln, die in § 8 Abs. 2 HmbVerfSchG (☞ X.) aufgezählt sind, gehören beispielsweise die Führung von Vertrauenspersonen (Quellen), die planmäßige Observation, Bild- und Tonaufzeichnungen und – nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes – die Überwachung des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs.

Im Jahr 2002 wurden im Rahmen der Umsetzung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes die Befugnisse des Landesamtes in wichtigen Punkten erweitert. Hierzu zählt unter anderem das Mittel der Finanzermittlung, um zum Beispiel Geldtransfers im Zusammenhang mit der Finanzierung des islamistischen Terrorismus aufdecken zu können.

Dem LfV stehen weder polizeiliche Befugnisse noch Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen zu, noch darf es die Polizei im Amtshilfeweg veranlassen, Maßnahmen zu ergreifen, zu denen es selbst nicht befugt ist. Das LfV darf nicht an eine polizeiliche Dienststelle angegliedert werden. Das schließt einen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutz nicht aus, im HmbVerfSchG ist dies im Detail geregelt. In den letzten Jahren sind besondere Einrichtungen zum kontinuierlichen Informationsaustausch zwischen Polizei und Verfassungsschutzbehörden geschaffen worden. Dazu zählt insbesondere das „Gemeinsame Terrorismusabwehrzentrum“ (GTAZ) in Berlin. Das GTAZ hat maßgeblich zu einem verbesserten Informationsfluss zwischen den beteiligten Behörden beigetragen. Um dies auch auf andere Phänomenebereiche zu übertragen, wurde das „Gemeinsame Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum“ (GETZ) mit Sitz in Köln gegründet. Schwerpunkt der dortigen Zusammenarbeit ist die Bekämpfung des Rechtsextremismus.

5. Informationsverarbeitung

Die Verfassungsschutzbehörden sammeln und speichern sach- und personenbezogene Daten über extremistische Bestrebungen sowie sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten. Zu den Instrumenten der gegenseitigen Unterrichtung der Verfassungsschutzbehörden zählen unter anderem gemeinsame Dateien.

Die „klassische“ gemeinsame Datei war das bundesweite Nachrichtendienstliche Informationssystem (NADIS, Zahl der Hamburger Speicherungen:  7), das nach mehreren Jahrzehnten im Jahr 2012 durch ein neues System abgelöst wurde. Das bisherige NADIS war eine allen Verfassungsschutzbehörden zur Verfügung stehende Datenbank, in der jede Verfassungsschutzbehörde biografische Grunddaten von Personen und Objekten in eigener Verantwortung speicherte. Es enthielt nur Hinweise auf Aktenfundstellen. Um Näheres zu erfahren, musste die speichernde Verfassungsschutzbehörde um Übermittlung der Einzelerkenntnisse gebeten werden. Im neuen „NADIS-WN“ (WN für WissensNetz) werden mehr Informationen erfasst und für alle Berechtigten zur Verfügung gestellt. Es bietet damit deutlich bessere Möglichkeiten zu umfassenderen Analysen und dabei insbesondere zur Verknüpfung von Daten.

Die Entwicklungen im Bereich des islamistischen Terrorismus und die Ermittlungsergebnisse im Zusammenhang mit dem rechtsterroristischen „Nationalsozialistischen Untergrund“ (NSU) haben deutlich gemacht, warum der Informationsaustausch und die Vernetzung zwischen den Verfassungsschutzbehörden fortentwickelt werden musste.

In den vergangenen Jahren erfolgten unter anderem folgende Verbesserungen: Am 30. März 2007 wurde die Arbeit mit einer von Polizei und Verfassungsschutz eingerichteten zentralen „Antiterrordatei“ (ATD) aufgenommen und seit Anfang des Jahres 2008 erlaubt das HmbVerfSchG, Projektdaten mit den anderen Bundes- und Landessicherheitsbehörden zu betreiben. Mit diesen Dateien wird die Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden unterstützt und der Informationsaustausch verbessert.

Mit Beschluss vom 8./9. Dezember 2011 hatte sich die „Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder“ (IMK) für die Einrichtung einer gemeinsamen Verbunddatei Rechtsextremismus für Polizei und Verfassungsschutz – „Rechtsextremismusdatei“ (RED) – ausgesprochen. Sie wurde am 19. September 2012 in Betrieb genommen.

Ziele der neuen Verbunddatei sind eine Zusammenführung bestimmter personenbezogener Daten von Verfassungsschutz- und Polizeibehörden auf dem Gebiet des gewaltorientierten Rechtsextremismus sowie die Intensivierung und Beschleunigung des Informationsaustausches.

Zudem soll die Recherche- und Analysefähigkeit der Datei über gewaltbezogene Aktivitäten von Rechtsextremisten weiter ausgebaut werden.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit einer Entscheidung vom 24. April 2013 (1 BvR – 1215/07) erklärt, dass die Antiterrordatei (ATD) in ihren Grundstrukturen verfassungsgemäß ist. Jedoch stellte das Gericht fest, dass sie hinsichtlich ihrer Ausgestaltung in Einzelpunkten den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genüge. Das Gericht forderte vom Gesetzgeber hinsichtlich einiger Speichervoraussetzungen und des Informationsaustausches zwischen Polizei und Verfassungsschutz weitere Präzisierungen. Die im Hinblick auf den Bestimmtheitsgrundsatz und das Übermaßverbot vom Gericht verlangten Änderungen betrafen die Bestimmung der beteiligten Behörden, die Reichweite der als terrorismusnah erfassten Personen, die Einbeziehung von Kontaktpersonen, die Nutzung von verdeckt bereitgestellten erweiterten Grunddaten, die Konkretisierungsbefugnis der Sicherheitsbehörden für die zu speichernen Daten und die Gewährleistung einer wirksamen Aufsicht und die Einbeziehung von Daten in die Antiterrordatei, die durch Eingriffe in das Brief- und Fernmeldegeheimnis und das Recht auf Unverletzlichkeit der Wohnung erhoben wurden.

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Änderung des Antiterrordateigesetzes und anderer Gesetze vom 18. Dezember 2014 diese Vorgaben umgesetzt.

Soweit Vorschriften im Rechtsextremismus-Datei-Gesetz (RED-G) den vom Bundesverfassungsgericht beanstandeten Regelungen des Antiterrordateigesetzes (ATDG) entsprachen, wurden diese entsprechend mit angepasst.

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. April 2013 (1 BvR – 1215/07) zum ATDG enthält auch allgemeine Begründungsausführungen zu Übermittlungen von Nachrichtendiensten an Polizeien. Danach muss eine Übermittlung von Erkenntnissen, die mit besonderen Mitteln nachrichtendienstlich gewonnen worden sind, für ein operatives Tätigwerden der Polizei, das mit schwerwiegenden Grundrechtseingriffen verbunden ist, grundsätzlich einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen. Zwar ist das Übermittlungsermessen nach § 19 Abs. 1 S. 1 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) bereits nach geltendem Recht abzuwägen, der Bundesgesetzgeber hat sich gleichwohl entschie-

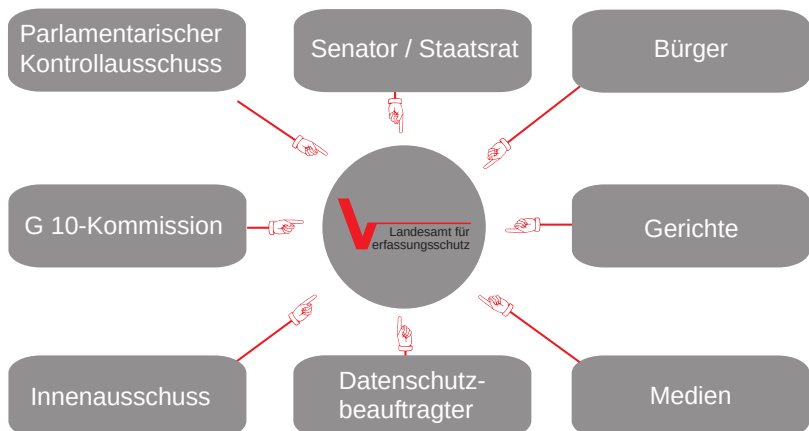
den, eine rechtspolitisch sinnvolle Neuregelung dieser speziellen Übermittlungssachverhalte vorzunehmen. Daher sieht der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Bereich des Verfassungsschutzes eine entsprechende Anpassung der Vorschrift des BVerfSchG zur Übermittlung von Informationen an die Polizeien vor. Das Gesetzgebungsverfahren dauert noch an. Der Deutsche Bundestag hat in seiner 116. Sitzung am 03. Juli 2015 den Gesetzentwurf verabschiedet.

6. Kontrolle

Das LfV ist an klare gesetzliche Vorgaben gebunden, seine Arbeit unterliegt kontinuierlicher parlamentarischer Kontrolle. In Hamburg wird diese Aufgabe vom „Ausschuss zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes“ (verkürzt auch „PKA“ für „Parlamentarischer Kontrollausschuss“ genannt) der Hamburgischen Bürgerschaft wahrgenommen. Über Eingriffe in das Brief-, Post-, und Fernmeldegeheimnis entscheidet die G 10-Kommission der Bürgerschaft.

Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HmbBfDI) hat ebenfalls umfängliche Kontrollbefugnisse.

Kontrolle des Landesamtes für Verfassungsschutz



Wie bei allen anderen Behörden ist auch das Verwaltungshandeln des Verfassungsschutzes grundsätzlich gerichtlich nachprüfbar.

7. Strukturdaten, Regelanfragen und Überprüfungen

Stellenplan

Nach den Terroranschlägen vom 11. September 2001 in den USA war der Personalbestand des LfV mit dem Stellenplan 2002 zunächst um 15,5 Stellen aufgestockt worden. In den Jahren 2003 bis 2008 wurde der Stellenbestand insgesamt um weitere elf Stellen auf 151 erhöht.

Für die Dauer des Doppelhaushalts 2015/2016 wurden dem LfV Hamburg drei Stellen zur Verfügung gestellt, die insbesondere für eine verstärkte Beobachtung und Auswertung des jihadistischen Salafismus vorgesehen sind. Diese drei Stellen wurden mittlerweile verstetigt. Weiterhin wurden dem LfV Hamburg vor dem Hintergrund der Anschläge in Paris und Istanbul in 2016 zehn zusätzliche Stellen für die Verstärkung von Observationsteams und in der Auswertung und Beschaffung zur Verfügung gestellt (Drs. 21/3031). Weitere fünf Stellen wurden im Rahmen der Drs. 21/5039 – Effektive Maßnahmen gegen gewaltbereiten Salafismus und religiösen Extremismus auch in Zukunft fortsetzen – bereitgestellt.


Mit dem im Dezember 2016 gefassten Haushaltsbeschluss für den Doppelhaushalt 2017/2018 wurden dem LfV Hamburg eine halbe Stelle und aufgrund einer entsprechend des Koalitionsvertrages durchgeführten Organisationsuntersuchung und anschließenden Neustrukturierung weitere sieben Stellen (Drs. 21/7026) zusätzlich zur Verfügung gestellt. Insofern verfügt das LfV Hamburg zum Ende des Jahres 2017 über 176,5 Stellen.

Haushaltsansatz

Im Jahr 2017 betrug der Haushaltsansatz für das LfV insgesamt 14.872.000 € (2016: 12.776.000 €). Darin enthalten waren 11.505.000 € für Personalausgaben (2016: 9.835.000 €), davon 2.797.000 € Versor-

gungsleistungen (2016: 1.753.000 €) und 421.000 € für Investitionen (2016: 187.000€).

Hamburger NADIS-Speicherungen

Vom LfV Hamburg waren am 31. Dezember 2017 im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS-WN,  5.) Daten von 53.273 Personen gespeichert (31.12.2016: 58.326), davon 47.067 (88,35 %) im Zusammenhang mit Sicherheitsüberprüfungen (31.12.2016: 52.670 = 90,3 %). Im Phänomenbereich Linksextremismus werden 1.594 Datensätze geführt, im Bereich Rechtsextremismus sind es 1.087, im Bereich Reichsbürger und Selbstverwalter 121, im Bereich auslandsbezogener Extremismus 610, 2.137 für den Bereich Islamismus und 287 bei der Scientology-Organisation.

Die Zahl der NADIS-Datensätze ist nicht identisch mit dem beobachteten Personenpotenzial, insbesondere weil sich Speicher- und Löschrufen zusätzlich auswirken.

Beteiligungs- und Mitwirkungsaufgaben

Das LfV Hamburg nutzt seine Informationen nicht nur zur Analyse und Bewertung extremistischer Organisationen, sondern beteiligt sich mit seinen Informationen an den Entscheidungen einer Vielzahl anderer Behörden.

Einbürgerungsverfahren

Mit Wirkung vom 22. Oktober 2001 wurde in Hamburg die Regelanfrage bei Einbürgerungen eingeführt: Das Einwohner-Zentralamt als Einbürgerungsbehörde fragt vor jeder Entscheidung beim LfV nach, ob Erkenntnisse vorliegen, die einer Einbürgerung entgegenstehen könnten. Vor Einführung dieser Regelung wurde nur angefragt, wenn bereits der Einbürgerungsbehörde Anhaltspunkte für den Verdacht auf politisch-extremistische Bestrebungen aufgefallen waren.

Im Jahr 2017 gab es 7.674 Anfragen (2016: 8.010), die nach einer Dateiabfrage im NADIS-WN beantwortet wurden. In 15 Fällen (2016: 16) wurden weitergehende Ermittlungen angestellt, Bedenken mussten in 13 Fällen (2016: 8) erhoben werden. Darunter befanden sich auch Wiederholungsauskünfte im Rahmen von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Aufenthaltsverfahren

Seit dem 1. Mai 2004 führen die Ausländerdienststellen bei Personen aus bestimmten Herkunftsländern vor Erteilung oder Verlängerung von Aufenthaltstiteln eine Sicherheitsbefragung durch. In jedem Fall wird auch das LfV beteiligt. Im Jahr 2017 wurden 40.519 Anfragen beantwortet (2016: 23.262). In vier Fällen wurden weitergehende Ermittlungen angestellt (2016: 14), Bedenken mussten in drei Fällen erhoben werden (2016: fünf).

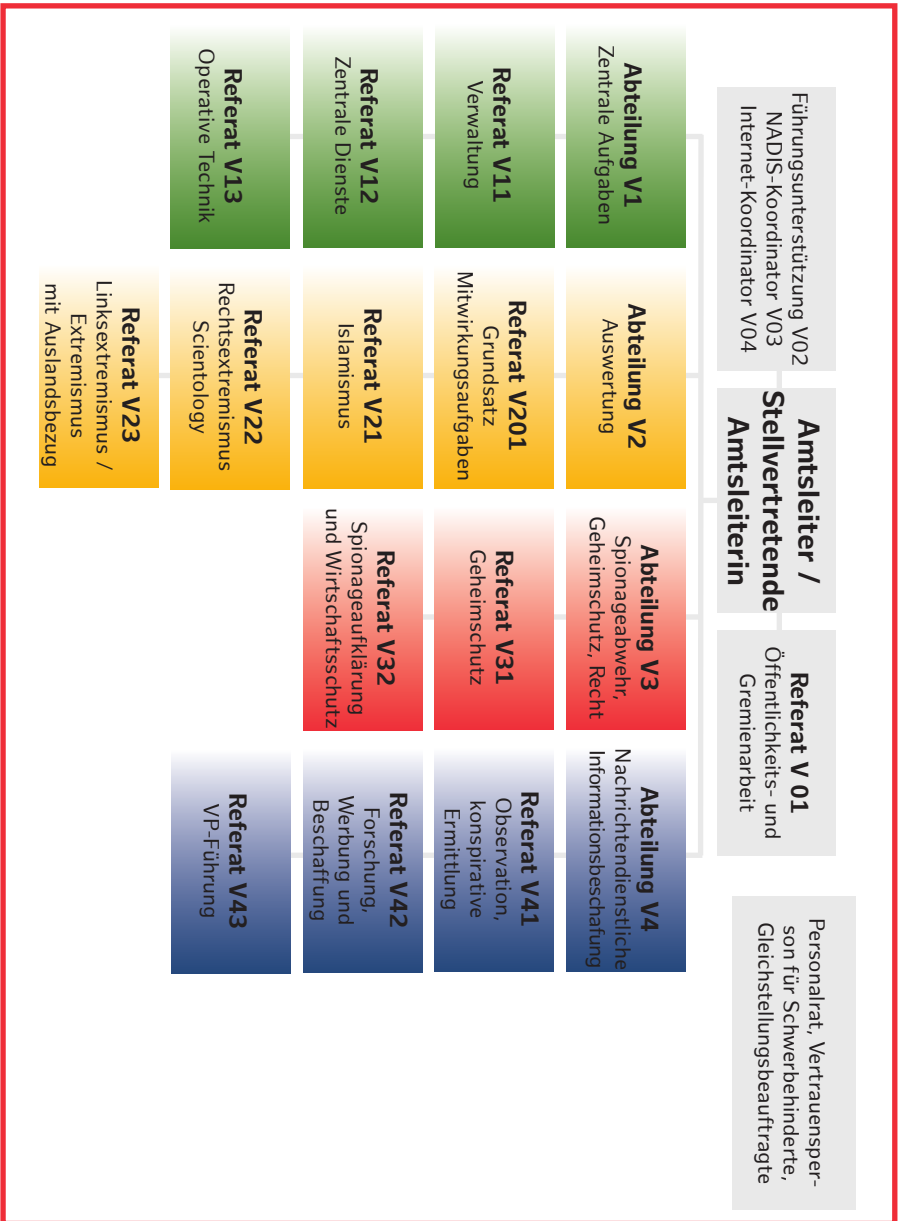
Schengener Visumverfahren

Im Jahr 2017 gab es im „Schengener Visumverfahren“ 9.357 Anfragen an das LfV (2016: 5.813). In keinem Fall (2016: drei) wurden Bedenken erhoben. Das Verfahren wird ausgelöst, wenn der Antragsteller aus einem „Problemstaat“ stammt. In das Verfahren eingebunden sind das Auswärtige Amt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und gegebenenfalls die Verfassungsschutzbehörde des jeweiligen Bundeslandes.

Asyl-Konsultationsverfahren

Seit Mai 2017 werden auch im Rahmen des sogenannten Asyl-Konsultationsverfahrens Anfragen an das LfV gestellt. Bis zum Jahresende wurden 611 Anfragen beantwortet. Bedenken wurden in keinem Fall erhoben.

8. Organigramm des LfV Hamburg



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Jihadismus
Terrorismus
Al-Qaida
Salafismus
Netzwerke
Propaganda
Hizb Allah
Scharia
Kalifat
Ausreisen
Scharia
Kalifat
Ausreisen
Hizb Allah
Propaganda
Salafismus
Netzwerke
Anschläge
Radikalisierung
HUT
Rückkehrer
Furkan-Gemeinschaft
Islamischer Staat

Islamismus

Zu unterscheiden sind die Begriffe „Islam“ und „Islamismus“.

Der **Islam** als Religion und dessen Ausübung ist durch Artikel 4 (Religionsfreiheit) Grundgesetz geschützt und wird somit nicht durch den Verfassungsschutz beobachtet. Der Begriff „Islamismus“ kennzeichnet hingegen eine verfassungsfeindliche politische Ideologie (Weltanschauung).

Wie jede andere Ideologie geht auch der **Islamismus** davon aus, dass er allein für alle gesellschaftlichen Probleme die richtige Lösung parat hat. Vom Verfassungsschutz beobachtet werden deshalb alle islamistischen Formen, die sich zwar auf die Religion des Islam berufen, sich aber durch ihre Herrschaftsideologie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung richten. Insbesondere davon betroffen sind die demokratischen Grundsätze der Trennung von Staat und Religion, der Volkssouveränität, der freien Meinungsäußerung, der religiösen und sexuellen Selbstbestimmung und das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit.

Der Islamismus ist keine homogene Ideologie. Er lässt sich idealtypisch in zwei Obergruppen unterscheiden: gewaltorientiert (jihadistische) und reformorientiert (politische).

Generell wird Islamismus vor allem durch folgende Merkmale geprägt:

- Etablierung einer vermeintlich gottgewollten Gesellschaft ohne Trennung von Staat und Religion,
- Gottessouveränität steht über Volkssouveränität,
- Ausgeprägter Antisemitismus,
- Ablehnung wesentlicher Grund- und Menschenrechte wie Meinungs- und Religionsfreiheit und Gleichberechtigung,
- Homogene Glaubensgemeinschaft, Abschaffung von Individualinteressen sowie Ablehnung des demokratischen Verfassungsstaates,
- Potenzielle Akzeptanz von Fanatismus und Gewalt.

II. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Das Jahr 2017 stand im Zeichen des territorialen Niedergangs des sogenannten „Islamischen Staats (IS)“. Dies darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass der IS unverändert in der Lage ist, terroristische Anschläge weltweit zu verüben und Einzeltäter im Sinne der IS-Ideologie zu terroristischen Attentaten zu motivieren.

Regelmäßig rief der IS über eine multimedial verbreitete Propaganda seine Anhängerschaft dazu auf, den Jihad durch eigenständige terroristische Aktionen von Einzeltätern oder Kleinstgruppen nach Europa, oder in andere Länder auf der Welt zu bringen (sogenannter „autonomer Jihad“). Zur leichteren und erfolgreichen Durchführung dieser vom IS inspirierten oder angeleiteten Anschläge sollen vor allem einfache Tatmittel wie Hieb- und Stichwaffen oder auch Fahrzeuge genutzt werden. Im Jahr 2017 kam es in Europa zu einer Vielzahl von Anschlägen mit hohen Opferzahlen, deren Planung und Durchführung zum Teil nur geringen Aufwand erforderte. Exemplarisch seien die folgenden Attentate genannt:

In London fuhr am 22. März 2017 ein Attentäter mit einem Mietwagen in mehrere Personengruppen auf der Westminster Bridge und tötete hierbei zwei Menschen. Im weiteren Tatverlauf verletzte er einen Polizeibeamten vor dem Parlamentsgebäude tödlich mit einem Messer. Der Attentäter konnte durch einen weiteren Beamten erschossen werden. Der IS bekannte sich über die IS-nahe Medienstelle Amaq News Agency zum Attentat.

- Am 7. April 2017 steuerte ein IS-Anhänger einen entwendeten Lastkraftwagen in eine Menschengruppe und anschließend in das Gebäude eines Einkaufszentrums in Stockholm. Hierbei wurden vier Personen getötet und 15 Menschen zum Teil schwer verletzt. Der Attentäter wurde festgenommen. Eine Bekennung des IS oder einer anderen terroristischen Organisation gab es nicht.
- Auf der Champs-Élysées in Paris parkte ein Attentäter am 20. April 2017 sein Auto vor einem Polizeifahrzeug, stieg aus und gab auf die

im Fahrzeug sitzenden Beamten sofort mehrere Schüsse aus einer automatischen Waffe ab. Hierbei starb ein Polizist, zwei Beamte wurden verletzt. Der Attentäter wurde von weiteren Polizeikräften erschossen. Die Terrororganisation IS reklamierte die Tat umgehend für sich.

- Ein Selbstmordattentäter sprengte sich am Abend des 22. Mai 2017 im Foyer der Multifunktionshalle „Manchester Arena“ in Manchester in die Luft. Der Tatort war zu diesem Zeitpunkt mit einer Vielzahl von Konzertbesuchern der amerikanischen Sängerin Ariana Grande gefüllt. Es starben 60 Personen (auch der Attentäter), rund 60 weitere Fans wurden verletzt. Der IS übernahm für den Anschlag über die IS-nahe Medienstelle Amaq im Internet die Verantwortung.
- Am Abend des 3. Juni 2017 fuhr ein Transporter auf der London Bridge in London mehrere Fußgänger an. Im Anschluss verließen drei mit Messern bewaffnete Angreifer das Fahrzeug und stachen am Borough Market auf mehrere Passanten ein. Die Attentäter trugen bei der Tat Attrappen einer Sprengstoffvorrichtung am Oberkörper. Insgesamt wurden sieben Menschen getötet und 48 verletzt. Die Angreifer konnten durch alarmierte Polizeikräfte erschossen werden. Die IS-nahe Medienstelle Amaq veröffentlichte nach der Tat ein Bekennerschreiben des IS.
- Bei Anschlägen auf der Flaniermeile „Las Ramblas“ in Barcelona am 17. August 2017 sowie in der Nacht zum 18. August 2017 im 120 Kilometer südlich gelegenen Cambrils wurden 16 Menschen getötet und rund 130 verletzt. Die Täter fuhren unter anderem mit Fahrzeugen (Lieferwagen, Pkw) in Menschenmengen. Der Täter von Barcelona konnte fliehen, wurde aber am 21. August 2017 von Polizeikräften erschossen. Die fünf Attentäter von Cambrils wurden ebenfalls von der Polizei erschossen. Auch für diese Anschläge übernahm der IS die Verantwortung.

Auch Hamburg war durch ein Tötungsdelikt betroffen, welches der Täter unter anderem mit seiner IS-Sympathie legitimierte:

- Am 28. Juli 2017 tötete der palästinensische Volkszugehörige Ahmad A. einen Menschen mit einem Messer in einer Edeka-Filiale in Hamburg-Barmbek. Nach staatsanwaltlichen Ermittlungen ent-

wendete der Täter unmittelbar zuvor ein Messer aus einer Auslage des Supermarktes. Bei dem anschließenden Versuch, weitere Passanten zu töten, verletzte Ahmad A. sechs Personen zum Teil lebensgefährlich. Ahmad A. konnte durch die Zivilcourage weiterer Passanten gestoppt und durch eintreffende Polizeikräfte festgenommen werden. Am 1. März 2018 wurde A. vom Hanseatischen Oberlandesgericht wegen Mordes und sechsfachen versuchten Mordes zu einer lebenslangen Haftstrafe verurteilt.

Insgesamt ist festzuhalten, dass sich das Vorgehen des terroristischen Netzwerks des IS in der Folge der schweren militärischen Niederlagen und territorialen Verluste zu einer virtuell ge- und unterstützten, asymmetrischen Kriegsführung entwickelt und zunehmend aus dem Untergrund agiert.

*Ein **asymmetrischer Krieg** ist ein militärischer Konflikt zwischen Gegnern, die organisatorisch, technisch und strategisch unterschiedlich agieren. In der Regel wäre eine Partei der anderen in offen geführten Gefechten zahlenmäßig sowie in der Ausrüstung hochüberlegen. Terroristen nutzen die asymmetrische Kriegsführung, beispielsweise durch Attentate, als offensive Strategie. Medienwirksame Anschläge, möglichst im Zentrum des Feindes, sollen die Bevölkerung verunsichern und das Vertrauen in die jeweilige Regierung erschüttern. Die asymmetrische Kriegsführung betrifft hier neben den Taktiken auch die Schauplätze des Konflikts.*

Gleichzeitig versucht der IS, sich in anderen Ländern wie beispielsweise in Afghanistan neue Strukturen und Aktionsräume aufzubauen.

Aufgrund der Entwicklung des IS in Syrien und Irak stiegen die Ausreisepersonen in Deutschland nur noch gering an (Stand: 19.01.2018). Waren es im Jahr 2016 noch 900 Jihadisten, die in Richtung der syrischen oder irakischen Jihad-Gebiete ausgewandert sind, stieg die Zahl in 2017 auf mehr als 960 an. Dabei lagen nicht in allen Fällen belastbare Informationen vor, dass sich diese Personen auch tatsächlich in Syrien oder Irak aufgehalten haben. Teilweise werden Ausreisen erst mit zeitlicher Verzögerung bekannt.

Zu rund 150 der Ausgewanderten liegen Hinweise vor, dass sie in Syrien oder im Irak ums Leben gekommen sind.

Unter besonderer Beobachtung der Sicherheitsbehörden stehen seit Ausbruch des Bürgerkriegs die Rückkehrer aus den Kriegsgebieten im Irak und in Syrien. Vor dem Hintergrund des Gebietsverlustes des IS geht es dabei nicht nur um die Jihadisten, sondern zunehmend auch um deren rückkehrwillige Frauen und Kinder. Sie alle sind in der Regel vom IS ideologisch indoktriniert worden.

In Einzelfällen liegen Erkenntnisse vor, dass zumindest einige dieser Frauen und Minderjährigen an Waffen und Sprengstoff ausgebildet worden sind. Dem Verfassungsschutzverband lagen Anfang 2018 Informationen vor, dass mindestens rund 290 minderjährige Kinder und Jugendliche Richtung Syrien/Irak zumeist mit ihren Eltern ausgereist oder dort geboren sind. Etwa 50 Prozent der minderjährigen Kinder und Jugendlichen sind im Jihad-Gebiet geboren. Eine dreistellige Zahl Minderjähriger hielt sich noch in der Krisenregion oder in der Türkei auf. Eine geringe Zahl minderjähriger Kinder und Jugendlicher ist, fast ausschließlich gemeinsam mit ihren Eltern oder der Mutter, nach Deutschland zurückgekehrt.

Etwa ein Drittel der Richtung Jihad-Gebiete ausgereisten Jihadisten ist nach Deutschland zurückgekehrt. Als Ergebnis einer kontinuierlichen Aus- und Bewertung der Erkenntnislage zu Rückkehrern sind bundesweit über 80 der ausgereisten Personen aktiv an Kampfhandlungen beteiligt gewesen oder haben eine entsprechende Ausbildung erhalten.

Etwa ein Fünftel der mehr als 960 Ausgereisten waren Frauen.

Hamburg

Entsprechend der bundesweiten Entwicklung hat im Jahr 2017 auch in Hamburg der Ausreisendruck weiter nachgelassen. Insgesamt betrug die Zahl der aus der Metropolregion Hamburg ausgereisten Jihadisten Ende 2017 rund 80 Personen, der Frauenanteil lag bei etwa 20 Prozent.

Anfang April 2017 versuchte eine sechsköpfige Gruppe von Jihadisten aus Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Richtung Syrien auszureisen, mutmaßlich, um sich dem IS in Syrien oder im Irak anzuschließen. Aufgrund der Zusammenarbeit der Sicherheitsbehörden in Europa konnten die Jihadisten bereits in Österreich (eine Person) und in Bulgarien (fünf) festgenommen, nach Deutschland zurückgeführt und in

Hamburg in Untersuchungshaft genommen werden. Im Oktober 2017 begann vor dem Landgericht Hamburg die Hauptverhandlung gegen alle Personen wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat nach § 89a StGB. Gegen fünf Personen wurden im April 2018 Bewährungsstrafen zwischen zwölf und 22 Monaten verhängt, gegen einen Beteiligten ein Jahr und zehn Monate ohne Bewährung. Inzwischen sind vier der Verurteilungen rechtskräftig.

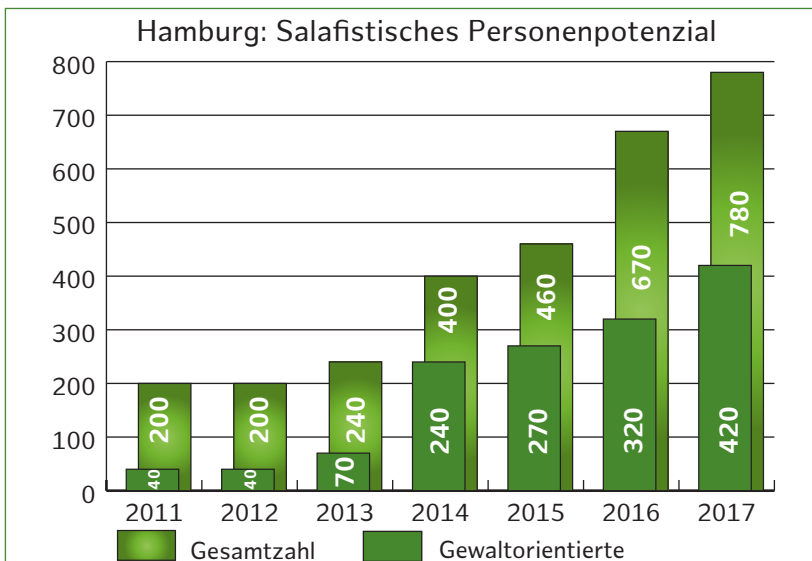
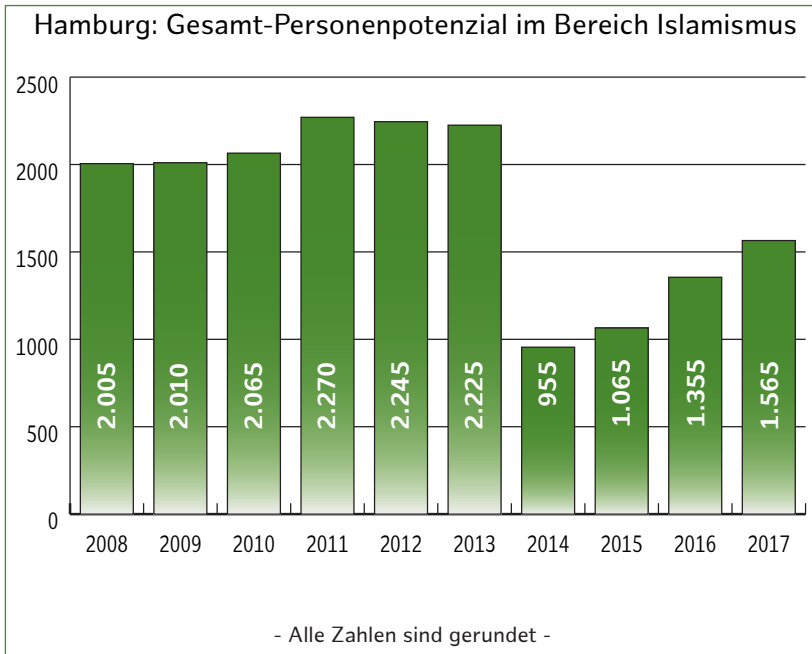
Von den insgesamt rund 80 aus dem Großraum Hamburg Ausgereisten ist nach derzeitiger Erkenntnislage etwa ein Drittel zurückgekehrt, darunter auch drei Frauen, die insgesamt fünf Kinder haben. Zu rund 25 der ausgereisten Personen liegen Erkenntnisse vor, dass sie in den syrischen oder irakischen Jihad-Gebieten ums Leben gekommen sein könnten.

Neben den Salafisten waren in Hamburg auch andere islamistische Gruppierungen in der Missionierungsarbeit aktiv. Organisationen wie die Tabligh-i Jama'at (TJ) oder die Hizb ut-Tahrir (HuT) versuchten auch im Jahr 2017 neue Mitglieder zu werben. Ebenfalls mit dem Ziel der Anhänger- beziehungsweise Mitgliederwerbung hat die in Hamburg sehr aktive Furkan-Gemeinschaft im Jahr 2017 durch verschiedene Veranstaltungen auf sich aufmerksam gemacht.

2. Potenziale

Das Gesamt-Personenpotenzial im Bereich Islamismus ist im Jahr 2017 erneut angestiegen. Dieser Anstieg resultiert vorrangig aus dem ungebrochenen Zulauf zur salafistischen Szene. In Hamburg wuchs die Zahl der Anhänger des salafistischen Spektrums (📖 5.) auf 780 Personen an (2016: 670). Von diesen 780 Salafisten sind 420 (2016: 320) der jihadistischen Strömung zuzurechnen.

Auch die Furkan-Gemeinschaft (2017: 140) und die Hizb ut-Tahrir (2017: 180) konnten im Jahr 2017 neue Mitglieder gewinnen und an sich binden.



3. Politisch motivierte Kriminalität

Im Rahmen der Sonderauswertung PMK unter dem Oberbegriff „Islamismus“ wurden vom Landeskriminalamt für das Jahr 2017 19 Fälle erfasst. Dabei handelt es sich bei fünf Fällen (2016: 18 Fälle) um extremistische Straftaten. Zwei dieser Fälle sind Gewaltdelikte (2016: drei Fälle).

4. Islamistisch motivierter Terrorismus

4.1 Aktuelle Entwicklungen

Trotz seiner militärischen Rückschläge setzte der Islamische Staat (IS) weltweit seine Strategie der Anschläge fort, die seit 2014 zu beobachten ist und die im Kontext der territorialen Verluste auch der Legitimität der Terrormiliz dienen soll. Attentäter waren und sind eingeschleuste Hit-Teams, konkret durch den IS angeleitete oder inspirierte Täter (beispielsweise über soziale Netzwerke), aber auch radikalisierte Einzeltäter ohne Anbindung an die jihadistische Szene. Eine weitere Herausforderung für die Sicherheitsbehörden sind Täter, bei denen es zu einer Überschneidung zwischen islamistischen Motiven und möglichen psychischen Auffälligkeiten kommt. Al-Qaida ist es insgesamt nicht gelungen, vom territorialen Niedergang des IS zu profitieren.



Soziale Netzwerke haben bei der Verbreitung der Propaganda eine wichtige Funktion

4.2 Islamischer Staat (IS)

Am 1. Tag im Monat Ramadan 2014 (29. Juni) rief der IS die Wiedererrichtung des „Kalifats“ unter Führung von Abu Bakr al-Baghdadi (alias Ibrahim Awwad Ibrahim Ali al-Badri alias Kalif Ibrahim) aus. Andere Jihad-Gruppen hatten sich in den Augen des IS fortan entweder diesem „Kalifat“ anzuschließen, oder aber sie würden ihre Legitimität verlieren und als feindlich gelten.

Verschiedene jihadistische Gruppierungen in zahlreichen Ländern schlossen sich 2014 und 2015 dem IS als sogenannte „Provinzen“

(Wilayat) an. Der IS verfügt über organisatorische Strukturen sowohl in Nord- und Westafrika (unter anderem in Tunesien, Libyen, Ägypten, Nigeria) als auch in Vorder-, Süd- und Südostasien (unter anderem in den kaukasischen Staaten, Afghanistan und Pakistan, Bangladesch, Indonesien).

Nach der beispiellosen Expansion des IS in den Jahren 2013 und 2014 setzte sich die Serie an Niederlagen, die bereits 2015 eingesetzt hatte, auch 2017 weiter fort. Der IS verlor zahlreiche Gebiete an seine Gegner, die nach wie vor sowohl in Syrien als auch im Irak wie auch in Libyen massiver denn je gegen die Terrormiliz vorgehen. So musste sich der IS sowohl im Irak als auch in Syrien aus seinen Hochburgen Mosul und Raqqa geschlagen zurückziehen, was für die Miliz nicht nur ein schwerer Verlust in logistischer und operativer Hinsicht ist, sondern auch im Hinblick auf deren Propaganda und Selbstdarstellung als Krieger auf dem angeblich richtigen Wege Gottes, denen der Sieg in einer endzeitlichen Schlacht in Aussicht gestellt wurde.

Die Schwäche des IS in den Kerngebieten wirkte sich auch auf andere Regionen aus, in denen IS-Ableger aktiv waren. Diese konnten nun nicht mehr auf die Unterstützung der IS-Zentrale in Syrien und Irak zählen, sondern mussten aus eigenem Aufkommen ihre Aktionen planen, finanzieren und öffentlichkeitswirksam inszenieren. Dies fiel angesichts des zunehmenden Drucks in diversen Ländern zunehmend schwer, wenn es auch punktuelle, jedoch kurzfristige Siege der IS-Ableger zu verzeichnen gab: So etwa in der philippinischen Stadt Marawi, die von lokalen Gruppen, die sich zum IS bekannten, kontrolliert wurde. Der Armee gelang es jedoch nach einer fünfmonatigen Belagerung, die Stadt wiederzuerobern. Auch in Afghanistan konnte sich der lokale IS-Ableger bislang lediglich punktuell festsetzen und befand sich gegenüber seinen Rivalen, der Taliban-Bewegung, im Nachteil. So konnten die Taliban 2017 ihren



**„Abu Bakr al-Baghdadi“ alias „Kalif Ibrahim“
in einem IS-Video**

strategischen Vorteil ausbauen und weitere Gebiete in Afghanistan unter ihre Kontrolle bringen, bis Anfang 2018 etwa 13 Prozent des Landes. Lediglich auf der ägyptischen Sinai-Halbinsel scheint aktuell weiterhin ein effektiver und handlungsfähiger IS-Ableger zu existieren, der für diverse verheerende Angriffe auf Sicherheitskräfte und Zivilisten verantwortlich zeichnete.

Auch auf virtueller Ebene sind die Aktivitäten des IS stark zurückgegangen. So veröffentlichte der IS im Vergleich zu den Vorjahren deutlich weniger mediale Inhalte wie Videos oder Magazine. Auch konnten Anbieter sozialer Medien IS-Unterstützern den Zugang zu ihren Plattformen im Internet effektiver unterbinden. Damit fielen die Propagandatätigkeiten des IS im Jahr 2017 auf einen Tiefpunkt.

Angesichts des Verlustes der Kerngebiete versucht der IS weiterhin durch zahlreiche Anschläge weltweit, dem eigenen Bedeutungsverlust entgegenzuwirken und seine Existenz zu legitimieren. Verheerende Attentate fanden 2017 in vielen Teilen der Welt statt, wie etwa in Großbritannien, Spanien, Iran, Afghanistan, Pakistan und der Türkei. Insofern ist die Bedrohungslage durch islamistisch motivierte Anschläge nach wie vor als sehr hoch einzuschätzen.

4.3 al-Qaida-Netzwerk

Kern-al-Qaida

Aiman al-Zawahiri steht weiterhin an der Spitze der al-Qaida-Zentrale, die ihren Sitz in der Grenzregion zwischen Pakistan und Afghanistan hat. Al-Zawahiri und seine Kader versuchen ihren Einfluss über die verschiedenen aktiven al-Qaida-Ableger in diversen Ländern und Regionen aufrecht zu erhalten. Sie können dabei zwar auf loyale Unterstützernetzwerke bauen; dennoch gelingt es diesen nicht überall, die jihadistische Bewegung unter der Fahne al-Qaidas zu vereinen. Die Konkurrenz für al-Qaida, der IS, ist zwar mittlerweile geschwächt und nur noch bedingt handlungsfähig. Doch auch in dieser Situation steht al-Qaida vor der Herausforderung, die lokalen Jihad-Gruppen in Ländern wie Syrien oder Libyen von ihrer eigenen globalen Jihad-Auffassung zu überzeugen. In der Taliban-Bewegung in Afghanistan hat die al-Qaida-Zentrale weiter-

hin einen verlässlichen Partner, der ihr die Fortführung ihrer Aktivitäten ermöglicht.

Jabhat al-Nusra (JaN) / Jabhat Fath al-Sham (JFS)/ Hay'at Tahrir al-Sham

Die „Jabhat al-Nusra“ („Unterstützungsfront“) war bis zur Umbenennung in „Jabhat Fath al-Sham“ („Front zur Eroberung Syriens“) die syrische al-Qaida-Regionalorganisation. Im Januar 2012 hatte die JaN ihre Gründung verkündet und wurde im Dezember 2012 vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen als Terrororganisation eingestuft. Die zuvor lediglich vermutete enge Beziehung zum damaligen „Islamischen Staat im Irak“ (ISIt) bestätigte sich im April 2013, als der Führer des ISIt, Abu Bakr al-Baghdadi, die Verbindung zur JaN bekannt gab und diese als regionalen Ableger des ISIt bezeichnete. Zugleich verkündete al- Baghdadi, dass die beiden Organisationen künftig unter dem Namen „Islamischer Staat in Irak und Großsyrien“ (ISIG) beziehungsweise „Islamischer Staat in Irak und Syrien“ (ISIS), später „Islamischer Staat“ (IS) agieren würden. Der Anführer der JaN, Abu Muhammad al-Jawlani, widersprach dieser Darstellung jedoch und betonte die Unabhängigkeit der JaN. Ende 2013 brach der schwelende Konflikt zwischen den Gruppen in einer offenen bewaffneten Konfrontation aus. Im Verlauf der Auseinandersetzungen gelang es dem IS im Juni 2014, die JaN aus den östlichen Gebieten Syriens zu vertreiben. Die Gruppierung ist seitdem über den richtigen Umgang mit dem IS gespalten und versucht sich im Süden, Osten und Nordosten zu konsolidieren.



Logo der „Hay'at Tahrir al-Sham“

Im Juli 2016 benannte sich die JaN in „Front zur Eroberung Syriens“ (Jabhat Fath al-Sham) um, was als weiterer Schritt der Unabhängigkeit von al-Qaida gewertet wurde. Dieser Kurs setzte sich im Januar 2017 fort, als die Jabhat Fath al-Sham in dem neu gegründeten „Komitee zur Befreiung Syriens“ (Hay'at Tahrir al-Sham, HTS) aufging.

al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH)

„Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel“ (AQAH) ist in ihrem Operationsgebiet Jemen, wo die Gruppe in den vergangenen Jahren von schwachen staatlichen Strukturen und bewaffneten Konflikten profitieren konnte, weiterhin aktiv. Auch im Jahr 2017 erlitt AQAH zum Teil schwerwiegende Verluste, die der Organisation insbesondere durch verstärkte Drohnenangriffe der USA sowie weitere Spezialoperationen der US-Streitkräfte zugefügt wurden. AQAH bewahrte dennoch Handlungsfähigkeit und setzte ihre Angriffe fort, insbesondere auf Ziele der schiitischen Houthi-Rebellen, die sich seit 2014 zu einem einflussreichen Machtfaktor in der jemenitischen Politik entwickelt haben.

In der Auseinandersetzung zwischen al-Qaida und dem IS hatte sich AQAH bereits ab November 2014 immer deutlicher zu Gunsten Aiman al-Zawahiris und damit Kern-al-Qaidas positioniert. Dieses eindeutige Bekenntnis der AQAH-Führung war notwendig geworden, nachdem der IS seinen Anspruch auf Führerschaft über die Jihadisten im Jemen und Saudi-Arabien deutlich gemacht und somit AQAH vor die Wahl gestellt hatte, sich für oder gegen den IS zu entscheiden. Mit dem Bekenntnis AQAHs zu Kern-al-Qaida ist Aiman al-Zawahiri die wichtigste Regionalorganisation erhalten geblieben. AQAH konnte sich in den vergangenen Jahren gegenüber dem Rivalen „Islamischer Staat“, der auch Anhänger im Jemen mobilisieren konnte, erwehren und blieb die wichtigste jihadistische Miliz vor Ort.

5. Missionarischer (politischer) Salafismus

Der Salafismus stellt eine radikale und kompromisslose Ausrichtung innerhalb des sunnitisch-islamistischen Spektrums dar. Salafisten wollen den Islam von allen vermeintlich „unerlaubten“ Neuerungen reinigen, wie sie vor allem im Volksislam verbreitet sind.

Als vorbildlich gelten ihnen dabei die ersten drei Generationen der Muslime, die sogenannten „as-Salaf as-Salih“ („die frommen Altvorderen“), wovon sich die Bezeichnung der Salafisten ableitet. Der Salafismus bewegt sich außerhalb der etablierten Rechtsschulen des Islam und akzeptiert deren Meinungen lediglich, wenn sie mit den eigenen Anschauungen vereinbar sind. Innerhalb des Salafismus existieren verschiedene

Strömungen, welche sich in ideologischer Hinsicht unterscheiden, aber dennoch Durchlässigkeiten und Überschneidungen aufweisen.

*Der **Volksislam** ist eine Form des islamischen Glaubens, der an Überlieferungen anknüpft, die im Koran zwar überliefert sind (beispielsweise der Geisterglaube), ihre Wurzeln jedoch in vorislamischer Zeit haben. Eine wichtige Rolle im Volksislam spielt die Verehrung von Heiligen. Die in dieser Glaubensrichtung gebräuchlichen Zauberformeln, Tätowierungen, Amulette und Talismane dienen als Mittel zur Abwehr von Krankheiten und anderen Gefahren. Verbreitet ist der Volksislam unter anderem in afrikanischen Ländern.*

Die vom Verfassungsschutz beobachteten Hauptrichtungen werden als politischer und jihadistischer Salafismus bezeichnet. Beide Richtungen propagieren aktiv die Ablehnung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und treten für die Etablierung eines Staatswesens ein, in dem vermeintlich göttlich gegebene Gesetze gelten sollen. Grundsätzlich lehnen auch politische Salafisten Gewalt nicht ab, versuchen jedoch, ihre Ziele mit Mitteln der Mission und fortwährender Überzeugungsarbeit zu verwirklichen. Jihadisten befürworten in einem stärkeren und radikaleren Maße die Anwendung von Gewalt. Zwischen diesen beiden Ausprägungen des Salafismus existieren fließende Übergänge und Wechselbeziehungen. Sie stützen sich beispielsweise auf dieselben ideologischen Autoritäten und Vordenker.

Hamburg

Der wichtigste Anlaufpunkt für die salafistische Szene in Hamburg ist nach wie vor die Taqwa-Moschee in Hamburg-Harburg. Neben politischen Salafisten verkehrt hier insbesondere die jihadistisch-salafistische Klientel aus dem Großraum Hamburg sowie den umliegenden Bundesländern. Die Moschee wird zudem auch außerhalb der öffentlichen Gebetsveranstaltungen frequentiert.



Eingang der Taqwa-Moschee in Hamburg-Harburg

Die Anziehungskraft der salafistischen Ideologie ist, trotz militärischer Rückschläge, ungebrochen: Wie in den Vorjahren stieg auch im Jahr 2017 das Personenpotenzial bundesweit von 9.700 (2016) auf 10.800 (Stand: 31. Dezember 2017) an. In Hamburg erhöhte sich die Zahl im Jahr 2017 auf 780 Salafisten (2016: 670).

Diese Steigerung ist unter anderem auf die erfolgreichen medialen Propagandastrategien der Salafisten zurückzuführen. Vor allem über das Internet werden die salafistischen Ideologien auf Webseiten und in sozialen Netzwerken transportiert, häufig über professionell gemachte Texte, Bilder und Videosequenzen. Gerade für Jugendliche und junge Erwachsene ist diese moderne Medienarbeit häufig der erste Berührungspunkt zum Salafismus. Der Anstieg der Zahlen ist darüber hinaus durch die Aufhellung des Dunkelfeldes durch die Verfassungsschutzbehörden zu erklären. So setzte das Landesamt für Verfassungsschutz ab Sommer 2014 einen weiteren Schwerpunkt bei der Aufklärung der Szene.

Mit dem Verbot der Vereinigung „Die wahre Religion“ (DWR) am 15. November 2016 und dem damit einhergehenden Ende der Koranverteilungsaktion „LIES!“ in Deutschland ist es den Behörden gelungen, einen Teil der salafistischen Propaganda gezielt einzudämmen. In Hamburg konnte darüber hinaus das zuständige Bezirksamt mit Erkenntnissen des Hamburger Verfassungsschutzes in die Lage versetzt werden, bereits seit Mai 2016 in der Hamburger Innenstadt keinen salafistischen Info-Stand mehr zu genehmigen.



Logo „Die wahre Religion“

Der salafistische Prediger Pierre Vogel befürchtete frühzeitig solche erfolgreichen staatlichen Maßnahmen und veröffentlichte bereits am 1. Mai 2016 ein Video auf seiner Facebook-Seite, in dem er die Angehörigen der salafistischen Szene dazu aufrief, anpassungsfähiger zu werden. Hierzu müsse man sich von festen Strukturen wie den Moscheen lösen. Stattdessen sollten seiner Ansicht nach Treffen im Rahmen

sogenannter „Home-Dawas“ oder „Street-Dawa-Projekte“ etabliert werden

Am 02. November 2016 veröffentlichte der Prediger Pierre Vogel auf seiner Facebook-Seite ein Video mit dem Aufruf, sich für ein Street-Dawa-Projekt namens „We love Muhammad“ (WLM) zu bewerben.

Hierbei handelt es sich um einen losen Personenzusammenschluss, der in Street-Dawa-Teams in verschiedenen Städten in Deutschland und der Schweiz agiert und die Biografie des Propheten (arabisch: sira) aus mitgeführten Rucksäcken verteilt. Solche Verteilaktionen auf der Straße sind in der Regel nicht genehmigungspflichtig. Am 25. März 2017 startete das Projekt, unter Beteiligung Vogels, auch in Hamburg. Zunächst wurden an Wochenenden Biografien von Einzelpersonen in der Hamburger Innenstadt verteilt. Zum Jahresende 2017 hin nahmen die Aktionen von WLM in Hamburg jedoch deutlich ab. Unter den für das Projekt WLM agierenden Personen befanden sich auch Aktivisten, die bereits für die inzwischen verbotene „LIES!“-Kampagne oder andere Dawa-Projekte Korane ausgaben und eindeutig der salafistischen Szene zuzurechnen sind.

6. Furkan-Gemeinschaft/ Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfi (FV)

Bei der Furkan-Gemeinschaft (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi) handelt es sich um eine in Adana (Türkei) beheimatete Organisation. Sie wurde Mitte der 1990er Jahre durch den Türken Alparslan Kuytul gegründet, der seitdem unangefochten an der Spitze der Organisation steht und von Adana aus agiert. Die Furkan-Gemeinschaft strebt eine wie ein Staatswesen handelnde, sogenannte „Islamische Zivilisation“ an, die sich ausnahmslos an Koran und Sunna ausrichtet.

***Sunna** werden die überlieferten Gewohnheiten des Propheten Muhammad genannt. Sie sind neben dem Koran gleichbedeutende Richtlinien für das Leben eines gläubigen Muslims. Die Sunna umfasst Handeln und Reden des Propheten, seine Zustimmung dazu, was in seinem Umfeld gesagt und getan wurde sowie das Agieren seiner ersten Gefährten. Die Überlieferung erfolgte zuerst mündlich, später in den schriftlichen Sammlungen der Sprüche des Propheten (Hadithe).*



Logo der „Furkan-Gemeinschaft“

Demokratische Werteprinzipien werden als unvereinbar mit dem Islam angesehen, der „Westen“ insgesamt wird zum Feindbild erhoben. Einer islamischen Zivilisation in Form einer Staatsmacht wird das Recht eingeräumt, kriegerische Auseinandersetzungen zu führen. Zur Umsetzung dieser Prinzipien sieht sich die Furkan-Gemeinschaft als Teil einer sogenannten „Vorreiter-Generation“, die mittels Mission, Ausbildung und Schulung versucht, die muslimische Gesellschaft zu prägen.

In Deutschland existieren Zentren in Dortmund und Hamburg. Die Hamburger Organisation stützt sich seit 2015 auf den „FURKAN Bildungs- und Kulturzentrum e.V.“, 2017 umbenannt in „FURKAN-Zentrum für Bildung e.V.“. Der Vereinsvorstand unterhält enge Verbindungen zur Organisationsspitze in Adana, insbesondere zu Alparslan Kuytul. Die Mitgliedschaft ist einem strengen Reglement unterworfen. So wird strikter Gehorsam gefordert und kein Widerspruch geduldet. Trotz dieser Regularien konnte im Jahr 2017 ein starker Zulauf von Kindern und Jugendlichen festgestellt werden, die sowohl in Sportgruppen als auch in Unterrichtseinheiten zusammengefasst wurden. Die mittlerweile weit über 100 Mitglieder (Stand: Dezember 2017) treffen sich vornehmlich in Privatwohnungen und zu sportlichen Aktivitäten. Es bestehen personelle Schnittmengen mit der Hizb ut-Tahrir (HuT) und dem salafistischen Milieu.

7. Hizb ut-Tahrir (HuT)

Die in Deutschland seit 2003 verbotene „Hizb ut-Tahrir“ (HuT) – Partei der Befreiung – wurde 1953 von dem palästinensischen Politiker und Juristen Taqiaddin an Nabhani in Jerusalem gegründet. Die HuT ist eine länderübergreifende islamistische Organisation, die aus der Muslimbruderschaft hervorgegangen ist.

Die 1928 in Ägypten von dem Volksschullehrer Hasan Al-Banna gegründete Muslimbruderschaft setzte sich zunächst eine Islamisierung der ägyptischen Gesellschaft auf dem Weg von Reform und Erziehung zum Ziel. Es hat in der Geschichte dieser Organisation jedoch immer wieder

Tendenzen zu einer gewaltsamen Veränderung der Verhältnisse gegeben. Ein führender Ideologe der Organisation, Sayyid Qutb (1966 hingerichtet), hat mit seinen Schriften den entscheidenden Schritt auf dem Weg zum militanten Islamismus eingeleitet, wie er seit den 70er Jahren verstärkt auftritt. Die Kernorganisation der heutigen Muslimbruderschaft agiert mittlerweile nicht mehr militant.

Ziel der HuT ist die „Vereinigung der weltweiten Ummah“ (Gemeinschaft der Muslime) in einen theokratischen (allein religiös legitimierten) Staat ohne nationale Grenzen unter der Führung eines Kalifen. Dieser soll die Scharia vollständig ohne Abstufung als Grundlage und Maßstab staatlichen Handelns im Kalifat durchsetzen sowie die weltliche und geistige Führung in einer Person vereinen. Die Teilnahme am politischen Leben, zum Beispiel in den westlich-parlamentarischen Systemen, gilt als Gotteslästerung – demokratische Gesellschaften sind aus dieser Perspektive „ungläubige Staatsformen“.



Logo auf der Internetseite der „Hizb ut-Tahrir“

Weitere zentrale Punkte des Parteiprogrammes der HuT sind die Bekämpfung des „Kolonialismus“ und des „Zionismus“. Unter der Bekämpfung des Kolonialismus wird dabei die Befreiung der islamischen Gesellschaft von der angeblichen ideologischen Führung durch den Westen verstanden. Der Staat Israel und die Menschen jüdischen Glaubens werden von der HuT als die zu bekämpfenden Grundübel auf dem Weg zur Verwirklichung der islamischen Gesellschaft bezeichnet.

Die HuT distanziert sich von allen ihrer Ideologie nicht entsprechenden Organisationen.

Wie in Deutschland ist die HuT inzwischen in nahezu allen arabischen Staaten verboten, da sie die dortigen Herrschaftssysteme ablehnt und die jeweiligen Staatsoberhäupter als Ungläubige betrachtet. Trotz der Verbote in den arabischen Ländern ist sie in vielen dieser und anderer Staaten nach wie vor aktiv.

Laut der Verbotsverfügung des Bundesministeriums des Inneren vom 15. Januar 2003 richtet sich die Organisation gegen den Gedanken der

Völkerverständigung und befürwortet Gewaltanwendung als Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele. Sie verbreite unter anderem antisemitische Hetzpropaganda und fordere zur Tötung von Juden auf. Das Verbot umfasst die Produktion und Verbreitung von Publikationen wie der deutschsprachigen Zeitschrift „Explizit“. Das Betätigungsverbot wurde, nach Klage der HuT gegen das Verbot, durch das Bundesverwaltungsgericht am 25. Januar 2006 bestätigt. Das Gericht stellte zudem fest, dass es sich bei der HuT nicht um eine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft handelt.

Auch vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EuGMR) scheiterte die HuT am 19. Januar 2012 mit ihrer Klage gegen das Betätigungsverbot in Deutschland. Die Klage wurde vom EuGMR für unzulässig erklärt, da die Richter es als erwiesen ansahen, dass die HuT dem Staat Israel das Existenzrecht abgesprochen und zu seiner Zerstörung aufgerufen habe. Zudem habe die HuT den Sturz der Regierungen in muslimisch geprägten Staaten befürwortet, um diese durch ein globales Kalifat auf Grundlage der Scharia zu ersetzen.

Die HuT ist ständig bemüht, ihren Mitgliederstamm zu erweitern. Durch den Aufbau freundschaftlicher Beziehungen wird zunächst ein Vertrauensverhältnis geschaffen, indem besonders häufig religiöse und weltanschauliche Themen angesprochen und diskutiert werden.

In Hamburg konnten der HuT im Jahr 2017 rund 180 (2016: 120) Personen zugerechnet werden, die sich vornehmlich in Privaträumen und bei geschlossenen Veranstaltungen treffen. Dabei tritt die HuT häufig nicht offen unter ihrem Organisationsnamen auf.

Für die interne Weiterbildung gibt es über ganz Hamburg verteilt Schulungszirkel (Halaqa), in deren Rahmen sowohl in Deutsch, Türkisch als auch in Dari Unterrichte stattfinden, die sehr diszipliniert durchgeführt werden.

Im Juni 2017 informierte der Hamburger Verfassungsschutz die Öffentlichkeit über seine Ermittlungen, dass ein als Fußballtrainer tätiger Mann als höherer Funktionär der verbotenen islamistischen Organisation Hizb ut-Tahrir (HuT) aktiv ist. Der Mann, Mustafa H., trainierte nach Erkenntnissen des Verfassungsschutzes auch Mannschaften aus Flüchtlingsunterkünften sowie das Flüchtlingssteam eines Sportvereins in Hamburg.

Zudem hat er sporadisch als Dolmetscher fungiert. Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg informierte in direkten Gesprächen die betroffenen Einrichtungen und Vereine über den Sachverhalt (siehe Internetbeitrag unter www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/8971210/hamburger-verfassungsschutz-enttarnt-islamistischen-fussballtrainer/).



8. Schiitischer Islamismus

Hizb Allah

Die schiitische „Hizb Allah“ („Partei Gottes“) wurde im Sommer 1982 nach dem Einmarsch israelischer Truppen in den Libanon auf iranische Initiative hin gegründet. Sie entwickelte sich auf Grund massiver iranischer Unterstützung rasch zu einer militanten Sammlungsbewegung libanesischer Schiiten mit Schwerpunkten im Bekaa-Tal, Süd-Libanon und den Vororten von Beirut. Hier agiert sie als nebenstaatliche Ordnungsmacht. Eine Entwaffnung dieser Miliz ist nach wie vor eine nicht umgesetzte Forderung der UN-Resolution 1559 vom September 2004.



Logo der „Hizb Allah“

Wichtigstes Ziel der Organisation ist der Kampf – auch mit terroristischen Mitteln – gegen Israel als angeblich „unrechtmäßigen Besatzer palästinensischen Bodens“, den die Hizb Allah als „legitimen Widerstand“ bezeichnet. Die enge ideologische Beziehung zur Islamischen Republik Iran besteht unverändert fort. Auch finanziell ist die Hizb Allah vom Iran abhängig. Nachdem in einer weltweit koordinierten Aktion Bankkonten der Hizb Allah geschlossen worden waren, gestand der politische Führer der Hizb Allah, Hassan Nasrallah, am 24. Juni 2016 in einer Ansprache im Hizb Allah-eigenen Fernsehsender Al Manar, dass alles, was die Hizb Allah brauche, wie Geld, Waffen und Nahrungsmittel, direkt aus dem Iran kämen.

Unter dem Dach der Hizb Allah agieren eine seit 1992 im libanesischen Parlament vertretene Partei, verschiedene Wohlfahrtsorganisationen sowie der militärische Flügel Islamischer Widerstand (al-Muqawama

al-Islamiya). Die Hizb Allah ist im Libanon seitdem zu einem festen Bestandteil des politischen Systems geworden. In Deutschland sind derzeit etwa 30 Kultur- und Moscheevereine bekannt, in denen sich regelmäßig ein Publikum trifft, das der Hizb Allah beziehungsweise deren Ideologie nahesteht. Generell sind die Kultur- und Moscheevereine überwiegend im Vereinsregister eingetragen und die Vereinsaktivitäten beschränken sich auf interne Treffen, Diskussionsveranstaltungen und religiöse Feiern (zum Beispiel Ramadan und Ashura). Die Vereine sind vom Bemühen geprägt, die Bindungen der hier lebenden Libanesen an ihre Heimat und an die Organisation zu festigen. Darüber hinaus gehört das Sammeln von Spendengeldern zu den wichtigsten Aufgaben der Vereine. Der Organisation wurden Ende 2017 bundesweit etwa 950 Anhänger zugerechnet.

*Der **Ramadan** ist der Fastenmonat der Muslime und der neunte Monat des islamischen Kalenders. Im Ramadan wurde nach islamischer Auffassung der Koran herabgesandt.*

***Ashura** wird der zehnte Tag des Monats Muharram genannt, des ersten Monats im islamischen Kalender. Dieser Tag ist für Muslime auf der ganzen Welt bedeutsam und wird unterschiedlich gefeiert.*

Die Anordnung Hassan Nasrallahs, sich in Deutschland gesetzeskonform zu verhalten, um keine Angriffsfläche für staatliche Maßnahmen zu bieten, wird weiterhin befolgt. In Hamburg gibt es etwa 20 Hizb Allah-Anhänger, die auch im „Islamischen Zentrum Hamburg“ verkehren.

Iranische Islamisten

Die Islamische Republik Iran ist einerseits ein politisches System mit gewählten Gremien und einem Parlament, andererseits eine theokratische Ordnung. Der Präsident Hassan Rohani repräsentiert in ihrem Rahmen die Republik und hat sich unter anderem vor dem Volk zu verantworten; der oberste Religionsgelehrte Ali Khamenei hingegen ist Stellvertreter des sogenannten verborgenen Imams, der 874 n. Chr. nicht gestorben, sondern „entrückt“ sei und im Sinne dieser Ideologie angeblich wiederkehren werde, um die Führung zu übernehmen.

Als nach Lesart eines bestimmten schiitischen Glaubens der in dieser Zählweise elfte Imam der Imamiten, Hasan al-'Askarī, im Jahre 874 n. Chr. starb, brach unter seinen Anhängern eine Epoche der Unsicherheit und Zersplitterung aus, weil es große Meinungsverschiedenheiten gab, wer der Nachfolger werden sollte. Eine Gruppierung vertrat nunmehr die Meinung, dass Hasan al-'Askarī als seinen Nachfolger einen kleinen Sohn hinterlassen habe, der jedoch zum Schutz vor Feinden entrückt worden sei.

Die Rolle des obersten Koranglehrten als Platzhalter mit nahezu unbegrenzter weltlicher Machtfülle hat der Gründer der Islamischen Republik Iran, der 1989 gestorbene Großayatollah Khomeini mit dem Prinzip der „Velayat-e faqih“, der absoluten Herrschaft des anerkannten Rechtsgelehrten und des Klerus, formuliert. Nachfolger Khamenei bestimmt – trotz massiver Verwerfungen innerhalb des Establishments und teilweise mangelnder Anerkennung in klerikalen Kreisen – nach wie vor die Richtlinien in grundlegenden politischen Fragen. Hierzu steht ihm mit dem sogenannten „Beyt-e rahbar“ ein eigenes Steuerungs-, Macht- und Finanzinstrument zur Verfügung, das zwar auch eine informelle, aber vor allem zentrale politische Funktion innerhalb der Islamischen Republik einnimmt und mit tausenden Mitarbeitern der faktischen Durchsetzung des Prinzips der Herrschaft des Obersten Rechtsgelehrten dienen soll.

Hamburg

Sowohl auf der innen- wie außenpolitischen Bühne wird ein antiwestlicher und rigoros islamistischer Kurs mit dem in der iranischen Verfassung deklarierten Leitmotiv der Islamisierung der westlichen Nationen („Export der islamischen Revolution“) gepflegt. Proiranische Einrichtungen in Deutschland sind grundsätzlich als Instrumente der iranischen Staatsführung zu bewerten, die deren theokratische Staatsdoktrin vertreten. Sie repräsentieren eine Werteordnung, die mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar ist.

Die Bundesregierung beobachtet die Menschenrechtsslage im Iran weiterhin mit Sorge, wie das Auswärtige Amt auf seiner Homepage mitteilt:

„Die Menschenrechtslage in Iran bleibt vier Jahre nach Amtsantritt einer gemäßigten Regierung trotz gradueller Verbesserungen im Bereich der Kunst- und Pressefreiheit nahezu unverändert kritisch. Regimegegner sowie religiöse und ethnische Minderheiten sind nach wie vor regelmäßig Opfer staatlicher Repressionen. Beunruhigend ist die außerordentlich hohe Anzahl an Hinrichtungen.“ (Stand: Juni 2018)

Die iranische Staatsführung fällt zudem seit Jahrzehnten durch antiisraelische Äußerungen auf, wiederkehrend wird für den Staat Israel die Bezeichnung „Krebsgeschwür“ genutzt. Im September 2015 sagte der oberste Religionsführer Khamenei:

„Ich würde Israel sagen, dass sie das Ende der kommenden 25 Jahre nicht mehr erleben werden.“

In Hamburg befindet sich eine derartige proiranische Einrichtung, die an der Außenalster gelegene schiitische „Imam Ali-Moschee“, deren Trägerverein das „Islamische Zentrum Hamburg e.V.“ (IZH) ist. Das Landesamt für Verfassungsschutz berichtet öffentlich und jedes Jahr über das IZH seit der Publikation des ersten gedruckten Verfassungsschutzberichtes vor 25 Jahren.

Die Finanzierung der Moschee soll über das „Beyt-e rahbar“ gesteuert werden. Die Position des IZH-Leiters wird traditionell mit einem linientreuen Anhänger der iranischen Staatsdoktrin und der islamischen Revolutionsziele besetzt. Der aktuelle IZH-Leiter Ayatollah Dr. Reza Ramezani gilt wie seine Vorgänger als Vertreter des Revolutionsführers Khamenei in Europa und ist in der schiitischen Gemeinde als religiöser Repräsentant der Islamischen Republik Iran bekannt. Darüber hinaus ist er Mitglied des „Expertenrates“, eines entscheidenden Gremiums in Iran, das alle vom iranischen Parlament beschlossenen Gesetze auf Verfassungskonformität überwacht und den Revolutionsführer kontrollieren soll.

Die Religion, so wie sie vom IZH verstanden wird, ist mehr als der Rahmen für das Verhältnis zwischen Mensch und Gott. Vielmehr soll sie das Verhältnis der Menschen untereinander unter anderem auf den Feldern der Politik, Ökonomie und Jurisprudenz regeln.

Das IZH ist eines der wichtigsten islamischen Zentren in Europa, das von schiitischen Muslimen verschiedener Nationen als zentrale religiöse

Anlaufstelle genutzt wird – neben Iranern vor allem von Afghanen, Arabern, Libanesen, Pakistanern und Türken sowie deutschen Konvertiten. In der Moschee finden regelmäßig Gebetsveranstaltungen sowie eine Vielzahl religiöser Feierlichkeiten statt. Zudem werden diverse Lehrveranstaltungen angeboten, so etwa islamischer Religionsunterricht für Kinder und Sprachunterricht in den Sprachen Arabisch, Deutsch und Persisch. In der Öffentlichkeit treten Funktionäre und Unterstützer des IZH erheblich gemäßiger auf als beispielsweise Salafisten und suchen aktiv den gesellschaftlichen Kontakt, zum Beispiel über Einladungen zum Tag der offenen Tür oder die Organisation von Diskussionsveranstaltungen.



Die Imam-Ali-Moschee („Blaue Moschee“) an der Außenalster.

Erneute Beteiligung am israelfeindlichen „Quds-Tag“

Wie bereits in den Vorjahren beteiligten sich IZH-Besucher und -Funktionäre bei der Unterstützung der auch 2017 in Berlin stattgefundenen israelfeindlichen Demonstration zum „Jerusalem-Tag“ („Quds-Tag“).

Al-Quds ist der arabische Name für die Stadt Jerusalem. Der Quds-Tag wurde vom iranischen Regime nach der Machtübernahme 1979 als Feiertag eingeführt.

Am 23. Juni 2017 waren rund 80 Personen aus Hamburg und der Metropolregion an der in diesem Jahr von insgesamt etwa 800 Demonstranten besuchten Veranstaltung in Berlin dabei, darunter mit Dr. Hamid Reza Torabi ein hochrangiger Funktionär aus dem IZH-Umfeld – bei dem es sich auch um den Direktor der IZH-Nebenorganisation „Islamische Akademie Deutschland“ (IAD) handelt – sowie weitere Anhänger des Milieus rund um die „Blaue Moschee“ an der Außenalster.

Durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit propagiert das IZH den Islam iranischer Prägung und strebt damit an, den „Export der islamischen Revolution“ zu verwirklichen. Die Inhalte sind dabei moderat formuliert und bieten nur selten Angriffsflächen. Nach außen stellt sich das IZH als rein religiöse Einrichtung dar, die keine politischen Aktivitäten gestattet. Üblicherweise wird eine öffentliche Verbindung oder Identifizierung mit der iranischen Staatsführung vermieden. Dennoch ist das Staats- und Gesellschaftsverständnis des IZH vom Primat der Religion gegenüber Demokratie und Rechtsstaat geprägt.

In Deutschland existiert eine Reihe schiitisch-islamischer Zentren und Organisationen. Das IZH hat ein bundesweites Kontaktnetz aufgebaut, zu dem unter anderem die „Islamische Vereinigung in Bayern (IVB)“ gehört, und übt auf Schiiten unterschiedlicher Nationalität sowie schiitisch-islamische Moscheen und Vereine Einfluss aus, bis hin zur vollständigen Kontrolle. Über diese Organisationen sorgt das IZH vor allem mit finanziellen Mitteln für die Verbreitung der iranischen „Revolutionsidee“ in unterschiedlichen gesellschaftlichen Bereichen wie Religion, Bildung und Sport.

Das IZH ist in einigen islamischen Dachverbänden vertreten. In Hamburg wirkt es in führender Position in der zentralen islamischen Organisation „Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.“ (SCHURA), einem Zusammenschluss von zahlreichen Moschee-Trägervereinen, mit. Auf Bundesebene sind Vertreter des IZH im „Zentralrat der Muslime in Deutschland“ (ZMD) und in der „Islamischen Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e.V.“ (IGS) und auf europäischer Ebene

in der „Islamisch-Europäischen Union der Schia-Gelehrten und Theologen“ (IEUS) aktiv.

Am 20. Mai 2017 fand im IZH die Konferenz der IGS, unter Anwesenheit von Vertretern der schiitischen Zentren aus verschiedenen deutschen Städten, statt. An der Versammlung nahmen rund 150 Personen teil, von denen 66 Personen das Wahlrecht für die anschließende Vorstandswahl hatten. Unter den gewählten sind auch Anhänger des IZH. Der IZH-Leiter ist der Vorsitzende des Gelehrtenrates der IGS.

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Betätigungsverbot

Anatolische Föderation

PKK
Graue Wölfe

Ülkücü
DHKP-C

MLKP
ADÜTDF

YPG

NAV-DEM

Turkos Hamburg

Grupp Yorum

MKP
Wolfsgruß

Extremismus mit Auslandsbezug

Der Verfassungsschutz beobachtet alle extremistischen Bewegungen in Deutschland. Darunter fallen auch extremistische Gruppierungen aus dem Ausland, die ihren Ursprung nicht in Deutschland haben, aber in Deutschland aktiv sind, um die politischen Verhältnisse in ihren Heimatländern durch antidemokratisches Verhalten zu verändern.

Entsprechend ihrer politischen Ausrichtung handelt es sich dabei um links- oder rechtsextremistische sowie separatistische Organisationen, die ihre Konflikte nach Deutschland importieren. Die Zusammensetzung dieser Gruppen ist häufig heterogen und vereint ausländische, deutsche und deutsche Staatsangehörige mit Migrationshintergrund.

Diese Organisationen aus dem Ausland unterliegen der Beobachtung des Verfassungsschutzes, wenn:

- sie gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland verstoßen,
- sie ihre politischen Auseinandersetzungen mit Gewalt auf deutschem Boden austragen und dadurch die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gefährden,
- sie vom Bundesgebiet aus Gewaltaktionen in anderen Staaten durchführen oder unterstützen und dadurch auswärtige Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu diesen Staaten gefährden,
- sich ihre Aktivitäten gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, richten.

III. Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die Abhängigkeit von den Entwicklungen in den jeweiligen Heimatländern sind kennzeichnendes Element für die Aktivitäten von Gruppierungen mit Auslandsbezug. Die bedeutsamsten, in Hamburg aktiven Gruppierungen sind die verschiedenen Anhängergruppierungen der kurdischen PKK (Partiya Karkerên Kurdistanê) und der linksextremistischen türkischen „Revolutionären Volksbefreiungs-Front“ (DHKP-C).

Die türkischen Sicherheitsbehörden intensivierten 2017 ihre Maßnahmen gegen die PKK in der Türkei und das türkische Militär begann zum Jahreswechsel 2017/18 eine Offensive gegen kurdisch kontrollierte Gebiete in Nordwest-Syrien. Am 20. Januar 2018 startete das Militär unter dem Namen „Operation Olivenzweig“ eine Offensive auf das von der YPG kontrollierte Gebiet um die syrische Stadt Afrin. Als unmittelbare Folge kommt es seitdem in ganz Deutschland zu einer Vielzahl emotionaler Versammlungen und auch zu Sachbeschädigungen an türkischen Einrichtungen, auch in Hamburg.

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat aufgrund der aktuellen Thematik im Frühjahr 2017 eine Klarstellung des Umfangs verbotener kurdischer Symboliken veröffentlicht.

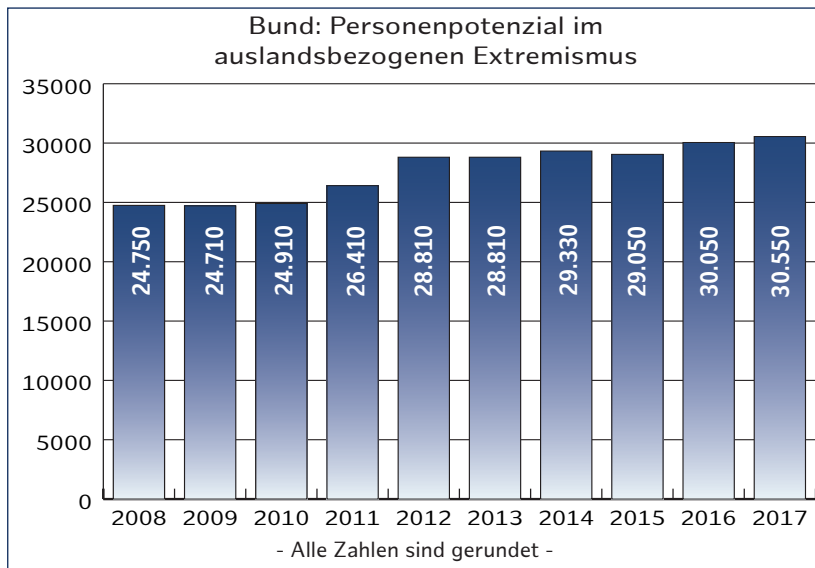
Die DHKP-C agitierte mit öffentlichen Aufzügen gegen die Inhaftierung eines ihrer Kader, Musa A., im Dezember 2016 (siehe VSB 2016, S. 79); sie wurde hierbei von deutschen Linksextremisten, unter anderem aus der Antiimperialistenszene unterstützt. Das Verfahren gegen Musa A. wegen Unterstützung einer terroristischen Organisation im Ausland gemäß § 129 a und b StGB begann am 25. Januar 2018 vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG).

Ebenfalls im Januar 2018 wurde ein weiterer, mutmaßlich ehemals für den Bereich Norddeutschland verantwortlicher Protagonist der Organisation, der im November 2017 in Belgien festgenommen worden war, in die Untersuchungshaftanstalt Hamburg überstellt.

2. Potenziale

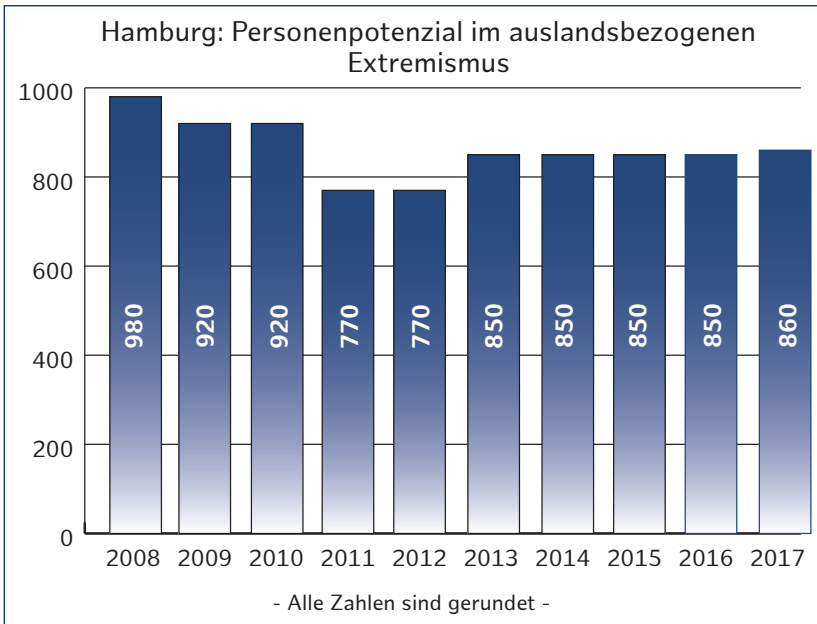
Die Zahl der Anhänger extremistischer Organisationen mit Auslandsbezug (ohne Islamisten) betrug 2017 30.550 Personen (2016: 30.050). Davon wurden rund 18.050 Personen linksextremistischen und 12.500 Personen extrem-nationalistischen beziehungsweise separatistischen Organisationen zugerechnet. Die Veränderungen beruhen auf aktuellen Erkenntnisständen zur Entwicklung innerhalb der PKK.

Das zahlenmäßig größte Kontingent entfällt mit 14.500 Personen (2016: 14.000) weiterhin auf kurdische Gruppierungen. Anhänger des türkisch-nationalistischen Extremismus stellen mit rund 11.000 Anhängern die zweitgrößte ausländische extremistische Gruppierung.



In Hamburg betrug die Zahl der Anhänger ausländischer extremistischer Gruppierungen 860 Personen (2016: 850):

- Anhängerschaft der PKK: rund 600 Personen
- Türkische Linksextremisten: rund 150 Personen
- Anhänger türkisch-nationalistischer Strömungen: rund 110 Personen.



3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

PMK-Ausländer	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
PMK-Ausländer insgesamt	46	30	14	33	40	34	130	107	168	79
davon extrem. Kriminalität	35	7	3	5	5	3	101	16	29	4
hiervon extrem. Gewaltdelikte	7	1	1	4	3	0	32	4	6	1

Die Zahlen stammen von der Polizei Hamburg. - Stand: Februar 2018 -

Die Zahl der politisch motivierten Straftaten ist im Jahr 2017 im Vergleich zu 2016 deutlich zurückgegangen. Hauptgrund hierfür ist, dass im Gegensatz zu den letzten drei Jahren Ereignisse wie beispielsweise die Ausschreitungen am Hamburger Steindamm (2014), das erhöhte Demonstrationsaufkommen sowie der Konflikt zwischen der Türkei und der PKK (2016) im Jahr 2017 ausblieben.

4. PKK (Arbeiterpartei Kurdistans)

4.1 Entwicklungen und Organisatorisches

Die am 27. November 1978 in der Türkei gegründete „Partiya Karkerên Kurdistanê“ (PKK) unterliegt in Deutschland seit dem 26. November 1993 einem Betätigungsverbot und wird von der Europäischen Union seit 2002 als terroristische Organisation geführt. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat in seinem Urteil vom 28. Oktober 2010 festgestellt, dass es sich bei der PKK um eine ausländische terroristische Vereinigung handelt. Entsprechende Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden in Deutschland werden deshalb nach den §§ 129 a und b StGB („Bildung terroristischer Vereinigungen“ sowie „Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland“) geführt.



Logo der PKK

Die PKK begann 1984 hauptsächlich im Südosten der Türkei einen Guerillakrieg gegen das türkische Militär. Das Ziel, eines eigenen kurdischen Staates, wurde später aufgegeben und durch die Forderung nach begrenzter Autonomie innerhalb der Türkei ersetzt. Der PKK-Gründer Abdullah Öcalan befindet sich seit 1999 auf der türkischen Insel Imrali in Haft.

Basierend auf den an den Marxismus angelehnten politischen Vorstellungen Öcalans wurde seit 2005 die Idee eines überstaatlichen Gemeinwesens der Kurden entwickelt. Als organisatorische Struktur wurde 2007 hierzu die Organisation „Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans“ (Koma Civakên Kurdistan, KCK) ins Leben gerufen.



Logo der „Koma Civakên Kurdistan“ (KCK)

Trotz seiner Inhaftierung fungiert Öcalan formell weiterhin als Führer der KCK. Die von Öcalan und dem Exekutivrat der KCK festgelegte Führungslinie gilt quasi als Gesetz.

Anfang 2017 wurde das Kennzeichenverbot durch das Bundesministerium des Innern (BMI) ausgeweitet. Dort heißt es, dass „die Verfügung vom 22. November 1993 für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots, Kennzeichen der verbo-

tenen Vereine PKK und ERNK (Eniya Rizgariya Neteweyî ya Kurdistanê, Nebenorganisation der PKK) öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden oder zur Verbreitung bestimmt sind“ eine Verwendung verbietet. Mit dieser Ausweitung umfasst das Verbot laut BMI nicht mehr nur die Symbole der PKK und ihrer Teilorganisation samt Namensänderungen. Agiert die PKK unter dem Deckmantel anderer Organisationen, weil sie mit ihrer originären Bezeichnung nicht auftreten kann oder will, fallen auch Symbole dieser Organisationen unter das Kennzeichenverbot. Vor diesem Hintergrund unterliegen beispielsweise die Symbole der syrischen „Partei der Demokratischen Union“ (Partiya Yekitiya Demokrat, PYD) oder auch die Symbole der syrisch-kurdischen „Volksverteidigungseinheiten“ (Yekîneyên Parastina Gel, YPG) dem Kennzeichenverbot, sofern sie im PKK-Kontext verwendet werden. Einige dieser Organisationen hat die Rechtsprechung bereits in den vergangenen Jahren der PKK als Teilorganisationen zugeordnet, wie beispielsweise die Jugendorganisationen Komalên Ciwan und Ciwanên Azad.

Neben den verschiedenen Organisationen wurde das Kennzeichenverbot auch um das Bildnis des inhaftierten PKK-Anführers Abdullah Öcalan erweitert. Fahnen mit dem Bild Öcalans haben in Versammlungen einen erheblichen Emotionalisierungseffekt, der sich besonders dazu eignet, den verbotenen Zusammenhalt der PKK zu unterstützen und nach außen hin darzustellen. Die Forderung der Aufhebung des Betätigungsverbots und das Unverständnis gegenüber dem ausgeweiteten Kennzeichenverbot standen im Mittelpunkt zahlreicher Versammlungen und Aufzüge von PKK-Anhängern.

Darüber hinaus standen 2017 weitere Themen im Blickpunkt der PKK-Anhängerschaft:

Am 25. September 2017 hielten die Kurden im Nordirak ein Referendum über die Unabhängigkeit Kurdistans ab, obwohl das höchste irakische Gericht das geplante Referendum am 18. September 2017 für verfassungswidrig erklärte und einen Stopp aller Vorbereitungen anordnete. Mehr als 90 Prozent der Wähler stimmten in der Region für die Unabhängigkeit. Die PKK hielt das Referendum zur Verbesserung der kurdischen Situation für ungeeignet, verfolgte es dennoch aufmerksam. Am 20. November 2017 wurde auch das Ergebnis von dem obersten Gericht im Irak für verfassungswidrig erklärt.

Ein weiteres Thema war neben der anhaltenden Forderung der Freilassung Öcalans auch die Sorge um dessen Gesundheitszustand, da seit der im April 2015 verhängten Besuchssperre keine Informationen über ihn an die Öffentlichkeit gelangen.

Auch der Verlauf der Kämpfe mit Beteiligung der kurdischen Volksverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel, YPG) gegen den „Islamischen Staat“ (IS) ist für die Kurden in Deutschland von erheblicher Bedeutung. Dies belegten entsprechende Aktivitäten und Publikationen in sozialen Netzwerken.

Die PKK beging auch 2017 in der Türkei schwere Anschläge mit Toten und Verletzten. Am 5. Januar 2017 explodierte vor dem Justizgebäude in Izmir eine Autobombe. Danach eröffneten die Attentäter das Feuer, töteten zwei Polizisten und wurden von der Polizei daraufhin erschossen. Einige Tage später bekannten sich die „Freiheitsfalken Kurdistans“ (Teyrêbazên Azadiya Kurdistan, TAK), die der PKK zugerechnet werden, zu dem Anschlag.

*Auch der Bundesgerichtshof (BGH) rechnet die terroristische **TAK** der PKK zu: Beschluss des 3. Strafsenats des BGH vom 6. Mai 2014 - 3 StR 265/13.*

Am 11. April 2017 verübte ein PKK-Kommando einen Sprengstoffanschlag in der türkischen Stadt Diyarbakir auf einem Polizeigelände. Dabei wurden drei Personen getötet und zwölf weitere verletzt. Einen Tag später bekannte sich die PKK zu dem Anschlag.



Logo der HDP

Das türkische Parlament beschloss am 20. Mai 2016 eine Verfassungsänderung, die eine Aufhebung der Immunität von Abgeordneten ermöglicht, um Ermittlungen gegen diese Personen einzuleiten. Von den damals 138 betroffenen Abgeordneten gehörten 50 der pro-kurdischen Halkların Demokratik Partisi (HDP) an. Ihnen wird Propaganda für eine Terrororganisation sowie Mitgliedschaft oder Gründung einer Terrororganisation vorgeworfen.

Im Jahr 2017 saßen weiterhin Abgeordnete der HDP, darunter der ehemalige Parteivorsitzende und eine Vielzahl von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern, in Haft.

Unter dem Namen „Operation Olivenzweig“ startete das türkische Militär am 20. Januar 2018 eine Offensive auf das von der YPG kontrollierte Gebiet um die syrische Stadt Afrin. Das Ziel der Operation ist, die YPG in Syrien zu zerschlagen und die Bildung eines kurdisch kontrollierten Korridors entlang der türkischen Südostgrenze zu verhindern.

Der Angriff auf Afrin hat über Wochen hinweg in ganz Deutschland zu vielen angemeldeten und unangemeldeten Versammlungen und Aufzügen seitens der PKK-Anhängerschaft geführt. Unterstützt wurden sie dabei durch deutsche Linksextremisten, die sich ihnen anschlossen oder eigene Aktionen und Versammlungen durchführten.

Die sich weiter zuspitzende Lage führte im März 2018 zu emotionsgeladenen Versammlungen und Aktionen. Dabei wurden neben Protesten gegen das Kennzeichenverbot zahlreiche Straftaten durch PKK-Anhänger und deutsche Linksextremisten durchgeführt.

4.2 Aktivitäten und Schwerpunkte in Deutschland

Die PKK verfügt ungeachtet des Betätigungsverbots in Deutschland weiterhin über einen illegalen und konspirativ handelnden Funktionärskörper. Die bestehende Organisationsstruktur wurde im Jahr 2016 verändert. Danach ist Deutschland nunmehr in neun regionale „Provinzen“ („Eyalets“) unterteilt. Hamburg bildet zusammen mit weiteren Teilen

Norddeutschlands ein solches Eyalet. Insgesamt werden der PKK derzeit ungefähr 14.000 Personen in Deutschland zugerechnet.

Für ihren großen Funktionärsapparat, ihre umfangreichen Aktivitäten sowie zur Unterstützung der Guerilla in der Türkei und den angrenzenden Staaten benötigt die PKK erhebliche finanzielle Mittel, die nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden überwiegend in Europa beschafft werden. Die Einnahmen stammen vor allem aus Beiträgen der Mitglieder, dem Verkauf von Publikationen und den Erlösen aus Veranstaltungen. Den größten Teil bringen die jährlichen Spendensammlungen ein. Hierbei erhält jedes Gebiet Zielvorgaben, die allerdings schwer zu erreichen sind, und steht unter entsprechendem organisationsinternen Druck, diese zu erfüllen.

Zum Selbstverständnis der PKK gehört, alle Kurden zu vertreten. Deshalb deklariert sie die Spenden als eine „Steuer“ zur „Befreiung Kurdistans“, der man sich nicht entziehen könne. Darüber hinaus haben auch aktuelle Themen und Ereignisse in der Herkunftsregion Einfluss auf die Spendenforderungen und -bereitschaft. Die in der Summe geleisteten Spenden, Beiträge oder andere Abgaben führen manchen PKK-Anhänger an die Grenze seiner finanziellen Belastbarkeit.

Auf der Europaebene liegen die Parteilarbeit und auch die Koordinierung des Vereinslebens der PKK in den Händen ihres politischen Arms, dem „Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa“ (Kongreya Civakên Demokratîk a Kurdîstanîyên Li Ewropa, KCDK-E) der sich ursprünglich aus der „Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa“ (CDK) und dem europäischen Dachverband nationaler Vereinsverbände (KON-KURD) bildete. Ihm sind die jeweiligen nationalen – der PKK zuzurechnenden – Dachverbände kurdischer Vereine als Mitgliedsorganisationen angeschlossen.

In Deutschland tritt für die Belange der PKK, die Umsetzung von Vorgaben der Führungsspitze und den Informationsfluss zur Basis überwiegend die Dachorganisation „Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland“ (Navenda Civaka Demokratîk ya Kurdên li Almanyanayê, NAV-DEM) ein, der mehr als 40 Ortsvereine angehören. Diese dienen den Anhängern der Organisation als Treffpunkte und Anlaufstellen. Das NAV-DEM übernimmt vor allem Propagandatätigkeiten, indem es für Presseerklärungen und Flugblätter verantwortlich ist

und seine Angehörigen als Anmelder öffentlicher Veranstaltungen fungieren.



Logo des NAV-DEM

Eine Neustrukturierung der verschiedenen Vereine in Europa wurde sukzessive seit Anfang 2014 umgesetzt. Die Vereine wurden einheitlich in „Demokratisch-kurdische Gesellschaftszentren“ umbenannt. Neben aktuellen Kampagnen (zum Beispiel anlässlich neuer Festnahmen oder der Haftbedingungen Öcalans) setzt sich das NAV-DEM kontinuierlich für die Aufhebung des Betätigungsverbots in Deutschland ein und fordert die Streichung der PKK und ihrer Nachfolgeorganisationen von der EU-Terrorliste.

Die PKK und die ihr angeschlossenen Organisationen führen pro Jahr mehrere bundesweite Großveranstaltungen durch, die in erster Linie den inneren Zusammenhalt stärken sollen. Darüber hinaus dienen solche Veranstaltungen regelmäßig dazu, wichtige Themen der PKK im Bewusstsein der eigenen Anhänger zu halten.

Am 18. März 2017 fand das traditionell kurdische Neujahrsfest „Newroz“ mit gut 30.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter dem Motto „Nein zur Diktatur – Ja zu Demokratie und Freiheit“ in Frankfurt statt.

In Köln fand am 16. September 2017 das 25. Internationale Kurdische Kulturfestival unter dem Motto „Freiheit für Öcalan, Status für Kurdistan, Demokratie für den Mittleren Osten“ statt, an dem rund 14.000 Personen teilgenommen haben.

4.3 Situation in Hamburg

Die politische Linie des Dachverbandes NAV-DEM wird auf regionaler Ebene von den jeweiligen lokalen Vereinen umgesetzt. Im Zuge der europaweiten Umstrukturierungen wurde der 2008 gegründete örtliche Verein in Hamburg im Jahr 2015 offiziell unter der Bezeichnung „Demokratisch-kurdisches Gesellschaftszentrum“ namentlich angepasst. Er dient mit seinen Räumlichkeiten am Steindamm 62 weiterhin als zentraler

Anlaufpunkt für PKK-Anhänger. Wiederholt wurden hier Gedenkfeiern für getötete „Märtyrer“ der PKK abgehalten. Der Verein organisierte mehrfach öffentlichkeitswirksame Demonstrationen (s. unten).

Im Jahr 2017 lag das personelle Potenzial der PKK mit etwa 600 Anhängern auf dem Niveau des Vorjahres. Die Organisation verfügt darüber hinaus in Hamburg über ein Sympathisantenumfeld, welches sich mit Zielen und insbesondere mit Öcalan als Person und Führungsfigur im „Freiheitskampf“ des kurdischen Volkes identifiziert. Wie im Vorjahr ist insgesamt von rund 1.500 Anhängern, Unterstützern und Sympathisanten auszugehen.

Die eigentlichen Entscheidungsträger der Organisation sind die von der PKK nach einem Rotationsprinzip in der Regel für einige Monate bis zu einem Jahr entsandten „Kader“. Diese sind jedoch häufig nicht in der Lage, die eigene Gefolgschaft zu einer Mitarbeit, zum Beispiel in Ausschüssen, zu motivieren oder deren Akzeptanz zu erlangen. Dies liegt zum Teil an der kurzen Verweilzeit der Kader, die ihnen kaum einen tieferen Einblick in interne Abläufe und informelle Strukturen mit ihren regionalen Besonderheiten erlaubt. Die mitunter mangelnde Bereitschaft der Anhängerschaft ist daneben auch auf deren finanzielle Abschöpfung, die erhebliche zeitliche Intensität der Aufgaben und Einbindungen sowie den verpflichtenden Druck durch kaum erreichbare Vorgaben der PKK-Führung zurückzuführen.

Auch in Hamburg haben 2017 zahlreiche Demonstrationen, Kundgebungen, Aktionen und Informationsveranstaltungen mit PKK-Hintergrund stattgefunden:

Den Mobilisierungsaufrufen vom NAV-DEM folgend, haben an der internationalen Großdemonstration am 08. Juli 2017 „G20 – not welcome“ im Rahmen des G20-Gipfels ungefähr 1000 PKK-Anhänger teilgenommen, darunter auch Angehörige des Verbandes der Studierenden in Kurdistan (Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan, YXK) und der Studierenden Frauen aus Kurdistan (Jinên Xwendekar ên Kurdistan, JXK). Während der Demonstration wurden in dem PKK-Block zahlreiche verbotene Symbole gezeigt. Gemeinsam mit deutschen Linksextremisten wurde eine großflächige PKK-Fahne entrollt.

Am 9. Oktober 2017 startete eine Bustour mit dem Motto „Die Zeit ist reif! – Freiheit für Öcalan!“ aus Straßburg. Die 33-tägige Tour führte durch acht Länder und 33 Städte. Am 30. Oktober 2017 traf der Bus in Hamburg ein. Angehörige der PKK-Jugendgruppierung Ciwanên Azad (Freie Jugend) Hamburg hielten eine Nachtwache, um den Bus vor möglichen Angriffen politischer Gegner zu schützen.

Am 8. November 2017 fand eine Buchvorstellung und Diskussion der deutschsprachigen Übersetzung des ersten Bandes des „Manifestes der demokratischen Zivilisation“ von Abdullah Öcalan im Rahmen des „TAT-ORT Kurdistan Café“, im Centro Sociale, statt.

Die hiesige PKK-Anhängerschaft nimmt auch an auswärtigen Veranstaltungen teil. So fuhren am 4. November 2017 Busse aus Hamburg zu einer europaweiten Demonstration in Düsseldorf.

Bei einem Aufzug am 11. März 2018 mit dem Tenor „Stoppt den Angriff auf Afrin“ zündeten PKK-Anhänger vereinzelt Pyrotechnik, zeigten verbotene Symbolik und sprangen am Hamburger Hauptbahnhof ins Gleisbett, sodass der Strom abgeschaltet und die Gleise geräumt werden mussten. Nach Aufzugsende begab sich eine Gruppe zum Kulturverein am Steindamm und skandierte dort weiter.

Wie im Vorjahr verübten Unbekannte mehrere Straftaten in Hamburg, die aufgrund der Tatmodalitäten Anhängern von Ciwanên Azad zugerechnet werden:

Am 22. September 2017 wurde ein Fahrzeug vor der Muradiye Moschee in Brand gesetzt. Einen Tag später bekannte sich das „Rachekommando Ali Cicek“ dazu. Der mit dem Decknamen bekannte Ali Cicek lebte vor seiner Ausreise in Hamburg und wurde im September 2017 bei Kampfhandlungen in Maxmur/Irak getötet.

In der Nacht auf den 17. Oktober 2017 führte ein „Rachekommando Viyan Soran“ eine Aktion gegen das Plaza Event Center in Hamburg durch. In einer Pressemitteilung bekannte sich die „Apoistische Jugend“ zu dem „Farbbombenanschlag“, zu eingeschlagenen Scheiben im Eingangsbereich und dem Anbringen einer zwei Meter hohen Parole „INTIKAM“ (deutsch „Rache“). Das ranghohe PKK-Mitglied mit dem

Decknamen Viyan Soran verbrannte sich im Jahr 2006 für die PKK und gilt seit dieser Tat als Märtyrerin der Organisation.

Ende November 2016 wurde vor dem Hanseatischen Oberlandesgericht (OLG) Anklage gegen den hauptamtlichen PKK-Kader Zeki E. erhoben. E. wurde vorgeworfen, unter dem Decknamen „Siyar“ Leiter verschiedener PKK-Gebiete und Sektorleiter in Deutschland gewesen zu sein und jeweils die organisatorischen, finanziellen, personellen und propagandistischen Angelegenheiten in seinem Bereich verantwortet zu haben. Als Sektorverantwortlicher habe er in unmittelbarem Kontakt zur Europaführung der PKK in Belgien gestanden und deren Anweisungen in seinem Zuständigkeitsbereich umgesetzt. Die Generalbundesanwaltschaft hatte bereits im Jahr 2014 einen europäischen Haftbefehl gegen E. beantragt. Im April 2016 wurde er in Stockholm festgenommen. Er hatte beabsichtigt, nach Suleymania (Irak) zu fliegen. Sein Widerspruch gegen die Auslieferung nach Deutschland wurde abgewiesen. Die Auslieferung erfolgte im Juli 2016. Am 21. Juli 2017 verurteilte das OLG Hamburg Zeki E. aufgrund seiner Mitgliedschaft in der PKK zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren und neun Monaten.

Am 16. August 2017 wurde der mit einem Haftbefehl des OLG Hamburg gesuchte und in der Schweiz lebende Deniz A., mit den Decknamen „Devrim“ und „Aliser“, ausgeliefert und am Hamburger Flughafen in Empfang genommen. Ihm wurde die Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland gemäß § 129a und b StGB vorgeworfen. Der Beschuldigte ist dringend verdächtig, seit Juni 2013 als hauptamtlicher Führungskader in die hierarchischen Strukturen der PKK eingebunden gewesen zu sein.

Am 29. November 2017 wurde A. aufgrund seiner Mitgliedschaft in der PKK zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und fünf Monaten verurteilt. Die Vollstreckung der Strafe wurde auf Bewährung ausgesetzt. Das Urteil ist rechtskräftig.

5. Türkische Extremisten

5.1 Revolutionär-marxistische Gruppen

Die meisten türkischen linksextremistischen Organisationen verfügen über Ableger in Deutschland. Ihr Ziel ist ein revolutionärer Umsturz in der Türkei durch gewaltsame Zerschlagung der türkischen Staatsordnung und die Errichtung einer Gesellschaftsform marxistischer Prägung. Um dies zu erreichen propagieren sie den bewaffneten Kampf in der Türkei unter Einbeziehung dort durchgeführter Terrorakte, insbesondere gegen Angehörige türkischer Sicherheitsbehörden und Gebäude (Armee, Polizei und Justiz). Bei Anschlägen auf diese Einrichtungen werden auch Selbstmordattentäter eingesetzt. Die in Deutschland agierenden Organisationen beschränken sich dagegen auf Solidaritätsaktivitäten wie Kundgebungen, Flugblattverteilungen und insbesondere Spendensammlungen, die über Mittelsmänner in Europa dem Kampf ihrer jeweiligen türkischen Mutterorganisationen zufließen.

In Hamburg sind folgende Organisationen aktiv:

- Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe (DHKP-C; Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
- Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML; Kommunistische Partei der Türkei/Marxistisch-Leninistisch)
- Maoist Komünist Partisi (MKP; Maoistische Kommunistische Partei)
- Marksist Leninist Kömunist Partisi (MLKP; Marxistisch-Leninistisch Kommunistische Partei)

Die Mitgliederzahlen der einzelnen Gruppierungen liegen seit Jahren im niedrigen zweistelligen Bereich. Ihr partielles und anlassbezogenes Bemühen um mehr Vernetzung blieb trotz weitgehender ideologischer Übereinstimmung weitgehend erfolglos; die Zersplitterung dieser Szene hält an. Zu gelegentlicher Kooperation und gegenseitiger Unterstützung kommt es bei Aktivitäten von regionalen PKK-Gliederungen, insbesondere, wenn sich daran auch deutsche linksextremistische Gruppierungen aus dem antiimperialistischen Lager (unter anderem aus dem „Internationales Zentrum B5“) beteiligen.

Hervorzuheben sind über das gesamte Jahr verteilte, mitunter wöchentliche Kundgebungen vor der Untersuchungshaftanstalt am Holstenglacis aus Solidarität mit dem am 2. Dezember 2016 in Hamburg-St. Georg festgenommenen hochrangigen DHKP-C-Mitglied Musa A. Dieser wird beschuldigt, Spendengelder für die Organisation gesammelt zu haben und ihr Europa-Verantwortlicher gewesen zu sein. Das Verfahren gegen ihn wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129 a und b StGB begann am 25. Januar 2018.

Darüber hinaus mobilisierten Anhänger dieser und weiterer türkischer linksextremistischer Gruppierungen zu einer Teilnahme an den Protesten gegen das G20-Gipfeltreffen in Hamburg. Fahnen dieser Organisationen wurden bei zahlreichen Demonstrationen festgestellt; gleichwohl dürften sich aus diesem Spektrum lediglich wenige hundert Personen beteiligt haben.



Logo der DHKP-C

Bereits seit 2012 führt die mit der DHKP-C eng verbundene türkische Musikgruppe „Grup Yorum“ Konzertveranstaltungen in Deutschland durch, die bisher ausschließlich in Hallen stattfanden und an denen zwischen 6.000 und 10.000 Besucher teilnahmen.

Die Großkonzerte der „Grup Yorum“ dienen der Verbreitung der Propaganda, der Finanzierung und in nicht unerheblichem Maße der Rekrutierung neuer Mitglieder der DHKP-C. Dementsprechend kommt das BMI im Rahmen einer rechtlichen Prüfung zu dem Schluss, dass sich die Regelungen der DHKP-C Verbotsverfügung auch auf Konzerte von „Grup Yorum“ erstrecken.

5.2 ADÜTDF/Türkische Nationalisten

Die „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“ („Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF) wurde 1978 in Frankfurt am Main gegründet. Sie gilt als Auslandsvertretung der türkischen „Partei der Nationalistischen Bewegung“ („Milliyetçi Hareket Partisi“, MHP).



Logo der „Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.“

Das Umfeld türkischer Nationalisten und Rechtsextremisten firmiert ferner unter der Bezeichnung „Ülkücü“ (Idealisten) und „Bozkurt“ (Graue Wölfe). Die Bezeichnungen „Ülkücü“ und „Bozkurt“ stehen letztlich immer für denselben Personenkreis türkischer Nationalisten. Ihre Ideologie ist gekennzeichnet durch:

- den Turanismus/Panturkismus - die Idee der ethnischen und kulturellen Verbundenheit aller Turkvölker und daraus resultierende Gebietsansprüche. In Abgrenzung dazu erkennt der Kemalismus die türkischen Grenzen aus dem Vertrag von Lausanne vom 24. Juli 1923 an.
- eine türkische Auslegung des sunnitischen Islam. Diese findet als wichtiger Bestandteil ihren Ausdruck in dem Ülkücü-Ausspruch: „Der Islam ist unsere Seele, Türkentum 2017 unser Leib!“
- eine ausgeprägt anti-kurdische Ausrichtung

Der Putschversuch in der Türkei von 2016 führte in Deutschland zu einem stärkeren Zusammenrücken verschiedener türkischer Gruppierungen. Die „Milliyetçi Hareket Partisi“ (MHP), die „Mutterorganisation“ der ADÜTDF in der Türkei, hatte sich nach dem gescheiterten Putschversuch in der Türkei auf die Seite der Regierungspartei AKP gestellt und mit ihr den Schulterschluss gesucht. Diese engere Form der Zusammenarbeit hält bis heute an. So haben sich die AKP und die MHP hinsichtlich der Parlamentswahlen im Juni 2018 zu einem Wahlbündnis zusammengeschlossen. Dies führt innerhalb der MHP zu Zerwürfnissen und letztlich zu der Abspaltung und Neugründung der İYİ-Partei. Ob diese Spaltung des nationalistischen Lagers in der Türkei auch auf die Ülkücü-Klientel Auswirkungen haben wird, bleibt abzuwarten.

Der ADÜTDF werden vom Bundesamt für Verfassungsschutz rund 10.000 Mitglieder und Unterstützer zugerechnet. Sie ist damit die größte Organisation türkisch-nationalistischer Bestrebungen in Deutschland. Die Zahl der Mitglieder und Unterstützer in Hamburg wird auf mehrere Hundert geschätzt. Aktivitäten in der realen Welt beschränk-

ten sich hauptsächlich auf interne Veranstaltungen mit Reden und Musikbeiträgen. Im Internet sind Hamburger Nationalisten allerdings deutlich aktiver.

Darüber hinaus werden der Ülkücü-Bewegung in Hamburg noch verschiedene dem Rockermilieu entstammende Gruppierungen zugerechnet wie etwa die „Turkos Hamburg“, die auf ihrer Facebook-Seite eine eindeutige nationalistisch-patriotische Einstellung erkennen lassen. Mittlerweile wird dort auch gerne die übliche Ülkücü-Symbolik verwendet und immer wieder auf den verstorbenen Gründer der MHP verwiesen.



Gleiches gilt für „Turan e.V. Hamburg“, und die „Ottoman Warrior - Osmanli Savascilari“, welche sich als „Vertretung der Interessen und Rechte der Türkisch-Osmanischen bzw. Islamischen Bevölkerung“ verstehen. Im Jahr 2017 kam es zu offiziellen Freundschaftsbekundungen zwischen Turan e.V. und den Ottoman Warrior.

Das Logo der „Ottoman Warrior“

Im August 2017 wurde das Vereinsheim der Ottoman Warrior angegriffen, wobei ein Sachschaden entstand und wofür eine der PKK zuzurechnende Gruppierung die Verantwortung übernahm.

Die verschiedenen Gruppierungen des türkischen rechtsextremistischen Lagers traten 2017 selbstbewusster und politischer auf als in der Vergangenheit. Insbesondere der gescheiterte Putschversuch in der Türkei 2016 führte dazu, dass sich zumindest Teile der Ülkücü-Bewegung verstärkt dem türkischen Präsidenten zugewandt haben und aktiv die Veranstaltungen von Regierungsvertretern auch in Hamburg unterstützten.



Der Wolfsgruß (Symbolfoto)

So trat am 8. März 2017 der türkische Außenminister an der Residenz des türkischen Generalkonsuls in Hamburg-Uhlenhorst auf. Die Rede des Ministers diente der Unterstützung Erdogans und des von ihm geforderten Präsidialsystems. Kurz nach dem Ende seiner Rede zeigten der Minister und einige seiner Begleiter verschiedene Gesten, unter anderem den sogenannten „Wolfsgruß“. Dieser Gruß ist das Zeichen der türkischen rechtsextremistischen Gruppe „Graue Wölfe“. Die Grauen Wölfe sind Teil der Ülkücü-Bewegung.

Weitere Informationen zum Thema sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug finden Sie auf den Internetseiten:



www.hamburg.de/verfassungsschutz

www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen

www.hamburg.de/innenbehoerde/auslaenderextremismus

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Schwarzer Block
Ausschreitungen
Militanter Widerstand
G20
Antifa
Vernetzung
Autonome
Antirassismus
Antirepression
Demo
Rote Flora
RAH
Antifaschismus
Interventionistische Linke Hamburg
Sozialismus

Linksextremismus

Der Begriff „Linksextremismus“ ist eine Sammelbezeichnung für unterschiedliche, auch sich teilweise deutlich unterscheidende Positionen, Einstellungen, Strategien und Organisationsformen (zum Beispiel Autonome, Postautonome, Antiimperialisten, Antifaschisten, orthodoxe Kommunisten, Trotzlisten).

Je nach politisch-ideologischer Ausrichtung streben Linksextremisten eine sozialistische, kommunistische oder herrschaftsfreie, autonome oder anarchistische Gesellschaftsordnung an.

Einig ist sich diese heterogene Szene, der sozialen Gleichheit eine zentrale Rolle zuzuschreiben, sowie in dem Bestreben, die freiheitliche demokratische Grundordnung und damit die durch das Grundgesetz vorgegebene Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland überwinden zu wollen.

Insbesondere die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Überzeugung als „Herrschaftsinstrument des Kapitalismus“ zu betrachten und von daher zu beseitigen. Zahlreiche Gruppierungen halten dafür auch den Einsatz von Gewalt für ein legitimes Mittel.

Die größte Gruppe innerhalb der gewaltbereiten linksextremistischen Szene bilden die Autonomen. Diese haben in der Regel weder klare Strukturen noch gemeinsame politische Zielsetzungen, aber sie sind sich darin einig, den Staat und seine Einrichtungen notfalls mit Gewalt zerschlagen zu wollen.

Ihre hauptsächlichen Agitations- und Aktionsfelder sind: Antifaschismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

Aufgrund ihrer Ablehnung von Hierarchien und Herrschaft gibt es zwischen Autonomen und anderen linksextremistischen Gruppierungen zum Teil große weltanschauliche Differenzen.

IV. Linksextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte im Überblick

Für alle linksextremistischen Organisationen bildeten die Proteste vom 2. bis 10. Juli 2017 gegen den G20-Gipfel in Hamburg den absoluten Schwerpunkt ihrer Aktivitäten. Dies gilt insbesondere für den gewaltorientierten Teil der linksextremistischen Szene, der in unterschiedlicher Intensität militante Protestformen ausdrücklich in seine Ankündigungen einbezog.

In verschiedenen Bündnissen und bei sogenannten Aktionskonferenzen, teilweise unter Mitwirkung nichtextremistischer Organisationen, wurden unterschiedlichste Aktionsformen von Hamburger und überregionalen Organisationen geplant und erprobt. Die Mobilisierung setzte bereits im Frühjahr ein und umfasste ganz Deutschland sowie große Teile des europäischen Auslands. Im Rahmen der bereits im August 2016 unter dem Tenor „In Hamburg sagt man tschüss“ von gewalttätigen Linksextremisten proklamierten militanten Begleitkampagne gegen Symboleinrichtungen von Staat und Wirtschaft wurden 137 Mobilisierungsstraftaten in Deutschland und anderen Staaten verübt.

Neben zahlreichen überregionalen Organisationen spielten Hamburger Autonome aus dem Bereich der Roten Flora, die postautonome Gruppe „Interventionistische Linke (IL)“ und die antiimperialistische Gruppe „Roter Aufbau Hamburg (RAH)“ eine zentrale Rolle bei der Mobilisierung und Protestplanung. Während Autonome und RAH federführend bei der Organisation ihrer jeweiligen Camps für auswärtige Teilnehmer waren, gelang es der „IL“ erstmals, nicht nur die maßgeblichen gewaltorientierten linksextremistischen Lager – Autonome, Postautonome und Antiimperialisten – sondern auch nichtextremistische Organisationen wie bei ihrer Aktionskonferenz im April in Hamburg unter einen Gesamtkonsens zu vereinen. Ob dieser strategische Erfolg im Bemühen um eine weit über die Gipfelproteste hinausreichende Zusammenarbeit unter ihrer Federführung in den folgenden Jahren umsetzbar ist, dürfte angesichts der ideologischen Differenzen und unterschiedlichen Auffassungen zur Militanz zweifelhaft sein.

Die zum Teil exzessiven Ausschreitungen militanter Gipfelgegner vom 6. bis 8. Juli 2017 überlagerten das Gesamtbild der großen Zahl friedlicher

Proteste und Demonstranten. In bisher in Hamburg nicht vorgekommener Weise beteiligten sich kriminelle Plünderer und Schaulustige ohne erkennbare politische Motivation an den Ausschreitungen. Die Festnahmen und Verurteilungen von Straftätern führten bereits unmittelbar nach dem Gipfel zum Beginn einer sogenannten Antirepressionskampagne unter dem Tenor „United we stand“, die insbesondere von der „Roten Hilfe (RH)“ und Einzelpersonen aus den postautonomen und autonomen Lagern getragen wurde.



Symbolfoto

Einziges Thema linksextremistischer Aktivitäten neben den Gipfelprotesten war der „Antifaschismus“. Linksextremistische Antifa-Gruppen wie die „Antifa 309“, und „a2“ setzten ihre Agitation gegen die Partei „Alternative für Deutschland (AfD)“ fort, die auch die Begehung von Straftaten und körperliche Auseinandersetzungen einschloss.

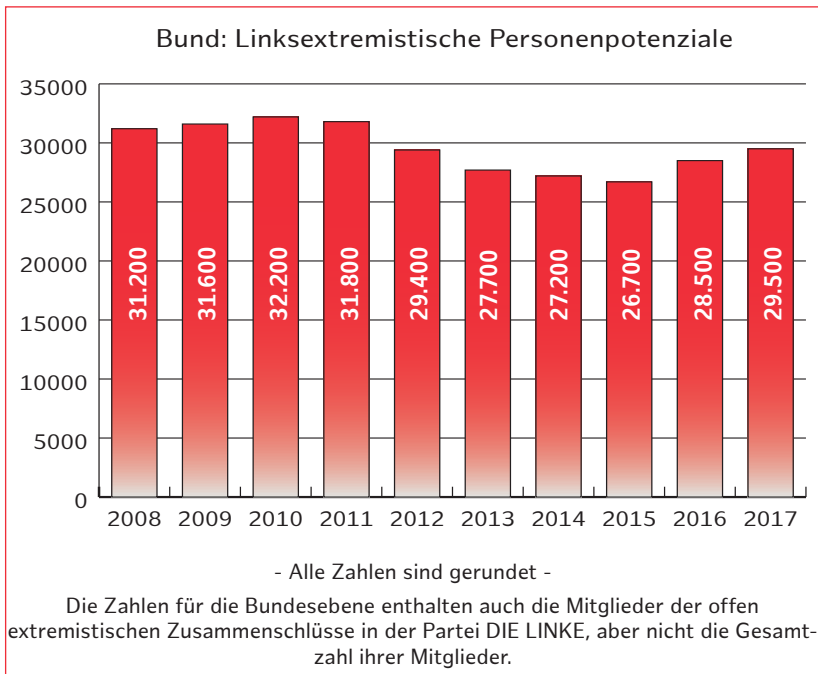
Daneben bot sich ihnen mit der Organisation von Protesten gegen ein Bekleidungsgeschäft in Barmbek, das unter anderem die bei Rechtsex-

tremisten beliebte Marke „Thor Steinar“ verkaufte, ein Agitationsfeld mit der Gelegenheit, die örtliche Bevölkerung zu mobilisieren und für eigene Zwecke anzusprechen.

Weitere Aktivitäten linksextremistischer, insbesondere orthodox-kommunistischer und revolutionär-marxistischer Organisationen blieben weitgehend auf die Befassung mit eigenen, internen strukturellen beziehungsweise ideologischen Fragen beschränkt und ohne nennenswerte Außenwirkung.

2. Potenziale

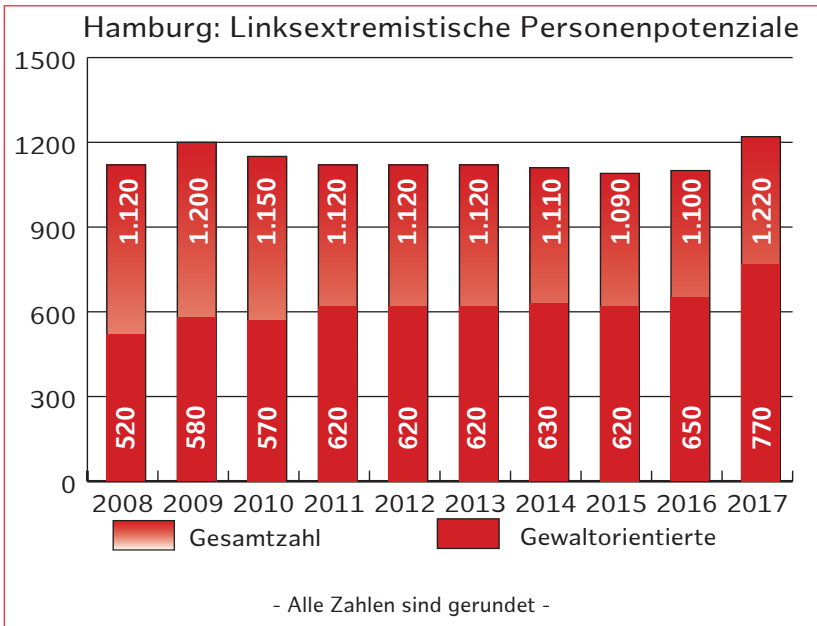
2017 betrug das Potenzial linksextremistischer Organisationen bundesweit knapp 29.500 Personen nach Abzug von Mehrfachmitgliedschaften (2016: 28.500). Davon sind 9.000 Personen (2016: 8.500) als „Gewaltorientierte Linksextremisten“ einzustufen (insbesondere Autonome, Postautonome, Anarchisten und Antiimperialisten).



Linksextremistisches Personenpotenzial auf Bundesebene	2016	2017
Gesamtpotenzial (nach Abzug der Mehrfachmitgliedschaften) ⁴	28.500	29.500
davon Marxisten-Leninisten und andere revolutionäre Marxisten (Angehörige von Kern- und Nebenorganisationen) ¹	21.800.	22.600
Gewaltorientierte Linksextremisten ²	8.500 ³	9.000
- Alle Zahlen sind gerundet -		
¹ Einschließlich der offen extremistischen Zusammenschlüsse innerhalb der Partei DIE LINKE. ² Enthält nicht nur tatsächlich als Täter / Tatverdächtige festgestellte Personen, sondern auch solche Linksextremisten, bei denen Anhaltspunkte für Gewaltorientierung gegeben sind. Erfasst sind nur Personenzusammenschlüsse, die feste Strukturen aufweisen und über einen längeren Zeitraum aktiv waren. ³ Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere Tausend Personen. ⁴ In den Zahlen nicht enthalten sind Mitglieder linksextremistisch beeinflusster Organisationen.		

Das linksextremistische Personenpotenzial in Hamburg stieg gegenüber dem Vorjahr von 1.100 auf 1.220 Personen an. Ursache hierfür sind vor allem Zuwächse im gewaltorientierten Bereich. 620 Personen gehörten der autonomen Szene in Hamburg an (2016: 500). Das Potenzial der anarchistischen Szene ging leicht zurück und lag bei 30 Personen (2016: 40); 120 Personen waren dem antiimperialistischen Lager zuzurechnen (2016: 110). Das LfV Hamburg stuft somit 770 Personen (2016: 650) als gewaltorientierte Linksextremisten ein.

Das Potenzial der marxistisch-leninistischen und revolutionär-marxistischen Organisationen blieb mit 450 Personen im Vergleich zum Vorjahr konstant.



Linksextremistisches Personenpotenzial in Hamburg	2016	2017
Angehörige marxistisch-leninistischer Kern- u. Nebenorganisationen sowie andere revolutionäre Marxisten und Trotzlisten	450 ¹	450 ¹
Gewaltorientierte (Post-/Autonome, Anarchisten u. Antiimperialistischer Widerstand)	650 ²	770 ²
Gesamtpotenzial	1.100	1.220

-Alle Zahlen sind gerundet-

¹ Die Zahl enthält die Mitglieder der revolutionär-marxistischen Organisations-teile der Partei DIE LINKE

² Das Mobilisierungspotenzial der „Szene“ umfasst zusätzlich mehrere Hundert Personen

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Die Zahl der in Hamburg erfassten Straftaten der PMK links stieg mit insgesamt 2.157 Straftaten erheblich an, davon sind 1.625 Taten als linksextremistisch einzustufen. Hiervon entfiel die weit überwiegende Zahl auf Straftaten im Zusammenhang mit dem G20-Gipfel.

PMK-Links	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
PMK-Links insgesamt	535	757	470	618	555	895	853	944	705	2.157
davon linksextrem. Straftaten	92	41	70	81	138	297	248	252	165	1.625
hiervon extrem. Gewaltdelikte	51	37	27	48	64	187	219	211	126	1.001

Die Zahlen stammen von der Polizei Hamburg - Stand: Februar 2018 -

Mit Stand 7. Februar 2018 ermittelte die Sonderkommission „Schwarzer Block“ der Polizei Hamburg im Zusammenhang mit den Ausschreitungen bei G20 gegen 648 Straftäter. Knapp die Hälfte der Täter hat ihren Wohnsitz in Hamburg, 509 von ihnen waren zum Tatzeitpunkt zwischen 18 und 35 Jahre alt, 39 unter 18. Von den 648 Personen waren dem Verfassungsschutzverband vor dem Gipfel 84 als Extremisten bekannt.

4. Mobilisierung extremistischer Organisationen und Gruppierungen zu G20

Am 7. und 8. Juli 2017 fand in Hamburg das jährliche Treffen der Staats- und Regierungschefs der „Gruppe der 20 wichtigsten Industrie- und Schwellenländer der Welt“ (G20) statt – ein informeller Zusammenschluss von 19 Staaten und der Europäischen Union. Zum Schutz dieser Veranstaltung wurden insgesamt mehr als 30.000 Polizeibeamte eingesetzt, der größte Polizeieinsatz seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.

Bereits unmittelbar nach Bekanntgabe des Treffens begann in Hamburg, bundes- und europaweit die Mobilisierung von Protesten gegen den G20-Gipfel. Schon am 12. Februar 2016 wurden Aufrufe und Äußerungen auf der (am 25. August 2017 vom Bundesminister des Innern verbotenen) linksextremistischen Internetplattform linksunten.indymedia.org unter dem Tenor „Hamburg bleibt frei“ veröffentlicht, wonach das vermeintlich „repressive“ Vorgehen der Ordnungskräfte thematisiert wurde, das zu massiven Einschränkungen im öffentlichen Leben führen werde. Der „Rote Aufbau Hamburg“ (RAH) postete am 25. Februar 2016 als eine der ersten linksextremistischen Gruppierungen, dass die „Sprennung des Treffens der G20“ beabsichtigt sei.

Nahezu alle Organisationen des linksextremistischen Spektrums, insbesondere der gewaltorientierten Szene, und die von diesen Gruppierungen genutzten Zentren spielten eine wesentliche Rolle bei zahlreichen Protesten gegen den G20-Gipfel. Dies gilt auch für die „Rote Flora“ im Hamburger Schanzenviertel. Sie existiert seit 28 Jahren und hat sich zu einem der bedeutendsten Trefforte der autonomen Szene mit hoher Symbolwirkung in ganz Deutschland und darüber hinaus etabliert. Die „Rote Flora“ und ihr Umfeld stehen auch über die Szene hinaus für Widerstand und erkämpften Freiraum gegen den Staat, weil autonome Betreiber das Gebäude sowohl gegen Räumungsdrohungen, als auch gegen Verhandlungsangebote verteidigten. Die Flora ist integraler Bestandteil der linksextremistischen Szene, sie hat in den vergangenen Jahren aber auch weit über linksextremistische Zusammenhänge hinaus Akzeptanz gewonnen. Sie lediglich als alternatives Stadtteilzentrum zu verstehen, greift demnach ebenso zu kurz, wie eine Gleichsetzung der Flora mit der autonomen Szene. Das gesamte Spektrum lehnt aber eine Zusammenarbeit mit Parteien und staatlichen Institutionen grundsätzlich ab. Die Rote Flora hat ihrem autonomen Selbstverständnis entsprechend keine ernannten Verantwortlichen und kein regelmäßiges, verbindliches Beschlussgremium. Einem Entscheidungsgremium am Nächsten kommt die anlassbezogen stattfindende Vollversammlung. Auch wenn vom Selbstverständnis nicht gewollt, gibt es mehrere Meinungsführer nach innen und außen.

Die Funktionsweise der Flora lässt sich beispielhaft an der Organisation des im Hamburger Stadtpark geplanten, sogenannten „Antikapitalistischen Camps“ zur Vorbereitung des Protests gegen den G20-Gipfel ablesen. Darin waren Angehörige des Flora-Führungszirkels maßgeblich

eingebunden. Unter ihrer Mitwirkung wurde die Örtlichkeit gewählt und das Vorgehen geplant. Für den Fall eines Scheiterns des Camps, zum Beispiel auf dem Rechtsweg, wurde aus dem Bereich der Flora schon im Frühjahr 2017 die Möglichkeit dezentraler Camps erwogen und öffentlich kommuniziert.



Die „Rote Flora“, aufgenommen Ende Mai 2016: Seit mehr als 25 Jahren ist das Gebäude am Schulterblatt das Zentrum der autonomen Szene in Hamburg. Die autonome Szene ist Teil des gewaltbereiten linksextremistischen Spektrums

Die Rote Flora fungierte ab dem 1. Juli 2017 – wie viele andere Kommunikationszentren (beispielsweise Centro Sociale und Libertäres Zentrum) – für anreisende Protestteilnehmer als Rückzugsraum, Informations- und Sammelpunkt sowie Versorgungsstation. Nach Erkenntnissen des LfV Hamburg hielten sich in der Roten Flora während der Proteste und Ausschreitungen, insbesondere am Abend des 7. Juli 2017, vorwiegend sogenannte „Autonome Sanitäter“ und die für den sonstigen Betrieb („Volxküche“) nötigen Personen auf.

Insgesamt betrachtet, ist die Rote Flora eine Art ideeller und räumlicher Bezugsrahmen für die gesamte autonome Szene und fest in deren Hand.

Diese wäre allerdings grundsätzlich auch ohne das Gebäude aktionsfähig. Der autonomen Szene ist bewusst, dass die Flora nicht selbstverständlich ist. Immer wieder wird die Gefahr einer Räumung problematisiert – nicht zuletzt dadurch hat sich das Selbstverständnis entwickelt, die Flora bei Großanlässen nicht zum Kristallisationspunkt von Ausschreitungen zu machen. Insofern ist auch der Schulterchluss der Flora mit Teilen der Anwohner unter taktischen Aspekten einzuordnen.

Konkrete Planungen von Aktionen oder gar Straftaten der Flora-Aktivisten werden aufgrund der Befürchtungen von Überwachungsmaßnahmen und daraus abgeleiteter etwaiger Exekutivmaßnahmen dagegen eher nicht in der Flora, sondern in kleinen, klandestinen Zirkeln überall in Hamburg vorgenommen. Eine steuernde Logistik der Gewalttaten durch die Rote Flora oder andere linksextremistische Szeneobjekte konnte bei den G20-Protesten bisher nicht nachgewiesen werden.

4.1 Hauptakteure

Nachfolgend werden die wichtigsten linksextremistischen Akteure der Planungen und der Organisation von Protesten gegen den G20 dargestellt:

4.1.1 Roter Aufbau Hamburg (RAH)



Logo auf der Internetseite des „Roter Aufbau Hamburg“

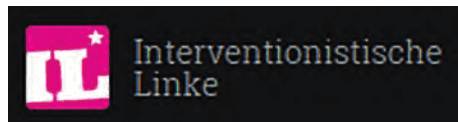
Antiimperialisten, denen auch die gewaltbereite Gruppierung „Roter Aufbau Hamburg“ (RAH) zuzurechnen ist, verknüpfen Kernelemente des Marxismus-Leninismus sowie des Maoismus mit der politischen Agitation gegen nationale und supranationale Institutionen sowie

international tätige Konzerne. Sie bekämpfen den demokratischen Rechtsstaat mit dem Ziel des Aufbaus einer kommunistischen Kaderpartei, um die kommunistische Revolution herbeizuführen. Sie lehnen das Gewaltmonopol des Staates ab und reklamieren für sich ein Recht auf Widerstand gegen das „System“. Dies schließt auch gewalttätige Aktionen ein.

Die antiimperialistische Szene in Hamburg verzeichnet seit mehreren Jahren deutliche Zuläufe und gesteigerte Aktivitäten. In besonderem Maße gilt dies für den RAH, der im Jahr 2017 über 60 Anhänger verfügte. Einer der Hauptaktivisten ist Halil S., alias Deniz Ergün, der auch einer der Hauptaktivisten des im Dezember 2016 gegründeten Bündnisses „G20 entern“ ist. Seitdem werden regelmäßig die Beiträge des Bündnisses auf der Facebook-Seite des RAH geteilt. Am 11. Februar 2017 organisierte das Bündnis eine Aktionskonferenz an der Universität Hamburg mit etwa 300 Teilnehmern.

4.1.2 Interventionistische Linke (IL)

Seit dem 27. September 2014 ist die Hamburger Ortsgruppe AVANTI Teil des überregionalen Zusammenschlusses IL. Die IL Hamburg sieht ihre Wurzeln in der autonomen Bewegung, lehnt jedoch deren Unverbindlichkeit und Organisationsfeindlichkeit ab und zählt damit zu den sogenannten postautonomen Gruppen. Sie kritisieren insbesondere die Theoriefeindlichkeit der Autonomen und ihre mangelnde Strategie und Unorganisiertheit. Postautonome wie die IL verfolgen eine langfristige Strategie der kleinen Schritte und streben eine Revolution in Form einer Transformation des bestehenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Systems an. Im Bündnis mit anderen Gruppen und durch ihre Vernetzung gelingt es der IL Hamburg einen hohen Mobilisierungsgrad in der Kampagnenarbeit zu erreichen. Sie nimmt dabei, wie die bundesweite IL, eine Scharnierfunktion zwischen nichtextremistischen linken Initiativen und der linksextremistischen Szene wahr. Schwerpunktfelder sind die Antifa-, Klima- und Anti-Gentrifizierungsarbeit. 2017 war die IL besonders in der Organisation des Protestes gegen den G20-Gipfel in Hamburg aktiv.



Logo auf der Internetseite „Interventionistische Linke Hamburg“

Die IL Hamburg ist seit 2013 Teil des linksextremistischen „Rise Up!“-Bündnisses, dem unter anderem auch das „Projekt Revolutionäre Perspektive“ (PRP) angehört. Das Bündnis will seinen revolutionären Standpunkt mit einer konkreten Intervention in die heutigen Kämpfe verbinden. Durch den Bruch mit den bestehenden Herrschafts- und

Eigentumsverhältnissen soll eine solidarische und klassenlose Gesellschaft angestrebt werden.



Logo auf der Internetseite der Gruppe „Projekt Revolutionäre Perspektive“ (PRP)

4.1.3 Autonome

Autonome sind gewaltbereite Linksextremisten ohne einheitliches ideologisches Weltbild. Sie lehnen feste Organisationen oder Strukturen ab und sind weder parteipolitisch noch sonst formal als Vereine organisiert, sondern zumeist in kurzlebigen, kleinen Gruppen aktiv. Untereinander bestehen lose, häufiger Fluktuation unterworfenen Verbindungen und Netzwerke, die sich aus der anlass- und aktionsbezogenen Handlungsweise der Autonomen ergeben.

Ausgehend von einer antiautoritär, teilweise anarchistisch geprägten Ausrichtung auf individuelle Selbstverwirklichung wendet sich ihr Kampf gegen die politische, ökonomische und gesellschaftliche Ordnung in Deutschland. Sie lehnen das kapitalistische Gesamtsystem als angebliche Ursache aller gesellschaftlichen Missstände ab und streben eine herrschaftsfreie Gesellschaft an – ohne autoritäre und hierarchische Strukturen des Staates und seiner Einrichtungen, insbesondere der Repressionsorgane, also der Polizei, Justiz und Nachrichtendienste. Hauptsächliche Agitations- und Aktionsfelder sind: Antifaschismus, Antirepression, Antimilitarismus, Antirassismus, Antiglobalisierung und Antiimperialismus.

In Hamburg konzentriert sich die autonome Szene insbesondere im Schanzenviertel um das Kommunikationszentrum „Rote Flora“. Das Personenpotenzial sogenannter postautonomer Gruppen wie der „Interventionistischen Linken Hamburg“ wird seit 2009 den Autonomen zugerechnet. Gewalt wird von der autonomen Szene als legitimes Mittel zur Durchsetzung politischer Ziele angesehen. Neben Brandlegungen und

Sachbeschädigungen wird auch körperliche Gewalt gegen Polizisten und tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten akzeptiert.

4.2 Militante Begleitkampagne

Parallel zu den strukturierten Protestplanungen entwickelten bundesweit Linksextremisten eine klandestine „militante Begleitkampagne“ und begingen insgesamt 137 „Mobilisierungsstraftaten“ wie Brandlegungen sowie zum Teil massive Sachbeschädigungen. Anders als im Vorfeld des G7-Gipfels auf Schloss Elmau im Jahr 2015 verlief schon diese Art der Mobilisierung deutlich militanter. Die in diesem Kontext veröffentlichten Selbstbeziehungsschreiben (SBS) verknüpften den Gipfelprotest mit militanten Aktionsformen und etablierten somit bereits im Vorfeld einen militanten Charakter des Protestes als Selbstverständlichkeit. Die mit dem G20-Gipfel begründeten Brandlegungen und Sachbeschädigungen verdeutlichten die überregionale und internationale Bedeutung des Anlasses für die militante linksextremistische Szene. Die zahlreichen Straftaten in vielen deutschen Städten und im Ausland wurden durch die veröffentlichten Bekenntnisse plakativ auf die militante Begleitkampagne „In Hamburg sagt man Tschüss!“ bezogen. So wurde bereits weit im Vorfeld klar, dass neben den Aktionsplanungen des Gesamtbündnisses alle Aktionsformen linksextremistischen Protestes zu erwarten waren. Erklärtes Ziel des militanten Spektrums war eine Eskalation der Straßenmilitanz und damit einen Kontrollverlust für die eingesetzten Sicherheitskräfte herbeizuführen.

Die in diesem Kontext veröffentlichten Selbstbeziehungsschreiben verknüpften Demonstrationen und Widerstand gegen den Gipfel mit militanten Aktionsformen und etablierten somit bereits im Vorfeld einen militanten Charakter des Protestes als Selbstverständlichkeit. Die mit dem G20-Gipfel gerechtfertigten Brandlegungen und Sachbeschädigungen verdeutlichten die überregionale, internationale Bedeutung des Anlasses für die militante linksextremistische Szene.

Die zahlreichen Straftaten in vielen deutschen Städten und im Ausland wurden durch die veröffentlichten Bekenntnisse plakativ auf die militante Begleitkampagne „In Hamburg sagt man Tschüss!“ bezogen. So wurde bereits weit im Vorfeld klar, dass neben den Aktionsplanungen des Gesamtbündnisses alle Aktionsformen linksextremistischen Protes-

tes zu erwarten waren. Erklärtes Ziel des militanten Spektrums war es, eine Eskalation der Straßenmilitanz und damit einen Kontrollverlust für die eingesetzten Sicherheitskräfte herbeizuführen. Die wegen ihrer Bedeutung und des ausführlichen Selbstbeichtigungsschreibens als Initialbekennung der militanten Begleitkampagne gewertete Tat war die Brandstiftung am 8. September 2016 gegen das Gebäude der Europa-zentrale der „Chinese Ocean Shipping Company“ (COSCO) in Hamburg-Neustadt. Die zahlreichen Straftaten in vielen deutschen Städten und im Ausland wurden durch die veröffentlichten Bekenntnisse plakativ auf die seitdem unter der Bezeichnung „In Hamburg sagt man Tschüss!“ geführte militante Begleitkampagne bezogen. Bis zum 6. Juli 2017 wurden bundesweit 137 Straftaten im Zusammenhang mit dem Gipfeltreffen verübt. Die größte Anzahl wurde in Hamburg (42) begangen, gefolgt von Berlin (36).

Im Zuge dieser Kampagne sind folgende Taten hervorzuheben:

- In der Nacht zum 20. Februar 2017 verübten unbekannte Täter eine Sachbeschädigung (Scheibeneinwurf und Verunreinigung durch Buttersäure) am Firmensitz der Reederei „Maritime Carrier Shipping GmbH & Co KG“ in Hamburg. Das SBS bezeichnete die Aktion auch als „Mobilisierung gegen den Gipfel der G20 in Hamburg“ und endete mit: „Wir unterstützen den Aufruf, während des G20 die Hafenlogistik in Hamburg lahm zu legen!“.
- Am 17. März 2017 setzten Unbekannte ein Fahrzeug der Gewerkschaft der Polizei (GdP) sowie ein Fahrzeug der Polizei, welches zum Objektschutz des Ersten Bürgermeisters eingesetzt wurde, in Brand. Am selben Tag erschien ein SBS mit der Überschrift „[HH] Feuer und Flamme für die Polizei“. Darin wurde die GdP als „politischer Arm der Bullen“ bezeichnet.
- Am 26. März 2017 wurden sechs Polizeifahrzeuge auf dem Parkplatz eines Polizeireviers in Hamburg in Brand gesetzt. Im SBS vom 27. März 2017 „[HH] Ganz Hamburg hasst die Polizei / Die ganze Welt hasst die Polizei“ wurde ausgeführt, „Unser Ziel war mit Bedacht gewählt, die Repressionsmaschinerie arbeitet schon auf Hochtouren an der Kriminalisierung des Widerstands“.

- Wegen des Tagungsortes des Gipfels in den Messehallen wurde am 22. Mai 2017 das Haus des Vorsitzenden Geschäftsführers der Messe Hamburg mit Farbflaschen und Steinen angegriffen. Im SBS „[HH] Angriff auf Messechef“ wird der polizeiliche Aufwand zum Schutz des Gipfels kritisiert. Der Geschäftsführer der Hamburg-Messe gehöre zu den „bestbezahltesten Vorständen öffentlicher Hamburger Unternehmen“. Mit dem Anschlag habe man den Aufruf vom April, die Mobilisierung gegen G20 zu nutzen um Aktionen gegen Superreiche in Hamburg zu starten, umgesetzt.
- Kurz vor der Durchführung des G20-Gipfels wurde am 3. Juli 2017 auf das Stadthaus der Zweiten Bürgermeisterin in Hamburg ein Farbanschlag ausgeübt. Unbekannte Täter beschädigten die Eingangstür und Fassade des Mehrfamilienhauses. Im SBS „[G20] In Hamburg sagt man Tschüs zum rotgrünen Senat und ja zum Aufstand!“ bezichtigt sich ein Personenzusammenschluss mit der Bezeichnung „allez“ der Tat. Der Angriff wird insbesondere mit der Funktion der Zweiten Bürgermeisterin und ihrer Verantwortung für den G20-Gipfel begründet. Das SBS endet mit der Parole „Feuer und Flamme für Hamburg“.

4.3 Mobilisierung im Vorfeld des Gipfels

Seit dem Bekanntwerden des G20-Gipfels zu Beginn des Jahres 2016 wurde – neben diversen nichtextremistischen Demonstrationsplanungen – insbesondere im linksextremistischen Spektrum umfänglich mit dem Anspruch mobilisiert, den Protest aller (linken) Spektren zu bündeln.

Offizieller Startpunkt für diese breite Mobilisierung war die Pressekonferenz am 17. November 2016, bei der sich das „Bündnis gegen das G20 Treffen in Hamburg“ (später „No G20“) der Öffentlichkeit vorstellte. Bei dieser Gelegenheit kündigten deren Sprecher an, dass am 8. Juli 2017 eine internationale Großdemonstration unter dem Motto „G20 – not welcome“ stattfinden solle. Die personelle Zusammensetzung der Initiatoren zu diesem Zeitpunkt zeigte bereits eine große Spannweite. Diese war zum einen geprägt durch linksextremistische Organisationen beziehungsweise Einzelpersonen, insbesondere der „IL“ mit ihrer Sprecherin Emily L.; zum anderen aber auch aus linken – ausdrücklich nicht extremistischen – Organisationen und Einzelpersonen.

4.3.1 Protestinfrastruktur: Aktionskonferenzen und Aktiventreffen

Das Bündnis „No G20“ führte im Dezember 2016 und im April 2017 Aktionskonferenzen durch. Die erste Konferenz fand mit rund 600 Teilnehmern in der Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) in Hamburg statt. Neben nichtextremistischen Organisationen waren insbesondere linksextremistische Gruppierungen wie die IL, das bundesweit agierende kommunistische Bündnis „...ums Ganze!“ (uG), diverse autonome und postautonome Gruppen und die „Deutsche Kommunistische Partei“ (DKP) vertreten (siehe VSB 2016, S. 124). Die Teilnehmer organisierten sich während der Tagung in verschiedenen Arbeitsgruppen (AG), unter anderem in der „Aktions AG“, „Hafen AG“, „Klima AG“, „Mobi/Medien AG“, „Blockade-AG“ und der „Anfahrt AG“. Diese Schwerpunktsetzung ließ schon im Ansatz einige der späteren Aktionsformen des Protestes gegen den G20-Gipfel erkennen. So wurde in der „Hafen AG“ über Blockaden als Widerstandsform gesprochen, die zu einem vorübergehenden Ausfall der Infrastruktur führen und damit einen möglichst hohen wirtschaftlichen Schaden verursachen sollten. Damit wollten die Initiatoren auf die nach ihrer Sicht ungerechte Weltwirtschaftsordnung hinweisen, die sich nur durch einen konsequenten Bruch mit dem kapitalistischen System beenden ließe.

Im Vorfeld der zweiten Aktionskonferenz kam es zu Spaltungen und Alleingängen innerhalb des Bündnisses. So entschieden sich diverse nichtextremistische Organisationen zu einer vorgezogenen Demonstration („Protestwelle“) am 2. Juli 2017, obwohl „No G20“ bereits den 8. Juli 2017 als Tag einer Großdemonstration angekündigt hatte.

Auch die autonome Szene begann mit eigenen Planungen. Unter dem Motto „Welcome to hell“ hatte sich ein Bündnis gegründet, das eine eigene Mobilisierung plante. Grund hierfür war, dass man das Aktionsbild des Bündnisses für die geplante Demonstration am 8. Juli als zu eng für die eigenen Ansprüche empfand. Seitens der Autonomen Gruppen hieß es, man wolle und müsse sich alles offenhalten. Ein Thesenpapier aus dem Umfeld der Roten Flora mit dem Titel „Schluss mit dem Konsens“ führte aus, dass notwendige Radikalisierungen im Handgemenge nicht nur zulässig, sondern beabsichtigt seien.

Als weiteres lokales Bündnis wurde der Zusammenschluss „G20 entern“ unter maßgeblicher Mithilfe des RAH gegründet. Aktivisten dieses Bündnisses hatten bereits an der ersten Aktionskonferenz des Gesamtbündnisses im Dezember 2016 teilgenommen. Am 11. Februar 2017 fand eine eigene Aktionskonferenz von „G20 entern“ mit ungefähr 300 Teilnehmern aus Deutschland und dem benachbarten Ausland in den Räumlichkeiten der Universität Hamburg statt.

Ziel des Gesamtbündnisses „No G20“ blieb, alle linken und linksextremistischen Organisationen einzubeziehen. So formulierte die IL-Sprecherin Emily L. in einem Interview mit der Wochenzeitung „Die Zeit“ den Anspruch, die „Opposition“ unter Einbeziehung aller linken und linksextremistischen Gruppierungen auch unter Einschluss der Autonomen auf der Straße anführen zu wollen.

Erneut trafen sich schließlich am 8./9. April 2017 in den Räumlichkeiten des FC St. Pauli rund 600 Personen zur zweiten Aktionskonferenz des Gesamtbündnisses. Trotz der Differenzen innerhalb des Bündnisses nahmen auch Vertreter autonomer Gruppen teil. Zu der Konferenz reisten Teilnehmer aus dem gesamten Bundesgebiet und aus dem europäischen Ausland an, unter anderem aus Dänemark, Frankreich, Italien, Großbritannien, Griechenland, Tschechien, Niederlande und Spanien. Nachdem bei der ersten Aktionskonferenz Arbeitsgemeinschaften ins Leben gerufen worden waren, konnten nun deren Planungen zu Störungen des G20-Gipfels konkretisiert werden.

Bei einem abschließenden „Aktiventreffen“ am 17. Juni 2017 in der Roten Flora stellten die Vertreter der Arbeitsgemeinschaften und weitere Aktivisten schließlich die endgültigen Planungen ihrer jeweiligen Zusammenhänge vor. Diese bestanden weiterhin wesentlich aus groben Eckdaten und Aktionsvorschlägen, denen sich die Teilnehmer zu den jeweiligen Zeitpunkten und Örtlichkeiten anschließen konnten. Letzte Aktualisierungen und konkrete Absprachen sollten jeweils vor Ort getroffen werden.

Seitens des NoG20-Bündnisses wurde eine sogenannte „Protestchoreographie“ geplant, die vom 2. bis zum 9. Juli 2017 reichte. Dass diese sich über einen längeren Zeitraum als das tatsächliche Gipfelwochenende erstreckte, lag an dem Anspruch des Bündnisses und der IL, niemanden auszuschließen und die unterschiedlichen Interessen der protestieren-

den Organisationen und Zusammenschlüsse unter einem breiten Dach zu bündeln.

4.3.2 Aktivitäten des gewaltorientierten Lagers

Eines der zentralen Vorhaben des gewaltorientierten autonomen Lagers war, neben der Errichtung eines „Antikapitalistischen Camps“, der Aufzug „Welcome to hell“ am 6. Juli 2017. Öffentliche Hauptorganisatoren waren die bekannten Aktivisten der Roten Flora Andreas Bl. und Andreas Be. die auch als Anmelder beziehungsweise Leiter des Aufzuges fungierten. In den Monaten vor dem G20-Gipfel wurde national wie international massiv für die Teilnahme an dieser Demonstration geworben. Zahlreiche öffentliche Verlautbarungen der Organisatoren ließen schon im Vorfeld eine Gewaltaffinität erkennen. Passend zum Motto des Aufzuges stellte das Aufrufplakat ein brennendes Hamburg dar. Ergänzt wurde dies mit gewaltbefürwortender Rhetorik der Organisatoren, um die entsprechende Protestklientel aus Deutschland und Europa für eine Teilnahme an dem geplanten Aufzug und generell an den Protesten gegen den G20-Gipfel zu bewegen.

Unter den bereits erwähnten Arbeitsgemeinschaften hatte sich die „Blockade-AG“ unter der Bezeichnung „Block G20 – Colour the Red Zone“ mit den Planungen für den 7. Juli, dem sogenannten Tag des Ungehorsams, beschäftigt. Erklärtes Ziel war, den Gipfelablauf zu stören und die Zufahrtsstraßen für die anreisenden Delegationen so weit wie möglich zu blockieren.

„Block G20“ war ein vorrangiges Projekt der IL und rief dazu auf, sich am 7. Juli um 07:00 Uhr an den Treffpunkten „Berliner Tor“ und „Landungsbrücken“ einzufinden. Insgesamt vier „Finger“ sollten mit möglichst jeweils mehreren hundert Teilnehmern in Richtung der Messehallen vordringen und dort Straßenkreuzungen blockieren.

Am Nachmittag um 15:00 Uhr sollte „eine zweite Welle“ vom „Millernorplatz“ zur Elbphilharmonie ziehen, um dort die Protokollstrecke zum Konzert für die Gipfelteilnehmer zu blockieren.

Finger-Taktik: Dabei handelt es sich um ein Vorgehen zum Umgehen von Polizeiabsperungen. Das Prinzip hinter der Taktik ist, dass ein zunächst geschlossener Demonstrationzug sich beim Treffen auf eine Absperrung in vorab festgelegte „Blöcke“ aufteilt, die sich in verschiedene Richtungen bewegen, um so die Absperrung zu umfließen und sich im Anschluss wieder zu sammeln. Diese Taktik wurde im Kontext von Massenblockaden anlässlich des G8-Gipfels in Heiligendamm 2007 medial bekannt.

Das „...umsGanze-Bündnis“ (uG) legte seinen Aktionsschwerpunkt an diesem Tag auf die Blockade des Hafens. Unter dem Titel „Shut down the logistics of capital“ wollte das uG-Bündnis die Blockade von „Transportketten“ im Hamburger Hafen durchführen, um „antikapitalistische Praxis“ zu üben. Anmelder der Demonstrationen am 7. Juli 2017 um 08.00 Uhr am „Stübenplatz“ und „Hafenmuseum“ war ein Angehöriger des „uG“-Bündnisses. Inhaltlich ähnlich formuliert, aber robuster als im Aktionsbild von „Block G20“, solle von dieser Demonstration keine Eskalation ausgehen: „Die Auseinandersetzung mit der Polizei ist nicht unser Ziel.“. Um zum Aktionsort zu kommen, werde man aber „Polizeiabsperungen überwinden“, sich von Zäunen oder ähnlichen Einrichtungen nicht aufhalten lassen und sich auch nicht von der Polizei „diktieren“ lassen, wie die Aktion verlaufen und wann diese beendet sein werde.

Unabhängig von den Protestplanungen des „NoG20-Bündnis“ hatten Teile des autonomen und antiimperialistischen Spektrums bereits die Entscheidung getroffen, sich nicht in ein Bündnis einzuordnen, das von der IL dominiert wurde. Der Freiraum für Straßenmilitanz sollte nicht durch die bündnisstrategischen Erwägungen der IL eingeschränkt werden.

4.3.3 Regionale Bündnisse, Vernetzungen und Anreisen

Die Protestmobilisierung gegen den G20 Gipfel umfasste nahezu die gesamte linksextremistische Szene Deutschlands und führte auch regional zur Gründung diverser Mobilisierungs- und Protestbündnisse. Insbesondere die IL profitierte im Gipfeljahr von einem breiten Interesse für ihre Mobilisierung und personellem Zulauf. Aus allen Bundesländern gab es vielerorts regionale Angebote für gemeinsame Anreisemöglichkeiten mit Bus und Bahn sowie Fahrgemeinschaften. Beispielsweise organisierte

das „Stuttgarter Bündnis gegen den G20-Gipfel in Hamburg“ eine bundesweite Anreise mittels eines Sonderzuges mit ungefähr 650 Reisenden, der von Basel (Schweiz) am 5. Juli 2017 in Richtung Hamburg startete. Diesen Sonderzug nutzte auch ein großer Teil der linksextremistischen Szene Baden-Württembergs. An der deutsch-schweizerischen Grenze wurde 33 Personen die Einreise verweigert und eine Person wegen eines Haftbefehls festgenommen.

Aufgrund der großen Zahl der anreisenden Protestteilnehmer (davon viele in Privat-Pkw oder mit dem Zug) und lange anhaltender Unsicherheiten, ob es zentrale Übernachtungsmöglichkeiten (🏠 5.) geben würde, ist ein realistischer Überblick, welche linksextremistischen Strukturen und Einzelpersonen wann und wie nach Hamburg gereist sind und an welchen Aktivitäten sie in welcher Weise teilgenommen haben, außerordentlich schwierig. Allerdings ist es wahrscheinlich, dass gewaltorientierte Linksextremisten aus Deutschland und Europa vorzeitig individuell auf verschiedenen Wegen nach Hamburg reisten, um Polizeikontrollen zu entgehen.

Nach Erkenntnissen und Einschätzungen des Verfassungsschutzes reisten zu den Protestveranstaltungen gegen den G20-Gipfel aus Deutschland und dem Ausland an:

- Aus dem Phänomenbereich Linksextremismus ungefähr 3.700 Personen
- Aus dem Phänomenbereich Extremismus mit Auslandsbezug (hauptsächlich PKK-Anhänger sowie einige türkische Linksextremisten) rund 1.500 Personen (vornehmlich zur Demonstration „G20 not welcome“ am 8. Juli)
- Aus dem Ausland reisten insgesamt rund 1.600 Linksextremisten (unter anderem aus Belgien, Bulgarien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Russland, Schweden, Schweiz, Spanien) an.

5. Camps

Verschiedene Anlässe aus der Vergangenheit (beispielsweise das G8-Treffen in Heiligendamm im Jahr 2007 oder das G7-Treffen in Elmau im Jahr 2015) belegen, dass Protestcamps für die Protestklientel eine überragende Bedeutung haben. Sie dienen zum einen als Übernachtungsmöglichkeit – dies ist insbesondere für eine erfolgreiche überregionale und internationale Mobilisierung wichtig. Darüber hinaus bieten sie Gelegenheit zur Vernetzung und Planung von Aktionen und als Ausgangs- und Treffpunkt für kommende Aktivitäten. Insofern sind derartige Camps geeignet, auch militante Aktionen zu fördern.

Nach der 2. Aktionskonferenz des „NoG20-Bündnis“ gingen die Planungen der Aktivisten in eine neue Richtung, die zur Gründung von zwei Camps führen sollte. So planten autonome Strukturen ein eindeutig „antikapitalistisch“ positioniertes Camp zu errichten. Ergänzend sollte maßgeblich ein von „G20 extern“ organisiertes „spektrumübergreifendes Camp“ betrieben werden, das allen Gipfelgegnern offenstehen sollte.

5.1 Antikapitalistisches Camp (Autonome Szene)

Die Planung und Organisation dieses Camps wurde überwiegend von Personen aus der autonomen Szene betrieben. Aus verschiedenen aktuellen und früheren Veröffentlichungen der Veranstalter beziehungsweise der autonomen Szene ließ sich deren Gewaltorientierung eindeutig ableiten. So hieß es in einem Faltblatt, dass die Aktivisten mit ihrem Protest in die Geschichte des „antikapitalistischen Widerstands“ eingehen und den „praktischen Bruch mit der herrschenden Ordnung“ vollziehen wollten. Der Hinweis, dass es „kein ruhiges Hinterland“ geben werde, deutete ebenfalls auf eine gewaltbereite Grundhaltung hin.

Auch aus früheren Äußerungen lassen sich Rückschlüsse auf die Gewaltaffinität der Organisatoren des Camps ziehen. Der sogenannte Flora Sprecher und Aktivist der ersten Stunde Andreas Bl. hatte bereits in Zeitungsinterviews in den Jahren 2009 und 2011 klare Bekenntnisse zur politisch motivierten Gewalt formuliert.

Kurz vor Beginn des G20-Gipfels, am 20. Juni 2017, verlautbarte er in einem Interview mit dem ARD-Report-Mainz: „Linker Protest ist in der

ganzen Geschichte der Bundesrepublik und der neuen Linken immer auch mit Formen von militantem Widerstand verbunden gewesen.“ Weiterhin wird Andreas Bl. am 29. Juni 2017 in der Wochenzeitung „Die Zeit“ wie folgt zitiert: „Es geht uns um eine kämpferische Demo. Militanz ist eine bewusste Regelübertretung.“ Auf die Frage nach den Anschlägen auf Bahnanlagen äußerte er sich wie folgt: „Sich im Vorfeld von Gewalt zu distanzieren bedeutet für uns, in die ideologische Falle der Gegenseite zu laufen.“

Das „Antikapitalistische Camp“ wurde am 24. April 2017 über eine Rechtsanwaltskanzlei für die Festwiese des Stadtparks Hamburg als politische Versammlung angemeldet. Das Camp sollte zwischen dem 30. Juni 2017 und dem 9. Juli 2017 von bis zu 10.000 Personen genutzt werden.

Das zuständige Bezirksamt verbot das Camp jedoch. Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Hamburg bestätigte dieses Verbot am 23. Juni 2017, da im Konzept der Veranstalter nicht die Meinungskundgabe im Fokus stehe. Das von den Veranstaltern angerufene Bundesverfassungsgericht beschloss dagegen am 28. Juni 2017, dass das Camp unter das Versammlungsrecht falle. Die Stadt könne allerdings Auflagen zu Ort und Umfang verhängen. Die Polizei Hamburg verbot weiterhin ein Camp mit Übernachtungszelten, weil die Sicherheitsbehörden hierin eine Möglichkeit zur Vorbereitung gewalttätiger Aktionen sahen.

Am 1. Juli 2017 erlaubte das Verwaltungsgericht (VG) Hamburg ein Schlafcamp im Elbpark Entenwerder. Am 2. Juli 2017 beschlagnahmte die Polizei bei Auseinandersetzungen elf Schlafzelte. Am 3. Juli 2017 bestätigte das VG Hamburg das polizeiliche Verbot von Schlafzelten, Küchen und Duschen.

Am 4. Juli 2017 brachen die Veranstalter das Camp in Entenwerder ab. In der Folge nutzten Protestierende zahlreiche kleinere Camps überwiegend privater Anbieter im Stadtgebiet. Nachdem am 5. Juli 2017 das OVG Hamburg schließlich 300 Schlafzelte für bis zu 900 Personen in Entenwerder genehmigte – was die Veranstalter jedoch nicht mehr in Anspruch nahmen – wurde die Genehmigung zur Übernachten analog auf das für den Altonaer Volkspark angemeldete „spektrumübergreifende Camp“ übertragen.

5.2 Spektrenübergreifendes Camp

Die „Anti-G20-Camp-AG“ stand unter maßgeblicher Führung des Bündnisses „G20 entern“ und der antiimperialistischen, gewaltbereiten Gruppe „Roter Aufbau Hamburg“ (RAH). Führender Angehöriger des RAH und treibende Kraft bei der Camp-Organisation war Halil S., auch bekannt unter seinem Pseudonym Deniz Ergün. Im Unterschied zum „antikapitalistischen Camp“ sollten im „spektrenübergreifenden Camp“ dieses Bündnisses auch Nationalfahnen gezeigt werden dürfen sowie zivilgesellschaftliche Organisationen wie Parteien, Gewerkschaften und Kirchen willkommen sein.

Zu den allgemeinen Gewaltaussagen unter anderem auf der Facebook-Seite des RAH gehören Veröffentlichungen, die den Einsatz von Molotow-Cocktails rechtfertigen und „brennende Straßen“ prophezeien. Weiterhin verlautbart der RAH: „Wenn G20 nach Hamburg kommt, dann brennt die ganze Stadt!“



Beispielfoto „Molotow-Cocktail“

In einem Beitrag auf der Facebook-Seite kommentierte der RAH einen Brandanschlag auf die Messehallen in Hamburg wie folgt: „langsam kommt Hamburg in Gipfelstimmung...“.

Anfang Juni 2017 wurde auf der Facebook-Seite des Bündnisses „G20 entern“ ein Mobilisierungsvideo eingestellt und auch vom RAH auf dessen Seite geteilt. Es zeigte 25 Personen mit Sturmhauben und Pyrotechnik, die Transparente mit den Aufschriften „G20 entern - Kapitalismus versenken“, dem „Anarcho-A“ und dem PKK-Vorsitzenden Öcalan präsentierten. In gerappten Liedtexten hieß es unter anderem: „Hass auf das was ihr seid, wofür ihr steht...schmeißen die Steine auf die Hundertschaften und eure Wagen brennen, bleiben sie unbewacht!“. Ein offenbar hineingeschnittener Dialog aus dem Song „Zeitbombe-skit“ von dem Hamburger Rapper „Nate57“ ergänzte: „Es ist nur eine Frage der Zeit, wann das explodieren und wen es treffen wird...werde ich am Ende die Ursache für meine Frustration angreifen?...Ich bin eine wandelnde Zeitbombe und ich werde explodieren! Eines Tages, irgendwo und bei irgendwem. Die Frage ist nur, wen wird es treffen?“

Das Camp sollte im Altonaer Volkspark stattfinden. An den Planungen beteiligten sich auch Vertreter der IL. Nach eigenen Angaben kamen die Mitglieder dieses Bündnisses aus „verschiedenen Arbeitsfeldern und einem breiten politischen Spektrum der radikalen Linken“. Die Selbstbezeichnung als „radikale Linke“ ist ein Szene-Synonym für eine revolutionär-militante Grundhaltung. Diese einte das Bedürfnis, gegen den G20-Gipfel zu agitieren, ohne dabei eine neue Struktur zu begründen. Vielmehr richtete sich dieses Bündnis an alle Einzelpersonen oder Gruppierungen, die sich als „antikapitalistisch“ oder „revolutionär“ verstehen, um so einen Pol der radikalen Linken zu bilden.

Am 17. Mai 2017 wurde beim Bezirksamt Altona ein Antrag auf Sondernutzung von Flächen des Altonaer Volksparks zur Durchführung eines „spektrrenübergreifenden“ G20-Camps auf der Spielwiese des Altonaer Volksparks, das allen Personen offenstehen sollte, eingereicht. Verantwortlich zeichneten die G20-Camp-AG, der Verein Comm e.V. und die Fraktion der Linken in der Bezirksversammlung Altona. Am 14. Juni 2017 wurde die geplante Sondernutzung durch das Bezirksamt Altona abgelehnt. Es folgte ein Rechtsstreit durch mehrere Instanzen. Im Ergebnis wurden die durch das VG Hamburg für die Halbinsel Entenwerder genehmigten 300 Schlafzelte auf den dortigen Veranstalter übertragen.

Ablauf des Camps im Altonaer Volkspark

Die Organisatoren des Camps begannen am 1. Juli 2017 zunächst mit dem Aufbau von 20 Versammlungszelten. Von Anfang an waren der RAH mit Halil S. und der DKP-nahe Motorsportclub „Kuhle Wampe“ mit eigenen Versammlungszelten präsent. Seit dem 5. Juli 2017 wurden im Altonaer Volkspark auch Schlafzelte aufgebaut, die bis zu 900 Menschen in maximal 300 Zelten aufnehmen konnten.

Beteiligte Personen und Organisationen

Im Verlauf der Aktionswoche entwickelte sich das Camp zu dem zentralen Anlaufpunkt für Gruppen und Einzelpersonen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie aus dem Ausland. Insgesamt hielten sich in dem Camp zeitweise bis zu 1.500 Menschen auf. Das Nutzerspektrum reichte von alternativen (nichtextremistischen) Globalisierungsgegnern bis zu Angehörigen der gewaltorientierten autonomen und antiimperialistischen Szene. Hamburger Aktivisten oder norddeutsche Gruppen hielten sich demgegenüber nur in kleinerer Anzahl dort auf.

Neben deutschen Nutzern wurden folgende Nationalitäten im Camp wahrgenommen:

- | | | |
|-------------|----------------|-----------------|
| • Briten | • Kurden | • Palästinenser |
| • Dänen | • Niederländer | • Polen |
| • Franzosen | • Österreicher | • Russen |
| • Iraner | • Türken | • Schweden |
| • Italiener | • Ungarn | • Schweizer |

Dem kurdischen sowie. türkischen linksextremistischen Spektrum konnten Angehörige der Marxistisch-Leninistisch Kommunistischen Partei (MLKP), der PKK und des Verbandes der Studierenden aus Kurdistan (YXK) zugerechnet werden.

Auch bei den im Camp vertretenen deutschen Personen und Gruppen zeigte sich eine große Bandbreite an teilnehmenden linksextremistischen Organisationen. Stark vertreten war die IL mit mehreren ihrer bundes-

weit 30 Ortsgruppen. Ferner war auch das kommunistische uG-Bündnis im Camp mit Erkennungszeichen und Fahnen vertreten. Anwesend waren auch Gruppen wie „Roter Aufbau Stuttgart“, „Revolutionäre Perspektive Berlin“ und ein „Internationalistischer Block“ aus antiimperialistisch-kommunistischen Zusammenhängen.

Zusätzlich hielten sich im Camp seit dem 6. Juli mehrere hundert Personen auf, die mit dem Sonderzug aus Basel angekommen waren. Mehrere hundert schwarz gekleidete Menschen trafen in Formation und unter Absingen von Kampfliedern der Arbeiterbewegung regelrecht marschierend dort ein. Festgestellt wurden auch Mitglieder und Ortsgruppen der trotzkistischen Gruppe Arbeitermacht (GAM), ihrer Jugendorganisation REVOLUTION und der Linksjugend [‘solid].

Organisationstruktur

Einzelpersonen und Gruppen organisierten sich in gekennzeichneten Barrios auf dem Gelände des Camps.

Das Wort „Barrio“ stammt aus dem Spanischen und bedeutet so viel wie Nachbarschaft oder Viertel. Während des G20-Gipfels wurden die Camps zur besseren Übersicht in dieser Form organisiert und strukturiert.

Folgende Barrios extremistischer Gruppen existierten im Camp:

- Barrio Rosso (RAH, G20 entern)
- Barrio IL
- Internationalistisches Barrio
- Kurdisches Barrio (darunter YXK)
- Barrio Kuhle Wampe.

Dem Entwurf der Organisationsstruktur entsprechend sollten zwar keine gemeinsamen Camp-Plena, dafür aber Delegiertenplena zur Organisation des Camps sowie Plena der Barrios und Gruppen im Camp stattfinden. Die IL betrieb ein Informationszelt als Anlaufpunkt für Ankommende, in dem unter anderem Informationen zum Protestprogramm sowie eine Schlafplatzbörse angeboten wurden. Darüber hinaus wurden Informa-

tionsstände der IL und des uG -Bündnisses betreut. Für die Versorgung mit Lebensmitteln im Camp wurden externe Anbieter aus Süd- und Mitteldeutschland beauftragt. Die Camp-Organisatoren hatten für Strom und Frischwasser gesorgt.

Während des Camps wurden mehrere Termine für Aktions-, Blockade- und Verhaltenstraining angeboten. Sanitäter hatten ein eigenes Zelt errichtet, um Verletzten medizinische Hilfe leisten zu können. Ergänzend dazu gab es ein Zelt der Struktur „Out of Action“ (Aktivistengruppe, die sich mit psychischen Folgen von Repression befasst). Zum „Schutz“ des Camps wurden unter anderem Radfahrer als Späher zur „Gegenaufklärung“ eingesetzt.

5.3 Sonstige Camps

Am 4. Juli 2017 brachen die Veranstalter das Camp in Entenwerder ab. In der Folge entstanden dezentrale Camps mit insgesamt in der Spitze schätzungsweise bis zu 1.500 bis 2.000 Plätzen.

6. Demonstrationen und Ausschreitungen

Die nachfolgend dargestellten Ereignisse prägten das Geschehen rund um den G20-Gipfel in besonderem Maße.

6.1 „Welcome to Hell“- Demo (WtH) am 6. Juli 2017 Anschlussaktionen im Schanzenviertel

Der für den 6. Juli 2017 unter dem Motto „Für eine solidarische Welt – gegen den G20 Gipfel in Hamburg“ geplante Aufzug (im weiteren „Welcome to Hell“-Demonstration oder WtH-Demo) stellte eines der zentralen Vorhaben des gewaltorientierten, insbesondere des autonomen Spektrums im Rahmen der Proteste gegen den G20-Gipfel in Hamburg dar und wurde schon im Vorfeld flächendeckend innerhalb der Szene sowohl im In- als auch Ausland beworben.

In der öffentlichen Wahrnehmung wurde die Demonstration vor allem mit dem Auftreten und den Äußerungen von zwei handelnden Personen

verknüpft, die in verschiedenen Pressekonferenzen, Internetbeiträgen und Interviews zum Thema „G20-Protteste in Hamburg“ sowie zur „Welcome to Hell“-Demonstration medienwirksam agierten. Es handelte sich hierbei um die – für die Organisation und Anmeldung des Aufzuges – federführend verantwortlichen Protagonisten, den Sozialpsychologen Andreas Bl. (führende und meinungsbildender Angehöriger der „Roten Flora“, seit 1989 in dem besetzten Kulturzentrum aktiv) und den Rechtsanwalt sowie Flora-Aktivistin Andreas Be., der sich selbst als „Sprecher“ der Autonomen bezeichnete. Andreas Bl. gilt als eine der einflussreichsten Personen innerhalb des Hamburger autonomen Spektrums und darüber hinaus.

Die Bereitstellung und Verbreitung entsprechender Mobilisierungsinformationen für die „Welcome to Hell“-Demonstration erfolgte in verschiedenen Sprachen über das Internet (linksunten.indymedia.org), insbesondere über soziale Netzwerke (Facebook / Twitter). Online gestellt wurden dabei unter anderem auch Informationen für auswärtige Protestteilnehmer, die umfangreiche Beschreibungen der erwarteten Sicherheitskonzepte und polizeilichen Taktiken enthielten sowie detailliertes Kartenmaterial, das über einschlägige Twitter-Accounts sowie auf der Webseite des „NoG20-Bündnisses“ zum Download abgerufen werden konnte.

Eine sogenannte Action-Map enthielt neben Stadtplanauszügen mit den entsprechenden Protestorten (Messehallen, Gefangenen-Sammelstelle in Harburg, Hafengebiet) und Infopunkten (Rote Flora, Centro Sociale) auch den Ablauf der geplanten Veranstaltungen in der Protestwoche sowie die zentralen Erreichbarkeiten der Demo-Sanitäter, des Informationstelefons und des Ermittlungsausschusses.

Zusätzlich waren sogenannte Demo-Basics (Mitnahme von Wechselkleidung, Abkleben auffälliger Embleme / Markenzeichen zur Identifizierung, Nutzung von Demo-Handys anstelle eigener Handys, Wasser zum Augenausspülen bei Verletzungen durch Pfefferspray), Bezugsgruppen-Basics und Basics zur Ersten-Hilfe sowie Informationen zum Ermittlungsausschuss (Aussageverweigerung, Bestellung von Rechtsanwälten) und taktischen Zeichen zur nonverbalen Kommunikation in Gruppen und bei hoher Umgebungslautstärke enthalten.

Beworben wurde die Demonstration mit dem martialisch gehaltenen Motto-Plakat „G20 Welcome to HELL - LIVE RESISTANCE * JOIN THE

BLACK BLOCK“ und entsprechenden Videobeiträgen, Einträgen und Veröffentlichungen im Internet und den sozialen Medien, sowie mit dem in der Szene kursierenden Faltblatt „Protest-Choreographie“.

Für die entsprechende mediale Berichterstattung über die G20-Proteste wurde im Zeitraum vom 4. bis 9. Juli das FCMC gegründet, welches sich nach Aussage seiner Gründer „... als unabhängiges Medienzentrum und als ein weiterer Baustein der Infrastruktur gegen G20 [versteh].“ Zu der Buchstabenkombination FCMC waren in den Medien sowie in der linksextremistischen Szene unterschiedliche Deutungsmöglichkeiten verwendet worden, wobei die originäre Deutung „Free Critical Media Center“ lautete. Das FCMC hatte seinen Sitz im Ballsaal des Millerntorstadions und thematisierte in seiner ersten Pressekonferenz am 4. Juli 2017 insbesondere die Campsituation. Pressekonferenzen mit Vertretern des „Welcome to Hell“- Bündnisses wurden vor und nach der „Welcome to Hell“-Demonstration über das FCMC abgehalten.

Auf die anstehenden Gipfelproteste bereitete sich auch die Rote Flora entsprechend vor und betrieb ab dem 6. Juli 2017 einen ganztägig besetzten Infopoint, bei dem das aktuelle Geschehen rund um den Gipfel als „Livestream“ dargestellt wurde. Die Einrichtung entsprechender Infopoints erfolgte auch in weiteren von Linksextremisten genutzten Treffpunkten, so zum Beispiel im Centro Sociale, im „Internationalen Zentrum B5“ und im Gängeviertel.

Entsprechende Blockade- und Aktionstrainings sowie die Organisation und der Einsatz von Demosanitätern, deren Aufgabe in der medizinischen Erstversorgung von verletzten Demonstrationsteilnehmern bestand, waren ebenfalls Bestandteil der Vorbereitungsmaßnahmen der linksextremistischen Szene. Die Blockade- und Aktionstrainings wurden beispielsweise von „Block G20“ organisiert und beinhalteten praktische Übungen zu Sitzblockaden und dem Durchbrechen sowie Umgehen von Polizeiketten, eine Einführung in rechtliche Fragen und Tipps zum Verhalten auf Demos bis zu Blockaden. Zudem erfolgte die Verteilung von Checklisten für Bezugsgruppen und Flyern für die Vorbereitung einer Blockade



„Internationales Zentrum B5“ - Bildausschnitt

Die medizinische Erstversorgung von verletzten Demonstrationsteilnehmern erfolgte auch durch koordinierte Sanitätsgruppen, die auch mobil die verschiedenen Versammlungen während der Gipfeltage betreut haben. So wurden auch in der Roten Flora durch ständig anwesende „Autonome Sanitäter“ Verletzte erstversorgt.

Protagonisten der Hamburger autonomen Szene nahmen auch an Informations- und Mobilisierungsveranstaltungen inländischer und ausländischer Aktivisten teil und warben dort für die „Welcome to Hell“-Demonstration.

Der Ausgangspunkt der Ausschreitungen der „WtH“-Demo am 6. Juli 2017 war der St. Pauli Fischmarkt, wo es zu heftigen Auseinandersetzungen zwischen den Einsatzkräften und den Angehörigen des „Schwarzen Blocks“ kam. Nach Erkenntnissen der Sicherheitsbehörden bewegten sich die Aktivisten im weiteren Verlauf in Kleingruppen in die umliegenden Stadtteile und begingen dort teils massive Sachbeschädigungen und lieferten sich weitere Auseinandersetzungen mit der Polizei. Schwerpunkt war der Stadtteil St. Pauli und dort die Reeperbahn.

Taktischer Kleiderwechsel

Es gehört zur Taktik linksextremistischer Gewalttäter, sich anlässlich geplanter und laufender militanter Auseinandersetzungen, aber auch danach, wiederholt umzukleiden, um eine Erkennung zu erschweren und Zugriffen der Polizei zu entgehen. Anlässlich der Proteste gegen den G20 wurde dies besonders intensiv durchgeführt, unter anderem fielen Hinweise auf angelegte Kleiderdepots an, die an den Routen der geplanten Demonstrationen entlang oder an anderen Orten angelegt worden waren.

Bei der „Welcome to hell“-Demonstration am 6. Juli 2017 wurden entsprechende Beobachtungen gemacht:

Am Versammlungsort hielten sich zu Beginn schon Tausende von Menschen auf. Nur wenige waren gänzlich schwarz gekleidet. Sehr viele trugen bunte T-Shirts, Blusen und andere Oberbekleidung, viele Männer mit schwarzen Hosen in 3/4 Länge. Auffällig war auch die große Zahl von mitgeführten Taschen und Rucksäcken.

Nach Formierung der Demonstration waren die ersten Reihen überwiegend schwarz gekleidet, viele auch ver mummt. Dahinter standen zahlreiche weitere Reihen, allerdings noch uneinheitlich gekleidet.

Nach den ersten Bewürfen und dem folgenden Vorrücken der Polizei waren plötzlich sehr viele schwarz gekleidete Personen auf der Straße, aber auch auf der angrenzenden Flutschutzmauer zu finden, die sich an den Ausschreitungen beteiligten (Bewurf der Polizei, Beschießen mit Silvesterraketen). Dies ist ein Indiz dafür, dass sich unter den Demonstranten bereits zu Beginn deutlich mehr gewaltbereites Klientel befand, als dies aufgrund der Zahl der anfänglich schwarz gekleideten Personen („Schwarzer Block“) vermutet wurde.

6.2 „Colour the red zone“ / „Shut down the logistics of capitalism“ am 7. Juli 2017

Der 7. Juli 2017 war ganztägig von gewalttätigen Ausschreitungen und Blockaden in weiten Teilen der Stadt gekennzeichnet. Im Verlauf des Nachmittags und des Abends konzentrierten sich die Aktionen zum

einen um den Bereich der Elbphilharmonie, zum anderen mit stetigem Aufwuchs im Schanzenviertel.

6.2.1 Blockaden im Stadtgebiet

Bereits Monate vor dem G20-Gipfel wurde seitens der Protestgruppen für Freitag, den 7. Juli 2017 zum „Tag des zivilen Ungehorsams“ aufgerufen. Jeder Teilnehmer der Protestaktionen sollte versuchen, mit seiner Beteiligung die Infrastruktur der Veranstaltung zu stören und vor allem die Fahrten der Delegationen durch Straßenblockaden zu behindern. Bei der Initiierung des Blockadekonzeptes hatte die Interventionistische Linke maßgeblichen Anteil. Bereits mehrere Wochen vor dem Gipfel zeichnete sich ab, dass es unabhängig voneinander agierende Blockadefinger geben würde. Für die Teilnehmer dieser Blockaden wurden Trainings und Workshops unter anderem im Volkspark-Camp angeboten.

Ausgangs- und Sammelpunkte der Blockadefinger

Ein Großteil der Blockadefinger startete am 7. Juli 2017 zwischen 6:00 und 7:00 Uhr vom Camp Volkspark aus. Sie versuchten, auf unterschiedlichen Marschrouten oder per Bahn die grob abgesteckten Aktionsorte zu erreichen:

- Protokollstrecke nördlich der Messehallen (blauer und grüner Finger)
- Sammelpunkt Berliner Tor mit dem Ziel, aus Südosten zur Protokollstrecke zu gelangen (roter Finger)
- Sammelpunkt Landungsbrücken mit dem Ziel, aus Südwesten zur Protokollstrecke zu gelangen (lila Finger)
- Sammelpunkt Veddel mit dem Ziel, unter dem Motto „shut down the logistics of capital“ die Betriebsabläufe im Hafen lahmzulegen (keine festgelegte Farbgebung, sogenannter bunter Finger).

Die Demonstranten des blauen und grünen Fingers setzten sich nahezu ausschließlich aus Teilnehmern des Volkspark-Camps zusammen. Nur ein Teil des roten Fingers startete vom Volkspark-Camp.

Demonstranten aus anderen Teilen Hamburgs nutzten die genannten Sammelpunkte. Eine große Gruppe von mehreren hundert Demonstranten aus Skandinavien fuhr beispielsweise nahezu geschlossen von ihrem Aufenthaltsort im Camp Trinitatiskirche zum Sammelpunkt S-Bahnhof Veddel.

Die von außerhalb anreisenden Demonstranten hatten sich hauptsächlich auf die Sammelpunkte Berliner Tor und Veddel konzentriert. Den Sammelpunkt Landungsbrücken nutzten vor allem Demonstranten aus dem fußläufig erreichbaren St. Pauli, dem Schanzen- und Karo-Viertel.

Eine weitere Gruppe bestehend aus ungefähr 160 bis 180 überwiegend schwarz gekleideten Personen verließ ohne besondere Ankündigung und mit unbekannter Zielsetzung das Camp. Bereits nach kurzer Wegstrecke griffen Personen aus dieser Gruppe am Rondenbarg eine Polizeieinheit an. Die Gruppe wurde im Zuge von Auseinandersetzungen aufgehalten, festgesetzt und durchsucht. Die bei der Durchsuchung gefundenen Gegenstände (darunter Zwillen, Hämmer, Pyrotechnik und Wechselkleidung) lassen auf Aktionsvorhaben mit erheblicher Gewaltbereitschaft schließen, die durch die Festsetzung verhindert werden konnten. Dabei wurden 59 Personen festgesetzt und 75 Personen namentlich festgestellt.

An mehreren Orten im Stadtgebiet waren „Infopoints“ eingerichtet, die Informationsmaterial zu Treffpunkten, Schlafplätzen und Blockaden bereithielten. Am Hauptbahnhof befand sich ein von der IL betriebener Infostand, der ankommende Demonstranten mit Info- und Kartenmaterial ausstattete. Im Verlauf des 7. Juli wurde dort nur noch auf den Sammelpunkt am Millerntor verwiesen.

Im Bereich der Landungsbrücken und im Stadtteil St. Pauli eskalierte die Situation ab 16:00 Uhr. Dort bewegten sich über etliche Stunden mehrere tausend Personen, darunter vermummte und mit Wurfmaterialien ausgestattete Personengruppen. In diesem Bereich kam es zu Sachbeschädigungen an Fahrzeugen und Gebäuden, die zu einem mehrstündigen Polizeieinsatz unter anderem mit Wasserwerfern führten. Im weiteren Verlauf konnten einige Demonstranten, darunter rund 200 vermummte Personen, in Richtung Elbphilharmonie vordringen. Gegen 18:20 Uhr wurde die Aktion „Colour the Red Zone“ seitens des Veranstalters schließlich für beendet erklärt.

6.2.2 Altona

Am Morgen des 7. Juli 2017 verübte ein militanter Block aus rund 250 Personen massive Ausschreitungen, Sachbeschädigungen und Brandlegungen an Kfz in der Elbchaussee auf Höhe Heinepark. Von dort zog die Personengruppe weiter über die Elbchaussee, Palmaille in die Max-Brauer-Allee in Richtung Altonaer Bahnhof. In diesem Bereich teilte sich die Gruppe auf. Ein Teil blieb im Bereich Große Bergstraße und beging weiterhin Sachbeschädigungen. Der Rest der Gruppe entkam unerkant. Im unmittelbaren Umfeld dieser Örtlichkeiten hatte es keine Camps oder andere Übernachtungsmöglichkeiten gegeben, an denen sich eine Gruppe von ungefähr 250 Personen unbemerkt hätte aufhalten können. Von dieser Gruppe gingen insgesamt 19 Brandstiftungen an Kfz und Sachbeschädigungen an 25 Gebäuden aus. Die gänzlich in schwarz gekleidete Personengruppe ging bei den Brandstiftungen regelrecht arbeitsteilig vor. Eine vorauslaufende Person schlug Scheiben ein, so dass die nachfolgenden Täter einen vorbereiteten Brandsatz ins Fahrzeuginnere werfen konnten. Auch der stattgefundenen Kleidungswechsel lässt darauf schließen, dass es sich um eine genau geplante Vorgehensweise gehandelt hat, um den Tätern unerkant die Flucht zu ermöglichen.

6.2.3 Ausschreitungen im Schanzenviertel

Nach Beendigung der Demonstrationen sammelten sich gewaltbereite Demonstranten im Schanzenviertel im Bereich Budapester Straße / Neuer Pferdemarkt und bewarfen Polizisten ab ungefähr 18.00 Uhr mit Steinen und Pyrotechnik. Dies markiert den zeitlichen Beginn einer Auseinandersetzung, die sich exzessiv eskalierend bis gegen 02:00 Uhr des Folgetags hinzog. Insbesondere im Bereich des Schulterblattes wurden Gebäude beschädigt und Schaufenster eingeworfen. Es kam zu Plünderungen und Zerstörungen von Geschäften. Im Anschluss an die Plünderungen wurden Glasflaschen und Molotowcocktails in die geplünderten Ladenlokale geworfen, auf den Fahrbahnen wurde Feuer gelegt. Polizisten wurden zum Teil von Dächern mit Zwillen, Steinen und Brandsätzen angegriffen. Erst mit Hilfe eines Spezialeinsatzkommandos konnten Polizeikräfte gegen die Gewalttäter vorgehen. In der Folge zerstreuten sich diese in umliegende Straßenzüge, begingen dort weitere Sachbeschädigungen, steckten Barrikaden in Brand und griffen die Polizei an. Erst gegen 02:00

Uhr des 8. Juli 2017 beruhigte sich die Lage. An diesen Ausschreitungen haben zudem auch viele zunächst unbeteiligte Personen teilgenommen, die sich von den Gewalttaten anderer Personen mitreißen ließen. Es war schwierig, Autonome, Schaulustige und „Partyvolk“ zu unterscheiden und einzuschätzen, wer sich an den Ausschreitungen beteiligte.

6.3 Großdemo „G20 – not welcome“ am 8. Juli 2017

Die Großdemonstration bewegte sich auf der im Vorfeld festgelegten und angemeldeten Route ohne größere Zwischenfälle. Nach Angaben der Polizei nahmen 50.000 Personen, nach Angaben des Veranstalters 76.000 Personen am Protestzug teil. Lediglich als Einsatzkräfte einen erkannten Straftäter aus dem Aufzug holen wollten, kam es zu kurzen Auseinandersetzungen, bei denen die Polizeikräfte mit Steinen beworfen wurden. Nach Beendigung der Demonstration kam es in den weiteren Abendstunden im Bereich Schulterblatt erneut zu Angriffen auf Polizeibeamte. Mit dem Einsatz von Wasserwerfern und Pfefferspray konnten die Randalierer jedoch zurückgedrängt werden.

Den ganzen Abend über gab es ein „Katz- und Mausspiel“ zwischen gewalttätigen Demonstranten und der Polizei. Immer wieder wurden Polizisten mit Steinen und Böllern beworfen, diese Ausschreitungen erreichten jedoch nicht die enorme Brutalität der vorangegangenen Nacht.

6.4 „Gesa to hell“ am 9. Juli 2017 / Kampagne „United we stand“

Für den 9. Juli 2017 wurde unter dem Motto „No one forgotten – Nothing forgiven“ eine sogenannte „Antirepressions-Demonstration“ zur Gefangenensammelstelle (Gesa) in Hamburg-Harburg angemeldet. Hierzu versammelten sich rund 1.550 Teilnehmer auf dem Rathausplatz in Harburg, darunter ungefähr 500 gewaltorientierte Linksextremisten. An der Spitze des Zuges marschierte ein aus schätzungsweise 60 Personen bestehender „Schwarzer Block“. Die Veranstaltung endete friedlich.

Die Kampagne „United we stand“ wurde im Nachgang des G20-Gipfels von der Roten Hilfe e.V., Ortsgruppe Hamburg im Juli 2017 ins Leben

gerufen. Ihr gehören ungefähr 15 Gruppen der linksextremistischen Szene an, darunter auch postautonome Gruppen wie die IL.

„United we stand“ organisiert seitdem unter anderem zu anstehenden G20-Gerichtsverfahren wöchentliche Solidaritätskundgebungen und veranstaltet einmal im Monat zur Gefangenenunterstützung eine Kundgebung vor der JVA Billwerder.

7. Schlussbetrachtung

Militante gewaltbereite Linksextremisten führen ihren Kampf gegen das „kapitalistische System“ insbesondere durch gezielte Straftaten und eskalierende (Massen-) Militanz bei Demonstrationen. Die Straftaten richten sich schwerpunktmäßig gegen den „Repressionsapparat“ – Polizei und Justiz.

Markantes Erkennungszeichen linksextremistischer Massenmilitanz bei Demonstrationen ist die Bildung sogenannter „schwarzer Blöcke“. Schwarz gekleidete und teils vermummte Linksextremisten gehen aus dem Schutz einer nicht nur aus Extremisten bestehenden Menge gewalttätig gegen politische Gegner und Polizisten vor. Als Wurfgeschosse verwenden sie unter anderem Steine, Flaschen und pyrotechnische Gegenstände. Darüber hinaus planen und begehen konspirative Kleingruppen Straftaten insbesondere gegen Fahrzeuge und Immobilien von Repräsentanten des Staates, Firmen oder Rechtsextremisten beziehungsweise Rechtspopulisten. Diese Aktionen zielen in der Regel auf eine breite Resonanz in den Medien ab. Mit dem Ziel, die eigene Anhängerschaft zu mobilisieren, aber auch Gleichgesinnte zu einem Umdenken im Sinne der Täter zu bewegen, werden hohe wirtschaftliche Schäden verursacht und mit verschiedensten Argumenten moralisch vermeintlich höherwertiger Auffassungen gerechtfertigt.

Im Hinblick auf den G20-Gipfel wurde weit im Vorfeld deutlich, dass neben den offenen Aktionsplanungen auch militante Aktionsformen linksextremistischen Protestes zu erwarten waren. Klares Ziel des militanten Spektrums war es, eine Eskalation der Straßenmilitanz und damit einen Kontrollverlust für die eingesetzten Sicherheitskräfte herbeizuführen.

In der linksextremistischen Szene Hamburgs und Deutschlands wird seit Jahren darüber debattiert, wie weit Gewalt als Mittel zur Durchsetzung der eigenen Interessen gehen darf. Da Gewalt nach autonomem Verständnis stets vermittelbar oder aus sich heraus erklärbar sein muss, wird in der Regel gezielte Gewalt gegen Menschen abgelehnt. Ausnahmen aus autonomer Perspektive: Tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten sowie „Robocops“ (Polizeibeamte in Schutzkleidung). Gerade die G20-Proteste zeigen indes zum wiederholten Mal, dass für Teile der Szene dieser grundsätzliche Konsens bei entsprechenden Kräfteverhältnissen und abhängig von emotionaler Eskalation zur Disposition steht. Exemplarisch dafür sind unter anderem die Ausschreitungen im Bereich der Elbchaussee vom 7. Juli 2017, wo von einer rund 250 Personen starken Gruppierung blindwütige und auch in der Szene nicht vermittelbare diverse Sachbeschädigungen an Kfz und Gebäuden verübt wurden. Die wahllosen Brandsetzungen an diversen Fahrzeugen einschließlich älterer Kleinwagen, deren Halter nicht zur Zielgruppe autonomer, militanter Straftäter zählen, verdeutlichen, dass bei zahlenmäßiger Überlegenheit linksextremistischer Straftäter der Kampf gegen das „kapitalistische System“ lediglich als Vorwand für sinnentleerte Gewaltexzesse dient.

Das Militanzverständnis der linksextremistischen Szene wird auch an der Haltung und den Aussagen zur Gewaltfrage durch Protagonisten der Roten Flora deutlich. Die Haltung vieler Teilnehmer einer Vollversammlung in der Flora zur Militanz ist auch nach G20 weitgehend ungebrochen. In einer Presseerklärung vom 8. Juli 2017 distanzierte sich die Flora zwar nicht von militantem Aktivismus, dieser müsse aber „zielgerichtet und auf allen Ebenen vermittelbar bleiben. Was wir kritisieren ist Militanz als Selbstzweck, der das eigentliche Ziel aus dem Blick verliert [...]. das, was letzte Nacht auf dem Schulterblatt beobachtet werden konnte war gekennzeichnet von Mackergehabe und Unverantwortlichkeit, die in Kauf nahmen, dass Menschenleben gefährdet wurden, unter anderem durch das Anzünden von Geschäften in Wohnhäusern“. Diese Distanzierung wurde kurz darauf wiederum relativiert. In einer weiteren Presseerklärung vom 12. Juli 2017 warf die „Flora“ der Polizei vor, dass diese bei der Verhinderung von Camps völlig losgelöst von jeder gerichtlichen Kontrolle gehandelt hätte und bei der Zerschlagung der „Welcome to Hell“-Demonstration auch Tote in Kauf genommen hätte.

Die Szene stellt ihr positives Verhältnis zur Gewalt grundsätzlich nicht in Frage. Wohl nicht zuletzt durch die heftige Kritik aus Politik und Gesellschaft, insbesondere aus der Anwohnerschaft des Schanzenviertels zeigte sich die Rote Flora in den letzten Monaten wieder eher moderat. Aufzüge mit prägender Beteiligung der autonomen Szene sowie Veranstaltungen im und um das Gebäude wie das „Frühlingsfest“ am 21. April 2018, bei dem Autonome explizit das Gespräch mit Anwohnern suchten, verliefen weitgehend störungsfrei.

8. Antifaschismus

Neben den vielfältigen Aktivitäten gegen den G20-Gipfel seitens der linksextremistischen Szene wurde durch Hamburger Antifaschisten vor allem zu (nicht immer friedlichen) Aktionen und Protesten gegen die Partei „Alternative für Deutschland“ (AfD) aufgerufen und durchgeführt. Diese Agitationen stellten im Jahr 2017 das größte Betätigungsfeld der Hamburger Antifa-Gruppen dar. Ergänzend zu den Anti-AfD Aktionen engagierte sich eine der Antifa-Gruppen im Stadtteil Barmbek gegen ein Bekleidungsgeschäft, dessen Produkte sich bei Rechtsextremisten großer Beliebtheit erfreuen.

Ideologische Grundlage des linksextremistischen „Antifaschismus“ ist insbesondere der in den 1920er Jahren aus der marxistisch-leninistischen Doktrin entwickelte Faschismusbegriff.

*Faschismusbegriff: Die **Dimitrow-These** ist die klassische Definition des Faschismusbegriffs. Zugeschrieben wird sie dem bulgarischen Kommunisten Georgi Dimitrow (1882 bis 1949), der von 1946 bis 1949 auch Ministerpräsident Bulgariens war. Entwickelt in den 1920er Jahren, wurde die These in den 1930ern zweimal von der „Kommunistischen Internationale“ (Komintern) bestätigt. Die Komintern war ein Zusammenschluss kommunistischer Parteien zu einer internationalen Organisation unter der Führung Stalins in Moskau. Nach der Dimitrow-These sind „Bürgerliche Demokratie“ und „Faschismus“ zwei Ausprägungen des zu überwindenden kapitalistischen Systems.*

Danach ist der Faschismus „die offene, terroristische Diktatur der reaktionärsten, [...] am meisten imperialistischen Elemente des Finanzkapitals“. Die „Bourgeoisie“ setze ihn ein, wenn sie „nicht mehr imstande ist,

ihre Diktatur über die Massen mit den alten Methoden der bürgerlichen Demokratie und des Parlamentarismus aufrechtzuerhalten“. Linksextremisten fordern auch heute die Überwindung der bestehenden (aus ihrer ideologischen Sicht „kapitalistischen“) Gesellschafts- und Staatsordnung, die sie als Ursache des „Faschismus“ interpretieren.

Das Engagement gegen Rechtsextremismus ist gesellschaftlich breit akzeptiert. Daher versuchen Linksextremisten vor dem Hintergrund ihrer strategischen Bündnispolitik, das Thema für ihre Zwecke zu missbrauchen und ihre verfassungsfeindliche Ideologie über die Zusammenarbeit mit demokratischen und zivilgesellschaftlichen Initiativen in bürgerlich demokratische Kreise zu transportieren. Die Bekämpfung des Rechtsextremismus, auch unter Anwendung körperlicher Gewalt, wird von Linksextremisten zugleich als Teil des Kampfes gegen die bestehende „kapitalistische“ Ordnung verstanden.

Im Mittelpunkt der Aktivitäten linksextremistischer „Antifaschisten“ stehen demonstrative Protestaktionen gegen Informationsstände und Veranstaltungen rechtsextremistischer und rechtspopulistischer Organisationen sowie das direkte Vorgehen gegen Einzelpersonen. Die Gewaltanwendung wird im Rahmen des „Kampfes gegen Rechts“ als legitimes und geeignetes Mittel angesehen und als „antifaschistischer Selbstschutz“ verharmlost. Eine gewalttätige Eskalation von Konflikten, beispielsweise im Kontext von Demonstrationen gegen rechtsextremistische Versammlungen, wird insbesondere von gewaltorientierten Linksextremisten bewusst in Kauf genommen und als Ausdruck besonders konsequenten Handelns angesehen.

Darüber hinaus ist die Recherchearbeit für die „autonome Antifa“ von besonderer Bedeutung. Angehörige von Antifa-Gruppen spähen hierbei einzelne Rechtsextremisten gezielt aus, sammeln Informationen über sie und nutzen diese Informationen unter anderem für „Outing-Aktionen“ in der Nachbarschaft oder am Arbeitsplatz des Betroffenen sowie für Veröffentlichungen in Szene- Publikationen und im Internet. Die Aktionen sollen tatsächliche oder vermeintliche Rechtsextremisten aus der Anonymität lösen und sie öffentlich stigmatisieren.

Insbesondere der regelmäßig stattfindende „Antifa-Tresen“ in der Roten Flora sowie die Internet-Informationplattform „antifainfopool“ bilden eine gruppenübergreifende Austauschfunktion und dienen der Koordi-

nation und Mobilisierung der autonomen Antifa-Strukturen in Hamburg. Unter den zahlreichen Zusammenhängen der autonomen Antifa weisen die Gruppen „[a²]-Hamburg“ und „Antifa 309“ ein hohes Maß an Kontinuität auf.

Für diese Zusammenhänge blieben insbesondere Veranstaltungen der „Alternative für Deutschland“ (AfD) weiter im Fokus, da diese als Sinnbild für das Erstarken rechtsgerichteter Organisationen in Deutschland und Europa stehen. Als Rechtspopulisten bezeichnete Parteien und Gruppierungen werden mittlerweile von der autonomen Antifa auf eine Ebene mit klassischen Rechtsextremisten gestellt.

So veröffentlichte die autonom-linksextremistische Szenezeitschrift „Zeck“ in ihrer Ausgabe Nr. 196 Januar/Februar 2017 den Beitrag „Keine Ruhe der AfD!“. Der Beitrag schloss mit dem Aufruf „jede Ankündigung der AfD zum Anlass nehmen, uns ihrer menschenverachtenden, faschistoiden Politik entgegenzustellen“.

Über Facebook rief die „Antifa 309“ am 17. Februar 2017 dazu auf, an die „Erfolge“ der letzten Wochen anzuknüpfen. Der Planung der AfD, einen Infostand im Einkaufszentrum Steilshoop durchzuführen, wolle man „einen Strich durch die Rechnung machen!“ /ihr „keinen Platz im Viertel lassen“.

Über „linksunten.indymedia.org“ wurde mit einem Beitrag von „AFA HH“ am 8. April 2017 eine „Apriloffensive“ gegen die AfD eingeleitet. So hieß es „Organisiert euch, stört, und lasst der AfD in ganz Hamburg keine ruhige Minute.“ Daneben wurde auf zahlreiche Termine kommender Veranstaltungen der AfD in Hamburg hingewiesen.

In der Folge wurden beispielhaft folgende Aktionen gegen die AfD durchgeführt:

- Am 15. Juli 2017 unterhielt die AfD im Eberhofweg in Hamburg einen Infostand. Bei einem Partei-Mitglied wurden im Zuge der Veranstaltung zwei Reifen zerstochen. In dem Pkw führte der Parteizugehörige Propagandamaterial mit.
- Mit Datum 28. September 2017 wurde das Wohnobjekt eines AfD-Politikers in Hamburg-Othmarschen durch mit Farbe befüllte

Christbaumkugeln beschädigt. Im Eingangsbereich wurde zudem eine Mülltüte entzündet.

- Im Nachgang der Bundestagswahl am 24. September 2017 musste die Wahlparty der AfD in einem Lokal in Eimsbüttel aufgrund von Protesten vorzeitig beendet werden. Noch während die Lokalbesucher das Objekt verließen, hielten die Proteste an. Eine sich aus dem Demonstrationszug formierende weitere Protestgruppe von 70 Personen wurde von Polizeikräften gestoppt.

Das antifaschistische Spektrum in Hamburg beteiligte sich zudem an der Mobilisierung und den Protesten gegen die Parteitage der AfD am 22. April 2017 in Köln und am 2. Dezember 2017 in Hannover. Auch in der „Zeck“ Nr. 200 /Dezember 2017 wurde zur Teilnahme an Protesten mobilisiert. Der AfD wurde angekündigt, dass man sich ihr „in den Weg stellen“ und zeigen werde, dass sie „nicht willkommen“ sei. Dazu wolle man „zivilen Ungehorsam“ leisten und den Parteitag „blockieren“.

Neben diesen Aktivitäten beteiligte sich die „Antifa 309“ neben anderen linksextremistischen und nichtextremistischen Organisationen an der Mobilisierung und den Protesten gegen das im Frühjahr 2017 im Stadtteil Barmbek eröffnete Modegeschäft „Nordic Company“, das unter anderem Bekleidung der bei Rechtsextremisten beliebten Marke „Thor Steinar“ anbot.

Am 6. März 2017 informierte „Antifa 309“ über soziale Netzwerke, dass Barmbek-Nord als Stadtviertel mit einer „langen Geschichte von antifaschistischen und revolutionären Kämpfen“ Gefahr laufe, ein Anlaufpunkt für „Nazis“ zu werden. Den Anwohnern würde eine „No-go-Area“, geschaffen durch „Nazischläger und Polizei“, drohen.

Diverse Demonstrationen und Mahnwachen gegen den Laden wurden darauf zum Beispiel am 10. März, 18. März, 27. April und 20. Mai 2017 auch unter Beteiligung verschiedener Antifa-Gruppen durchgeführt. Nach Klage der Eigentümer wurde der Mietvertrag beendet, worauf die Betreiber Ende 2017 den Laden aufgaben. Am 24. Januar 2018 warb „Antifa 309“ zur Teilnahme an der „Abschlusskundgebung“ unter dem Tenor „Barmbek sagt Tschüss zu Thor Steinar“.



Weitere Informationen zum Thema Linksextremismus finden Sie auf:
www.hamburg.de/verfassungsschutz
www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen
www.hamburg.de/innenbehoerde/linksextremismus

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Hamburger Burschenschaft Germania

N Nationalismus

e Ethnopluralismus

o Der III. Weg

n Abtrimo

a **NPD**

Rassismus

z **Identitäre**

Fremdenfeindlichkeit

Sektion Nordland

Musik

NSU

Skinhead

Rechtsextremismus

Unter Rechtsextremismus werden Bestrebungen verstanden, die den demokratischen Verfassungsstaat, die Gleichheit der Menschen und die universell geltenden Menschenrechte ablehnen sowie ein dem Führerprinzip verpflichtendes Kollektivdenken unterstützen.

Eine einheitliche rechtsextremistische Ideologie (Weltanschauung) existiert nicht. Es lassen sich aber einige Gemeinsamkeiten erkennen:

Nationalismus, Rassismus und Fremdenfeindlichkeit:

Bei allen Rechtsextremisten ist eine Überhöhung der eigenen ethnischen Zugehörigkeit mit gleichzeitiger Abwertung anderer Nationen und Völker sowie eine gegen die Menschenwürde und den Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes gerichtete Fremdenfeindlichkeit festzustellen.

Antisemitismus und Geschichtsrevisionismus:

Bei fast allen Rechtsextremisten ist die Verherrlichung des Nationalsozialismus mit einhergehender Judenfeindschaft sowie die Leugnung oder Relativierung des Holocausts stark verbreitet.

Neonazismus:

Der historische Nationalsozialismus stellt den bedeutendsten ideologischen Bezugsrahmen für die organisierte rechtsextremistische Szene in Deutschland dar. Sehr viele Rechtsextremisten sind Neonazis oder vom Nationalsozialismus beeinflusst – aber nicht jeder Rechtsextremist ist ein Neonazi.

„Neue Rechte“:

Insbesondere Vertreter der sogenannten „Neuen Rechten“ setzen sich von der Neonaziszene ab, indem sie sich vom historischen Nationalsozialismus distanzieren. Indem sie gesellschaftliche Diskussionsprozesse aufgreifen und argumentativ eskalieren, versuchen sie, rechtsextremistischen Positionen größere Anschlussfähigkeit zu verschaffen.

V. Rechtsextremismus

1. Entwicklungen und Schwerpunkte im Überblick

Die rechtsextremistische Szene in Deutschland durchläuft seit mehreren Jahren einen strukturellen Wandel, der sich auch 2017 fortgesetzt hat. Klassische Organisationen wie Parteien, Kameradschaften und „Lesekreise“ haben an Bedeutung verloren. Auch die NPD hat ihre frühere Rolle als Gravitationszentrum gänzlich eingebüßt. Das Bundesverfassungsgericht hat am 17. Januar 2017 festgestellt, dass die NPD und ihre Teilorganisationen zwar ein auf die Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung ausgerichtetes politisches Konzept vertreten, sie aber nicht in der Lage seien, ihre verfassungsfeindlichen Ziele auch nur ansatzweise zu erreichen (siehe VSB 2016, S. 157). Viele Rechtsextremisten haben sich inzwischen neueren Splitterparteien wie „Die Rechte“ oder „Der Dritte Weg“ zugewandt, die jedoch in Hamburg strukturell nicht vertreten sind (📖 7.)

Auch die kontinuierliche politische Arbeit der neonazistischen Kameradschaftsszene ist in Hamburg und andernorts weitgehend zum Erliegen gekommen. Dieses Szenespektrum ist fast nur noch in Kampagnenform mobilisierbar, zum Beispiel anlässlich größerer Demonstrationen, szeninterner Veranstaltungen oder durch Beteiligung an einzelnen vergleichsweise kurzlebigen politischen Initiativen. In Hamburg ist diesem Teil der rechtsextremistischen Szene die Gruppe „Sektion Nordland“ zuzurechnen (📖 5.).

Parallel zum Bedeutungsverlust traditioneller rechtsextremistischer Organisationen vernetzen sich Strukturen der sogenannten „Neuen Rechten“ verstärkt und entwickeln sich zwar noch nicht zahlenmäßig, aber hinsichtlich ihrer öffentlichen Wahrnehmbarkeit, zur treibenden Kraft der Bewegung. Hierzu zählt insbesondere die „Identitäre Bewegung Deutschland“ (IBD), die mit durchgeplanten, auf szenübergreifende Anschlussfähigkeit ausgerichteten und Aufsehen erregenden Aktionen zum dynamischsten Teil der rechtsextremistischen Szene geworden ist. Gruppierungen der „Neuen Rechten“ haben sich – zumindest vordergründig – vom ideologischen Ballast des historischen Nationalsozialismus befreit. Ideologischer Kern der „Neuen Rechten“ ist der Ethnopluralismus. Grundgedanke ist die Verschiedenheit der Völker, die wiederum ethnisch getrennt in ihren eigenen Territorien leben sollen. Die

„Neue Rechte“ zielt zunächst auf den kulturellen Raum. Dabei wird die in Teilen der Bevölkerung verbreitete Proteststimmung aufgegriffen. Eine Gegenelite soll mit ihren Konzepten in die „Mitte der Gesellschaft“ wirken und den politischen Diskurs beeinflussen und schließlich prägen. Die Erlangung der „kulturellen Hegemonie“ – frei nach dem italienischen Kommunisten Antonio Gramsci – soll den geistigen Nährboden schaffen, um das Bestehende zu überwinden. Die ideologische Grenze zwischen Rechtsextremismus und Rechtspopulismus soll verwischt werden (📖 8.1.).

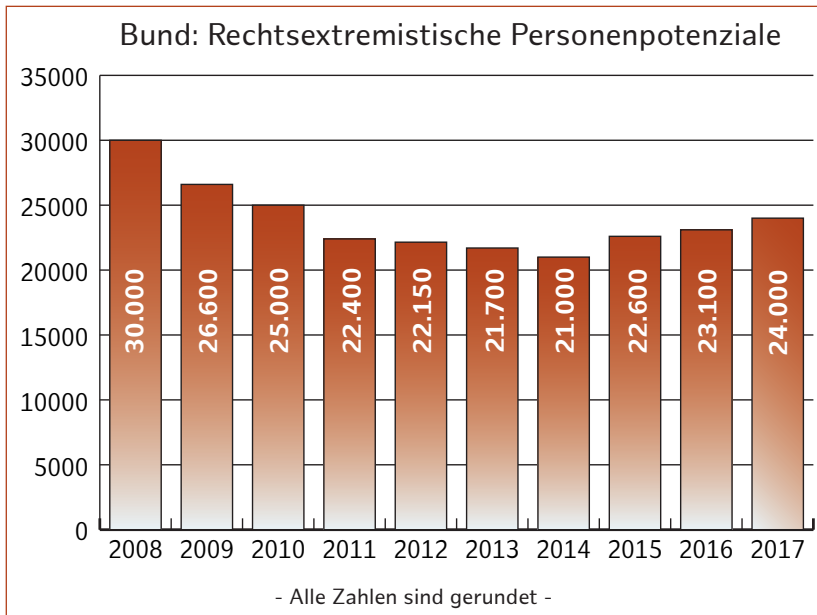
Agitationsschwerpunkt der gesamten rechtsextremistischen Szene war 2017 ebenso wie in den Jahren zuvor die Einwanderungs- und Flüchtlingspolitik, wenn auch in geringerem Umfang als auf dem Höhepunkt des Flüchtlingszustroms. Da die gesamtgesellschaftliche Diskussion hierzu facettenreicher geworden ist, wird es Rechtsextremisten erleichtert, mit ihrer Agitation Gehör zu finden.

Die Anzahl rechtsextremistischer Straftaten – insbesondere solcher im Zusammenhang mit der Flüchtlingspolitik – ist nach dem erheblichen Anstieg 2015 bundesweit erneut deutlich gesunken. Als rechtsextremistische Straftäter treten weit überwiegend Personen in Erscheinung, die keine Anbindung an rechtsextremistische Szenestrukturen aufweisen (📖 3.). Im Jahr 2017 liefen mehrere Gerichtsverfahren, denen Straftaten mit mutmaßlich rechtsterroristischen Hintergründen zu Grunde lagen (📖 4.).

Vor allem die subkulturell geprägte rechtsextremistische Szene entspricht in ihrem Auftreten immer noch dem über viele Jahre geläufigen Bild des Rechtsextremismus. Hier sind zudem im Gegensatz zur Neonaziszene auch noch bundesweite beziehungsweise internationale Netzwerke aktiv, die insbesondere rechtsextremistische Konzerte organisieren, in 2017 vereinzelt auch Kampfsportveranstaltungen mit rechtsextremistischer Beteiligung. In Hamburg waren auch 2017 keine entsprechenden Veranstaltungen zu verzeichnen (📖 6.). Allerdings sind Personen mit subkulturell rechtsextremistischem Hintergrund in die Organisation der „Merkel muss weg“-Demonstrationen in Hamburg eingebunden (📖 9.).

2. Potenziale

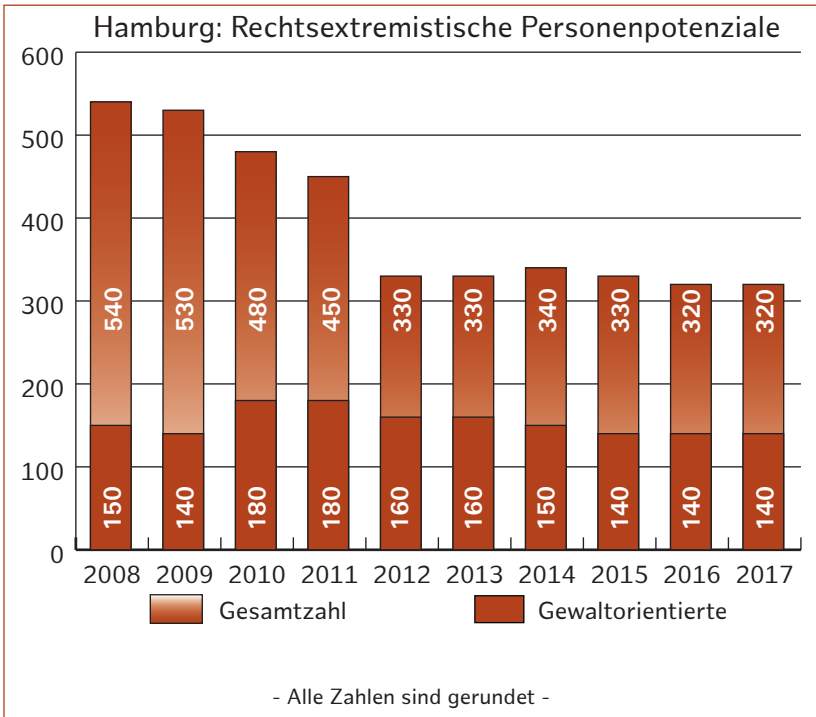
Das bundesweite Personenpotenzial stieg 2017 auf 24.000 (2016: 23.100), davon 12.700 gewaltorientierte Rechtsextremisten (2016: 12.100).



Die Mitgliederzahlen in rechtsextremistischen Parteien und der Bürgerbewegung pro NRW (pro NRW) sind insgesamt zurückgegangen. Insbesondere die NPD zählt im Vergleich zum Vorjahr knapp 500 Mitglieder weniger. Leicht gesunken sind die Mitgliederzahlen ebenfalls bei der Partei „DIE RECHTE“. Ungefähr 6.300 Personen organisieren sich bundesweit in parteiunabhängigen / parteiungebundenen Strukturen. Dazu zählen beispielsweise rechtsextremistische Burschenschaften oder auch Gruppierungen der „Neuen Rechten“, wie die Identitäre Bewegung Deutschland. Der größte Anteil entfällt auf das weitgehend unstrukturierte rechtsextremistische Personenpotenzial, worunter neben den Einzelpersonen ohne Anbindung an rechtsextremistische Gruppierungen auch die gesamte subkulturelle Szene subsumiert wird.

Rechtsextremistisches Personenpotenzial auf Bundesebene	2016	2017
in Parteien gesamt	6.550	6.050
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	5.000	4.500
Der III. Weg	350	500
DIE RECHTE	700	650
Bürgerbewegung pro NRW (pro NRW)	500	400
in parteiunabhängigen / parteiunge- bundenen Strukturen	k.A*	6.300
weitgehend unstrukturiertes rechts- extremistisches Personenpotenzial	k.A*	12.900
Summe	24.350	25.250
abzügl. Mehrfachmitgliedschaften	1.250	1.250
Gesamtpotenzial	23.100	24.000
davon Gewaltorientierte	12.100	12.700
- Alle Zahlen sind gerundet -		
*Die Verfassungsschutzbehörden verwenden im Berichtsjahr 2017 erstmals ein neues Kategorisierungssystem zur Darstellung des rechtsextremistischen Personenpotenzials. Dieses basiert allein auf strukturellen Merkmalen. In den Vorjahren erfolgte die Darstellung in Form von strukturbezogenen (Parteizugehörigkeit) und ideologischen (Neonazismus) Kategorien.		

Derzeit zählen wie im Vorjahr 320 Personen zum rechtsextremistischen Personenpotenzial in Hamburg. Davon gehören rund 100 Mitglieder der NPD und ungefähr 110 Personen parteiunabhängigen beziehungsweise parteiungebundenen Strukturen an. Rund 110 weitere Personen zählen zum weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial. Insgesamt 140 Personen des Gesamtpotenzials stuft das LfV Hamburg als gewaltorientierte Rechtsextremisten ein.



Rechtsextremistisches Personenpotenzial in Hamburg	2016	2017
in Parteien (ausschließlich NPD)	100	100
in parteiunabhängigen / parteiungebundenen Strukturen	k.A.	110
weitgehend unstrukturiertes rechtsextremistisches Personenpotenzial	k.A.	110
Summe	320	320
abzügl. Mehrfachmitgliedschaften	0	0
Gesamtpotenzial	320	320
davon gewaltorientierte Rechtsextremisten	140	140

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Bei 188 der auf insgesamt 286 (2016: 342) gesunkenen rechtsextremistischen Straftaten handelte es sich um Propagandadelikte. Deren Anzahl entspricht somit fast dem Vorjahreswert. Den größten Anteil an den Propagandadelikten hatten wie im Vorjahr Fälle der Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Allerdings stieg der Anteil der Volkverhetzungsdelikte an den Propagandadelikten deutlich an. Diese wurden weit überwiegend durch Äußerungen in sozialen Netzwerken begangen.

PMK-Rechts	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
PMK-Rechts insgesamt	385	318	321	312	403	362	296	562	458	428
davon rechtsextrem. Straftaten	369	297	316	298	396	360	278	500	342	286
hiervon extrem. Gewaltdelikte	45	30	21	21	38	32	17	25	28	15

Die Zahlen stammen aus den jeweiligen Jahres-Statistiken der Polizei Hamburg
- Stand: Februar 2018 -

Die Zahl rechtsextremistisch motivierter Übergriffe und Gewalttaten gegen Asylbewerberunterkünfte und deren Bewohner sank bundesweit im Vergleich zum Vorjahr von 915 auf 257 Straftaten (Stand: 27. Dezember 2017). Korrespondierend hierzu sank die Zahl der nach Deutschland eingereisten Asylsuchenden deutlich. Es hat jedoch auch in den vergangenen Jahren immer wieder rechtsextremistische beziehungsweise rechtsterroristische Personenzusammenschlüsse gegeben, die planvoll gegen Asylbewerber und deren Unterkünfte oder den politischen Gegner vorgegangen sind.

Schwere Straftaten und islamistisch motivierte Terroranschläge durch Asylbewerber sowie eine damit einhergehende zunehmende fremdenfeindliche, rassistische Agitation in den sozialen Medien können jederzeit

zu einem erneuten Anstieg rechtsextremistischer Straftaten führen. Durch sogenannte „Bürgerwehren“ wird nicht nur durch Rechtsextremisten wiederholt der vermeintlich notwendige „Selbstschutz“ vor kriminellen Asylbewerbern beziehungsweise Migranten thematisiert, auch Äußerungen, dass zur „Selbstverteidigung“ eine entsprechende Bewaffnung erforderlich sei, verstärken das Gefahrenpotenzial.

Die Anzahl der rechtsextremistischen Gewalttaten sank 2017 auf 15 (2016: 28). Es handelte sich um neun Körperverletzungen, einzelne gefährliche Körperverletzungen, eine Widerstandshandlung sowie eine schwere Brandstiftung. Unter den tatverdächtigen Personen waren sechs dem LfV Hamburg bekannte Rechtsextremisten.

Hamburg 2017: Aufteilung der rechtsextremistischen Straftaten nach Delikten	2016	2017
Gesamt	342	286
Propagandadelikte	192	188
Fremdenfeindliche Delikte	111	69
Antisemitische Delikte	29	26
Gewaltdelikte	28	15
Die Zahlen stammen von der Polizei Hamburg - Stand: Februar 2018 -		

Bei der Gesamtzahl der rechtsextremistischen Straftaten liegt der Anteil der bereits als Rechtsextremisten bekannten Tatverdächtigen unter zehn Prozent. Somit sind rechtsextremistische Straftäter überwiegend dem weitgehend unstrukturierten rechtsextremistischen Personenpotenzial zuzurechnen (📖 2.).

4. Rechtsterrorismus

Mehrere Ermittlungsverfahren wegen schwerer Straftaten beziehungsweise wegen Gründung und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gegen rechtsextremistisch motivierte Täter führten in den vergangenen Jahren zu Gerichtsverhandlungen und anschließenden Urteilen mit teils erheblichen Freiheitsstrafen.

- Seit dem 6. Mai 2013 wird vor dem OLG München der sogenannte NSU-Prozess verhandelt. Der Prozess umfasste Ende 2017 insgesamt 400 Verhandlungstage. Die Bundesanwaltschaft forderte in ihrem Schlussplädoyer eine lebenslange Haftstrafe mit anschließender Sicherungsverwahrung für die Hauptbeschuldigte Beate Zschäpe. Für die mutmaßlichen Unterstützer des NSU forderte die Bundesanwaltschaft ebenfalls langjährige Haftstrafen.
- Am 15. März 2017 verurteilte das OLG München vier Mitglieder der rechtsterroristischen Vereinigung „Oldschool Society“ (OSS) zu jeweils mehrjährigen Haftstrafen. Der BGH wies im November 2017 eine durch einen Angeklagten eingereichte Revision als unbegründet zurück, wodurch das Urteil mittlerweile Rechtskraft erlangt hat (vgl. VSB 2016). Die Generalbundesanwaltschaft hat zudem am 27. April 2017 vor dem OLG Dresden Anklage gegen zwei weitere Beschuldigte erhoben, die der terroristischen Vereinigung OSS zugerechnet werden. Eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht noch aus. (Stand: 10. April 2018)
- Am 15. November 2016 erhob die Generalbundesanwaltschaft vor dem OLG Dresden Anklage gegen acht Beschuldigte wegen Gründung der rechtsterroristischen Vereinigung „Gruppe Freital“. Zu den Rädelsführern gehörte Timo S., der seit 2011 an einigen rechtsextremistischen Veranstaltungen in Hamburg und Schleswig-Holstein teilgenommen hat. Im Herbst 2014 ist er nach Sachsen umgezogen (vgl. VSB 2016). Die Angeklagten wurden am 7. März 2018 wegen der Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung sowie teils wegen versuchten Mordes und weiterer schwerer Körperverletzungs- und Sachbeschädigungsdelikte zu Haftstrafen von vier bis zehn Jahren verurteilt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
- Die Bundesanwaltschaft hat am 13. Dezember 2017 Anklage gegen einen Bundeswehrsoldaten erhoben, der aufgrund seiner rechtsextremistischen Gesinnung mit Unterstützung weiterer Beschuldigter eine schwere staatsgefährdende Gewalttat vorbereitet haben soll. Zu deren Vorbereitung habe er sich als syrischer Flüchtling ausgegeben, um später den Verdacht in diese Richtung lenken zu können. Darüber hinaus soll er gegen das Kriegswaffenkontroll- und Sprengstoffgesetz verstoßen haben. Der BGH hob den Haftbefehl gegen den Beschuldigten im November 2017 auf, inzwischen stellte

das OLG Frankfurt am Main fest, dass für die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat kein hinreichender Tatverdacht bestehe. Gegen den Tatverdächtigen soll nun wegen weiterer Anklagepunkte vor dem Landgericht Darmstadt verhandelt werden.

Die genannten Sachverhalte verdeutlichen, dass ausländerfeindliche Gewalttaten durch radikalisierte Einzeltäter bis hin zur Bildung rechtsterroristischer Kleingruppen und Anschläge durch solche Gruppierungen auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden können. Eine Straftat, die in diesem Zusammenhang noch nicht gerichtlich bewertet wurde, ereignete sich am 17. Dezember 2017, als eine Einzelperson ohne aktuelle Anbindung an die rechtsextremistische Szene am S-Bahnhof Veddel mittels Böllern eine Explosion auslöste. Hierbei wurden zwei Personen durch Knalltraumata verletzt. Da der Tatverdächtige 1992 ein politisch motiviertes Tötungsdelikt begangen hatte und langjähriger Angehöriger der rechtsextremistischen Szene war, ist nicht auszuschließen, dass auch eine rechtsextremistische Motivation eine Rolle spielte.

5. Neonazismus

*Als **neonationalsozialistisch** bezeichnet man alle politischen Strömungen, die in der Tradition des historischen Nationalsozialismus einen rassistischen, nach dem Führerprinzip ausgerichteten und von einer totalitären Einheitspartei beherrschten Staat anstreben.*

Zentrales Element neonazistischer Weltanschauung ist der maßgeblich in der Zeit des Nationalsozialismus geprägte Begriff „Volksgemeinschaft“. Der im Gedanken der Volksgemeinschaft zum Ausdruck kommende völkische Kollektivismus steht im diametralen Gegensatz zum Menschenbild des Grundgesetzes, das die Würde des Menschen und die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit in den Mittelpunkt stellt.

Seit in den 1990er-Jahren zahlreiche neonazistische Strukturen von Vereins- und Organisationsverboten betroffen waren, organisierten sich Neonazis zumeist in örtlichen, seltener regionalen Personenzusammenschlüssen – sogenannten Kameradschaften, um weniger Ansatzpunkte für staatliche Maßnahmen zu bieten. Auch diese haben in den letzten

Jahren deutlich an Bindungskraft verloren. In mehreren Bundesländern haben sich die bisherigen Protagonisten der Kameradschaftsszene inzwischen in Richtung rechtsextremistischer Parteien orientiert. Schwerpunkte öffentlich wahrnehmbarer neonazistischer Agitation sind unverändert Aktionen zu Jahrestagen szenerelevanter historische Ereignisse. Hierzu zählen insbesondere Gedenkveranstaltungen anlässlich der Bombardierung deutscher Städte im Zweiten Weltkrieg. An den 30. Todestag des Hitler-Stellvertreters Rudolf Heß (17. August 1987) wurde am 19. August 2017 in Berlin-Spandau bei einer Versammlung mit zirka 800 Teilnehmern erinnert. Weitere relevante Ereignisse sind die traditionellen 1. Mai-Aufmärsche sowie der jährliche, im vergangenen Jahr am 3. Juni 2017 in Karlsruhe mit nur noch 300 Teilnehmern durchgeführte, „Tag der deutschen Zukunft“.

Hamburg

Mit der „Sektion Nordland“ tritt in Hamburg wieder eine Kameradschaftsstruktur in Erscheinung. Frühere Akteure wie der „Kameradenkreis Neonazis in Hamburg“ sind nicht mehr aktiv. Die ehemals auch in Hamburg aktive Gruppe „Weiße Wölfe Terrorcrew“ wurde vom Bundesinnenminister 2016 verboten. Die „Sektion Nordland“ ist ein bundesländerübergreifender Zusammenschluss erfahrener Szene-Angehöriger und neuer Aktivisten aus dem Großraum Hamburg. Sie bezeichnen sich selbst als „freie Kameradschaft“. Die Wurzeln der Protagonisten liegen im rechtsgerichteten Hooligan-Milieu und der Neonaziszene. Erstmals wurde das Logo der Gruppe bei Versammlungen im Herbst 2016 festgestellt. Auffallend ist die rege Reisetätigkeit der „Sektion Nordland“. Ihre Mitglieder nahmen 2017 an verschiedenen Aufmärschen bundesweit teil und treten dabei mit „Sektion Nordland - Nationaler Widerstand“ beschrifteten Transparenten und einheitlicher Kleidung mit einem Mobilisierungspotenzial von bis zu 30 Personen erkennbar als Gruppe auf. Die „Sektion Nordland“ unterhält Kontakte zu anderen Akteuren des norddeutschen Rechtsextremismus, vor allem aus der NPD und der Neonaziszene. In Hamburg entfaltete die Gruppe bisher kaum Außenwirkung. In sozialen Netzwerken positionierte sie sich mehrfach mit positiven Bezugnahmen auf die Wehrmacht.



Logo der „Sektion Nordland“

6. Subkulturell geprägte Rechtsextremisten und rechtsextremistische Musikszene

Angehörige der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene sind vornehmlich von einzelnen rechtsextremistischen Einstellungen und Argumentationsmustern beeinflusst und verfügen über kein geschlossenes rechtsextremistisches Weltbild. Aktivitäten mit Erlebnischarakter stehen für diesen Personenkreis im Vordergrund. Dazu zählen beispielsweise der Besuch rechtsextremistischer Musikveranstaltungen oder Fußballspielen sowie die gelegentliche Teilnahme an Demonstrationen, insbesondere wenn es dort zu gewalttätigen Auseinandersetzungen mit politischen Gegnern aus der linksextremistischen Szene kommen könnte. Eine Einbindung in feste Organisationsstrukturen ist bei subkulturell geprägten Rechtsextremisten die Ausnahme.

Neben Rockmusik mit nationalistischen, antisemitischen, rassistischen und fremdenfeindlichen Texten kennzeichnen starker Alkoholkonsum und szenetypische Straftaten (zum Beispiel Propagandadelikte, Volksverhetzung, Sachbeschädigung, Gewaltdelikte) das Erscheinungsbild der Szene. Soziale Netzwerke werden durch dieses Spektrum zunehmend genutzt, um rechtsextremistisches Gedankengut zu verbreiten. Musik und Internetpropaganda vermitteln Feindbilder und schüren Hass und Aggressivität, die – gerade in Verbindung mit übermäßigem Alkoholkonsum – auch Auslöser für Gewalttaten sein können.



Das Logo auf der Internetseite der „Hammerskins“

Die einzige bundesweit aktive Skinhead-Organisation sind die „Hammerskins“, die sich durch einen hohen Organisationsgrad und ein ausgeprägtes rassistisches Elitedenken auszeichnen. Die Organisation wurde 1986 in den USA gegründet und hat sich das Ziel gesetzt, die Skinheads in einer so genannten „Hammer-skin-Nation“ zu vereinen. Die „Hammerskins“ sind in verschiedenen Ländern mit „Divisionen“

vertreten, darunter auch in Deutschland. Regional gliedert sich die Vereinigung in Untereinheiten, den „Chaptern“. Die „Hammerskins“ weisen

somit ähnliche Strukturen auf wie bekannte Rockergruppen. Die Supporter-Organisation „Crew 38“ gehört zum engen Umfeld der Hammerskins.

Die „Hammerskins“ sind in Deutschland seit Anfang der 1990er Jahre präsent. Es gibt aktuell etwa zehn deutsche „Chapter“. In Hamburg waren 2017 keine Strukturen existent. Die Organisation tritt durch rechtsextremistische Konzertveranstaltungen in Erscheinung, war darüber hinaus aber nur wenig außenwirksam aktiv. Allerdings sind Mitglieder der „Hammerskins“ im Juni 2016 durch das Zeigen einer Reichskriegsflagge und rechtsextremistische Parolen auf Mallorca medienwirksam aufgefallen.

Zur subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene zählen auch Teile der gewaltbereiten Fußballszene. Teilweise firmieren diese unter dem Slogan „Hooligans gegen Salafisten“ (HoGeSa). Diese Bewegung hat seit 2015 verschiedene Aktionsgruppen mit islamfeindlicher Ausrichtung hervorgebracht.

2017 waren in Deutschland zahlreiche rechtsextremistische Bands und Einzelpersonen, die bei Liederabenden auftreten, aktiv. Das Gros der Bands produziert Rechtsrock. Zum musikalischen Spektrum der Szene zählen jedoch vielfältige Musikstile, die von „Black Metal“ bis hin zu Balladen reichen. Im Jahr 2017 gab es bundesweit 259 rechtsextremistische Musikveranstaltungen (2016: 223). Während Liederabende in der Regel vor einem kleineren Publikum mit meist weniger als 100 Teilnehmern stattfinden, erreichen einzelne offen beworbene Konzerte Besucherzahlen im mittleren dreistelligen Bereich. Regionale Konzerte werden zumeist von nicht mehr als 100 bis 200 Besuchern frequentiert. Diese Konzerte werden oftmals als Geburtstagspartys oder sonstige Privatfeiern getarnt und entsprechend verschleiert bei potenziellen Vermietern geeigneter Räumlichkeiten angemeldet. Offen angekündigt werden insbesondere Veranstaltungen, mit denen Parteien wie die NPD oder „Die Rechte“ die Popularität rechtsextremistischer Musik für ihre Zwecke instrumentalisieren; zudem Konzerte, die vorrangig einen kommerziellen Hintergrund haben und professionell organisiert sind. Am 15. Juli 2017 fand in Themar (Landkreis Hildburghausen/Thüringen) unter dem Motto „Rock gegen Überfremdung – Identität und Kultur bewahren – Rede- und Musikbeiträge gegen den Zeitgeist“ eine Musik- und Rednerveranstaltung statt. Mit rund 6.000 teilnehmenden Rechtsextremisten aus ganz

Deutschland und dem benachbarten Ausland handelte es sich um die bislang größte in Deutschland durchgeführte rechtsextremistische Konzertveranstaltung. Hier wurde die unverändert hohe Mobilisierungskraft rechtsextremistischer Musikveranstaltungen deutlich. Am 29. Juli 2017 und am 28. Oktober 2017 fanden ebenfalls rechtsextremistische Konzerte in Themar statt, an denen jeweils ungefähr 1.000 Personen teilnahmen.

Auch wenn sich mit Themar ein Veranstaltungsort großer Konzerte etabliert hat, ist bisher nicht erkennbar, dass sich die Anzahl musikalischer Großveranstaltungen der rechtsextremistischen Szene nach der rückläufigen Entwicklung der Vorjahre wieder erhöht. Unverändert erschweren erfolgreiche behördliche Maßnahmen (Öffentlichkeitsarbeit, Information potenzieller Vermieter, Verbote) sowie das Berichtsinteresse der Medien die Planung und Durchführung solcher Veranstaltungen.

In Hamburg werden zur Kategorie der subkulturell geprägten Rechtsextremisten etwa 110 Personen gerechnet, die sich zum Teil in losen Gruppen formieren und zumeist auch über soziale Netzwerke in Beziehung stehen. Personelle Überschneidungen gibt es in geringem Umfang mit der gewaltbereiten Fußballszene. Teile der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene verfügen über langjährige Kontakte zu Protagonisten der Neonaziszene und der NPD.

Seit Anfang 2018 beteiligen sich Angehörige der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene maßgeblich an der Organisation der sogenannten „Merkel muss weg“-Demonstration (📖 9.).

Subkulturell geprägte Rechtsextremisten aus Hamburg nehmen regelmäßig an Rechtsrock-Konzerten im Hamburger Umland, deutschlandweit und auch im Ausland teil. Die Band „Abtrimo“ war im Jahr 2017 die letzte verbliebene Hamburger Rechtsrock-Band. „Abtrimo“ hat sich seit der Gründung im Jahr 2010 in der rechtsextremistischen Musikszene etabliert und wird bundesweit sowie international für Auftritte engagiert. Aus 2017 sind zwei Auftritte der Band bekannt geworden, im März in Frankreich und im Oktober in Todesfelde (Schleswig-Holstein).

Das Umfeld von „Abtrimo“ bildet weiterhin den Kern der subkulturell geprägten rechtsextremistischen Szene in Hamburg. Öffentlich ist die Szene in Hamburg kaum wahrnehmbar. Gründe hierfür sind nicht vor-

handene Szenetreffpunkte und das Fehlen rechtsextremistischer Konzerte, von denen seit 2011 nur eines im Jahr 2014 stattfand.

7. Rechtsextremistische Parteien

7.1 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) im Januar 2017, die NPD nicht zu verbieten, stimmte die Partei und ihre Mitglieder zu Beginn des Jahres zuversichtlich, obwohl das BVerfG in seiner Begründung keinen Zweifel an der grundsätzlichen Verfassungsfeindlichkeit der NPD aufkommen lässt: Demnach vertreten die NPD und ihre Teilorganisationen eindeutig ein auf die Abschaffung der bestehenden freiheitlichen demokratischen Grundordnung gerichtetes politisches Konzept – jedoch sei die Partei nicht ansatzweise dazu in der Lage, dieses Konzept auch umzusetzen. Daher bedürfe es des Schutzes des Grundgesetzes durch ein Parteiverbot nicht.

In Stellungnahmen zur Entscheidung des BVerfG wurde diese Begründung ignoriert. Stattdessen wurde versucht, den Verfahrensausgang als Sieg für die NPD zu inszenieren: So trug ein vom Bundesvorstand der Partei verbreitetes Video den Titel „Sozial, national, legal – NPD-Verbotsverfahren scheitert erneut“. Auf einer Demonstration vor dem Bundesratsgebäude in Berlin im Januar 2017 wurde ein NPD-Banner mit der Aufschrift „Zweimal Karlsruhe und zurück – Deutschland lässt sich nicht verbieten“ gezeigt.

Das BVerfG hat in seiner Entscheidung ausdrücklich die Möglichkeit eines Ausschlusses der NPD von der staatlichen Parteienfinanzierung hervorgehoben. Daraufhin stimmte der Bundestag am 22. Juli 2017 für einen Gesetzesentwurf zur Änderung des Grundgesetzes: Nun können verfassungsfeindliche Parteien von der staatlichen Parteienfinanzierung ausgeschlossen werden. Im Februar 2018 hat der Bundesrat einstimmig beschlossen, ein solches Verfahren gegen die NPD einzuleiten.

Das Minimalziel der Partei bei der Bundestagswahl 2017 war es, die Marke von 0,5 Prozent der Wählerstimmen zu übertreffen, um – zumindest vorläufig – auch weiterhin Mittel aus der staatlichen Parteienfinanzierung zu erhalten. Im Vorfeld der Wahl konnte die Partei in einem

bundesweiten logistischen Kraftakt die für den Wahlantritt erforderlichen 300.000 Unterstützerunterschriften sammeln. Auf der Wahlkampfauftaktveranstaltung der NPD in Riesa (Sachsen) am 22. Juli 2017 wurde dieser Erfolg als Aufbruchssignal für die Bundestagswahl im September 2017 gewertet. Mit nur 0,4 Prozent der Zweitstimmen wurde das Wahlziel schließlich dennoch knapp verpasst. Bei der vorherigen Bundestagswahl 2013 erhielt die NPD bundesweit noch 1,3 Prozent der Zweitstimmen – ein Verlust von drei Vierteln der Wählerschaft innerhalb von nur vier Jahren. Trotz des schlechten Wahlergebnisses konnte sich der Bundesvorsitzende Frank Franz im Amt halten. Gleichwohl wurde der seit Jahren andauernde Richtungsstreit innerhalb der Partei – namentlich zwischen den eher gemäßigten Mitgliedern um Frank Franz

und den neonazistischen Kräften um den stellvertretenden Bundesvorsitzenden Thorsten Heise – durch das schlechte Wahlergebnis zumindest nicht entschärft. Weniger Bewegung gab es 2017 bei der Mitgliederzahl, die sich, mit leicht fallender Tendenz, auf rund 4.500 Mitglieder beläuft (2016: 5.000).

	
Mitglieder:	4.500
Bundessitz:	Berlin
Vorsitzender:	Frank Franz
Landesverband Hamburg	
Mitglieder:	100
Vorsitzender:	Lennart Schwarzbach

Den neonazistischen Kräften ist auch die NPD-Jugendorganisation JN zuzurechnen. Passend dazu hat die bislang als „Junge Nationaldemokraten“ bekannte Organisation

ihren Namen auf ihrem Bundeskongress am 13. Januar 2018 in Sachsen in „Junge Nationalisten“ geändert. Die Jugendorganisation versteht sich als Bindeglied zwischen der Mutterpartei und den sogenannten „Freien Kräften“, also parteilich ungebundenen Rechtsextremisten, die sich beispielsweise in Form von Kameradschaften organisieren und überwiegend der Neonaziszene zuzuordnen sind.

Hamburg

Die Zahl der NPD-Mitglieder in Hamburg ist seit 2016 stabil geblieben: Dem Hamburger Landesverband gehören nach wie vor ungefähr 100 Rechtsextremisten an. Lennart Schwarzbach ist dabei sowohl Vorsitzen-

der des NPD Landesverbands Hamburg als auch des JN Stützpunkts Hamburg-Nordland. Den JN Hamburg-Nordland sind derzeit rund 10 bis 15 Rechtsextremisten zuzurechnen, davon etwa ein Drittel aus Schleswig-Holstein.

Aktivitäten im Internet

Wie im Vorjahr, lag der Schwerpunkt des NPD-Landesverbands Hamburg 2017 auf den Themen Zuwanderung, Asyl, Flüchtlinge und Überfremdung. Insbesondere auf den Facebook-Seiten der NPD Hamburg und der JN Hamburg-Nordland, aber auch auf der Webseite der Partei, wurde regelmäßig Propagandamaterial mit fremdenfeindlichem Tenor verbreitet. Beispielsweise wurde das Bild eines Klingelschildes an einem Mehrparteienhaus mit den Worten kommentiert: „Nirgends wird die Überfremdung und Landraub in Hamburg sichtbarer (...). Wie mögen sich wohl die wenigen Deutschen in diesem Hause fühlen...“. Die Pressemeldung über die Wahl zweier Personen mit Migrationshintergrund zu Miss- und Mister-Wismar kommentieren die JN zynisch: „Wir haben Grund zum Feiern. Miss und Mister Wismar sind richtige Holsteiner! Auf den Untergang!“ Auch in den unregelmäßig auf der Internetseite sowie dem YouTube-Kanal der NPD-Hamburg veröffentlichten Videos wird pauschal gegen Asylsuchende als auch Fremde generell gehetzt und werden Verschwörungstheorien verbreitet: So bekräftigte Lennart Schwarzbach in einem Video vom 16. April 2017 seine bereits 2016 erhobene, vom türkischen Präsidenten entlehnte These: „Integration ist Völkermord“. Damit meine er nicht nur tatsächliche Morde von „Fremdländern an uns Deutschen“, sondern auch „eine schleichende, eine verdeckte Entwicklung des Austausches des Deutschen Volkes“. In der Vergangenheit seien dafür „massenhaft möglichst viele und möglichst fremde Menschen hier nach Hamburg geholt“ worden (YouTube: NPD Hamburg, Lennart Schwarzbach). Vor diesem Hintergrund wurde von der NPD auch ein Facebook-Beitrag erstellt, der die „wahnwitzige Politik der offenen Grenzen“ dafür verantwortlich macht, dass „Deutsche zu Freiwild für Kriminelle und Mörder aus der ganzen Welt“ geworden seien. Auf einem innerhalb des Beitrages geposteten Bild ist eine Person abgebildet, die ein mit Blut getränktes Messer in der Hand hält. Daneben der Schriftzug „KRIMINELLE AUSLÄNDER RAUS!“, unterlegt mit einem großflächigen Blutfleck.

Bei der Mitgliederwerbung geht die JN im Internet mittlerweile neue Wege: Auf der Facebook-Seite der JN Hamburg-Nordland wurde am 13. November 2017 die Seite www.jugend-packt-an.de geteilt. „Jugend packt an“ ist eine Suborganisation der JN auf Bundesebene, die sich nach eigenen Angaben das Ziel gesetzt hat, ausschließlich „bedürftige Deutsche“ caritativ zu unterstützen. Dabei ist die Verbindung zur JN oder der NPD auf den ersten Blick auf der Webseite nicht erkennbar. Erst durch einen Klick auf das Impressum der Webseite www.jugend-packt-an.de wird deutlich, wer hinter der Initiative steht: Der Link führt direkt auf die Impressums-Seite der offiziellen JN-Homepage. Auf der Webseite selbst wird pauschal gegen „Politbonzen“ agitiert und die derzeitige Sozial- und Familienpolitik als „asozial und verantwortungslos“ beschrieben.

Aktivitäten im öffentlichen Raum

Neben den Internetaktivitäten war die NPD im Jahr 2017 auch im öffentlichen Raum präsent, allerdings trotz der Bundestagswahl nur in sehr geringem Ausmaß. Wie nicht anders zu erwarten, trat der Hamburger NPD-Vorsitzende Lennart Schwarzbach auch in der Öffentlichkeit als Hauptakteur auf und verkörperte die einzige konstante Personalie. Am 8. Oktober 2017 betreute er vor einem Supermarkt in Hamburg-Bramfeld den einzigen NPD-Infostand im Jahr 2017. Dabei forderte die Partei eine Volksabstimmung nach dem Vorbild der Schweiz, die „Masseneinwanderung“ zu stoppen. Die Resonanz in der Bevölkerung war jedoch nur sehr gering.

Abseits der rassistischen Propaganda wurden die Krawalle rund um den G20-Gipfel in Hamburg von der NPD genutzt, um gegen die linke Szene und die „Systemparteien“ zu agitieren. Nach Angaben auf der Facebook-Seite der NPD Hamburg habe man „an der Roten Flora“ Flugblätter verteilt und damit die sofortige Räumung der Roten Flora und die Abschaffung rechtsfreier Räume gefordert. Die staatliche Tolerierung, Finanzierung und Förderung gewalttätiger Extremisten müsse beendet werden: „Wir fordern: Linksextreme Kriminalitätsschwerpunkte dichtmachen! Sicherheit, Recht und Ordnung durchsetzen! Heimat Verteidigen – NPD“.

Außerdem hielt die NPD 2017 eine Reihe von Mahnwachen ab. So beteiligte sie sich am 28. Mai 2017 an der bundesweiten Aktion unter dem Motto „Freiheit für Horst Mahler“ mit einer Mahnwache für den kurzzeitig nach Ungarn geflohenen verurteilten Holocaustleugner vor dem Ungarischen Konsulat in Hamburg. Des Weiteren veranstalteten NPD und JN am 12. November 2017 in Wandsbek ein „Heldengedenken“ zu Ehren „unsere[r] Toten, die um den Erhalt der deutschen Nation kämpften (...), egal ob in den Uniformen des kaiserlichen deutschen Heeres, der Wehrmacht oder anderer Formationen, sie verdienen unsere Trauer, Achtung und Ehrerbietung“.

Die NPD versucht sich auch in Hamburg als sozialer Akteur zu profilieren. So führte am 9. Dezember 2017 eine kleine Gruppe von NPD-Mitgliedern die Aktion „Deutsche Winterhilfe“ durch, bei der Spenden und insbesondere warme Kleidung an deutsche Obdachlose verteilt wurde. Die Bezeichnung „Deutsche Winterhilfe“ stellt eine direkte Verbindung zur Zeit des Nationalsozialismus ab 1933 her: So eröffnete Adolf Hitler am 13. September 1933 die Erste Winterhilfsaktion gegen Hunger und Kälte. Aus dieser Aktion entstand 1936 das „Winterhilfswerk des Deutschen Volkes“ (WHW), welches die propagandistisch wertvolle materielle Versorgung von notleidenden Volksgenossen übernahm und vom damaligen Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda, Joseph Goebbels, geführt und beaufsichtigt wurde. Über die Aktion „Deutsche Winterhilfe“ wurde schließlich auch auf der Facebook-Seite der NPD Hamburg berichtet, ohne dabei das NPD-Wertesystem beziehungsweise völkisches Gedankengut aus den Augen zu verlieren: So wurde in dem Beitrag suggeriert, „fremdländische Bettelbanden“, erkennbar „am dunkleren Erscheinungsbild“, stünden in direkter Konkurrenz zu deutschen Obdachlosen. Systempolitiker seien nur darum bemüht, „Asylbetrüger auf unsere Kosten die Einreise nach Deutschland zu bezahlen und auf unsere Kosten mit neuem Wohnraum zu versorgen“, während die „eigenen Obdachlosen bewusst ignoriert“ würden. Aber es gäbe ja noch „volkstreu Deutsche“, die Angehörige des eigenen Volkes nicht „vergessen“.

Die NPD Hamburg beteiligte sich an rechtsextremistischen Demonstrationen im Bundesgebiet, etwa am „Tag der deutschen Zukunft (TddZ) – Unser Signal gegen Überfremdung“ am 3. Juni 2017 in Karlsruhe, sowie an einer „Merkel muss weg“-Demonstration am 1. Juli 2017 in Berlin.

Aktivitäten im Wahlkampf

Der Wahlkampf der NPD in Hamburg war äußerst verhalten. Zwar gab es vereinzelt Postwurfsendungen, und es wurden auch einige Plakate aufgehängt sowie Fahrten mit einem Lautsprecherwagen durchgeführt, doch den direkten Bürgerkontakt, etwa mit Infotischen, suchte die Hamburger NPD im Bundestagswahlkampf 2017 nur ein einziges Mal.

Diese Bilanz deutet den desolaten Zustand des Hamburger Landesverbandes bereits an. Es mangelt der Partei vor allem an Nachwuchs. Dies zeigt sich anhand der Landesliste der Partei zur Bundestagswahl 2017: Abgesehen von Lennart Schwarzbach waren alle Kandidaten zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 53 und 76 Jahre alt. Von sechs Personen auf der NPD-Landesliste verstarb eine kurz vor der Wahl, eine wenige Monate danach. Zudem besetzte die Partei zwei Listenplätze mit Personen aus Niedersachsen und konnte nur in drei von sechs Hamburger Wahlkreisen (Bergedorf-Harburg, Mitte, Wandsbek) Direktkandidaten zur Wahl stellen. Bei der Bundestagswahl waren dann auch nur 0,2 Prozent (2013: 0,6 Prozent) der Hamburger Wählerinnen und Wähler bereit, ihre Zweitstimme der NPD zu geben. Die NPD Hamburg konnte auch nicht vom Unmut über die Bewältigung der Flüchtlingskrise in Teilen der Bevölkerung profitieren. Stattdessen verlor sie in Hamburg (wie auch im Bund) erhebliche Teile ihrer Wähler an die neu erwachsene Konkurrenz auf der rechten Seite des Parteienspektrums.

7.2 Sonstige Rechtsextremistische Parteien



Die Partei „DIE RECHTE“ im Internet

Hamburg ist „Die Rechte“ weiterhin nicht vertreten. Der langjährig in Hamburg aktive Neonazi Christian Worch ist 2017 vom Parteivorsitz zurückgetreten.

Die Partei „Die Rechte“ ist in elf Bundesländern mit Parteistrukturen vertreten. Ihr gehören ungefähr 650 Personen an. Die personellen und aktionistischen Schwerpunkte der Partei liegen in Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. In

Die Partei „Der III. Weg“ verfügt über die drei Gebietsverbände Süd, Mitte und West mit insgesamt 20 sogenannten Stützpunkten. Die Partei hat bundesweit rund 500 Mitglieder. In Hamburg entfaltet die Partei unverändert keine Aktivitäten.

8. Sonstige rechtsextremistische Organisationen und Bestrebungen

8.1 Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

Die 2012 zunächst als virtuelles Phänomen entstandene und seit 2014 als Verein eingetragene „Identitäre Bewegung Deutschland e.V.“ (IBD) mit Sitz in Paderborn (NRW) und Anschrift in Rostock (Mecklenburg-Vorpommern) sieht sich als legitime, politische „Stimme für Patrioten und Einwanderungskritiker“. Sie versteht sich als außerparlamentarische, europaweite, heimatliebende, junge Interessenvertretung und Jugendbewegung, die die öffentliche Debatte über die „Themenfelder Identität, Immigration und Meinungsfreiheit mitprägen“ will.



Logo der „Identitären Bewegung“ (Lambda-Symbol)

Zentrale Zielstellung der IBD ist der „Erhalt der ethnokulturellen Identität der Völker Europas“. Für die IBD bilden „Kultur und Tradition“, „Patriotismus und Heimatliebe“, „echte Meinungsfreiheit“ und eine „Welt der Vielfalt, Völker und Kulturen“ die Grundlage zur „Bewahrung unserer ethnokulturellen Identität“ und den „Erhalt unseres Staates“. Der von der IBD vertretene „Ethnopluralismus“, verbunden mit der Forderung nach „Remigration“, richtet sich gegen das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher ethnischer Herkunft und dient als Fundament einer völkisch-rassistischen und antidemokratisch geprägten Ideologie.

Die IBD macht die „Migrationsströme“ für die Gefährdung von „Frieden, Sicherheit und Stabilität“ in ganz Europa verantwortlich. Um dem angeblich drohenden „Bevölkerungsaustausch“ und der Zerstörung Europas durch die „aktuellen Zuwanderungsströme“ entgegenzuwirken, fordert

die IBD unter anderem die „Rückführung aller illegal Eingereisten“, „Remigration“ und eine souveräne, sichere „konsequente Grenzpolitik“. In diesem Sinne agitierten die IBD und ihre Regionalgruppen in ihren öffentlichen Verlautbarungen gegen „selbstmörderische Grenzöffnung“, „Islamisierung“, „ungebremste Masseneinwanderung“ und „grenzenlose Massenmigration“.

In ihrer Agitation gegen „Islamisierung als Folge der ungebremsten Masseneinwanderung“ bezogen die IBD und ihre Regionalgruppen auch islamfeindliche Positionen, warnten vor „islamistischem“ und „islamischem“ Terror und machten den Islam als Religion, seine Ideologie sowie Anhänger pauschal für Terror, Gewalt und Kriminalität verantwortlich und verächtlich.

Die IBD stellt sich in die Tradition der „Konservativen Revolution“ der 1920er Jahre und deren Vordenker wie Carl Schmitt, Ernst Jünger, Oswald Spengler oder Arthur Moeller van den Bruck. Sie orientiert sich nach eigenem Bekunden „klar an bestehenden rechtsintellektuellen Kreisen, sowie am geistigen Erbe der neuen/alternativen Rechten und der »Konservativen Revolution«“. Die Weltanschauung der „Konservativen Revolution“ zeichnet unter anderem kollektivistische und antiliberalen Ideologieelemente aus, auf die die IBD ebenfalls Bezug nimmt, und die zentrale Wesensmerkmale der freiheitlichen demokratischen Grundordnung negieren. Dies gilt nicht zuletzt für den Parlamentarismus, den etwa Carl Schmitt vehement ablehnte. Bereits 2013 veröffentlichte die französische „Génération Identitaire“ in einem Video eine „Kriegserklärung“ an die moderne Gesellschaft. Als Teil der „Neuen Rechten“ führt die IBD einen „Kulturkampf“, dessen Ziel es ist, den gesellschaftlichen Diskurs zu prägen und entsprechend das öffentliche Meinungsbild zu ihren Gunsten – in Anlehnung an den aus Italien stammenden marxistischen Philosophen Antonio Gramsci – zu beeinflussen.

Die IBD führte 2017 mehrere Kampagnen durch, an denen sich teilweise auch Mitglieder der „Regionalgruppe“ Hamburg beteiligten. Ziel und Zweck dieser Kampagnen ist neben inhaltlichen Positionierungen in erster Linie die Erringung medialer und öffentlicher Aufmerksamkeit. Auch geht es der IBD darum, Ängste zu schüren und die Öffentlichkeit zu verunsichern, indem man Migranten und Flüchtlinge pauschal für steigende Kriminalität sowie soziale und wirtschaftliche Probleme verantwortlich macht.

Alle Aktionen und Kampagnen der IBD waren mit massiven Spendenaufrufen verbunden, deren Ergebnisse auf eine finanzstarke und äußerst motivierte Anhängerschaft hinweisen. Im Rahmen ihrer Berichterstattung im Internet rief die IBD dazu auf, ihre Kampagnen außer durch Spenden auch durch Mitwirkung, Aktionen und Solidaritätsbekundungen zu unterstützen.

Gegen ihre Erwähnung in den Verfassungsschutzberichten wurde auch von einzelnen Regionalgruppen protestiert. Die IB Hamburg veröffentlichte seit 2016 mehrere Stellungnahmen zu ihrer Beobachtung.

Vom 12. Mai bis 17. August 2017 führte die IB mit bis zu zehn Aktivisten aus verschiedenen europäischen Ländern (Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Schweden) ihre Mission „Defend Europe“ durch. Ziel der Aktion zur Verteidigung Europas war es, durch „aktivistische Interventions- und Aufklärungsarbeit“ vor der libyschen Küste auf den „kriminellen Schlepperwahnsinn“ hinzuweisen und aktiv gegen die „kriminellen Aktivitäten“ der Menschenhändler und „vermeintlich humanitären“ Nichtregierungsorganisationen (NGOs) vorzugehen. Auf ihren Einsätzen wollten die Aktivisten nach eigenen Angaben in Not geratene Menschen retten, die leeren „Boote der Migranten“ zerstören und alles tun, damit diese „an die afrikanische Küste zurückgebracht werden“. Die Kampagne begann am 12. Mai 2017 mit der Blockade eines Schiffes einer Hilfsorganisation in Catania (Italien). Ende Juni charterten die IB-Aktivisten ein unter mongolischer Flagge fahrendes Schiff namens „C-Star“ und führten ab dem 22. Juli 2017 vor der libyschen Küste mehrere „identitäre Such- und Rettungsdienste-Einsätze“ durch. Am 17. August 2017 erklärte die IBD ihre „erste Mission“ für beendet, kündigte aber deren Fortsetzung mit „neuen Initiativen“ an. Zur Finanzierung der Aktion waren mehrere Internetpräsenzen und ein Spendenkonto eingerichtet worden, auf dem Spenden in Höhe von mehr als 210.000 US-Dollar gesammelt wurden.

Die Kampagne „Defend Europe“ wurde in Deutschland durch regionale Aktionen unterstützt, indem Veranstaltungen vermeintlicher „Schlepper-NGO“ gestört oder „Mahnwachen“ durchgeführt wurden. In Hamburg gab es keine Kampagnen-Begleitaktion.

Im November 2017 startete die IBD ihre bundesweite Kampagne „Kein Opfer ist vergessen!“. Ziel der Kampagne ist laut IBD, den „vergessenen

Opfern von Terror und Gewalt“, „Multikulti, Masseneinwanderung und Islamisierung“ Gesicht und Stimme zu geben, auf „islamistischen Terror“ und „tägliche Kriminalität“ aufmerksam zu machen, das „politische Versagen“ der „Multikultis“ aufzudecken und die „Islamisierung als Folge der ungebremsen Masseneinwanderung“ durch eine „Politik des Einwanderungsstopps und der Remigration“ unverzüglich zu stoppen.

Auf ihrer Kampagnenseite berichte die IBD über ihre Aktionen, gedachte der Opfer islamistischen Terrors und Kriminalität und forderte den „Rücktritt aller politisch Verantwortlichen“. Zum zweiten Jahrestag des Terroranschlags von Paris am 13. November 2017 erklärte die IBD im Internet: Die Terroristen hätten „mit ihren Morden den Beweis für das Scheitern von linksliberalen Integrationsutopien und der Multikulti-Ideologie“ und das „Versagen“ von Politik und Medien erbracht.

Neben ihren Kampagnen-Aktivitäten war „Höhepunkt“ der öffentlichen IBD-Auftritte eine am 17. Juni 2017 in Berlin mit knapp 700 Personen durchgeführte Demonstration unter dem Motto „Zukunft Europa - für die Verteidigung unserer Identität, Kultur und Lebensweise“. In ihren Demoaufrufen und Berichten agitierte die IBD gegen „Masseneinwanderung“, „islamische Expansionsbestrebungen“, „gescheiterte Integrationspolitik“ und warnte angesichts des hohen Ausländer- und Migrantenanteils in Deutschland vor dem „Großen Austausch“. Als Redner waren führende IB-Aktivisten aus Deutschland und dem europäischen Ausland angekündigt worden. Trotz Blockaden durch politische Gegner und einer vermeintlichen „politisch motivierten Provokationsstrategie“ der Polizei wurde die Aktion von der IBD als Erfolg gewertet.

Hamburg

Die IB Hamburg ist seit 2016 Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes. Sie besteht nach eigenen Angaben vornehmlich aus Studenten aller Hamburger Hochschulen und habe sich seit 2016 zu einer „funktionierenden Regionalgruppe“ entwickelt.

Im November 2017 berichtete die IB Hamburg über einen „beständigen Zuwachs“ an Mitgliedern und Unterstützern, bedankte sich für rund 2.000 „Likes“ im Internet und erklärte: „2000 - Die Phalanx in Hamburg steht“. Ende Dezember bescheinigte sich die IB Hamburg ein „erfolgreiches Widerstandsjahr“ und erklärte: Man wolle auch 2018 „die erste

Reihe des Widerstandes“ sein. Das tatsächliche Aktivistenpotenzial der IB Hamburg beläuft sich auf rund 20 bis 30 Personen.

Die IB Hamburg verfügt über enge Verbindungen zu IB-Aktivisten aus dem norddeutschen Raum sowie zu rechtsextremistischen Hamburger Burschenschaf tern.

Die Aktivitäten der IB Hamburg bestanden im Wesentlichen aus öffentlichen flashmobartigen Auftritten, Klebe- und Flyer-Aktionen in verschiedenen Hamburger Stadtteilen. Darüber hinaus führte die IB Hamburg eigene interne Treffen durch und beteiligte sich an Aktionen der IB in anderen Bundesländern.

Über ihre Aktivitäten berichtete die IB Hamburg auf mehreren eigenen sozialen Netzwerkseiten im Internet (seit 2016 auf Facebook und seit Februar 2017 auf Twitter). Außerdem teilte die IB Hamburg dort Beiträge der IBD und anderer Regionalgruppen, in denen politischen Aussagen getätigt und über bundesweite Kampagnen und Aktivitäten berichtet wurde. Darüber hinaus informierte die IB Hamburg auf ihren Seiten über die Aktivitäten von Studenten der IB an der Uni Hamburg, zum Beispiel über deren Verfolgung durch politische Gegner.

Die IB Hamburg führte 2017 mehrere öffentliche Aktionen mit bis zu maximal zehn Aktivisten durch. Ziel dieser Auftritte war es vor allem, auf die eigene Gruppe und deren politischen Ziele aufmerksam zu machen und so öffentliches Interesse zu erlangen.

So berichtete die IB Hamburg Anfang 2017 von mehreren Aktionen, die von Januar bis April in mehreren Stadtteilen Hamburgs durchgeführt worden seien. Auf Bannern, Plakaten und Flugblättern, teilweise unter Einsatz von Pyrotechnik, einer Kreidezeichnung und Texten wie „Merkel: Wir brauchen mehr Lastwagenfahrer“ machten die Hamburger IB-Aktivisten auf ihr „Konzept der Remigration“ aufmerksam und protestierten gegen „islamistischen Terror“.

Die für die IB Hamburg spektakulärste Aktion fand am 6. Mai 2017 in der Hamburger Innenstadt statt. Hier führten etwa zehn Aktivisten der IB in der Mönckebergstraße eine sogenannte „Amokfahrt“-Aktion durch und legten symbolisch für die Opfer von „Terror und Gewalt“ der „Islamisten“ mit einem Sperrband umfasste Stroh puppen ab. Ziel der Aktion

sei gewesen, auf die Konsequenzen einer „kriminellen Einwanderungspolitik“, des „Islam-Appointments“ und der „Multikulti-Ideologie“ aufmerksam zu machen. Laut IB Hamburg werde „unsere Heimat“ durch „unkontrollierbare Masseneinwanderung“ von einer „Kriminalitätswelle überschwemmt“, die Diebstähle, Vergewaltigungen und Totschlag umfasse. Den verantwortlichen Politikern wurde „eklatantes Versagen“ vorgeworfen und ein „Ende dieser Migrationspolitik, sichere Grenzen und eine sichere Zukunft!“ gefordert.

Weitere Aktionen der IB Hamburg, mit denen eine angebliche Terrorgefahr thematisiert wurde, fanden im Juni, August und September 2017 statt. Diese erfolgten in Form von in der Hamburger Innenstadt angebrachten Hinweisschildern mit der Aufschrift „Achtung! Terrorgefahr!“ und des Abwurfs von Hinweiszetteln von der Empore der Europa-Passage.

Zu den gewaltsamen Ausschreitungen anlässlich des G20-Gipfels im Juni in Hamburg veröffentlichte die IB Hamburg im Juli mehrere Stellungnahmen und startete eine sogenannte „Aufklärungskampagne gegen linke Gewalt“, in deren Rahmen sie gegen den „Terror linker Gruppen“ agitierte und das „komplette Scheitern der linken Idee und ihrer Protagonisten der Antifa“ erklärte. Laut IB Hamburg hätten sich G20-Gegner durch ihre Aktionen als „Fußtruppen des Kapitals und als Handlanger der Globalisten entlarvt“. Die IB Hamburg machte auch den „linksextremen Mob“ an der Hamburger Universität für den „linken Terror“ mitverantwortlich und forderte: „Es wird Zeit, diese antidemokratischen Gesinnungsgenossen von den Universitäten zu entfernen und die Anstalten (...) aus ihrer gefährlichen linken Schiefelage zu befreien.“

Am 13. Januar 2018 verkündete die IB Hamburg als Ergänzung zur IBD-Kampagne „Kein Opfer ist vergessen“ und zur Verhinderung „künftige(r) Morde“ den Start ihres Projektes: „Jetzt Flüchtlingsvormund werden“. Ziel ihres vermeintlichen „Engagements in der Vormundschaft für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ soll sein, den Missbrauch durch die „Asyllobby“ zu verhindern und mit „ausländischen Jugendlichen“ über deren „falsche Erwartungen an das Gastland“ und „eine Zusammenführung mit ihrer Familie in ihrer Heimat“ zu sprechen. Die IBD unterstützte den Aufruf der IB Hamburg, erklärte ihre „Hilfestellung“ und erweiterte das Hamburger Projekt aufgrund der „bundesweiten Dimension“ am 30. Januar 2018 um die „Meldestelle Asylmissbrauch“.

Die IBD kündigte an, das Hamburger Projekt weiter zu fassen und die „Verantwortung hierfür deutschlandweit zu zentralisieren“. Die IBD forderte die Leser dazu auf, ihrer ab dem 1. Februar 2018 erreichbaren „Meldestelle“ „Insiderinformationen“ über „Fehlverhalten“ und „Missbrauch“ der Asylsuchenden, der „Asylindustrie“ und Behörden mitzuteilen.

8.2 Hamburger Burschenschaften

Hamburger Burschenschaft Germania (HB! Germania)

1919 gegründet, zählt die „HB! Germania“ zu den sogenannten schlagenden Studentenverbindungen. Auf der Internetseite der Verbindung heißt es dazu: „Das ist ein altes, gelebtes Ritual [...]. Außerdem dient es der Auslese: Wer sich vor der Mensur scheut, der würde auch sonst kein Opfer für den Bund bringen.“



Das Haus der Hamburger Burschenschaft Germania in Winterhude, aufgenommen im Juni 2018 (Bildausschnitt)

Der Wahlspruch der „HB! Germania“ lautet „Ehre – Freiheit – Vaterland“. Die „HB! Germania“ ist farbringend und führt die Farben schwarz – rot – gold. Es handelt sich um einen reinen Männerbund, Ausländer sind ebenfalls nicht als Mitglieder zugelassen.

Gemeinsam mit der „Burschenschaft Frankonia Erlangen“ und der „Germania Halle zu Mainz“ bildet die „HB! Germania“ das „Schwarz-Weiß-Rote Kartell“, eine Gemeinschaft gleichgesinnter Studentenverbindungen. Man sieht sich als „ein Bund an drei Hochschulorten“. Etwa einmal im Jahr findet ein Treffen der Kartellmitglieder statt, so auch im Januar 2017 in Erlangen. Außerdem nehmen Abordnungen der jeweils anderen Kartellmitglieder an den Stiftungsfesten (Feiern anlässlich des Gründungstages) jeder Kartell-Burschenschaft teil.

In freundschaftlicher Verbindung steht die „HB! Germania“ außerdem zur „Wiener Akademischen Burschenschaft Olympia“ (WAB!O), die selbst in Burschenschaftskreisen als extrem rechts gilt. Auch 2017 gab es gegenseitige Besuche, über die auf der Facebook-Seite der „HB! Germania“ berichtet wurde: So nahm eine Abordnung der „HB! Germania“ vom 11. auf den 12. November 2017 am 158. Stiftungsfest „unseres lieben Freundschaftsbundes“, der WAB!O, teil. Im Gegenzug war eine Abordnung der WAB!O nur eine Woche später beim traditionellen „Norddeutschen Heimatabend“ der „HB! Germania“ in Hamburg anwesend.

Aus dem Selbstverständnis der „HB! Germania“, eine politische Studentenverbindung zu sein, ergibt sich das Ziel, ihre Mitglieder „intellektuell und kulturell“ weiterzubilden. Zu diesem Zweck sind Vortragsveranstaltungen (sogenannte „Germanenabende“) zu historischen wie aktuellen Themen regelmäßiger Bestandteil der burschenschaftlichen Aktivitäten. So sollen die „Füxe“ und „Burschen“ davor bewahrt werden, sich ihre Meinung von „stimmungsbildenden Verdummungsmedien diktieren“ zu lassen.

*Als „**Füxe**“ werden diejenigen Studenten bezeichnet, die sich in der „Probezeit“ befinden und noch nicht offiziell in die Burschenschaft aufgenommen wurden. Besteht man die Probezeit und wird offiziell als Vollmitglied aufgenommen (inklusive aller Rechte und Pflichten), steigt man vom „Fux“ zum „**Burschen**“ auf. Diese Bezeichnung gilt, solange man eingetragener Student ist. Ehemalige Studenten hingegen werden unabhängig von ihrem Alter als „**Alte Herren**“ bezeichnet..*

Der burschenschaftliche Alltag wird außerdem von hochoffiziellen „Conventen“, „Aktivenausflügen“ und als „Kneipen“ bezeichneten traditionellen Feiern strukturiert.

Die „HB! Germania“ formuliert ihre generelle Ablehnung der politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse sowie ihre Verachtung gegenüber Medien und gesellschaftlichen Eliten explizit in ihrer Selbstdarstellung im Internet:

„In einer Zeit, in der moralische Werte nichts mehr gelten (...) und eine mediale Verdummung den Geist der Gesellschaft bestimmt, ist die Existenz von aufrechten Klardenkern, die gegen dieses Übel angehen, wichtiger denn je. Wer sich in dieser Zeit als Burschschafter bekennt, zeigt damit, dass ihm die Zukunft Deutschlands nicht egal ist, wie einem Großteil derjenigen, die heute über das Volk in Politik und Wirtschaft entscheiden“ (www.germania-hamburg.de, letzter Zugriff 28. März 2018).



Die Internetseite der „Hamburger Burschenschaft Germania“ (HB! Germania)

Die „HB! Germania“ baute im Jahr 2017 ihre Beziehungen zu anderen Gruppierungen in der rechtsextremistischen Szene aus. So bestehen zwischen der „HB! Germania“ und der „Identitären Bewegung“ enge Beziehungen und teilweise personelle Überschneidungen.

Wie schon 2016, so trat die „HB! Germania“ auch im Jahr 2017 in ihrer Außendarstellung politisch relativ zurückhaltend auf. Dennoch fällt die Burschenschaft immer wieder in einschlägiger Weise auf. So konnten im März 2016 Nachbarn und alarmierte Polizeibeamte deutliche „Sieg-Heil“-Rufe aus dem Haus der „HB! Germania“ hören. Nach dem LfV Hamburg vorliegenden Erkenntnissen sind entsprechende Vorfälle keine einzelnen Ausnahmen, sondern Ausdruck einer innerhalb der „HB! Germania“ verbreiteten Grundhaltung.

Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg (PB! Chattia)

Die seit 1992 in Hamburg ansässige „Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg“ (PB! Chattia) ist eine Schülerverbindung, die sich in erster Linie an Schüler und Auszubildende wendet, aber auch Studierende aufnimmt. Mitglieder können männliche Jugendliche ab 16 Jahren werden, wenn sie „bereit sind, ihr ICH hinter die Gemeinschaft zurückzustellen und [...], die ewigen Ideale Deutschlands zu leben“, so die Eigenwerbung der Verbindung auf ihrer Homepage. Dort bezeichnet sich



„Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg“ im Internet

die Verbindung auch als „Gemeinschaft patriotisch gesinnter Deutscher“. Ihr Wahlspruch lautet „Volkstum, Wahrheit, Recht“, ihre Farben sind schwarz-weiß-rot. Der Dachverband der Schülerverbindung ist der „Allgemeine Pennäler Ring“ (APR), dem nach eigenen Angaben acht weitere Verbindungen angehören. Der APR als Ganzes ist kein Beobachtungsobjekt der Verfassungsschutzbehörden.

Bei der „PB! Chattia“ handelt es sich um eine schlagende Burschenschaft: Aktive Mitglieder müssen mindestens einen „Waffengang“ (eine sogenannte Mensur) absolvieren, bei dem mit dem „Pennalen Säbel“ nach der „Linzer Pauk- und Ehrenordnung“ gefochten wird, um „Feiglinge und Dummschwätzer“ auszusortieren.

Den Mitgliedern der „PB! Chattia“ sollen „Gemeinschaftsgeist“ und „Zusammengehörigkeitsgefühl“ im Rahmen Burschenschaftlicher Abende, gemeinsamer Reisen und Feiern und des Fechtens vermittelt werden. Begriffe wie „Ehre, Kameradschaft, Volk und Heimat“ sind zentrale Bausteine der von der „PB! Chattia“ vermittelten Grundeinstellung. Die „PB! Chattia“ verfügt über kein eigenes Verbindungshaus und ist deshalb bei größeren Veranstaltungen auf die Hilfe anderer Burschenschaften angewiesen. In der Vergangenheit kam diese Unterstützung in erster Linie von der „Burschenschaft Germania Hamburg (HB! Germania)“. Die Beziehung der beiden Verbindungen ist jedoch seit 2013 angespannt (siehe VSB 2016, S.181).

Seit ihrer Gründung – und auch im Jahr 2017 – sind in der „PB! Chattia“ Personen aktiv, die Beziehungen in die rechtsextremistische Szene unterhalten, unter anderem für die NPD aktiv waren und die deutliche Sympathien für den Nationalsozialismus zu erkennen geben.

Die Aktivitäten auf der Internetseite und auf dem Facebook-Profil der „PB! Chattia“ sind im Jahr 2017 auf ein absolutes Minimum reduziert worden. Das Facebook-Profil verzeichnete in dem gesamten Jahr nur zwei Beiträge, die Internetseite wurde nach der Veröffentlichung des Semesterprogramms für das Sommersemester 2017 nicht mehr aktualisiert. Diese Zurückhaltung dürfte in erster Linie taktisch begründet sein, einerseits um für den Vorwurf des Rechtsextremismus keine Angriffsfläche zu bieten und andererseits, um „Outings“ und Angriffen der Hamburger Antifa-Szene keine Grundlage zu geben.

8.3 Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (AG-GGG)

Die 1951 gegründete Artgemeinschaft-GGG (AG-GGG) beschreibt sich selbst als „größte“ und „älteste germanisch-heidnische Glaubensgemeinschaft“ Deutschlands. Sie hat ihren Sitz in Berlin und ihre Postanschrift in Zeitz (Sachsen-Anhalt). Nach eigenen Angaben sind Mitglieder der AG-GGG gleichzeitig Mitglied im „Familienwerk e.V.“, das einen „Familienlastenausgleich“ anstrebt.



Die „Artgemeinschaft - Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.“ im Internet

Untergliedert ist der Verein in sogenannte regionale „Gefährtschaften“, „Freundeskreise“ und „Gilden“. Auch Hamburger Rechtsextremisten gehören seit Jahren zum Anhänger- und Unterstützerkreis der AG-GGG.

Die AG-GGG vertritt antichristliches, völkisch-rassistisches, revisionistisches und antisemitisches Gedankengut und knüpft unmittelbar an die Rassenlehre des „Dritten Reiches“ und das Denkmodell der Überlegenheit der arisch-nordischen beziehungsweise germanischen „Rasse“ an.

Der Verein orientiert sich nach wie vor an den von dem 2009 verstorbenen Hamburger Rechtsanwalt und Neonazi Jürgen Rieger verfassten Richtlinien über Aussagen zur „biologisch begründeten Ethik“ und zur Schaffung einer „neuen Lebensordnung“. Das von ihm verfasste „Sittengesetz unserer Art“ ist für die Mitglieder nach wie vor bindend und neben dem „Artbekenntnis“ ideologische Grundlage der AG-GGG.

Die Aktivitäten des Vereins beschränkten sich im Wesentlichen auf die Durchführung interner Treffen. An diesen bundesweiten „Gemeinschaftstagen“ der AG-GGG, die viermal im Jahr in Ilfeld /Thüringen stattfinden, nahmen in den Vorjahren bis zu 200 erwachsene Personen teil.

Auf ihrer Homepage äußerte sich der „Leiter“ der AG-GGG zu den Übergriffen von Personen „anderer Kulturkreise“ gegen „einheimische Frauen“ und prognostizierte, dass die „Massenverteilung von Fremden in diesem Ausmaß nur zu Unruhen führen kann“. Er sprach von einem „Kampf der Kulturen“ und „Religionen“, in dem die „monotheistische Religion“ Islam das Christentum verdrängen wolle. Die „letzte Aufgabe“ der christlichen Missionierung bestehe darin, „mit ihrem Gebot der Feindesliebe den Abwehrreflex der deutschen und europäischen Ureinwohner zu schwächen, um ihrer islamischen Schwesterreligion die Tore zu öffnen“.

Die Mitglieder der AG-GGG waren schon in den 2000er Jahren von ihrem damaligen Leiter Jürgen Rieger angehalten worden, Vorbereitungen auf erwartete Krisenszenarien durch vermeintlich „einfallende Ausländerhorden“ und daraus resultierende gewalttätige Auseinandersetzungen mit Migranten zu treffen, zu der auch die Einrichtung eigener wehrhafter Siedlungsformen gehörte. Riegers Einstellung zur angeblichen „Überfremdung durch Masseneinwanderung“ wird von anderen Rechtsextremisten nach wie vor als vorbildhaft angesehen.

Die Angehörigen der AG-GGG stehen mit anderen Rechtsextremisten aus dem gesamten Bundesgebiet in Kontakt. Besonders enge Verbindungen bestehen zum „Thule-Seminar“ und zur ehemaligen „Europäischen Aktion“, auf deren Internetseiten die AG-GGG beziehungsweise Jürgen Rieger und dessen „Sittengesetz“ Erwähnung fanden.

8.4 Ehemalige Europäische Aktion (EA)

Bei der 2010 unter der Bezeichnung „Bund Freies Europa“ von dem Schweizer Revisionisten Bernhard Schaub gegründeten Bewegung „Europäische Aktion“ (EA) handelt es sich um ein antidemokratisch, fremdenfeindlich, rassistisch, antisemitisch und revisionistisch ausgerichtetes internationales Netzwerk von Holocaustleugnern mit einer Wesensverwandtschaft zum Nationalsozialismus.



Die „Europäische Aktion“ im Internet

Im Juni 2017 verkündeten Führungskräfte der EA die Auflösung ihrer Bewegung. Bis dahin war es der EA nicht gelungen, nennenswerte, insbesondere öffentlichkeitswirksame Aktivitäten sowie den eigenen Auf- und Ausbau in der gewünschten Weise zu verwirklichen.

Die nach dem „Führerprinzip“ gegliederte Bewegung verfügte bislang über „Anlaufstellen“ in Deutschland und anderen europäischen Ländern. Ihre Tätigkeitsschwerpunkte lagen in Deutschland 2017 im ostdeutschen Raum, insbesondere in Thüringen und Sachsen-Anhalt. Vertreter der EA traten vereinzelt als Unterstützer, Teilnehmer und Redner anderer rechtsextremistischer Veranstaltungen auf. Durch eigene nennenswerte öffentliche Aktionen trat die EA jedoch in Deutschland und in anderen europäischen Ländern 2017 nicht in Erscheinung.

Die „Landesleitung der BRD“ lag in den Händen des bekannten Rechts-extremisten Dr. Rigolf Hennig aus Verden (Niedersachsen). Agitationsplattform, Informations- und Schulungsgrundlage der EA waren ihre Internetseiten und die „Kampfzeitschrift“ „Europa ruft“. Weiteres Grundlagen- und Propagandamaterial wurden vom EA-eigenen Schweizer „Ghibellinum-Verlag“ angeboten.

Die sich selbst als „partei-, organisations- und grenzübergreifende“, „außerparlamentarische“ und „gesamteuropäische Freiheitsbewegung“ verstehende EA strebte den europaweiten Ausbau ihrer Bewegung an. Ziel für Deutschland waren die Abschaffung des gegenwärtigen politischen Systems, die Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des „Deutschen Reiches“ und die Schaffung einer „Neuen Ordnung“. Im Rahmen dieser systemfeindlichen Bestrebungen forderte die EA die Überwindung des „vor Fäulnis stinkenden Systems“ und den Aufbau einer „Volksgemeinschaft“ mit einer neuen „volkssozialistischen Ordnung“ unter „Führung durch die Besten“.

Als internationales Ziel wurde die Ersetzung der Europäische Union durch eine „Europäische Eidgenossenschaft“ und ein aus Volksgemeinschaften bestehendes „Europa der Vaterländer“ gefordert, dessen entscheidenden Kern das „Deutsche Reich“ bilden sollte.

Im September 2017 informierte die EA auch auf ihrer Homepage über die Auflösung der Bewegung „in ihrer operativen Form“ und verwies auf den am 10. Juni 2017 nach einer Gebietsleitertagung gefassten Sitzungsbeschluss. Danach seien die „aktiven Organisationsteile“ der EA aufgelöst und die „Tagsatzung“ als oberstes Leitungsorgan der EA sowie deren Landes-, Gebiets- und Stützpunktleiter „aus ihrer Verantwortung entlassen“. Die Ziele der EA hätten weiterhin Bestand und dienten neben den Schriften des EA-Begründers Schaub weiterhin als „Werkzeug“ und Schutz „gegen die von außen einbrechenden Todesgefahren“. Künftig gelte es „eigenverantwortlich und pflichtbewusst im Geiste dieser 7 Ziele weiterzuarbeiten“ unter dem Motto: „Jetzt erst recht: Rückeroberung oder Untergang!“.

Nach dieser offiziellen Bekanntgabe der Auflösung wurden auf der Internetpräsenz und auf den sozialen Netzwerkseiten der EA keine weiteren Beiträge eingestellt. Die Homepage der EA mit ihren bislang veröffentlichten programmatischen Schriften und Beiträgen steht den Anhängern jedoch weiterhin als Informations- und Kommunikationsplattform zur Verfügung. Erkenntnisse über eine organisierte Weiterarbeit der EA-Aktivisten in anderen rechtsextremistischen Organisationen und Parteien gibt es bislang nicht.

Es ist davon auszugehen, dass die ehemaligen Aktivisten und Funktionäre der EA ihre Aktivitäten dem in der Auflösungserklärung enthaltenen Aufruf folgend im Sinne der ehemaligen EA und ihrer Ziele fortsetzen werden. Hierzu gehören insbesondere „gemeinsame Krisenvorsorge“, die „Vorbereitung auf künftige Ernstfälle“ und auch „Notwehrmaßnahmen“, um dem vermeintlich drohenden „Volkstod“ zu entgehen. Zu den von den ehemaligen EA-Aktivisten propagierten „Notwehrmaßnahmen“ zählt auch der Einsatz von Waffen und Gewalt.

Der ehemalige EA-Gebietsleiter Thüringen erklärte im September/Okttober im Zusammenhang mit den von ihm in Thüringen durchgeführten „Trainingseinheiten zum Selbstschutz“: Auf das „Hantieren mit Schusswaffen“ habe man „in erster Linie aus politisch-taktischen Gründen“ verzichtet. „Der Gebrauch von Schusswaffen und deren Anschaffung“ könne „nur dem Ziel des persönlichen Selbstschutzes im Falle eines zivilisatorischen Zusammenbruchs“ dienen.

Vor und nach der Auflösung der EA waren Aktivisten und Führungskräfte der EA Ziel von Straf- und Ermittlungs- und Gerichtsverfahren in und außerhalb Deutschlands. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung (§ 129 STGB) waren am 23. Juni 2017 mehrere Objekte in Thüringen und Niedersachsen durchsucht worden. Dem ehemaligen Gebietsleiter der EA Thüringen und anderen EA-Aktivisten wurde vorgeworfen, paramilitärische Zeltlager in Thüringen organisiert beziehungsweise daran teilgenommen zu haben. Bei den Durchsuchungen wurden diverse Schuss-, Hieb- und Stichwaffen sowie Propagandamaterial und Technik sichergestellt. Die EA-Aktivisten distanzieren sich von den Vorwürfen und erklärten, dass man „Gewalt als Instrument des politischen Kampfes“ ablehne. Hiervon ausgenommen sei jedoch das Recht auf „Selbstverteidigung“ und die „praxisnahe Vorbereitung auf ein mögliches Krisen und Katastrophenszenario“ jenseits dieser „vor Fäulnis stinkenden BRD-Zombie-Gesellschaft“.

Auch Hamburger Rechtsextremisten zählten zu den Anhängern der EA und betätigen sich auch nach deren Auflösung weiterhin politisch. Hierbei arbeiteten sie eng mit Aktivisten aus den angrenzenden Bundesländern zusammen. In Hamburg selbst wurden 2017 keine öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten der EA und ihrer Anhänger festgestellt.

9. Politisch motivierte Islamfeindlichkeit

Auch im Jahr 2017 instrumentalisierten Islamfeinde den Zuzug von Flüchtlingen als Aktions- und Agitationsthema. Rechtsextremisten begrüßen die islamfeindlichen Proteste, sehen sich als deren „Wegbereiter“ und versuchen diese für ihre Zwecke zu nutzen. Sie sehen darin die Bestätigung ihrer systemablehnenden Ansichten und rassistisch motivierten Fremden- und Ausländerfeindlichkeit. Rechtsextremisten und Rechtspopulisten hoffen auf ein Anwachsen bürgerlicher Proteste und versuchen, durch die damit verknüpften Themenfelder neue Anhänger zu mobilisieren, zu binden und deren Vertrauen zu gewinnen.

Anhaltspunkte für verfassungsschutzrelevante Bestrebungen gegen den Islam und die Muslime liegen dann vor, wenn Agitation und Propaganda systematisch gegen Grund- und Menschenrechte, insbesondere gegen die Menschenwürde, das Diskriminierungsverbot und die Religionsfreiheit gerichtet sind. Neben den rechtsextremistischen Organisationen und Gruppen, deren Agitation gegen Muslime spezifischer Ausdruck ihrer grundsätzlichen rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen und rassistischen Denkweise ist, haben sich in den vergangenen Jahren weitere Vereinigungen, Gruppen und Netzwerke gebildet, die ihren Kampf gegen Islam, Scharia und Koran zunächst im und über das Internet führten und ihre öffentlichen Aktivitäten nun zunehmend auf die Straße tragen. Da die Grenze zu verfassungsfeindlichen Bestrebungen angesichts der sich mit rechtsextremistischen Agitationsfeldern überschneidenden Themen fließend ist, hat der Verfassungsschutz auch diese Aktivitäten weiterhin intensiv im Fokus.

Erstmals ist es in Hamburg einer islamfeindlich ausgerichteten Strömung Anfang 2018 gelungen, ihre Agitation zu verstetigen. Während bisherige Versuche über Einzelaktionen mit geringer Beteiligung nicht hinauskommen, gelang es den Initiatoren der „Merkel muss weg“-Versammlungen von Februar bis Ende April 2018 mehrfach hintereinander, dreistellige Teilnehmerzahlen zu gewinnen. Das Spektrum der Teilnehmer dieser Versammlungen reichte von mutmaßlich unzufriedenen Demonstranten aus der bürgerlichen Klientel bis zu Personen aus der rechtsextremistischen Szene.

Als Anmelderinnen und Anmelder fungierten zunächst Personen, die bisher nicht als Rechtsextremisten in Erscheinung getreten waren und daher als unverfängliche Gesichter der Kampagne genutzt wurden. Unter den Initiatoren der Kampagne befinden sich dagegen auch mehrere Rechtsextremisten. Berührungspunkte mit Rechtsextremisten gibt es auch bei den Versammlungsteilnehmern derzeit offenbar nicht. In ihrem Auftreten achten die Protagonisten auf Mäßigung und streben damit die Anschlussfähigkeit an das bürgerliche Lager an, um ihre Themen möglichst breit gesellschaftlich zu verankern. Ziel ist, mehr politisch enttäuschte Bürgerinnen und Bürger zu erreichen, die sich bisher nicht mit Rechtsextremisten eingelassen haben. Dieses Verhalten wird durch die Verlautbarungen der Organisatoren und Anhänger der Kampagne in sozialen Netzwerken konterkariert. Hier wurden – vor allem im Zusammenhang mit angeblich oder tatsächlich von Ausländern begangenen Straftaten – immer wieder rassistische Stereotype und ein Hang zu Selbstjustiz festgestellt. Zudem wurden rechtsextremistische Veranstaltungen, wie eine Demonstration der Partei „Die Rechte“ am 7. April 2018 beworben und von einem Hauptprotagonisten der Kampagne „geliked“. Außerdem finden sich hier Sympathiebekundungen für die „Identitäre Bewegung“ und antisemitische Ressentiments.

Das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg hat die Hamburger Bürger und alle Interessierten mit proaktiven Veröffentlichungen (siehe Internetbeitrag vom 26. Februar 2018; www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/10531018/montags-versammlungen-in-der-hamburger-city/) zum extremistischen Hintergrund der Demonstration sensibilisiert und im Zuge dessen auch auf den rechtsextremistischen Vorlauf mehrerer Organisatoren hingewiesen. Es handelt sich bei der Kampagne „Merkel muss weg“ um ein rechtsextremistisches Projekt. Es ist wahrscheinlich, dass die Organisatoren versuchen werden, die Kampagne nach einer Sommerpause neu zu starten.



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr

Geheim- und Sabotageschutz;
Wirtschaftsschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Verschwörungstheorie

Souveränes Gebiet

Malta-Masche

Reichskarten

Deutsches Reich

Stammtische

Reichsbürger

Preußen

1871

RuStAG

BRD-GmbH

Gelber Schein

Waffen

Reichsführerschein

Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ sind Einzelpersonen und Gruppierungen, die aus diversen Beweggründen und mit den verschiedensten Begründungen die Existenz der Bundesrepublik Deutschland inklusive ihres Rechtssystems ablehnen und den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen.

Daher sind sie häufig bereit, Straftaten zu begehen, darunter Steuerdelikte, Urkundenfälschung, Amtsanmaßung oder Nötigung oder auch Gewaltdelikte.

„Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ berufen sich häufig auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht. Da sie den Bestand der Bundesrepublik Deutschland ablehnen, werden ihre gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichteten Bestrebungen vom Verfassungsschutz beobachtet.

Die ausgesprochen heterogenen ideologischen Versatzstücke der „Reichsbürger“ und „Selbstverwalter“ finden ihren gemeinsamen Nenner in der grundsätzlichen Ablehnung der völkerrechtlichen Legitimität und Souveränität der Bundesrepublik, die häufig mit der Forderung nach der Wiederherstellung des „Deutschen Reiches“, in den Grenzen von 1871, 1914, 1917 oder 1937 einhergeht. Dieser Geschichtsrevisionismus ist auch in der rechtsextremistischen Szene verbreitet; ein kleiner Teil der Reichsbürger-Szene fällt durch rechtsextremistische Bezüge auf.

Sogenannte „Selbstverwalter“ negieren ebenfalls die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, streben jedoch nicht zwangsläufig die Wiederherstellung eines „Deutschen Reiches“ an. Sie erklären oftmals, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und definieren ihr Haus oder Grundstück als souveränes Staatsgebiet, auf dem die Gesetze der Bundesrepublik keine Geltung hätten.

VI. Reichsbürger und Selbstverwalter

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ sind Gruppierungen und Einzelpersonen, die aus unterschiedlichen Motiven und mit verschiedensten Begründungen, unter anderem unter Berufung auf das historische Deutsche Reich, verschwörungstheoretische Argumentationsmuster oder ein selbst definiertes Naturrecht die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und deren Rechtssystem ablehnen, den demokratisch gewählten Repräsentanten die Legitimation absprechen oder sich gar in Gänze als außerhalb der Rechtsordnung stehend definieren und deshalb bereit sind, Verstöße gegen die Rechtsordnung zu begehen.



Symbolfoto

„Reichsbürger und Selbstverwalter“ verweigern regelmäßig die Zahlung von Steuern, Gebühren oder Abgaben an die von ihnen sogenannte „BRD-GmbH“, da diese als bloße Firma über keine hoheitlichen Befugnisse verfüge. Mit teils langatmigen und schablonenhaften Schreiben an

die Behörden oder Justiz versuchen Szeneangehörige ihre unbegründeten Zahlungsverweigerungen und abstrusen Forderungen durchzusetzen. Zu diesem Zweck zitieren sie zusammenhanglos aus Gesetzen und der Rechtsprechung oder bedienen sich fragwürdiger Fundstellen, verdrehen die Tatsachen und stellen Falschbehauptungen auf. Mitunter beanspruchen sie rechtswidrig hoheitliche Rechte und übermitteln ihre persönlichen „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, inklusive Gebührenkatalog. Die sogenannte „Malta-Masche“ stellt ein strafbares Vorgehen dar, durch das Reichsbürger versuchen, unberechtigte Geldforderungen über ein maltesisches Inkassounternehmen in Deutschland eintreiben zu lassen.

„Reichsbürger“ rufen sogar eigene Staaten oder Königreiche und Regierungen aus. Durch angebliche Verwaltungen werden eigene Ausweisdokumente erstellt, die mitunter den Tatbestand der Urkundenfälschung erfüllen und zu Betrugszwecken missbräuchlich verwendet werden. Gerichte, Polizei und Behörden der Länder werden zunehmend in ihrer Arbeitsweise behindert und deren Mitarbeiter bedroht oder in Einzelfällen tötlich angegriffen.

Auf als unrechtmäßig empfundene staatliche Maßnahmen gegen Reichsbürger und Selbstverwalter reagieren diese gelegentlich auch gewalttätig. Durch die ausgeprägte Waffenaffinität der Szene besteht daher ein erhöhtes Gefährdungspotenzial. Im Falle waffenrechtlicher Erlaubnisse von „Reichsbürgern“ mit Hamburger Wohnsitz teilt das LfV Hamburg vor diesem Hintergrund im Rahmen der gesetzlichen Übermittlungsvorschriften seine Erkenntnisse der zuständigen Waffenbehörde mit, um auf dieser Grundlage die Entziehung waffenrechtlicher Erlaubnisse zu prüfen.

Die im Jahr 2016 durch Angehörige der Reichsbürger- und Selbstverwalterszene begangenen Gewalttaten in Bayern und Sachsen-Anhalt (siehe VSB 2016, S. 194) lenkten den Fokus der Sicherheitsbehörden verstärkt auf diesen Extremismus eigener Art, der in Teilen Überschneidungen zum Rechtsextremismus aufweist. So vertreten beispielsweise einige Szeneangehörige antisemitische Auffassungen bis hin zur Leugnung des Holocaust.

Die bayrische Polizei führte im Jahr 2017 mehrere Verfahren gegen Angehörige der Reichsbürgerbewegung, die zu Durchsuchungen führten.

So wurden am 29. März 2017 in einem Verfahren gegen fünf Angehörige des „2. Deutschen Reiches“ insgesamt 14 Objekte im Bundesgebiet durchsucht. Die Beschuldigten verkauften an zahlreiche Personen falsche Urkunden in Form von Reichskarten, Reichsführerscheinen und Diplomatenpässen des „Deutschen Reiches“. Die Polizei konnte umfangreiches Beweismaterial sowie mehrere Waffen sicherstellen.

Am 23. Oktober 2017 verurteilte das Landgericht Nürnberg-Fürth einen Reichsbürger unter anderem wegen Mordes an einem Polizisten zu lebenslanger Haft. Der Täter hatte am 19. Oktober 2016 das Feuer auf ein Sondereinsatzkommando eröffnet, das mehrere gegen ihn gerichtete Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschlüsse vollziehen sollte.

Die bundesweite Zahl der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ belief sich mit Stand 31. Dezember 2017 auf ungefähr 16.500 Personen, hierunter befanden sich rund 900 Rechtsextremisten. Knapp 1.100 Personen verfügten über eine waffenrechtliche Erlaubnis. In Hamburg wurden der Reichsbürgerszene Ende 2017 130 Personen zugeordnet. Hiervon wiesen rund 10 Prozent Bezüge zur rechtsextremistischen Szene auf. Sechs Personen verfügten über waffenrechtliche Erlaubnisse. Das starke Anwachsen des Potenzials beruht auf dem insbesondere im Internet zunehmend verbreiteten ideologischen Angebot der Szene der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ sowie auf einem verbesserten Informationsaufkommen der Verfassungsschutzbehörden. Ein Teil der Zunahme beruht aber auch auf Nachahmungseffekten, bei denen noch nicht gesichert ist, ob sie sich dauerhaft verfestigen.

Obwohl Hamburger „Reichsbürger“ nicht durch schwere Gewalttaten in Erscheinung traten, sind auch durch sie ein teilweise aggressives Verhalten sowie Beleidigungen gegenüber Hamburger Behördenmitarbeitern festzustellen.

Angehörige der Reichsbürgergruppierung „staatenlos.info e.V.“ veranstalteten 2017 in mehreren deutschen Städten Mahnwachen. Unter dem Tenor „Heimat und Weltfrieden“ fanden ab Herbst 2017 auch in der Hamburger Innenstadt entsprechende Kundgebungen mit Redebeiträgen statt. Zu den Veranstaltungen fanden sich regelmäßig nur wenige Teilnehmer ein, die zudem durch Passanten kaum Beachtung erfuhren. Im Rahmen der Kundgebungen wurden typische Reichsbürgerthesen verbreitet. „staatenlos.info“ zufolge sei die „Befreiung Deutschlands vom

Faschismus und Nazismus“ bis heute nicht erfolgt. Die Bundesrepublik Deutschland führe das 3. Reich illegal fort und verhindere „bis heute notwendige Friedensverträge“.

Die Anmelderin dieser Kundgebungen trat bereits im März 2017 in Erscheinung, da sie im Internet ihre Nachhilfeschule bewarb, und hierbei eindeutige Bezüge zu Reichsbürgerthesen und staatenlos.info herstellte. (siehe Internetbeitrag des LfV HH vom 18. März 2017; www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen/8400558/nachhilfeschule-dyck-reichsbuerger-bezuege/).



Auf der einschlägigen Internetseite „www.gelberschein.net“ (Stand: 14. Dezember 2017) wird für mehrere „Reichsbürger“-Stammtische, unter anderem in Hamburg, geworben. Die dort genannte Gruppierung „Bundesstaat Freie und Hansestadt Hamburg“ bittet Neumitglieder auf ihrer Facebook-Seite zum Stammtisch ihren Staatsangehörigkeitsausweis (gelber Schein) oder ihre Ahnennachweise bis vor 1914 (Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, RuStAG 1913) mitzubringen. Die Gruppe setze sich für alle ein, „die keine Heimat haben und endlich eine Heimat haben wollen“.

Die Betreiber von gelberschein.net behaupten, das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz in seiner Fassung vom 22. Juli 1913 sei unverändert gültig. Daher müsse man, um der Staatenlosigkeit und dem damit einhergehenden „Sklavenstatus mit Vollversorgung“ zu entgehen, einen Staatsangehörigkeitsausweis nach RuStAG 1913 beantragen.



Beispiel eines Staatsangehörigkeiten-Nachweises der „Reichsbürger“

Eine zweite Gruppierung, die ebenfalls unter der Bezeichnung „Bundesstaat Freie und Hansestadt Hamburg“ firmiert, orientierte sich zunächst am Freistaat Preußen. (vgl. VSB 2016) Im September 2017 wurde festgestellt, dass sich die Bewegung nunmehr der „Verfassungsgebenden Versammlung“ angeschlossen hat. Diese behauptet, am 4. April 2016 den „Bundesstaat Deutschland“ gegründet zu haben. Sie hält die Staatlichkeit der Bundesrepublik aufgrund der angeblich nicht stattgefundenen Wiedervereinigung im Jahre 1990 für nichtig. Die BRD sei vielmehr ein Wirtschaftsunternehmen der US-amerikanischen Besatzer ohne hoheitliche Rechte. Im September 2017 konnten im Hamburger Stadtgebiet Aufkleber der „Verfassungsgebenden Versammlung“ festgestellt werden, die mit der Aufschrift „BRD-Wahlen sind illegal“ versehen waren.

Darüber hinaus gibt es in Hamburg oder mit Bezug zu Hamburg weitere insbesondere im Schriftverkehr mit Behörden und im Internet aktive Reichsbürger und Reichsbürgergruppierungen, die sich beispielsweise dem „Staat Germanitien“, dem „Amt für Menschenrechte“ oder dem „Staatenbund Deutsches Reich - 1871“ zugehörig fühlen. Hierbei verwendeten sie wiederholt missbräuchlich Wappen und Siegel der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Instrumentalisierung

Expansionsstrategie

OSA

Dogma

Sea Org

Info-Stände

Orgs

L. Ron Hubbard

Dianetik

Celebrity Center

Tarnorganisation

Scientology Kirche Hamburg e.V.

Aussteiger

4-D-Kampagnen

Scientology-Organisation

Erklärtes Ziel der Scientology-Organisation (SO) ist es, eine sogenannte „scientologische Zivilisation“ zu errichten.

Um entsprechenden gesellschaftlichen Einfluss zu erreichen, agiert die SO international, einschließlich zahlreicher Tarn- und Nebenorganisationen.

Fester Bestandteil der SO-Ideologie ist die von ihr postulierte universelle Befreiung des menschlichen Geistes mittels ihrer geistigen „Technologie“, dem so genannten „Auditing“. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und vollständiger Kontrolle über ihre Mitglieder. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten Lehre hebt die SO diese Praxis auf eine metaphysische Ebene.

Die von den Verfassungsschutzbehörden festgestellten Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen der SO ergeben sich insbesondere aus den Richtlinien ihres Gründers L. Ron Hubbard (1911-1986). Diese dürfen innerhalb der SO zwar redaktionell, aber niemals inhaltlich verändert werden. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen. Andere Personen gelten als nicht gleichwertig.

Theorie und Praxis der SO erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation, wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild sowie kollektivistisches Denken.

Diese Einschätzung der Verfassungsschutzbehörden wurde 2008 durch ein Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Münster ausdrücklich bestätigt.

VII. Scientology-Organisation (SO)

1. Entwicklungen und Schwerpunkte

Die seit 1997 von den Verfassungsschutzbehörden beobachtete Scientology-Organisation (SO) postuliert die universelle Befreiung des menschlichen Geistes mittels ihrer von L. Ron Hubbard entwickelten „Technologie“. In einer scientologischen Gesellschaft sollen danach nur sogenannte „Clears“, von allen geistigen Störungen befreite Menschen, Rechte genießen.



L. Ron Hubbard (1950)

„Sobald die Erde clear ist – eine Nation, ein Staat, eine Stadt oder ein Dorf – stellt die Scientologyorganisation die Regierung. Und sobald das eingetreten ist, ist das einzige Gesetz das gültig ist, das Gesetz der Scientology.“ (L. Ron Hubbard, Vortrag „Future Org Trends“ vom 9. Januar 1962)

Theorie und Praxis der SO erfüllen mehrere Merkmale einer totalitären Organisation, wie ideologischer Alleinvertretungsanspruch, rigider Dogmatismus, hermetisch abgeschlossene Organisationsstruktur, Führerkult und totale Unterordnung der Mitglieder, dualistisches Freund-Feind-Bild und kollektivistisches Denken. Die Praxis der SO ist gekennzeichnet durch ihr Streben nach Geld, Macht und gesellschaftlichem Einfluss. Mit ihrer als „angewandte religiöse Philosophie“ bezeichneten Lehre hebt die SO diese Praxis auf eine metaphysische Ebene. Das nicht mit der durch das Grundgesetz garantierten Menschenwürde in Einklang zu bringende Menschenbild von Scientology erläuterte L. Ron Hubbard selbst mit der Aussage:

„Ein Wesen ist nur so wertvoll, wie es anderen dienen kann“.

Der Sprecher der Hamburger SO hatte diese Aussage 2014 in einem Beitrag als Inspiration bezeichnet.

Die Rechtmäßigkeit der Beobachtung der SO durch den Verfassungsschutz wurde im Februar 2008 durch das Oberverwaltungsgericht

Münster bestätigt. In der Urteilsbegründung hieß es, Scientology strebe eine Gesellschaftsordnung an, mit der „zentrale Verfassungswerte wie die Menschenwürde und das Recht auf Gleichbehandlung außer Kraft gesetzt oder eingeschränkt“ würden.

Mit ihrer Öffentlichkeitsarbeit versucht die Organisation, ihrem Negativimage entgegenzuwirken. Hierbei setzt sie insbesondere 4-D-Kampagnen ein, mit denen die SO positiv besetzte Themen wie zum Beispiel „Drogenhilfe“ vereinahmt, um ihre tatsächlichen Praktiken und Ziele zu verschleiern und gesellschaftliche Akzeptanz zu schaffen. Im Rahmen dieser Strategie ist auch die Rekrutierung von Schauspielern und Sporttalenten als Beitrag zur Imageförderung zu werten. Parallel werden angebliche Erfolge dieser Aktivitäten auch an leitende Behördenvertreter mit dem Ziel übermittelt, die Stigmatisierung der SO als verfassungsfeindlich zu beenden.



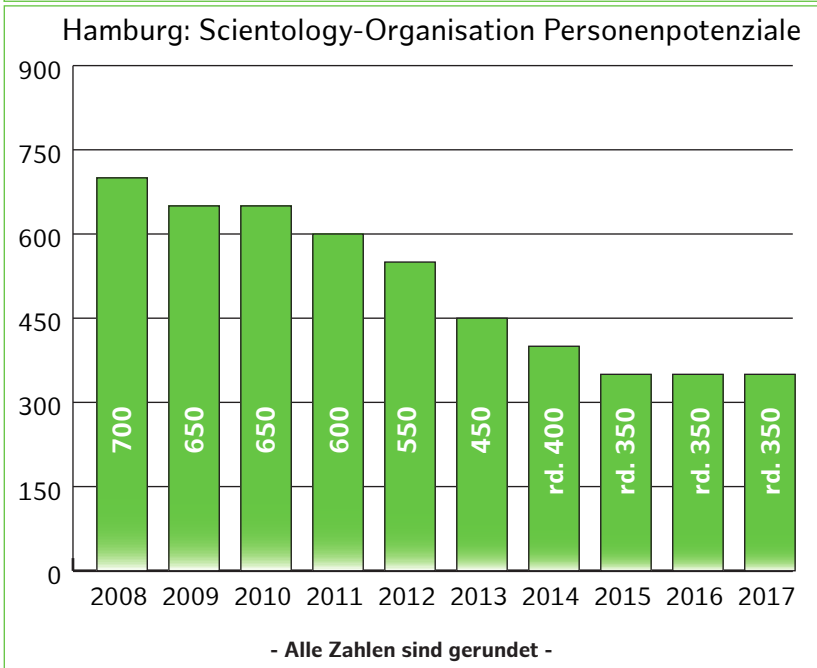
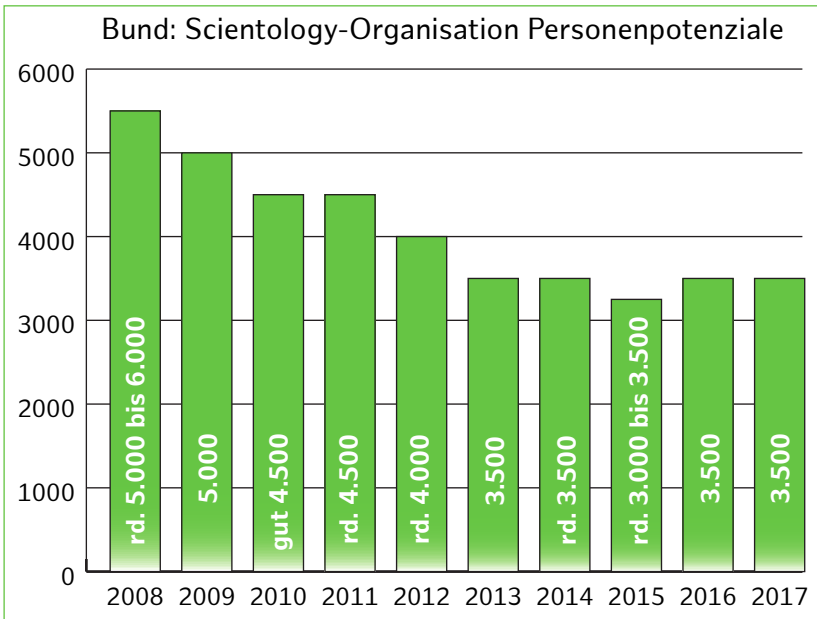
Der Internetauftritt der „Scientology-Organisation“

Darüber hinaus bemüht sich die SO um Kontakte zu Religionsgemeinschaften. Neben ihrem Streben nach Akzeptanz versucht die SO damit, ihren selbstbeanspruchten Status als „Kirche“ zu untermauern.

Entgegen der in ihrem jubelierenden Duktus oft unfreiwillig komischen offiziellen Erfolgsmeldungen konnte die SO in den vergangenen Jahren in Deutschland keine nennenswerten Fortschritte bei der Umsetzung ihrer Ziele erreichen.

2. Potenziale

Die SO hat vor dem Hintergrund der seit Jahren bestehenden Aufklärungsarbeit staatlicher Stellen, insbesondere der Verfassungsschutzbehörden, nach wie vor Schwierigkeiten ihren generell schlechten Ruf abzulegen und neue Mitglieder zu halten oder überhaupt zu gewinnen.



Es gelingt ihr weiterhin nicht die Zahl der Aussteiger durch neue und junge Mitglieder auszugleichen.

Die Zahl der Anhänger der SO in Deutschland stagniert bei 3.500 Personen.

Diese Entwicklung zeichnet sich auch in Hamburg ab. Wie bereits im Vorjahr rechnet das LfV Hamburg der SO knapp 350 Anhänger zu, von denen rund 150 bis 200 Personen zum harten, aktiven Kern der Hamburger Scientologen zählen.

Im Zusammenhang mit der Beobachtung der „Reichsbürger und Selbstverwalter“ (☞ VI.) wurde festgestellt, dass in Einzelfällen auch Scientologen dieser Szene angehören. Erkenntnisse über eine planmäßige Zusammenarbeit der SO mit der Reichsbürgerszene liegen jedoch bisher nicht vor.

3. Politisch motivierte Kriminalität (PMK)

Straftaten mit scientologischem Hintergrund waren 2017 nicht zu verzeichnen.

4. Strukturen und Organisationseinheiten

David Miscavige führt das internationale Management in Los Angeles, zu dem das „Religious Technology Center“ (RTC) gehört. Das RTC besitzt die Urheberrechte der Schriften des Scientology-Gründers L. Ron Hubbard und übt damit die Kontrolle über die scientologische Ideologie aus.

- Die „International Association of Scientologists“ (IAS) treibt Geld durch Spenden sowie Mitgliedsbeiträge ein und finanziert Kampagnen aus ihrer „Kriegskasse“ (war chest).
- Die „Sea Organization“ (Sea Org) ist eine uniformierte Elite-Einheit und paramilitärische Truppe der SO. Sie besetzt Führungspositionen und betreibt die „Rehabilitation Project Forces“ (RPF), die Straflagern gleichen und in denen zweifelnde Scientologen wieder „auf Linie“ gebracht werden sollen. Derartige Einrichtungen gibt es in

Deutschland nicht, jedoch in der Europa-Zentrale der SO in Kopenhagen.

- Das „Office of Special Affairs“ (OSA) ist für Öffentlichkeitsarbeit und rechtliche Angelegenheiten zuständig, führt aber auch Untersuchungen gegen Kritiker und Abtrünnige durch. Aufgrund dieser Ausforschungstätigkeit hat das OSA auch die Funktion eines „scientologischen Geheimdienstes“.
- Zur „Association of Better Living and Education“ (ABLE) gehören die SO-Organisationen „Applied Scholastics“ (ApS) für den Bildungsbereich, „Narconon“ für Drogenentzug und „Criminon“ für Resozialisierung.
- Sogenannte „Ehrenamtliche Geistliche“, international „Volunteer Ministers“ genannt, nutzen Hilfeinsätze in Katastrophengebieten zu Propagandazwecken für Scientology. Sie treten in gelber Kleidung auf. Zu Werbezwecken bauen sie in Städten gelbe Informationszelte auf.
- Kampagnen und Broschüren unter den Titeln „Der Weg zum Glückseligkeit“, „The Way to Happiness Foundation“ und „Operation: Ein friedvoller Planet“ gehören ebenfalls zur SO.
- Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM), international „Citizens Commissions on Human Rights“ (CCHR), agitiert gegen die Psychiatrie und betreibt Ausstellungen mit dem Tenor „Psychiatrie: Tod statt Hilfe“. Die SO lehnt die Psychiatrie ab und reklamiert für sich ein Monopol auf jegliche psychologische Behandlung.
- Mit „Youth for Human Rights“, der „Jugend für Menschenrechte“ und „United for Human Rights“ werden vorzugsweise Jugendliche angesprochen, ebenso wie mit den in türkisfarbenen T-Shirts auftretenden Angehörigen der Initiative „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“. Eine internationale Gruppe heißt „Foundation for a Drug Free World“.
- Die „International Hubbard Ecclesiastical League of Pastors“ (I HELP) betreut Dianetik-Gruppen und sogenannte „Feldauditoren“,

die in ihrem Lebensumfeld nach Personen suchen, um sie für Scientology zu werben.

- Das „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE) ist ein Wirtschaftsverbund von Scientologen und ebenfalls der Expansion verpflichtet.

Der deutsche Dachverband der SO ist die „Scientology Kirche Deutschland e.V.“ mit Sitz in München. Intern bezeichnet die SO ihre „Kirchen“ jedoch nur kurz als „Orgs“. Bundesweit gibt es neun dieser „Orgs“, einschließlich zweier sogenannter „Celebrity Center“, die, soweit vorhanden, prominente Scientologen betreuen, um ihre Popularität propagandistisch einzubinden. „Orgs“ gibt es in Berlin, Hannover, Düsseldorf, Frankfurt, Stuttgart, München und Hamburg, „Celebrity Center“ in Düsseldorf und München. Daneben gibt es zahlreiche kleinere Stützpunkte („Missionen“).

5. Strukturen in Hamburg

Die „Scientology Kirche Hamburg e.V.“ liegt am Domplatz in der Innenstadt. Von dort werden die verschiedenen Scientology-Gruppen und ihre Aktivitäten organisiert und beaufsichtigt. Viele Tarnorganisationen der SO treten in Hamburg und den angrenzenden Bundesländern nicht offen, das heißt ohne erkennbaren Bezug zur SO, auf.

Einige Inhaber und Mitarbeiter von rund 20 Hamburger Firmen – vorwiegend kleine mittelständische Betriebe – sind Mitglieder im „World Institute of Scientology Enterprises“ (WISE). Für Organisations- und Schlichtungszwecke gibt es ein WISE-Charterkomitee.

- Zur „Jugend für Menschenrechte“ gehören in Hamburg auch junge Scientologen, die vorzugsweise Gleichaltrige mit diesem Thema ansprechen sollen.
- Unter dem Tenor „Sag Nein zu Drogen – Sag Ja zum Leben“ betreibt die SO Informationsstände und verteilt Broschüren zum Thema. Die SO hofft, auf diese Weise das Interesse von Passanten zu gewinnen.



Scientology-Kirche Hamburg e.V. am Domplatz

- An Dianetik-Ständen werden Scientology-Bücher und Stress-tests mit einem E-Meter angeboten. Das E-Meter soll ähnlich wie ein Lügendetektor funktionieren.
- Die „Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte“ (KVPM) verfügt in Hamburg über eine kleine Ortsgruppe.
- „Criminon Deutschland e.V.“ thematisiert unter anderem die Resozialisierung von Strafgefangenen und hat seinen Sitz in Barsbüttel. Dort engagieren sich neben Schleswig-Holsteiner auch Hamburger Scientologen.
- Zu „Applied Scholastics“ (ApS), dem internationalen scientologischen Bildungsbereich, gehören nur wenige Hamburger Scientologen, von denen einige Nachhilfeunterricht anbieten.

- Neben dem internationalen Bereich „The Way to Happiness Foundation“ gibt es auch in Hamburg die Initiative „Der Weg zum Glücklichen“, die mit Kampagnen und Broschüren den scientologischen Weg für ein vorgeblich besseres Leben propagiert.
- Das „Departement of Special Affairs“ (DSA) ist Bestandteil der Hamburger Org und ein regionaler Ableger des sogenannten scientologischen Geheimdienstes „Office of Special Affairs“ (OSA).

6. Aktivitäten

Die Hamburger Org bietet regelmäßige kostenpflichtige Kurse an und verleiht sogenannte „Abschlüsse“ an die Teilnehmer. Die Teilnahme ist Voraussetzung für den individuellen Fortschritt als Scientologe. Da im

Rahmen des von der SO-Führung um Miscavige vorgegebenen Programms GAT2 („Golden Age of Technology“) zahlreiche Schriften für ungültig erklärt wurden, werden die Mitglieder seit mehreren Jahren dazu angehalten, bereits abgeschlossene und bezahlte Kurse kostenpflichtig zu erneuern. Diese Unterordnung der hubbardschen Lehre unter Profitinteressen der Organisation führte gerade bei langjährigen und überzeugten Mitgliedern zu Frustration. Vor allem aus dieser Klientel rekrutieren sich Gruppen, die sich von der SO trennten um eigenständig den verfassungsfeindlichen Lehren Hubbards zu folgen, sogenannte „Independent Scientologists“.



Symbolfoto

Auch vor diesem Hintergrund ist die Nachwuchsgewinnung für die SO essenziell. Dementsprechend wurden 2017 mehrere Fälle junger Sportler bekannt, die von einem US-amerikanischen Scientologen mit Stipendien für ein Studium an der Clearwater-University in Florida geködert werden sollten. Der Scientology-Hintergrund wurde dabei nicht thematisiert, sondern erst bekannt, als sich Betroffene an die Scientology-Beratung des LfV-Hamburg gewandt hatten (siehe Internetbeitrag des LfV Hamburg vom 11. September 2017; www.hamburg.de/innenbehoerde/scientology-organisation/9484162/scientology-sportler-stipendium-football/ Die „Clearwater-University“ bekennt sich öffentlich zu den Methoden L. Ron Hubbards.



Die Hamburger Org trat öffentlich nur mit gelegentlichen Informationsständen in Erscheinung. Diese wurden, angelehnt an das Konzept der 4-D-Kampagnen, stets nicht als SO-Veranstaltungen, sondern von soge-

nannten „Frontgroups“ fast ausschließlich als vermeintlich soziale Projekte angemeldet. Es handelte sich überwiegend um das Motto „Sag nein zu Drogen“. Zudem führte die SO-Gruppierung KVPM im August in Hamburg-Billstedt die Ausstellung „Psychiatrie – Tod statt Hilfe“ durch.

Die Scientology-Beratung in Hamburg

Das Beratungsangebot des Verfassungsschutzes wird weiter genutzt.

Scientology verfügt über ein breites Themenspektrum, um in Kontakt mit Menschen zu kommen. Dabei geht es um Wirtschaft und Politik, um Drogenaufklärung, Drogentherapien, Resozialisierung, Menschenrechte, Kampagnen gegen die Psychiatrie und immer wieder vorgebliche Lebenshilfe. Bei Kontakten zu Scientologen, ihren Firmen oder Gruppen können Verunsicherungen und Ängste entstehen. Die Beratung und Aufklärung des LfV Hamburg hilft und unterstützt bei entsprechenden Fragen, auch bei einem geplanten Ausstieg aus der Organisation.

Für Beratung und nähere Informationen

wenden Sie sich bitte an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg mit dem Stichwort:

„Scientology-Beratung“:

E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Telefon: 040 244443



Weitere Informationen zum Thema Scientology-Organisation finden Sie auf den Internetseiten:

www.hamburg.de/innenbehoerde/schlagzeilen und

www.hamburg.de/innenbehoerde/scientology-organisation

Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Embargo
Spionage
Tarnfirmen
Beinflussung
KTRITIS
Agent
Ausspähung
Code
Geheimdienste
IT-Infrastruktur
Massenvernichtungswaffen
Cyberattacke
Trojaner
Trägersystem
Technologie
Proliferation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Ausländische Nachrichtendienste spionieren offen oder konspirativ und setzen dabei sowohl technische Mittel als auch menschliche Quellen ein. Sie senden ihre Mitarbeiter als Diplomaten, Vertreter halbstaatlicher Institutionen, Wirtschaftsvertreter oder Journalisten getarnt in sogenannte Legalresidenturen (Botschaften und Generalkonsulate) oder die entsprechenden Einrichtungen und Unternehmen.

Klassisches Aufklärungsziel ist die Ausforschung von Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militär in Deutschland. Beschafft werden die Informationen durch die Auswertung offener Quellen (Publikationen, Tagungen) oder auch durch geschickt angebahnte Kontakte zu interessanten Gesprächspartnern auf Messen oder anderen Veranstaltungen, die häufig arglos abgeschöpft werden. Auch technische Mittel werden genutzt, beispielsweise die Ausspähung durch elektronische Angriffe. Aufgabe der Spionageabwehr ist es, dies zu verhindern.

Neben der klassischen Spionage muss auch die Aufmerksamkeit auf die Abwehr der Wirtschaftsspionage gerichtet werden. Wirtschaftsspionage ist die staatlich gelenkte oder gestützte, von fremden Nachrichtendiensten ausgehende Ausforschung von Wirtschaftsunternehmen sowie Betrieben.

Weiterhin beobachtet die Spionageabwehr die von ausländischen Nachrichtendiensten gesteuerte oder auf nachrichtendienstliche Art und Weise betriebene Beschaffung von Know-how und Gütern, die sich auf die Entwicklung und Herstellung atomarer, biologischer und chemischer Massenvernichtungswaffen sowie auf die dafür erforderliche Raketentechnologie beziehen (Proliferation).

Im Rahmen des Wirtschaftsschutzes werden Hamburger Unternehmen, die geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge erhalten, sowohl vom Landesamt für Verfassungsschutz (LfV) Hamburg als auch bei Bedarf zusammen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie betreut.

Ziel des Wirtschaftsschutzes ist es, die Unternehmen über Gefährdungslagen zu informieren und mögliche Schutzmaßnahmen und Schutzkonzepte zur Vermeidung und Verringerung von Schadensfällen anzuregen. Das LfV Hamburg stellt hierfür ein umfassendes Beratungsangebot zur Verfügung.

VIII. Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

1. Überblick

Die Spionageabwehr der Verfassungsschutzbehörden sammelt Informationen über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten fremder Mächte und wertet diese aus. Dabei geht es neben der Aufklärung von aktuellen Spionagefällen auch darum, die Methoden, Zielrichtungen und Strukturen in Deutschland aktiver Nachrichtendienste zu erkennen. Die bundesweite Zusammenfassung und Auswertung dieser Erkenntnisse, wie auch der informelle Austausch mit ausländischen Nachrichtendiensten, obliegt dem Bundesamt für Verfassungsschutz.



Fremde Nachrichtendienste in Deutschland

Der gesetzliche Auftrag der Verfassungsschutzämter beschränkt sich dabei nicht auf bestimmte Länder, beispielsweise Russland oder China. Auch Nachrichtendienste anderer Staaten haben den Auftrag, Informationen aus Wirtschaft oder Politik zu beschaffen und besitzen die dafür notwendigen technischen Möglichkeiten sowie Kapazitäten. Insoweit gilt im Beobachtungsfenster der Spionageabwehr grundsätzlich der sogenannte 360-Grad-Blick.

Auch die elektronische Aufklärung mit nachrichtendienstlicher Technik (zum Beispiel Internetüberwachung) und die Überwachung elektronisch übertragener Daten zählen zu den praktizierten nachrichtendienstlichen Methoden. Die über das Internet betriebene Ausforschung wird nicht zuletzt durch den sorglosen Umgang der Anwender begünstigt.

Dabei ist die Spionageabwehr zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ganz entscheidend auf Hinweise aus der Öffentlichkeit angewiesen. Häufig ermöglichen Informationen von betroffenen Personen, Unternehmen oder anderen Stellen die Ermittlungen zur Aufklärung eines Spionage- oder Proliferationsverdachts. Viele Betroffene unterschätzen die Trag-

weite ihres Falles, fürchten einen Image- oder Kundenverlust und verzichten deshalb darauf, die Spionageabwehr zu verständigen. Damit verhindern sie aber auch, dass ihre Erfahrungen Dritten zugutekommen können. Dementsprechend ist bei diesen Fällen von einer hohen Dunkelziffer auszugehen.

2. Nachrichtendienste Mittlerer und Naher Osten / Proliferation

Die Nachrichtendienste von Staaten des Nahen und Mittleren Ostens sowie Nordafrikas zielen durch ihre Aktivitäten in der Bundesrepublik Deutschland schwerpunktmäßig auf die Aufklärung ihrer hier lebenden und in Opposition zum jeweiligen Regime ihrer Heimatländer stehenden Staatsangehörigen und bestehenden Netzwerke ab.

Um Personen vor diesem Hintergrund für eine nachrichtendienstliche Zusammenarbeit zu gewinnen, wird oft massiver Druck auf die Betroffenen oder auf Familienangehörige im Heimatland ausgeübt. Die Nachrichtendienste versuchen, Hinweisgeber zu gewinnen und in Gruppierungen einzuschleusen, um Informationen über Mitglieder und geplante Aktionen zu erhalten.

Einige als Krisenländer eingestufte Staaten bemühen sich nach wie vor um die Beschaffung von Produkten zur Herstellung von atomaren, biologischen und chemischen Massenvernichtungswaffen (Proliferation) und der entsprechenden Trägertechnologie (Raketentechnik).

Das LfV Hamburg hat den Auftrag, derartige Beschaffungsversuche in Kooperation mit anderen Sicherheitsbehörden frühzeitig zu erkennen und zu verhindern.

Als Länderschwerpunkte im Bereich der proliferationsrelevanten Aktivitäten gelten aktuell:

- Iran
- Syrien
- Pakistan
- Nordkorea

Der Iran bildet aufgrund seiner bisherigen nuklearrelevanten Aktivitäten nach wie vor einen Länderschwerpunkt im Bereich der Proliferationsbekämpfung. Die langjährigen Verhandlungen zwischen der Islamischen Republik Iran und der sogenannten EU3+3-Gruppe (damals noch Großbritannien, Frankreich und Deutschland sowie USA, Russland und China) zum iranischen Nuklearprogramm wurden am 14. Juli 2015 mit der Unterzeichnung des „Joint Comprehensive Plan of Action“ (JCPOA) abgeschlossen. In diesem Abkommen stimmt der Iran einer starken Beschränkung und Kontrolle seines Atomprogramms zu. Im Gegenzug sind am „Implementation day“ am 16. Januar 2016 bereits erste Sanktionslockerungen erfolgt. Diese Lockerungen betreffen zunächst vorrangig nicht-proliferationsrelevante Güter aus dem Bereich der Öl- und Gasindustrie, deren Listung als politisches Druckmittel gegenüber dem Iran erfolgte. Sofern sich der Iran nachweislich an die festgelegten Vereinbarungen hält, soll eine komplette Aufhebung der nuklearbezogenen Sanktionen am „Transition day“ (nach derzeitigem Stand im Oktober 2023) erfolgen.

Nach den bisherigen Einschätzungen der Internationalen Atomenergieorganisation (IAEO) hält sich der Iran an die vereinbarten Beschränkungen seines Nuklearprogramms. Dieses Abkommen beinhaltet jedoch keine Vereinbarungen zum iranischen Raketenprogramm. Der Iran verfolgt unverändert ein ambitioniertes Programm zur Modernisierung seiner Raketentechnik mit dem Ziel einer weiteren Erhöhung der Reichweiten des Raketenbestandes. Dieses Programm wird von den Sanktionslockerungen nicht erfasst. Die möglichst frühzeitige Verhinderung der iranischen Beschaffungsbemühungen im Bereich der Trägertechnologie bildet daher auch zukünftig einen Schwerpunkt bei der Proliferationsbekämpfung.

Zur Verschleierung von Beschaffungsaktivitäten haben die proliferationsrelevanten Staaten mittlerweile zahlreiche Methoden entwickelt:

- Beteiligung von Zwischenhändlern im eigenen Land oder in Drittländern
- Gründung von Tarnfirmen
- Lieferungen von Produkten über Drittstaaten
- Fälschung bzw. Manipulation der Exportdokumente.

Um eine möglichst wirksame Bekämpfung und Verhinderung der von den Krisenländern ausgehenden proliferationsrelevanten Aktivitäten gewährleisten zu können, sind die Verfassungsschutzbehörden in hohem Maße auf die Mitwirkung aller potenziell gefährdeten Personen und Unternehmen angewiesen. In diesem Zusammenhang besitzen gerade die Unternehmen, die als Hersteller oder Lieferanten von sensiblen Gütern mit einer Einsatzmöglichkeit im Bereich der Herstellung von Massenvernichtungswaffen infrage kommen, eine besondere Verantwortung.



Informationsbroschüre „Proliferation - das geht uns an“

Diese Firmen können sich im Falle eines Verdachts auf entsprechende Beschaffungsaktivitäten vertrauensvoll an das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg wenden. Da der Verfassungsschutz nicht zu den Strafverfolgungsbehörden zählt, unterliegt er auch nicht dem Strafverfolgungszwang und kann somit die Interessen und Belange der Personen und Firmen berücksichtigen, die Informationen zur Verfügung stellen.

Bei Hinweisen und Fragen zu diesem Thema steht Ihnen das Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg als vertrauenswürdiger Ansprechpartner unter folgender Erreichbarkeit mit Rat und Tat zur Seite:

Telefon: 040/ 24 44 43
Fax: 040/ 33 83 60
E-Mail: poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

Selbstverständlich sind Sie bei der Übermittlung von Hinweisen und Anhaltspunkten nicht zu einer Preisgabe Ihrer Personendaten verpflichtet und können sich daher auch anonym an uns wenden. Alle eingehenden Informationen werden grundsätzlich vertraulich behandelt.

Weitere Informationen zum Thema Proliferation erhalten Sie im Internet unter der Adresse www.hamburg.de/verfassungsschutz. Hier steht Ihnen ebenfalls die vom Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder herausgegebene Broschüre „Proliferation- das geht uns an“ zur Verfügung.

Iranische Nachrichtendienste

Die iranischen Nachrichtendienste sind nach den Erkenntnissen des Verfassungsschutzes nach wie vor auf die Ausspähung und Bekämpfung oppositioneller Gruppierungen und Personen im Ausland fokussiert. Das Ausspähungsinteresse der iranischen Dienste bezieht sich darüber hinaus auf die Gewinnung von Informationen aus den Bereichen Politik, Wirtschaft und Wissenschaft.

Die Spionageaktivitäten des iranischen Nachrichtendienstapparates werden überwiegend durch das iranische „Ministry of Intelligence“ (MOIS) gesteuert und koordiniert. Das Hauptaugenmerk des MOIS bei den nachrichtendienstlichen Aktivitäten im westlichen Ausland richtet sich dabei auf die „Volksmodjahedin Iran-Organisation“ (MEK) und deren politischen Arm (NWRI). Die bislang angefallenen Hinweise auf nachrichtendienstliche Aktivitäten gegen deutsche Einrichtungen im In- und Ausland sind aus Sicht der Verfassungsschutzbehörden zudem als Belege für das anhaltende Aufklärungsinteresse des MOIS in den Bereichen Außen- und Sicherheitspolitik zu bewerten.

Verurteilung wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit

Das Kammergericht Berlin verurteilte den 31-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen Syed Mustafa H. am 31. März 2017 wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und drei Monaten.

Nach den Feststellungen des Gerichts stand der Beschuldigte mit einer dem Iran zuzurechnenden geheimdienstlichen Einheit in Verbindung. Im Auftrag dieser Einheit hat er unter anderem den ehemaligen Präsidenten der Deutsch-Israelischen Gesellschaft (DIG) und dessen Umfeld ausgespäht. Die von ihm gesammelten Informationen übermittelte er anschlie-

ßend an seine Auftraggeber im Iran. Für seine Agententätigkeit erhielt Syed Mustafa H. finanzielle Zuwendungen, die durch das Kammergericht Berlin nachträglich eingezogen wurden. Weiterhin konnte dem Verurteilten die Ausforschung potenzieller Anschlagziele für nachrichtendienstliche Stellen im Iran nachgewiesen werden. Dem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gingen nachrichtendienstliche Maßnahmen der Verfassungsschutzbehörden voraus, deren Ergebnisse den Ausgangspunkt für die Festnahme bildeten.

3. Nachrichtendienste der Russischen Föderation

Die Nachrichtendienste in der Russischen Föderation genießen unverändert einen hohen Stellenwert und zeichnen sich weiterhin durch hohe Aktivitäten insbesondere auch in Deutschland aus. So verfügt Russland aktuell über einen sehr starken und mächtigen Geheimdienstapparat. Die bedeutendsten Nachrichtendienste sind der Auslandsnachrichtendienst SWR, der Militärgeheimdienst GRU und der Inlandsnachrichtendienst FSB, die zusammen über eine Zahl von zirka 375.000 Mitarbeitern verfügen dürften; hierbei sind allein dem Inlandsnachrichtendienst FSB ungefähr 350.000 Mitarbeiter zuzurechnen.

2016 ernannte der Präsident der Russischen Föderation Wladimir Putin seinen langjährigen Vertrauten Sergey Naryschkin, ehemaliger Leiter der Präsidialverwaltung und Vorsitzender der Staatsduma, zum neuen Leiter des Auslandsgeheimdienstes SWR. Mit der Ernennung von Naryschkin bekamen zumindest die Spekulationen um die Zusammenlegung von FSB und SWR neue Nahrung. Mehrere Medien berichteten von angeblichen Plänen des russischen Staatspräsidenten Putin, ein neues übergeordnetes Ministerium für Staatssicherheit zu installieren, was bis Redaktionsschluss allerdings nicht geschah.

Die drei Nachrichtendienste dienen der Putin-Administration zur Durchsetzung ihrer politischen Ziele, der Aufrechterhaltung der inneren Sicherheit und auch der Informationsbeschaffung in allen Bereichen. Sie sind somit ein bedeutendes Instrument für den Machterhalt der russischen Staatsführung.

Hierbei ist die Bundesrepublik Deutschland aufgrund ihrer Stellung in der europäischen Union nach wie vor ein wichtiges Aufklärungsziel. So

interessieren sich die russischen Nachrichtendienste schwerpunktmäßig für politische und wirtschaftliche Themen, die insbesondere die Interessen Russlands tangieren.

Hierzu zählt im besonderen Maße der Ukraine-Konflikt und hiermit einhergehend die moskaukritische Position der Bundesregierung zu allen Themen, die den Konflikt in der Ukraine tangieren. Aufklärungsschwerpunkte der russischen Nachrichtendienste sind ferner die Haltung der Bundesrepublik Deutschland zum Krieg in Syrien, zum EU-Austritt Großbritanniens und zur Entwicklung in der Türkei.

Neben der reinen Informationsbeschaffung bedienen sich die russischen Dienste seit 2014 mutmaßlich verstärkt des Mittels der Propaganda und Desinformation. Insbesondere durch die Nutzung der Medien und von sozialen Netzwerken verbreiten russische Stellen gezielt Propaganda- und Desinformationskampagnen. Ziel dieses Vorgehens ist einerseits die Spaltung der deutschen Bevölkerung und andererseits die Schwächung des Vertrauens gegenüber staatlichen Institutionen sowie der politischen Führung der Bundesrepublik Deutschland.

Reichweite und Auswirkungen der mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit russischen Propaganda- und Desinformationsaktivitäten wurden beim sogenannten „DNC-Hack“ und den „Macron-Leaks“ (Hackerangriffe die Wahlkampfteams der Demokraten in den USA sowie der Macron-Unterstützer in Frankreich) deutlich. Hieraus ergaben sich mit Blick auf die in 2017 abgelaufene Bundestagswahl Befürchtungen hinsichtlich einer verstärkten Einflussnahme durch staatliche russische Stellen. Diese Befürchtungen bewahrheiteten sich aber letzten Endes nicht.

Nach wie vor unterhalten die russischen Nachrichtendienste innerhalb der offiziellen diplomatischen Vertretungen sogenannte Legalresidenzen, also einen Stützpunkt des Dienstes. Die Anzahl der dort tätigen Nachrichtendienstmitarbeiter ist im Verhältnis zu anderen europäischen Staaten vergleichsweise hoch.

Die an den Legalresidenzen tätigen Mitarbeiter nutzen zur Informationsbeschaffung das gesamte Spektrum nachrichtendienstlicher Mittel, darunter die Auswertung offener Quellen, die Nutzung sämtlicher elektronischen Möglichkeiten, der Besuch von Veranstaltungen, Gespräche zur Abschöpfung von Informationen sowie auch die Anbahnung von

Kontakten. Auch innerhalb der Russischen Föderation stehen Bundesbürger im Blickfeld der Nachrichtendienste. Hierbei stehen insbesondere Mitarbeiter deutscher Behörden und Firmen im Fokus der dortigen Dienste.

4. Chinesische Nachrichtendienste

Anbahnungsversuche chinesischer Nachrichtendienste über Soziale Netzwerke:

Die Kontaktaufnahme über soziale Medien ist längst auch für ausländische Nachrichtendienste in den Fokus gerückt, denn so lassen sich sehr schnell Details zu Erwerbsbiografien und zum sozialen Umfeld von Nutzern herausfiltern. Informationen zu Gewohnheiten, Hobbys bis hin zu politischen Interessen können über nur wenige „Klicks“ generiert werden.

Gerade chinesische Nachrichtendienste sind in Netzwerken wie „LinkedIn“ aktiv und versuchen seit einiger Zeit intensiv, über diesen Weg Informationen abzuschöpfen und nachrichtendienstliche Quellen zu werben.

Vom 1. Januar 2017 bis zum 30. September 2017 hat das Bundesamt für Verfassungsschutz die chinesischen Aktivitäten in Form einer Projektgruppe intensiv untersucht:

- Chinesische Nachrichtendienste haben eine Vielzahl von Fake-Profilen in sozialen Netzwerken eingerichtet.
- Sie tarnen sich als Mitarbeiter von Headhunting-Agenturen oder Consulting-Firmen, von Thinktanks oder als Wissenschaftler.
- Es handelt sich um einen breit angelegten Versuch der Infiltration speziell von Parlamenten, Ministerien und Behörden.
- Bei mehr als 10.000 deutschen Staatsangehörigen ist es zu derartigen Kontaktversuchen gekommen.
- Es dürfte eine hohe Dunkelziffer noch nicht identifizierter Zielpersonen und Fake-Profile geben.

Aufgrund der massiven Anwerbungsversuche verstärkte das Bundesamt für Verfassungsschutz seine Sensibilisierungsbemühungen und benannte acht der aktivsten Fake-Profile und sechs Organisationen, die von chinesischen Nachrichtendiensten zur Abtarnung der Anbahnungsversuche genutzt werden. Diese wurden kurz darauf gelöscht.

Zur Kontaktaufnahme von Betroffenen mit dem zuständigen Fachbereich hat das BfV die E-Mail-Adresse Soziale_Netzwerke@bfv.bund.de eingerichtet. Der Hamburger Verfassungsschutz informierte zusätzlich im März 2018 die Abgeordneten der Hamburgischen Bürgerschaft über mögliche Anbahnungsversuche.

5. Ausspähung durch andere Länder

Türkei:

Die Aufklärungsbestrebungen und -aktivitäten des türkischen Nachrichtendienstes MIT (Milli İstihbarat Teskilati) in Deutschland haben sich im Jahr 2017 weiter verstärkt. Die Bundesrepublik Deutschland wird von dem türkischen Nachrichtendienst als wichtiges Zielland in Europa angesehen, da in Deutschland eine hohe Anzahl an türkischstämmigen Migranten lebt. Zu den Hauptaufgaben des türkischen In- und Auslandsnachrichtendienstes MIT gehört die Ausforschung von Organisationen wie der PKK, der TKP/ML und von der Türkei zu „Staatsfeinden“ erklärten Personen und Gruppierungen wie der Gülen-Bewegung (FETÖ). Hierbei interessieren den MIT insbesondere die Aktivitäten, Strukturen und Führungspersonen der jeweiligen Organisation. Hierzu versucht der türkische Dienst, Aktivisten der Oppositionsgruppen für seine Zwecke zu werben oder auch Mitarbeiter gezielt in deutschen Institutionen - wie der Polizei und dem Verfassungsschutz - zu platzieren. Der MIT unterstand bis September 2017 dem Ministerpräsidenten, seither dem Staatspräsidenten der Türkei, Recep Tayyip Erdogan.

Neben einer ersten Namensliste mit Anhängern und Sympathisanten der Gülen-Bewegung, die für den Putschversuch in der Türkei am 16. Juli 2016 verantwortlich gemacht wird, wurden 2017 weitere Listen des MIT an deutsche Stellen übergeben. Diese Listen belegen eine unerlaubte Spionagetätigkeit des MIT in der Bundesrepublik Deutschland. Am 16. Januar 2017 leitete daher der Generalbundesanwalt (GBA) ein Verfahren

nach § 99 StGB wegen des Verdachts der geheimdienstlichen Agententätigkeit gegen Unbekannt ein. Hintergrund war, dass mehrere Imame aus DITIB-Moscheen beschuldigt wurden, auf Weisung des türkischen Präsidiums für Religionsangelegenheiten (Diyanet), Informationen über Personen und Einrichtungen der Gülen-Bewegung aus ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen gesammelt und anschließend in Form eines Berichts an die Religionsattachés der türkischen Generalkonsulate übermittelt zu haben. Am 15. Februar 2017 kam es zu Durchsuchungen bei der 19 Beschuldigten, die inzwischen aber in die Türkei zurückgekehrt waren. Es wurden diverse Unterlagen sichergestellt.

Ein bereits bekannter Fall sorgte im Laufe des Jahres 2017 weiterhin für Aufmerksamkeit:

Die Bundesanwaltschaft hat am 8. November 2016 gegen den türkischen Staatsangehörigen Mehmet Fatih S. Anklage wegen geheimdienstlicher Agententätigkeit (§ 99 Abs. 1 Nr. 1 StGB) für den türkischen Geheimdienst MIT erhoben. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, im Zeitraum von September 2015 bis 15. Dezember 2016 für den türkischen Geheimdienst MIT eine geheimdienstliche Tätigkeit gegen die Bundesrepublik Deutschland ausgeübt zu haben. Der Angeklagte habe im Herbst 2015 den Auftrag erhalten, die kurdische Szene in Deutschland und insbesondere den kurdischen Politiker Yüksel K. auszuforschen. Im Januar 2016 verschaffte er sich über das Internet und durch Kontakte zu Verwandten des K. verdeckt Informationen über K., zu dessen familiärem Alltagsleben und über die kurdische Szene in Deutschland. Während seines Aufenthalts in Deutschland soll Mehmet Fatih S. per E-Mail Kontakt zu seinen Führungsoffizieren beim MIT gehalten haben und bei Reisen in die Türkei seinen Auftraggebern die erlangten Erkenntnisse mitgeteilt sowie Bargeldzahlungen in Höhe von zirka 30.000 Euro erhalten haben.

Aus der Zielrichtung des Falles wurde erneut deutlich, dass türkische Oppositionelle, hier vorrangig die PKK und die Gülen-Bewegung (FETÖ) im besonderen Fokus des türkischen Nachrichtendienstes MIT stehen. Mehmet Fatih S. wurde am 10. Oktober 2017 zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren auf Bewährung verurteilt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Vietnam:

Am 23. Juli 2017 wurde der vietnamesische Staatsangehörige Xuan Thanh Trinh gemeinsam mit seiner Begleiterin auf offener Straße in Berlin in einen Transporter gezerrt. Er wurde anschließend gegen seinen Willen nach Vietnam verbracht und befindet sich seitdem dort im Gefängnis. Ihm wird vorgeworfen, hohe dreistellige Millionenbeträge veruntreut zu haben. Er hatte in Deutschland Asyl beantragt. Als einer der Entführer wurde der Anmieter des Transporters ermittelt und aufgrund eines Auslieferungersuchens der Bundesanwaltschaft von der Tschechischen Republik zum Zwecke der Strafverfolgung an die Bundesrepublik Deutschland überstellt. Er ist der geheimdienstlichen Agententätigkeit und der Beihilfe zur Freiheitsberaubung dringend verdächtig.

Britische und US-amerikanische Nachrichtendienste:

Am 5. Oktober 2017 verkündete der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof die Untersuchungen wegen der möglichen massenhaften Erhebung von Telekommunikationsdaten durch britische und US-amerikanische Nachrichtendienste für abgeschlossen. Die Bundesanwaltschaft sah keine belastbaren Hinweise dafür, dass amerikanische und britische Nachrichtendienste Telefone und Computer in Deutschland rechtswidrig systematisch und massenhaft überwacht hatten. Die Behörde werde daher kein Ermittlungsverfahren wegen einer gegen die Bundesrepublik gerichteten geheimdienstlichen Agententätigkeit einleiten. Auch die Dokumente des früheren Geheimdienstmitarbeiters Edward Snowden hätten keine konkreten Hinweise auf tatsächlich beweisbare Spionagehandlungen der Geheimdienste in oder gegen Deutschland ergeben, so die Bundesanwaltschaft. Den Unterlagen sei lediglich zu entnehmen, über welche Techniken und Fähigkeiten die amerikanischen Dienste verfügten - dies sei den deutschen Behörden aber bereits zuvor als technisch machbar bekannt gewesen.

6. Elektronische Attacken / Wirtschaftsschutz

Die digitale Entwicklung hat die Kommunikation in den vergangenen Jahrzehnten weltweit nachhaltig verändert. Die Vorteile der technischen Möglichkeiten und schnell verfügbaren Informationen sind ein unabdingbarer Baustein für das Funktionieren wirtschaftlicher, politischer und sozialer Systeme; daraus resultieren aber auch vielfältige Risiken für einen Missbrauch. Insbesondere auf dem Feld der Spionage bieten sich Möglichkeiten und Wege, Informationen, die früher allein durch menschliche Quellen zu erlangen waren, leichter und ohne größere Risiken auf technischem Weg zu beschaffen.

Dementsprechend haben sich elektronische Angriffe in den vergangenen Jahren als zusätzliche wichtige Methode der Informationsgewinnung für ausländische Nachrichtendienste etabliert.

Elektronische Angriffe sind gezielt durchgeführte Maßnahmen mit und gegen IT-Infrastrukturen.

Neben der Informationsbeschaffung fallen darunter auch Aktivitäten, die zur Schädigung und Sabotage dieser Systeme geeignet sind. Solche Attacken sind kostengünstig, in Echtzeit durchführbar und besitzen eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit. Ernsthafte politische oder strafrechtliche Risiken bestehen für die Angreifer aufgrund vielfältiger Verschleiernungsmöglichkeiten und der schweren Zurechenbarkeit nicht. Den hohen Wert als nachrichtendienstliches Mittel belegen mehrere im Jahr 2017 weltweit bekannt gewordene IT-Angriffe, hinter denen mit hoher Wahrscheinlichkeit staatliche Dienste standen.

Elektronische Angriffe sind sowohl im Behördenbereich als auch bei der Ausspähung von Politik, Wirtschaft und Forschung ein probates Tatmittel. So analysieren die Verfassungsschutzbehörden seit Jahren Cyber-Sicherheitsvorfälle bei Wirtschaftsunternehmen. Die Bearbeitung elektronischer Angriffe in der Wirtschaft basiert bisher auf Meldungen einzelner Unternehmen, Hinweisen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI), des „CERT-Bund“ (Computer Emergency Response Team, einer Gruppe von EDV-Spezialisten der Bundesverwaltung, die Lösungen bei konkreten IT-Sicherheitsvorfällen entwickelt), dem Verfassungsschutzverbund oder anderer Stellen.

In Hamburg ist der Wirtschaftsschutz für die Bearbeitung von Cybersicherheitsvorfällen und elektronischen Attacken mit nachrichtendienstlichem Bezug zuständig. Auch im Jahr 2017 informierte und beriet der Wirtschaftsschutz Unternehmen über eingetretene Sicherheitsvorfälle, die durch die Arbeit des Verfassungsschutzes dem LfV bekannt wurden. Ebenso wandten sich auch im Jahr 2017 Unternehmen an den Wirtschaftsschutz, um mögliche Sicherheitsvorfälle zu berichten.

Methoden der elektronischen Angreifer

Elektronische Angriffe durch ausländische Nachrichtendienste auf die Netze von Behörden und Wirtschaftsunternehmen sind eine Gefahr für die Sicherheit in Deutschland und stellen eine große Herausforderung für die Spionageabwehr dar.

Die für die Angriffe erforderlichen Infrastrukturen (zum Beispiel Server, leistungsfähige und sichere Verbindungen) und die verwendeten Schadprogramme werden ständig weiterentwickelt und in ihrer Effektivität gesteigert. Darüber hinaus bedienen sich die Angreifer ausgefeilter Tarnstrategien, um ihre Aktivitäten zu verschleiern.

Es werden dabei vermehrt Angriffsmethoden eingesetzt, die von den Sicherheitsbehörden schwer aufzuklären sind. Dazu zählt zum Beispiel das unbewusste oder unbeabsichtigte Herunterladen von Schadsoftware über entsprechend präparierte Webseiten (der sogenannte „Drive-By-Download“); oft werden dabei Lücken im Browser ausgenutzt. Ein weiteres Mittel ist das Hacken und Präparieren von Internetseiten, die ein User voraussichtlich künftig besuchen wird („Watering-Hole-Attacke“) – ruft der Nutzer diese Seite auf und weist seine Internetsoftware Schwachstellen auf, fängt er sich über diesen Weg eine Schadsoftware ein. Die Mehrheit der Angriffe findet jedoch über sogenannte „Spear-Fishing-E-Mails“ statt, bei denen inhaltlich absolut plausible und auf den Adressaten maßgeschneiderte Nachrichten versandt werden, oft mit der Bitte, einen Anhang zu öffnen oder einem Link zu folgen. Diese Angriffsvariante nutzt bewusst menschliche Schwachstellen aus („Social Engineering“).

Diese Professionalisierung trägt dazu bei, dass nur ein Teil der elektronischen Angriffe festgestellt wird, da das Opfer des Angriffs diesen in der Regel nur dann feststellt, wenn es die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Somit ist von einer hohen Dunkelziffer nicht erkannter, qualitativ hochwertiger und damit besonders gefährlicher elektronischer Angriffe auszugehen, mit denen zielgerichtet ausgewählte Opfer angegriffen werden.

Eine unabdingbare Voraussetzung für einen effektiven Schutz vor elektronischen Angriffen ist, dass potenzielle Opfer aus Behörden, der Politik oder der Wirtschaft aktiv mitwirken und sich zuallererst mit der nötigen Vorsicht und Aufmerksamkeit im Cyberraum bewegen. Dazu gehört, sich der vielfältigen Gefahren bewusst zu sein und eng mit den Sicherheitsbehörden zusammenzuarbeiten. Hier setzen die Sensibilisierungsangebote des Wirtschaftsschutzes an.

Verursacher elektronischer Angriffe

Bei elektronischen Angriffen sind die Täter aufgrund der Verschleierungsmöglichkeiten, die das Internet bietet, oft nur schwer zu identifizieren. Aufgrund bestimmter Merkmale und Indizien ist es bei vielen Angriffen wahrscheinlich, dass ein ausländischer Nachrichtendienst dahintersteckt – ohne dass der letztendlich sichere Nachweis gelingt. So schließen bestimmte entwendete Daten, zum Beispiel Informationen über interne politische Abläufe, zumeist ein originär finanzielles Interesse und damit rein kriminelle Absichten der Angreifer aus und legen einen nachrichtendienstlichen Hintergrund nahe.

Weitere Kriterien sind die überwiegend hohe Qualität der eingesetzten Schadsoftware sowie die Zielauswahl (Personen in Schlüsselpositionen in Politik, Wirtschaft und Verwaltung), die häufig ein staatliches Aufklärungsinteresse erkennen lassen. Als Indizien können ebenfalls Programmierkommentare in der eingesetzten Schadsoftware dienen sowie Zeitstempel der Aktivitäten auf bestimmte Zeitzonen hinweisen.

Die von den Abwehrdiensten festgestellten Angreifer stammen weiterhin überwiegend aus Russland und China, wenngleich auch Nachrichtendienste anderer Staaten über die erforderlichen Ressourcen und Fähigkeiten zur Durchführung elektronischer Angriffe verfügen. So wurden

ab 2015 solche Angriffe erstmals auch mutmaßlich iranischen staatlichen Stellen zugeordnet.

Russische elektronische Angriffe zeichnen sich durch eine hohe informationstechnische Qualität aus und lassen in Art und globalem Umfang der Operationen immense Kapazitäten im operativen Bereich und in der Auswertung der beschafften Informationen erkennen.

Die Kapazitäten der chinesischen Nachrichtendienste ermöglichen zielgerichtet hochwertige Angriffe sowie darüber hinaus auch mehrere Kampagnen internationalen Ausmaßes parallel mit einer Vielzahl einzelner Opfer.

Wirtschaftsschutz

Hamburg ist Standort zahlreicher weltmarktführender Unternehmen sowie Forschungseinrichtungen.

Der Vorsprung in der Produktforschung und -entwicklung sichert den langfristigen Erfolg dieser Unternehmen auf dem Weltmarkt. Aus diesem Grund stellen Hamburger Unternehmen nicht nur für Wettbewerber, sondern auch für ausländische Nachrichtendienste ein begehrtes Ziel für Ausforschungen dar. In den Fokus geraten dabei insbesondere innovationskräftige Unternehmen des Mittelstandes, für die der Begriff der „hidden champions“ geprägt wurde. Länder wie Russland oder China haben den nachrichtendienstlichen Auftrag, die eigene Wirtschaft durch Spionage zu stärken, in ihren Gesetzen explizit formuliert. Bei einer derartigen Ausspähung mit staatlich-nachrichtendienstlichem Hintergrund ist der Verfassungsschutz zuständig. Andere Fälle von Wirtschaftskriminalität und Industriespionage werden von der Polizei und der Staatsanwaltschaft bearbeitet. Handelt es sich um Konkurrenzausspähung und stehen Straftaten in Rede, ist ebenfalls die Polizei zuständig.

Staatlich gelenkte Wirtschaftsspionage ist in aller Regel langfristig angelegt, forscht Wissen auf vielen Wirtschafts- und Wissenschaftsfeldern aus und nutzt dabei alle Methoden der nachrichtendienstlichen Informationsbeschaffung. Der sich daraus ergebende Wissensabfluss kann einer funktionierenden Volkswirtschaft starken Schaden zufügen. Gerade die funktionierende Volkswirtschaft ist eine grundlegende

Voraussetzung für die innere Stabilität und Prosperität eines Staates und seiner Gesellschaft.

Es besteht daher ein ureigenes staatliches Interesse daran, Wirtschaftsspionage weitest möglich zu verhindern. Eine spezielle Gefährdung ergibt sich aus der nachrichtendienstlichen Aufklärung mit informationstechnischen Mitteln, den sogenannten Cyberangriffen. Die Zuständigkeit des LfV Hamburg im Bereich der Cyber-Sicherheit erstreckt sich allein auf Bedrohungen und Angriffe, die durch extremistische Bestrebungen oder Nachrichtendienste fremder Staaten erfolgen, sowie solcher Angriffe, deren Ziel Verschlusssachen sind.

Nicht nur Wirtschaftsspionage stellt einen Gefährdungstatbestand für Unternehmen dar, Unternehmen können auch durch politischen Extremismus betroffen werden. Unternehmensaktivitäten können durch das extremistische Spektrum politisiert werden, in Folge dessen die Unternehmen als Stellvertreter beispielsweise der Globalisierung, des Kapitalismus, des Militarismus oder Antiislamismus dargestellt werden und in öffentlichkeitswirksamen Aktionen hierauf Bezug genommen wird. Die Möglichkeit, dass Unternehmenspolitik auch zum Gegenstand von Mobilisierungsthemen verschiedener extremistischer Spektren gemacht wird, besteht auch im Vorfeld politischer Gipfeltreffen wie dem G20-Gipfel.

Große Unternehmen mit mehreren Tausend Beschäftigten stellen immer auch einen Querschnitt der Gesellschaft dar, so dass die mögliche Radikalisierung von Einzelpersonen und Sabotagerisiken durch Innentäter Risiken darstellen, die mit einkalkuliert und antizipiert werden müssen. Dies gilt besonders für Betreiber Kritischer Infrastrukturen (KRITIS). So war die Vorbereitung der Hamburger KRITIS auf den G20 Gipfel ein Schwerpunkt der Arbeit des Wirtschaftsschutzes im Jahr 2017.

***KRITIS** sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere dramatische Folgen eintreten würden. Klassische Beispiele sind die Strom-, Wasser- oder Energieversorgung, aber auch der IT-Sektor, das Banken- und Finanzwesen, Gesundheit, Medien, Transport und Verkehr sowie Staat und Verwaltung.*

Aufgabe des LfV Hamburg ist es, Hamburger Unternehmen für die Gefahren durch Wirtschaftsspionage und extremistische Bestrebungen zu sensibilisieren und mit einem umfangreichen Informations- und Beratungsangebot bei der Abwehr dieser Gefahren zu unterstützen.

Hinzu kommt der Schutz von Forschungseinrichtungen und Hochschulen im Bereich der Wissenschaftsspionage. Um eine erhöhte Sensibilität und ein angemessenes Sicherheitsbewusstsein von Führungskräften und Mitarbeitern zu erreichen, beraten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verfassungsschutzes Firmen und Kritische Infrastrukturen, führen Informations- und Vortragsveranstaltungen durch und sie geben aktuelle Lageeinschätzungen sowie konkrete Verhaltensempfehlungen bei eingetretenen oder befürchteten Sicherheitsgefährdungen. Sie sind darüber hinaus für die Hamburger Wirtschaft und auch für Nichtregierungsorganisationen der zentrale Ansprechpartner für alle verfassungsschutzrelevanten Belange.

Das LfV Hamburg als Dienstleister:

2017 hat das LfV Hamburg 68 Unternehmen besucht, bei 20 davon handelt es sich um geheimschutzbetreute Unternehmen. Geheimschutzbetreute Unternehmen sind private Unternehmen, die sich wegen der Übernahme staatlicher VS-Aufträge in der Geheimschutzbetreuung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) befinden; das LfV Hamburg wirkt bei dieser Betreuung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 4 HmbVerfSchG mit. Darüber hinaus hielt das LfV Hamburg 13 Vorträge

in Unternehmen, davon zehn im Rahmen von Multiplikatoren-Veranstaltungen. Dazu gab es 26 anlassbezogene Besuche, bei denen die Beratungsleistung des LfV Hamburg konkret in Anspruch genommen wurde. Da der Versuch einer fremden Beeinflussung der Bundestagswahl – zum Beispiel durch Veröffentlichung von internen Dokumenten, wie bereits im Vorwege der Wahlen in den USA und Frankreich geschehen – nicht ausgeschlossen werden konnte, sensibilisierte der Wirtschaftsschutz im Vorwege zur Bundestagswahl 2017 Vertreter und Mitarbeiter der politi-



Das Logo des „Netzwerkes Standortsicherheit Hamburg“

schen Parteien in Hamburg zur Cybersicherheit, was einen weiteren Schwerpunkt in der Arbeit einnahm.

Netzwerk Standortsicherheit

Weiterhin ist das LfV Hamburg in verschiedene Gremien eingebunden, vielfach als Teil des „Netzwerkes Standortsicherheit“. Das Netzwerk Standortsicherheit wurde im Juni 2013 vom Präses der Behörde für Inneres und Sport und Vertretern der Hamburger Wirtschaft ins Leben gerufen. Das LfV Hamburg ist hier federführend im Bereich des Schutzes vor Wirtschaftsspionage aktiv und beteiligt sich außerdem in den Arbeitsfeldern IT-Sicherheit und Cybercrime, Kritische Infrastrukturen, Qualifizierung und Bildung sowie Besondere Lagen.

Hinweise von Unternehmen

Aufgrund der intensiven und guten Zusammenarbeit des LfV Hamburg mit der Hamburger Wirtschaft sowie ihren Vereinigungen und des dadurch gewachsenen Vertrauensverhältnisses geben die Unternehmen dem LfV Hamburg Hinweise zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen, zum Beispiel zu Auffälligkeiten auf Geschäftsreisen bei der Ein- und Ausreisekontrolle, im Hotel oder bei Geschäftsverhandlungen. Die Hinweise werden grundsätzlich vertraulich behandelt, darauf können sich die Unternehmen verlassen.

Unternehmen mit Beratungsbedarf können sich jederzeit mit dem Bereich „Wirtschaftsschutz“ des LfV Hamburg unter der Telefonnummer 040 / 24 44 43 in Verbindung setzen oder eine E-Mail an wirtschaftsschutz@verfassungsschutz.hamburg.de schreiben.

Weitere Informationen finden sich auf der Internetseite des LfV Hamburg unter dem Arbeitsfeld Wirtschaftsschutz / Publikationen Wirtschaftsschutz.



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Sabotage
Sicherheitsbereich
streng geheim
unbefugter Zugriff
Prävention
Verschlusssache
Risiko
Geheimschutz
Innentäter
Sicherheitbereich
HmbSÜGG
IT System
Integrität
VS-Vertraulich
Zuverlässigkeit
HmbVSA

Geheim- und Sabotageschutz

Ziel des **Geheimsschutzes** ist der Schutz von staatlichen Verschlusssachen, um geheim zu haltende Informationen und Materialien vor unbefugtem Gebrauch oder vor unerlaubter Einsichtnahme zu schützen.

Der Umgang mit Verschlusssachen ist dabei sowohl personenbezogen als auch materiell geregelt.

Der **personelle Geheimsschutz** stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Zu diesem Zweck werden Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburger Landesrecht (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimsschutzgesetz, HmbSÜGG) durchgeführt.

Elektronische Dateien und Datenträger sowie Schriftstücke werden entsprechend ihrer Sensibilität als sogenannte Verschlusssachen (VS) eingestuft. Um entgegenzuwirken, dass Unbefugte von diesen Informationen Kenntnis erlangen beziehungsweise zu diesen Zugriff oder Zutritt erhalten, umfasst der **materielle Geheimsschutz** technische und organisatorische Präventivmaßnahmen für die Handhabung und Verwahrung von eingestuftem VS-Material.

Aufgabe des **Sabotageschutzes** ist es, sicherheitsempfindliche Bereiche lebens- und verteidigungswichtiger Einrichtungen vor möglichen Sabotageaktionen aus dem Kreis eigener Mitarbeiter zu schützen. Deshalb werden diese regelmäßig einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen.

IX. Geheim- und Sabotageschutz

1. Allgemeines

In Behörden und Einrichtungen gibt es, gesetzlich vorgeschrieben, geheimhaltungsbedürftige staatliche Informationen, die vor Ausforschung zu schützen sind. Im Bereich des Geheimschutzes (§ 2.) obliegt diese Aufgabe dem LfV Hamburg durch personelle, technische und organisatorische Vorkehrungen. Solche amtlich geheim zu haltenden Angelegenheiten, sogenannte Verschlussachen (VS), sind im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse. Dazu zählen insbesondere elektronische Speichermedien, Schriftverkehr, Transportwege, aber auch Räumlichkeiten. Sie werden nach ihrer Schutzbedürftigkeit entweder als „STRENG GEHEIM“, „GEHEIM“, „VS-VERTRAULICH“ oder „VS - NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ klassifiziert. Entscheidend für die Einstufung ist der mögliche Schaden, der entstehen könnte, wenn Unbefugte von diesen Informationen Kenntnis erhalten.



Der Geheimschutz gehört zu den Aufgaben des Verfassungsschutzes

Auch Wirtschaftsunternehmen arbeiten mit staatlichen Verschlussachen, wenn geheimhaltungsbedürftige Staatsaufträge zum Beispiel im Bereich der Rüstungsindustrie vergeben werden. Zum Schutz dieser Verschlussachen werden diese Unternehmen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und dem Hamburger Verfassungsschutz betreut und daher als „geheimschutzbetreut“ bezeichnet.

Im Zuge des personellen Sabotageschutzes (§ 3.) führt der Verfassungsschutz präventive Personenüberprüfungen durch, um potenzielle Saboteure von sicherheitsempfindlichen Bereichen fernzuhalten.

Das LfV Hamburg schützt die eigenen IT-Systeme und Kommunikationsstrukturen durch Einhaltung von Sicherheitsstandards entsprechend des jeweiligen Schutzbedarfes (📖 4.).

2. Geheimschutz

Ziel des staatlichen Geheimschutzes ist es, geheimhaltungsbedürftige Informationen des Staates bestmöglich vor einem Zugriff durch Unbefugte zu sichern. Für solche Verschlusssachen ist deshalb ein optimaler Schutz zu gewährleisten. Der Umgang mit ihnen ist sowohl personenbezogen (📖 2.1) als auch materiell (📖 2.2) geregelt.

2.1 Personeller Geheimschutz

Der personelle Geheimschutz stellt sicher, dass nur solche Personen Zugang zu Verschlusssachen erhalten, bei denen keine Sicherheitsrisiken vorliegen. Zu diesem Zweck werden Sicherheitsüberprüfungen nach dem Hamburger Landesrecht (Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz, HmbSÜGG) durchgeführt. Jede einzelne Sicherheitsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der betroffenen Person eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit in einer öffentlichen Stelle oder einem Unternehmen übertragen werden kann. Ein Sicherheitsrisiko, das die Zuweisung einer solchen Tätigkeit aus Gründen des staatlichen Geheimschutzes ausschließt, besteht insbesondere in folgenden Konstellationen:

- Laufende oder abgeschlossene Strafverfahren; alternativ bei Strafälligkeit
- Unzuverlässigkeit aufgrund von Drogen- oder Alkoholmissbrauch
- Fehlende Verfassungstreue, insbesondere bei politisch-extremistischer Tätigkeit
- Besondere Gefährdung durch Anbahnungs- oder Werbungsversuche fremder Nachrichtendienste (zum Beispiel wegen kompromittierender Lebensumstände).

Zum Schutz der Grundrechte der Betroffenen und der einzubeziehenden Personen wurde im Sicherheitsüberprüfungsrecht festgelegt, dass die Durchführung einer vorherigen Zustimmung bedarf. Der Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht ist nur mit vorliegender Zustimmung der zu überprüfenden Personen zulässig. Falls die Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung nicht erteilt wird, ist die Durchführung der Sicherheitsüberprüfung und daraus folgend die Zuweisung einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit nicht möglich.

Je nach Art und Umfang der sicherheitsempfindlichen Tätigkeit werden entweder eine einfache Sicherheitsüberprüfung (Ü1), eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung (Ü2) oder eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen (Ü3) durchgeführt. Die Maßnahmen der einzelnen Überprüfungsarten sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) geregelt. Hierzu gehören zum Beispiel Anfragen bei anderen Sicherheitsbehörden sowie beim Bundeszentralregister.

Unabhängig vom tatsächlichen Umgang mit Verschlusssachen können auch Personen überprüft werden, die in einem sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereich tätig sind, der aufgrund seiner Aufgabenstellung oder seiner besonderen Bedeutung zum Sicherheitsbereich erklärt worden ist. Bei dieser Form der Sicherheitsüberprüfung wirkt das Landesamt für Verfassungsschutz nicht mit (§ 34 HmbSÜGG), sie wird von der jeweiligen Behörde selbst durchgeführt. Überprüft werden hier regelhaft auch Personen, die in zentralen sicherheitsempfindlichen öffentlichen Bereichen in Funktionen der Informations- und Kommunikationstechnik - zum Beispiel bei Dataport - tätig sind.

***Dataport** ist der Informations- und Kommunikations-Dienstleister der öffentlichen Verwaltung für die vier Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, Bremen und Sachsen-Anhalt, außerdem für die Steuerverwaltungen in Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen. Die Anstalt des öffentlichen Rechts wurde aufgrund eines Staatsvertrages zum 1. Januar 2004 gegründet und hat ihren Sitz in Altenholz bei Kiel mit Niederlassungen in Hamburg, Rostock, Bremen, Lüneburg, Magdeburg und Halle.*

Bei der Durchführung einzelner Personenüberprüfungen und grundsätzlicher Fragen zum personellen Geheimschutz steht der Verfassungsschutz den öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg und auch den geheimschutzbetreuten Unternehmen beratend zur Seite.

Im Jahr 2017 hat das LfV Hamburg 530 (2016: 459) Sicherheitsüberprüfungen bearbeitet.

2.2 Materieller Geheimschutz

Elektronische Dateien und Datenträger sowie Schriftstücke werden entsprechend ihrer Sensibilität als sogenannte Verschlussachen (VS) eingestuft. Um entgegenzuwirken, dass Unbefugte von diesen Informationen Kenntnis erlangen beziehungsweise zu diesen Zugriff oder Zutritt erhalten, umfasst der materielle Geheimschutz technische und organisatorische Präventivmaßnahmen für die Handhabung und Verwahrung von eingestuftem VS-Material. Auch in anderen Behörden und Einrichtungen außerhalb des LfV Hamburg gibt es geheimhaltungsbedürftige staatliche Informationen, die vor Ausforschung zu schützen sind. Der Umgang mit Verschlussachen richtet sich für die öffentlichen Stellen in Hamburg allgemein nach der Verschlussachenanweisung für die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg (HmbVSA) und nach dem Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG).

Bei der Planung und Durchführung technischer, baulicher und organisatorischer Sicherungsmaßnahmen steht der Verfassungsschutz den Verschlussachen bearbeitenden öffentlichen Stellen der Freien und Hansestadt Hamburg beratend zur Seite.

3. Personeller Sabotageschutz

Das HmbSÜGG regelt neben dem personellen Geheimschutz auch die Sicherheitsüberprüfung für den vorbeugenden personellen Sabotageschutz. Ziel ist es dabei, dass Personen, deren Zuverlässigkeit aufgrund festgestellter Sicherheitsrisiken zweifelhaft ist, nicht in sicherheitsempfindlichen Stellen eingesetzt werden, wo sie in der Lage wären, durch

Sabotageakte lebens- und verteidigungswichtige Einrichtungen zu zerstören (sogenannte Innentäter).

Überprüft werden Personen, die innerhalb von einer durch Rechtsverordnung des Senats gemäß § 33 HmbSÜGG bestimmten lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen an sicherheitsempfindlichen Stellen beschäftigt sind oder werden sollen und die tatsächlich auf die Funktionsfähigkeit dieser Einrichtungen Einfluss nehmen könnten.

Eine sicherheitsempfindliche Stelle ist die kleinste selbstständig handelnde Organisationseinheit innerhalb einer lebens- oder verteidigungswichtigen Einrichtung, die vor unberechtigten Zugang geschützt ist und von der im Falle der Beeinträchtigung eine erhebliche Gefahr für die Bevölkerung oder die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen würde.

Der Verfassungsschutz steht den betroffenen öffentlichen und privaten Stellen zu Fragen rund um den personellen Sabotageschutz zur Verfügung.

4. Schutz von IT-Systemen und Kommunikationsstrukturen

Verschiedene Vorfälle, wie beispielsweise der Hackerangriff auf den Bundestag 2015, haben für eine breite Öffentlichkeit deutlich gemacht, wie angreifbar moderne Kommunikationsinfrastrukturen sind. Die in öffentlichen Stellen eingesetzten IT-Systeme sind dabei einem besonders hohen Risiko ausgesetzt, elektronisch angegriffen zu werden. Ziel dieser Angriffe ist häufig das Ausforschen, das Manipulieren oder Löschen von Daten sowie die Beeinträchtigung der Verfügbarkeit dieser IT-Systeme.

Das LfV Hamburg, dessen zentraler Geschäftsprozess aus der Sammlung, Verarbeitung und Auswertung von Informationen besteht, ist auf die Verfügbarkeit und Integrität der elektronisch gespeicherten Daten angewiesen. Das LfV unternimmt erhebliche Anstrengungen, um durch technische und organisatorische Maßnahmen die eingesetzten IT-Systeme sowie die genutzten Kommunikationsstrukturen zu schützen. Mit einer an IT-Sicherheitsstandards ausgerichteten Struktur und der festen Einbindung in den Informationssicherheitsprozess der Freien und

Hansestadt Hamburg wird das erforderliche Sicherheitsniveau, die Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Informationen, Anwendungen und IT-Systeme im LfV sichergestellt. Daneben werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LfV durch unterschiedliche Maßnahmen verstärkt sensibilisiert und über die Anforderungen des Datenschutzes sowie mittels Fortbildungsangeboten informiert.

Weitere Informationen finden sich auf den Internetseiten des LfV Hamburg unter dem Arbeitsfeld Wirtschaftsschutz / Publikationen Wirtschaftsschutz.



Verfassungsschutz in Hamburg

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Islamisten

Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Gruppierungen mit Auslandsbezug

Linksextremismus

Rechtsextremismus

Reichsbürger und Selbstverwalter

Scientology-Organisation

Spionageabwehr und Wirtschaftsschutz

Geheim- und Sabotageschutz

Anhang

- Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
- Abkürzungsverzeichnis
- Stichwortverzeichnis

Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz (HmbVerfSchG)

vom 07.03.1995

zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2013

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

- § 1 Zweck des Verfassungsschutzes
- § 2 Zuständigkeit
- § 3 Zusammenarbeit
- § 4 Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 5 Begriffsbestimmungen
- § 6 Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

- § 7 Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz
- § 7a Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen
- § 7b Einschränkung von Grundrechten
- § 7c Weitere Auskunftsverlangen
- § 8 Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln
- § 9 Weitere Verarbeitung personenbezogener Daten
- § 10 Verarbeitung von Daten Minderjähriger
- § 11 Berichtigung, Sperrung und Löschung

3. Abschnitt

Datenübermittlung

- § 12 Übermittlung nicht personenbezogener Daten
- § 13 Übermittlung personenbezogener Daten an inländische Nachrichtendienste
- § 14 Übermittlung personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen und Strafverfolgungsbehörden

- § 15 Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte
- § 16 Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen
- § 17 Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs
- § 18 Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit
- § 19 Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 20 Registereinsicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz
- § 21 Übermittlungsverbote und -einschränkungen
- § 22 Übermittlung personenbezogener Daten Minderjähriger

4. Abschnitt **Auskunftserteilung**

- § 23 Auskunftserteilung

5. Abschnitt **Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes**

- § 24 Parlamentarischer Kontrollausschuss
- § 25 Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses
- § 26 Aufgaben des Ausschusses
- § 27 Eingaben

6. Abschnitt **Schlussvorschriften**

- § 28 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz
- § 29 Inkrafttreten

1. Abschnitt

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

§ 1

Zweck des Verfassungsschutzes

(1) Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder.

(2) Zu diesem Zweck tritt dieses Gesetz neben das Gesetz über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz - BVerfSchG) vom 20. Dezember 1990 (Bundesgesetzblatt I Seiten 2954, 2970), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BGBl. I S. 1602, 1607).

§ 2

Zuständigkeit

(1) ¹ Der Verfassungsschutz wird innerhalb der zuständigen Behörde vom Landesamt für Verfassungsschutz wahrgenommen. ² Das Landesamt für Verfassungsschutz ist ausschließlich hierfür zuständig. ³ Bei der Erfüllung seiner Aufgaben ist es an Gesetz und Recht gebunden (Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes).

(2) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf einer polizeilichen Dienststelle nicht angegliedert werden. ² Ihm stehen polizeiliche Befugnisse oder Weisungsbefugnisse gegenüber polizeilichen Dienststellen nicht zu; es darf die Polizei auch nicht im Wege der Amtshilfe um Maßnahmen ersuchen, zu denen es selbst nicht befugt ist.

§ 3

Zusammenarbeit

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, mit Bund und Ländern in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes zusammenzuarbeiten. ² Die Zusammenarbeit besteht auch in gegenseitiger Unterstüt-

zung und Hilfeleistung sowie in der Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen.

(2) ¹ Verfassungsschutzbehörden anderer Länder dürfen im Geltungsbereich dieses Gesetzes nur im Einvernehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz nach Maßgabe dieses Gesetzes und soweit eigenes Landesrecht dies zulässt, der Bund gemäß § 5 Absatz 2 BVerfSchG nur im Benehmen mit dem Landesamt für Verfassungsschutz tätig werden.

² Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in den anderen Ländern tätig werden, soweit es die Rechtsvorschriften dieses Gesetzes und der anderen Länder zulassen.

§ 4

Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) ¹ Aufgabe des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Sammlung und Auswertung von Informationen, insbesondere von sach- und personenbezogenen Auskünften, Nachrichten und Unterlagen, über

1. Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der verfassungsmäßigen Organe des Bundes oder eines Landes zum Ziele haben,

2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht in der Bundesrepublik Deutschland,

3. Bestrebungen in der Bundesrepublik Deutschland, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

4. Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung (Artikel 9 Absatz 2 des Grundgesetzes), insbesondere gegen das friedliche Zusammenleben der Völker (Artikel 26 Absatz 1 des Grundgesetzes) gerichtet sind (§ 3 Absatz 1 BVerfSchG).

² Das Landesamt für Verfassungsschutz hat insbesondere den Senat über Gefahren für die Schutzgüter des § 1 zu informieren und die dafür zuständigen staatlichen Stellen in die Lage zu versetzen, Maßnahmen zu ihrer Abwehr zu ergreifen. ³ Es informiert und berät auf Anforderung öffentliche und nicht-öffentliche Stellen und Einrichtungen über die Gefahren der gegen sie gerichteten Bestrebungen und Tätigkeiten des Absatzes 1. ⁴ Darüber hinaus unterrichtet das Landesamt für Verfassungsschutz mindestens einmal jährlich die Öffentlichkeit über Gefahren für die Schutzgüter des § 1.

(2) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz wirkt mit

1. bei der Überprüfung von Personen, denen im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftige Tatsachen, Gegenstände oder Erkenntnisse anvertraut werden, die Zugang dazu erhalten sollen oder ihn sich dienstlich verschaffen können,
2. bei der Überprüfung von Personen, die an sicherheitsempfindlichen Stellen von lebens- und verteidigungswichtigen Einrichtungen beschäftigt sind oder werden sollen,
3. bei technischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz von im öffentlichen Interesse geheimhaltungsbedürftigen Tatsachen, Gegenständen und Erkenntnissen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte (§ 3 Absatz 2 Satz 1 BVerfSchG) und
4. bei der Betreuung nicht-öffentlicher Stellen und Einrichtungen, bei denen auf Grund von öffentlichen Verschlussaufträgen Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt worden sind.

² Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung nach Satz 1 Nummern 1 und 2 sind im Hamburgischen Sicherheitsüberprüfungs- und Geheimschutzgesetz (HmbSÜGG) vom 25. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 82), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 121, 124), geregelt. ³ Die Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz bei der Mitwirkung an Zuverlässigkeitsüberprüfungen zum Schutz vor Angriffen auf die Sicherheit des Hamburger Hafens sind im Hafensicherheitsgesetz vom 6. Oktober 2005 (HmbGVBl. S. 424), zuletzt geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), geregelt.

§ 5 Begriffsbestimmungen

(1)¹ Im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Bestrebungen gegen den Bestand des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, die Freiheit des Bundes oder eines Landes von fremder Herrschaft aufzuheben, ihre staatliche Einheit zu beseitigen oder ein zu ihnen gehörendes Gebiet abzutrennen,
2. Bestrebungen gegen die Sicherheit des Bundes oder eines Landes solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, den Bund, Länder oder deren Einrichtungen in ihrer Funktionsfähigkeit erheblich zu beeinträchtigen,
3. Bestrebungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung solche politisch motivierten ziel- und zweckgerichteten Verhaltensweisen in einem oder für einen Personenzusammenschluss, der darauf gerichtet ist, einen der in Absatz 2 genannten Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen.

² Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt (§ 4 Absatz 1 Sätze 1 und 2 BVerfSchG). ³ Bestrebungen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Verhaltensweisen gemäß Satz 1 von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, wenn sie gegen Schutzgüter dieses Gesetzes mit Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder diese sonst angreifen und bekämpfen.

(2) Zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes zählen gemäß § 4 Absatz 2 BVerfSchG

1. das Recht des Volkes, die Staatsgewalt in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung auszuüben und die Volksvertretung in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl zu wählen,

2. die Bindung der Gesetzgebung an die verfassungsmäßige Ordnung und die Bindung der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung an Gesetz und Recht,
3. das Recht auf Bildung und Ausübung einer parlamentarischen Opposition,
4. die Verantwortlichkeit der Regierung gegenüber der Volksvertretung und ihre Ablösbarkeit,
5. die Unabhängigkeit der Gerichte,
6. der Ausschluss jeder Gewalt- und Willkürherrschaft und
7. die im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechte.

§ 6

Voraussetzung und Rahmen für die Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz

¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf nur Maßnahmen ergreifen, wenn und soweit sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind; dies gilt insbesondere für die Erhebung und weitere Verarbeitung personenbezogener Daten. ² Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen hat es diejenige zu treffen, die den Einzelnen insbesondere in seinen Grundrechten und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ³ Eine geringere Beeinträchtigung ist in der Regel anzunehmen, wenn die Information aus allgemein zugänglichen Quellen oder durch eine behördliche Auskunft gewonnen werden kann. ⁴ Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ⁵ Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

2. Abschnitt

Erheben und weitere Verarbeitung von Informationen

§ 7

Befugnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben Informationen erheben und weiter verarbeiten. ² Es darf personenbezogene Daten auch für die Vorgangsverwaltung nutzen und verarbeiten. ³ Ist zum Zwecke der Datenerhebung die Übermittlung von personenbezogenen Daten unerlässlich, ist sie auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. ⁴ Schutzwürdige Interessen des Betroffenen dürfen nur in unvermeidbarem Umfang beeinträchtigt werden.

(1a) ¹ Die Erhebung von personenbezogenen Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung oder einem Vertrauensverhältnis mit Berufsheimlichkeitsgeheimnisträgern oder zeugnisverweigerungsberechtigten Personen gemäß §§ 53, 53a Strafprozessordnung zuzuordnen sind (Vertrauensbereiche), ist unzulässig. ² Werden personenbezogene Daten aus diesen Vertrauensbereichen durch Maßnahmen unvermeidbar erfasst, so dürfen die Daten nicht weiter verarbeitet werden; sie sind unter Aufsicht eines Bediensteten mit der Befähigung zum Richteramt zu löschen oder zu vernichten. ³ Die Tatsache der Erhebung und die Löschung oder Vernichtung der Daten aus diesen Vertrauensbereichen ist zu dokumentieren. ⁴ In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Stellvertreter, ob die Daten weiter verarbeitet werden dürfen. ⁵ Eine Weiterverarbeitung darf erst nach einer Berichterstattung an den Kontrollausschuss gemäß § 26 erfolgen, sofern keine Gefahr im Verzug vorliegt. ⁶ Soweit die Daten für eine Mitteilung an den Betroffenen oder für eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme von Bedeutung sein können, sind sie zu sperren. ⁷ Die gesperrten Daten dürfen nur zu den in Satz 6 genannten Zwecken verwendet werden. ⁸ Im Fall der Mitteilung an den Betroffenen sind die Daten erst zu löschen, wenn der Betroffene nach Ablauf eines Monats nach seiner Benachrichtigung keine Klage erhebt; auf diese Frist ist in der Mitteilung hinzuweisen. ⁹ Im Fall einer gerichtlichen Überprüfung sind die Daten nach deren Abschluss zu löschen. ¹⁰ Die Löschung von Daten ist zu protokollieren. ¹¹ Anderweitige Rechtsvorschriften über die Bearbeitung von personenbezogenen Daten aus den Vertrauensbereichen bleiben unberührt.

(2) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf bei den hamburgischen Behörden und den der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts nur die Informationen einschließlich personenbezogener Daten erheben, die diesen Stellen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bereits vorliegen und die zur Erfüllung der Aufgaben des Verfassungsschutzes erforderlich sind.

² Das Landesamt für Verfassungsschutz braucht die Ersuchen nicht zu begründen, soweit dies dem Schutz des Betroffenen dient oder eine Begründung den Zweck der Maßnahme gefährden würde.

(3) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall bei denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Daten einholen, die für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung, Änderung oder Beendigung eines Vertragsverhältnisses über Telemediendienste (Bestandsdaten) gespeichert worden sind, soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und tatsächliche Anhaltspunkte für schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.

(4) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf im Einzelfall Auskunft einholen bei

1. Luftfahrtunternehmen sowie Betreibern von Computerreservierungssystemen und Globalen Distributionssystemen für Flüge zu Namen und Anschriften des Kunden sowie zur Inanspruchnahme und den Umständen von Transportleistungen, insbesondere zum Zeitpunkt von Abfertigung und Abflug und zum Buchungsweg,
2. Kreditinstituten, Finanzdienstleistungsinstituten und Finanzunternehmen zu Konten, Konteninhabern und sonstigen Berechtigten sowie weiteren am Zahlungsverkehr Beteiligten und zu Geldbewegungen und Geldanlagen, insbesondere über Kontostand und Zahlungsein- und -ausgänge,
3. (aufgehoben),
4. denjenigen, die geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringen oder daran mitwirken, zu Verkehrsdaten nach § 96 Absatz 1 Nummern 1 bis 4 des Telekommunikationsgesetzes vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert am 20. Juni 2013 (BGBl. I

S. 1602), und sonstigen zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung der Telekommunikation notwendigen Verkehrsdaten und

5. denjenigen, die geschäftsmäßig Telemediendienste erbringen oder daran mitwirken, zu
 - a) Merkmalen zur Identifikation des Nutzers eines Telemediendienstes,
 - b) Angaben über Beginn und Ende sowie über den Umfang der jeweiligen Nutzung und
 - c) Angaben über die vom Nutzer in Anspruch genommenen Telemediendienste,

soweit dies zur Sammlung und Auswertung von Informationen erforderlich ist und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass schwerwiegende Gefahren für die in § 4 Absatz 1 Satz 1 genannten Schutzgüter vorliegen.² Im Falle des § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt dies nur für Bestrebungen, die bezwecken oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind,

1. zu Hass oder Willkürmaßnahmen gegen Teile der Bevölkerung aufzustacheln oder deren Menschenwürde durch Beschimpfen, böswilliges Verächtlichmachen oder Verleumden anzugreifen und dadurch die Bereitschaft zur Anwendung von Gewalt zu fördern und den öffentlichen Frieden zu stören oder
2. Gewalt anzuwenden oder vorzubereiten, einschließlich dem Befürworten, Hervorrufen oder Unterstützen von Gewaltanwendung, auch durch Unterstützen von Vereinigungen, die Anschläge gegen Personen oder Sachen veranlassen, befürworten oder androhen.

(5) Anordnungen nach Absatz 4 dürfen sich nur gegen Personen richten, bei denen

1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie die schwerwiegenden Gefahren nach Absatz 4 nachdrücklich fördern oder
2. auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist

- a) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummern 1, 2 und 5, dass sie die Leistung für eine Person nach Nummer 1 in Anspruch nehmen oder
- b) bei Auskünften nach Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von ihr herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, oder dass eine Person nach Nummer 1 ihren Anschluss benutzt.

§ 7a

Verfahrensregelungen zu besonderen Auskunftsverlangen

(1) Anordnungen nach § 7 Absatz 4 werden vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder seinem Vertreter beantragt; der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zuständig für die Anordnungen ist der Präses oder bei seiner Verhinderung der Staatsrat der zuständigen Behörde. Die Anordnung einer Auskunft über künftig anfallende Daten ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Die Verlängerung dieser Anordnung um jeweils nicht mehr als drei Monate ist auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen. Auf die Anordnung der Verlängerung finden die Sätze 1 und 2 Anwendung.

(2) Über Anordnungen nach § 7 Absatz 4 unterrichtet die zuständige Behörde die G 10-Kommission nach § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes vom 17. Januar 1969 (HmbGVBl. S. 5), zuletzt geändert am 2. April 2013 (HmbGVBl. S. 121, 128), in der jeweils geltenden Fassung, vor deren Vollzug. Bei Gefahr im Verzug kann sie den Vollzug der Entscheidung auch bereits vor der Unterrichtung der G 10-Kommission anordnen. Die G 10-Kommission prüft von Amts wegen oder auf Grund von Beschwerden die Zulässigkeit und Notwendigkeit der Einholung von Auskünften. § 15 Absatz 5 des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), zuletzt geändert am 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2576, 2580), ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Kontrollbefugnis der Kommission sich auf die gesamte Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der nach § 7 Absatz 4 erlangten personenbezogenen Daten erstreckt. Entscheidungen über Auskünfte, welche die G 10-Kommission für unzulässig oder nicht notwendig erklärt, sind unverzüglich aufzuheben. Die Daten unter-

liegen in diesem Falle einem absoluten Verwendungsverbot und sind unverzüglich zu löschen. Für die Verarbeitung der nach § 7 Absatz 4 erhobenen Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.

(3) Die nach Absatz 2 zuständige Behörde unterrichtet im Abstand von höchstens sechs Monaten den Kontrollausschuss gemäß § 24 über Anordnungen nach § 7 Absatz 4; dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Maßnahmen zu geben. Die nach Satz 1 zuständige Behörde erstattet ferner dem Parlamentarischen Kontrollgremium nach dem Kontrollgremiumgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2346) jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Maßnahmen; dabei sind die Grundsätze des § 2 Absatz 4 des Gesetzes zur Ausführung des Artikel 10-Gesetzes und des § 10 Absatz 1 des Kontrollgremiumgesetzes zu beachten.

(4) Anordnungen sind dem Verpflichteten insoweit schriftlich mitzuteilen, als dies erforderlich ist, um ihm die Erfüllung seiner Verpflichtung zu ermöglichen. Anordnungen und übermittelte Daten dürfen dem Betroffenen oder Dritten vom Verpflichteten nicht mitgeteilt werden.

(5) Dem Verpflichteten ist es verboten, allein auf Grund einer Anordnung nach § 7 Absatz 3 oder 4 einseitige Handlungen vorzunehmen, die für den Betroffenen nachteilig sind und die über die Erteilung der Auskunft hinausgehen, insbesondere bestehende Verträge oder Geschäftsverbindungen zu beenden, ihren Umfang zu beschränken oder ein Entgelt zu erheben oder zu erhöhen. Die Anordnung ist mit dem ausdrücklichen Hinweis auf dieses Verbot und darauf zu verbinden, dass das Auskunftsersuchen nicht die Aussage beinhaltet, dass sich die betroffene Person rechtswidrig verhalten hat oder ein darauf gerichteter Verdacht bestehen müsse.

(6) Die in § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 genannten Stellen sind verpflichtet, die Auskunft unverzüglich, vollständig, richtig und in dem Format zu erteilen, das durch die auf Grund von Absatz 8 Sätze 1 bis 3 erlassene Rechtsverordnung oder in den in Absatz 8 Sätze 4 und 5 bezeichneten Rechtsvorschriften vorgeschrieben ist.

(7) Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummern 1 und 2 hat die zuständige Behörde dem Betroffenen mitzuteilen; eine Mitteilung unterbleibt, solange eine Gefährdung des Zwecks des Eingriffs nicht ausgeschlossen werden kann oder solange der Eintritt übergreifender Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes absehbar ist. Für Anordnungen nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5 findet § 12 Absatz 1 des Artikel 10-Gesetzes entsprechende Anwendung. Wurden personenbezogene Daten an eine andere Stelle übermittelt, erfolgt die Mitteilung im Benehmen mit dieser.

(8) Der Senat wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass Auskünfte nach § 7 Absätze 3 und 4 mit Ausnahme der Auskünfte nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, auch soweit andere Vorschriften hierauf verweisen, ganz oder teilweise auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung übermittelt werden müssen. Dabei können insbesondere geregelt werden

1. die Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens,
2. das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten,
3. die Art und Weise der Übermittlung der Daten,
4. die Zuständigkeit für die Entgegennahme der zu übermittelnden Daten,
5. der Umfang und die Form der für dieses Verfahren erforderlichen besonderen Erklärungspflichten des Auskunftspflichtigen,
6. Tatbestände und Bemessung einer auf Grund der Auskunftserteilung an Verpflichtete zu leistenden Aufwandsentschädigung und
7. die technischen und organisatorischen Maßnahmen nach § 8 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 266), zuletzt geändert am 14. Juni 2011 (HmbGVBl. S. 255).

Zur Regelung der Datenübermittlung kann in der Rechtsverordnung auf Veröffentlichungen sachverständiger Stellen verwiesen werden; hierbei

sind das Datum der Veröffentlichung, die Bezugsquelle und eine Stelle zu bezeichnen, bei der die Veröffentlichung archivmäßig gesichert niedergelegt ist. Der Senat kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Behörde weiter übertragen. Die Vorgaben für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, insbesondere ob und in welchem Umfang die Verpflichteten hierfür Vorkehrungen für die technische und organisatorische Umsetzung der Auskunftspflichtung zu treffen haben, bestimmen sich nach § 110 des Telekommunikationsgesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnung. Die technischen Einzelheiten, die zur Auskunftserteilung sowie zur Gestaltung des Übergabepunktes zu den berechtigten Stellen erforderlich sind, insbesondere das technische Format für die Übermittlung derartiger Auskunftsverlangen an die Verpflichteten und die Rückübermittlung der zugehörigen Auskünfte an die berechtigten Stellen, richten sich nach den Festlegungen in der Technischen Richtlinie nach § 110 Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes.

(9) Für die Erteilung von Auskünften nach § 7 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 hat der Verpflichtete Anspruch auf Entschädigung entsprechend § 23 und Anlage 3 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), zuletzt geändert am 19. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2182, 2189); die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

§ 7b

Einschränkungen von Grundrechten

Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des § 7 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 Nummern 4 und 5 sowie des § 7a Absätze 1, 2 und 4 bis 8 eingeschränkt.

§ 7c

Weitere Auskunftsverlangen

(1) Soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist, darf von demjenigen, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, Auskunft über die nach den §§ 95 und 111 des Telekommunikationsgesetzes erhobe-

nen Daten verlangt werden. Bezieht sich das Auskunftsverlangen nach Satz 1 auf Daten, mittels derer der Zugriff auf Endgeräte oder auf Speichereinrichtungen, die in diesen Endgeräten oder hiervon räumlich getrennt eingesetzt werden, geschützt wird, darf die Auskunft nur verlangt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Daten vorliegen.

(2) Die Auskunft nach Absatz 1 darf auch anhand einer zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesenen Internetprotokoll-Adresse sowie weiterer zur Individualisierung erforderlicher technischer Daten verlangt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des Absatzes 2 ist zuständig für die Anordnung der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder sein Vertreter. § 7a Absatz 7 Sätze 2 und 3 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Auf Grund eines Auskunftsverlangens nach Absatz 1 oder 2 hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, die zur Auskunftserteilung erforderlichen Daten unverzüglich, vollständig und richtig zu übermitteln.

(5) Das Landesamt für Verfassungsschutz hat für ihm erteilte Auskünfte eine Entschädigung zu gewähren, deren Umfang sich nach § 23 und Anlage 3 JVEG bemisst; die Vorschriften über die Verjährung in § 2 Absätze 1 und 4 JVEG finden entsprechend Anwendung.

(6) Das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe des Absatzes 2 eingeschränkt.

§ 8

Erheben von Informationen mit nachrichtendienstlichen Mitteln

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf mit nachrichtendienstlichen Mitteln Informationen verdeckt erheben. ² Der Einsatz von nachrichtendienstlichen Mitteln ist vorbehaltlich § 6 nur zulässig, wenn

1. er sich gegen Organisationen, unorganisierte Gruppen, in ihnen oder einzeln tätige Personen richtet, bei denen tatsächliche

Anhaltspunkte für den Verdacht von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 bestehen,

2. er sich gegen andere als die in Nummer 1 genannten Personen richtet, von denen auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für den Betroffenen bestimmte oder von ihm herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben, um auf diese Weise Erkenntnisse über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht oder gewalttätige Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 zu gewinnen,
3. auf diese Weise die zur Erforschung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlichen Nachrichtenzugänge geschaffen werden können oder
4. dies zur Abschirmung der Mitarbeiter, Einrichtungen, Gegenstände und Nachrichtenzugänge des Landesamtes für Verfassungsschutz gegen sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten erforderlich ist.

³ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf die so gewonnenen Informationen nur für die in Satz 2 genannten Zwecke verwenden. ⁴ Unterlagen, die für diese Zwecke nicht erforderlich sind, sind unverzüglich zu vernichten. ⁵ Die Vernichtung kann unterbleiben, wenn die Informationen von anderen schriftlichen Unterlagen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen sie einem Verwertungsverbot.

(2) ¹ Zulässige nachrichtendienstliche Mittel sind

1. verdeckt eingesetzte hauptamtliche Mitarbeiter des Landesamtes für Verfassungsschutz,
2. verdeckt eingesetzte Personen, die nicht in einem arbeitsvertraglichen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Landesamt für Verfassungsschutz stehen, wie Vertrauensleute, Informanten, Gewährspersonen,
3. planmäßig angelegte Beobachtungen (Observationen),

4. Bildaufzeichnungen,
5. verdeckte Ermittlungen und Befragungen,
6. verdecktes Mithören ohne Inanspruchnahme technischer Mittel,
7. verdecktes Mithören und Aufzeichnen des nicht öffentlich gesprochenen Wortes oder sonstiger Signale unter Einsatz technischer Mittel innerhalb und außerhalb von Wohnungen (Artikel 13 des Grundgesetzes),
8. Beobachten und Aufzeichnen des Funkverkehrs und die verdeckte Standortbestimmung mit technischen oder telekommunikativen Mitteln, soweit nicht der Post- und Fernmeldeverkehr nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes betroffen ist,
9. Aufbau und Gebrauch von Legenden,
10. Beschaffen, Erstellen und Verwenden von Tarnpapieren und Tarnkennzeichen,
11. Überwachen des Brief-, Post- und Fernmeldeverkehrs nach Maßgabe des Artikel 10-Gesetzes sowie
12. weitere vergleichbare Methoden, Gegenstände und Instrumente zur heimlichen Informationsbeschaffung, insbesondere das sonstige Eindringen in technische Kommunikationsbeziehungen durch Bild-, Ton- und Datenaufzeichnungen, um die nach Absatz 1 erforderlichen Informationen zu gewinnen.

² Die nachrichtendienstlichen Mittel sind abschließend in einer Dienstvorschrift zu benennen, die auch die Zuständigkeit für die Anordnung solcher Informationserhebungen regelt. ³ Die Dienstvorschrift bedarf der Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde. ⁴ Der oder dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁵ Die Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg sind verpflichtet, dem Landesamt für Verfassungsschutz Hilfe für Tarnungsmaßnahmen zu leisten.

(3) ¹ Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel zur Informationsgewinnung ist im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen in Abwesenheit einer für das Landesamt für Verfassungsschutz tätigen Person zur Abwehr dringender Gefahren für die Schutzgüter des § 1 und unter Berücksichtigung des § 6 nur zulässig, wenn die materiellen Voraussetzungen für einen Eingriff in das Brief-, Post- oder Fernmeldegeheimnis nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 des Artikel 10-Gesetzes vorliegen und die Erforschung des Sachverhalts auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ² Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel darf sich nur gegen den Verdächtigen richten. ³ Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr darf der Einsatz sich auch gegen Personen richten, von denen aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass sie für die Verdächtigen bestimmte oder von ihnen herrührende Mitteilungen entgegennehmen oder weitergeben oder dass die Verdächtigen sich in ihrer Wohnung aufhalten. ⁴ In den Fällen des § 53 Absatz 1 der Strafprozessordnung sind Maßnahmen nach den Sätzen 1 bis 3 nur zulässig, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass bei den zur Verweigerung des Zeugnisses Berechtigten die materiellen Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen.

(4) ¹ Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 trifft der Richter. ² Bei Gefahr im Verzug kann der Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei seiner Verhinderung sein Vertreter einen Einsatz nach Absatz 3 Satz 1 anordnen; die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen. ³ Eine richterliche Entscheidung ist unverzüglich nachzuholen. ⁴ Die Anordnungen sind auf längstens vier Wochen zu befristen; Verlängerungen um jeweils nicht mehr als vier weitere Wochen sind auf Antrag zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung fortbestehen.

(5) ¹ Die Anordnung des Einsatzes besonderer technischer Mittel nach Absatz 3 Satz 1 wird unter der Aufsicht eines Beschäftigten des Landesamtes für Verfassungsschutz vollzogen, der die Befähigung zum Richteramt hat. ² Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor oder ist der verdeckte Einsatz technischer Mittel zur Informationsgewinnung nicht mehr erforderlich, ist die Maßnahme unverzüglich zu beenden. ³ Das Abhören und Aufzeichnen ist unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung

zuzurechnen sind, erfasst werden. ⁴ Aufzeichnungen über solche Äußerungen sind unverzüglich zu löschen. ⁵ Erkenntnisse über solche Äußerungen dürfen nicht verwertet werden. ⁶ Die Tatsache der Erfassung der Daten und ihrer Löschung ist zu dokumentieren. ⁷ Ist eine Maßnahme unterbrochen worden, so darf sie fortgeführt werden, soweit auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte, insbesondere zu der Art der zu überwachenden Räumlichkeiten und dem Verhältnis der zu überwachenden Personen zueinander, anzunehmen ist, dass durch die Überwachung Äußerungen, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, nicht mehr erfasst werden. ⁸ Im Zweifel ist über die Unterbrechung oder Fortführung der Maßnahme unverzüglich eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen.

(6) ¹ Erkenntnisse und Unterlagen, die durch Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 gewonnen wurden, dürfen zur Verfolgung und Erforschung der dort genannten Bestrebungen oder Tätigkeiten sowie nach Maßgabe des § 4 Absätze 4 bis 6 des Artikel 10-Gesetzes verwendet werden. ² § 14 Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt. ³ Für die Speicherung und Löschung der durch die Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 erlangten personenbezogenen Daten sowie die Entscheidung über die nachträgliche Information der von Maßnahmen nach den Absätzen 3 und 7 Betroffenen gelten § 4 Absatz 1 und § 12 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend. ⁴ Die Zusammenarbeitsverpflichtung nach § 3 bleibt unberührt.

(7) ¹ Der verdeckte Einsatz besonderer technischer Mittel im Schutzbereich des Artikels 13 des Grundgesetzes innerhalb von Wohnungen ist auch dann zulässig, wenn es ausschließlich zum Schutz der dort für den Verfassungsschutz tätigen Personen zur Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit oder Freiheit unerlässlich ist und vom Leiter des Landesamtes für Verfassungsschutz oder bei seiner Verhinderung von seinem Vertreter angeordnet ist. ² Eine anderweitige Verwertung der hierbei erlangten Kenntnisse zum Zweck der Strafverfolgung oder der Gefahrenabwehr ist nur zulässig, wenn zuvor die Rechtmäßigkeit der Maßnahme richterlich festgestellt ist; bei Gefahr im Verzug ist die richterliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. ³ Die Tatsachen, die Gefahr im Verzug begründen, sind aktenkundig zu machen.

(8) ¹ Zuständiges Gericht zur Entscheidung nach den Absätzen 3 und 7 ist das Amtsgericht Hamburg. ² Für das Verfahren findet Buch 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegen-

heiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert am 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577, 1579), entsprechend Anwendung.

(9) Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe der Absätze 3 und 7 eingeschränkt.

(10) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 7 Absatz 4 technische Mittel zur Ermittlung des Standortes eines aktiv geschalteten Mobilfunkendgerätes oder zur Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer einsetzen. ² Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn ohne Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 die Ermittlung des Standortes oder die Ermittlung der Geräte- oder Kartennummer aussichtslos oder wesentlich erschwert ist. ³ Sie darf sich nur gegen die in § 7 Absatz 5 Nummer 1 und Nummer 2 Buchstabe b bezeichneten Personen richten. ⁴ Für die Verarbeitung der Daten ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden. ⁵ Personenbezogene Daten eines Dritten dürfen anlässlich solcher Maßnahmen nur erhoben werden, wenn dies aus technischen Gründen zur Erreichung des Zwecks nach Satz 1 unvermeidbar ist. ⁶ Sie unterliegen einem absoluten Verwendungsverbot und sind nach Beendigung der Maßnahme unverzüglich zu löschen. ⁷ § 7a Absätze 1 bis 3 und Absatz 7 Satz 1 gilt entsprechend. ⁸ Das Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(11) ¹ Erhebungen nach den Absätzen 3 bis 8 und Eingriffe, die in Art und Schwere einer Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses gleichkommen, bedürfen der Zustimmung des Präses, bei dessen Verhinderung des Staatsrates der zuständigen Behörde. ² Sie sind dem Betroffenen mitzuteilen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ³ Lässt sich zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließend beurteilen, ob diese Voraussetzung vorliegt, ist die Mitteilung vorzunehmen, sobald eine Gefährdung des Zwecks der Maßnahme ausgeschlossen werden kann. ⁴ Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn der Kontrollausschuss gemäß § 24 einstimmig festgestellt hat, dass

1. diese Voraussetzung auch nach fünf Jahren nach Beendigung der Maßnahme noch nicht eingetreten ist,

2. diese Voraussetzung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten wird und
3. die Voraussetzungen für eine Löschung sowohl bei der erhebenden Stelle als auch beim Empfänger vorliegen.

§ 9

Weitere Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf zur Erfüllung seiner Aufgaben personenbezogene Daten weiter verarbeiten, wenn

1. tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht bestehen, dass die betroffene Person an Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 teilnimmt, und dies für die Beobachtung der Bestrebung oder Tätigkeit erforderlich ist,
2. dies für die Erforschung und Bewertung von Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist,
3. dies zur Schaffung oder Erhaltung nachrichtendienstlicher Zugänge über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 erforderlich ist,
4. eine Mitwirkung bei Sicherheitsüberprüfungen nach § 2 Absatz 3 des Artikel 10-Gesetzes oder bei Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach dem Hafensicherheitsgesetz oder eine Beteiligung bei Überprüfungen nach § 7 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), zuletzt geändert am 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2424, 2429), und § 12b des Atomgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1566), zuletzt geändert am 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), erfolgt.

² Das Recht der Nutzung und Verarbeitung personenbezogener Daten nach § 7 Absatz 1 Satz 2 zur Vorgangsverwaltung bleibt unberührt.

(2) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Speicherdauer auf das für seine Aufgabenerfüllung erforderliche Maß zu beschränken.

² Bei der Einzelfallbearbeitung, im Übrigen jeweils spätestens vier Jahre

beginnend ab der ersten Speicherung, prüft das Landesamt für Verfassungsschutz, ob die Speicherung der personenbezogenen Daten weiterhin erforderlich ist.

(3) Gespeicherte personenbezogene Daten über Bestrebungen und Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 3 oder 4 dürfen länger als zehn Jahre nach dem Zeitpunkt der letzten gespeicherten Information nur mit Zustimmung des Präses der zuständigen Behörde oder der von ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz gespeichert bleiben.

(4) Das Landesamt für Verfassungsschutz ist befugt, gemäß § 22 a BVerfSchG personenbezogene Daten in gemeinsamen Dateien mit den Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder und anderen Sicherheitsbehörden zu verarbeiten, soweit besondere bundesrechtliche Vorschriften oder landesrechtliche Vorschriften Anlass, Umfang und sonstige datenschutzrechtliche Anforderungen regeln.

§ 10

Verarbeitung von Daten Minderjähriger

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf unter den Voraussetzungen des § 9 Daten über Minderjährige in Sachakten und amtseigenen Dateien speichern und weiter verarbeiten. ² Daten über Minderjährige vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nicht in gemeinsamen Dateien (§ 6 BVerfSchG), Daten Minderjähriger vor Vollendung des 14. Lebensjahres nicht in amtseigenen Dateien gespeichert werden.

(2) Daten über Minderjährige in Dateien sind nach zwei Jahren auf die Erforderlichkeit der weiteren Speicherung zu überprüfen; spätestens nach fünf Jahren sind diese Daten zu löschen, es sei denn, dass nach Eintritt der Volljährigkeit weitere Erkenntnisse nach § 4 Absatz 1 angefallen sind.

§ 11

Berichtigung, Sperrung und Löschung

(1) ¹ Erweist sich eine Information nach ihrer Übermittlung als unrichtig oder unvollständig, hat die übermittelnde Stelle ihre Information unverzüglich gegenüber dem Empfänger zu berichtigen oder zu ergänzen, wenn durch die unrichtige oder unvollständige Übermittlung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt sein können. ² Die Berichtigung erfolgt dadurch, dass die unrichtigen Angaben, soweit sie in Akten enthalten sind, entfernt werden und, soweit sie in Dateien gespeichert sind, gelöscht werden. ³ Hiervon kann abgesehen werden, wenn die Trennung von zu berichtigenden und richtigen Informationen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.

(2) Personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle oder der Datensicherung gespeichert werden, dürfen nur für diese Zwecke oder bei Verdacht des Datenmissbrauchs genutzt werden.

(3) Im Übrigen gilt für die Berichtigung, Sperrung und Löschung § 19 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

3. Abschnitt

Datenübermittlung

§ 12

Übermittlung nicht personenbezogener Daten

Das Landesamt für Verfassungsschutz kann die im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabenerfüllung erlangten Daten, die nicht personenbezogen sind, an andere Behörden und Stellen, insbesondere an die Polizei und die Staatsanwaltschaft, übermitteln, wenn sie für die Aufgabenerfüllung der Empfänger erforderlich sein können.

§ 13

Übermittlung personenbezogener Daten an inländische Nachrichtendienste

(1) Gemäß § 5 Absatz 1 BVerfSchG übermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesamt für Verfassungsschutz und den Verfassungsschutzbehörden der Länder alle personenbezogenen Daten, deren Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der Empfänger erforderlich ist.

(2) Gemäß § 21 Absatz 2 BVerfSchG übermittelt das Landesamt für Verfassungsschutz dem Bundesnachrichtendienst und dem Militärischen Abschirmdienst Informationen einschließlich personenbezogener Daten.

§ 14

Übermittlung personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen und Strafverfolgungsbehörden

(1) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an inländische öffentliche Stellen übermitteln, wenn dies zum Schutz vor Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 zwingend erforderlich ist oder der Empfänger eine Sicherheitsüberprüfung durchführt.² Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden.³ Hierauf ist er hinzuweisen.

(2) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf über Absatz 1 hinaus Informationen einschließlich personenbezogener Daten an die Staatsanwaltschaften und die Polizei übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine in den §§ 74 a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz, § 100a Absatz 2 Nummern 6, 7, 9 und 11 der Strafprozessordnung und §§ 130, 131 Strafgesetzbuch genannte Straftat plant, begeht oder begangen hat sowie sonstige Straftaten, bei denen aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet sind.

² Personenbezogene Daten, die das Landesamt für Verfassungsschutz selbst mit nachrichtendienstlichen Mitteln nach § 8 erhoben hat, dürfen nur dann an die Staatsanwaltschaft oder an die Polizei übermittelt wer-

den, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für deren Erhebung mit entsprechenden Befugnissen zur verdeckten Datenerhebung nach der Strafprozessordnung oder nach den §§ 9 bis 12 und § 23 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei vom 2. Mai 1991 (HmbGVBl. S. 187, 191), zuletzt geändert am 30. Mai 2012 (HmbGVBl. S. 204), vorgelegen hätten.

§ 15

Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte

¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf Informationen einschließlich personenbezogener Daten an Dienststellen der Stationierungstreitkräfte im Rahmen von Artikel 3 des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte vom 3. August 1959 (Bundesgesetzblatt II 1961 Seiten 1183, 1218) übermitteln. ² Die Entscheidung für eine Übermittlung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. ³ Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 16

Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen

¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- oder zwischenstaatliche Stellen übermitteln, wenn die Übermittlung zur Erfüllung seiner Aufgaben oder zur Wahrung erheblicher Sicherheitsinteressen des Empfängers erforderlich ist. ² Die Entscheidung für eine Übermittlung treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihm besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz. ³ Die Übermittlung unterbleibt, wenn auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland oder überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen

entgegenstehen oder wenn dadurch gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßen würde.⁴ Der Empfänger ist darauf hinzuweisen, dass er die übermittelten Daten nur zur Verarbeitung für den Zweck erhält, zu dem sie ihm übermittelt wurden.

§ 17

Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1)¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nicht übermitteln, es sei denn, dass die Übermittlung zum Schutz

1. der sicherheitsempfindlichen Stellen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen,
2. der Verschlusssachen der in § 4 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 genannten Stellen und Einrichtungen,
3. der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, des Bestandes oder der Sicherheit des Bundes oder eines Landes

vor den in § 4 Absatz 1 bezeichneten Bestrebungen, Tätigkeiten und Gefahren erforderlich ist und hinreichende Tatsachen für eine Beeinträchtigung vorliegen.² Zulässig ist auch die Mitteilung, dass zu der betroffenen Person keine Erkenntnisse vorliegen.³ Die Entscheidung für eine Übermittlung treffen der Präses der zuständigen Behörde, bei dessen Verhinderung der Staatsrat oder die besonders ermächtigten Bediensteten des Landesamtes für Verfassungsschutz.⁴ Dies gilt nicht bei Erhebungen nach § 7 Absatz 1 Sätze 2 und 3.

(2)¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz führt über die Übermittlung nach Absatz 1 einen Nachweis, aus dem der Zweck und die Veranlassung der Übermittlung, die Aktenfundstelle und der Empfänger hervorgehen.² Die Nachweise sind gesondert aufzubewahren, gegen unberechtigten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

(3) ¹ Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verwenden, zu dem sie ihm übermittelt wurden. ² Hierauf ist er hinzuweisen. ³ Die Übermittlung der personenbezogenen Daten ist dem Betroffenen durch das Landesamt für Verfassungsschutz mitzuteilen, sobald eine Gefährdung seiner Aufgabenerfüllung durch die Mitteilung nicht mehr zu besorgen ist. ⁴ Einer Mitteilung bedarf es nicht, wenn diese Voraussetzung auch fünf Jahre nach der erfolgten Übermittlung noch nicht eingetreten ist und mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in absehbarer Zukunft nicht eintreten wird.

(4) ¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz darf eine Bewertung über personenbezogene Daten an Personen oder Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit die Übermittlung für Zwecke einer Zuverlässigkeitsüberprüfung mit Einwilligung der Betroffenen erfolgt und im Hinblick auf den Anlass dieser Überprüfung, insbesondere den Zugang der Betroffenen zu einer besonders gefährdeten Veranstaltung, mit Rücksicht auf ein berechtigtes Interesse des Empfängers und wegen der Art oder des Umfangs der Erkenntnisse über den Betroffenen angemessen ist. ² Das Landesamt für Verfassungsschutz hat den Betroffenen die Gründe für eine negative Bewertung mitzuteilen. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 18

Übermittlung personenbezogener Daten an die Öffentlichkeit

¹ Bei der Unterrichtung der Öffentlichkeit einschließlich der Medien über Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz ist die Übermittlung personenbezogener Daten nur zulässig, wenn sie zu einer sachgerechten Information zwingend erforderlich ist. ² Stehen schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegen, kommt eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des Betroffenen nur dann in Betracht, wenn die Interessen der Allgemeinheit deutlich überwiegen.

§ 19

Übermittlung personenbezogener Daten an das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Die hamburgischen Behörden und die der Aufsicht der Freien und Hansestadt Hamburg unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts sind befugt, die Daten zu übermitteln, um die das Landesamt für Verfassungsschutz nach § 7 Absatz 2 ersucht hat, soweit sie diesen Stellen bereits vorliegen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Stellen übermitteln dem Landesamt für Verfassungsschutz alle ihnen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vorliegenden Informationen über gewalttätige Bestrebungen und Tätigkeiten oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 3 und 4 und über sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 und 3.

(3) ¹ Die Ausländerbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg übermittelt gemäß § 18 Absatz 1 a BVerfSchG von sich aus dem Landesamt für Verfassungsschutz die ihr bekannt gewordenen Informationen einschließlich personenbezogener Daten über Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § 4 Absatz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. ² Die Übermittlung dieser personenbezogenen Daten an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen durch das Landesamt für Verfassungsschutz unterbleibt, wenn überwiegende schutzwürdige Belange der Person, deren Daten übermittelt werden sollen oder überwiegende schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen. ³ Vor einer Übermittlung ist das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu beteiligen. ⁴ Für diese Übermittlungen des Landesamtes für Verfassungsschutz gilt § 7a Absatz 3 entsprechend.

(4) ¹ Die Staatsanwaltschaften und, vorbehaltlich der staatsanwaltschaftlichen Sachleitungsbefugnis, die Polizei übermitteln auch andere im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung bekannt gewordene Informationen über Bestrebungen nach § 4 Absatz 1, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben des Landesamtes für Verfassungsschutz erforderlich ist. ² Die Übermitt-

lung personenbezogener Daten, die aufgrund eines Eingriffs in das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass jemand eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat.³ Die Übermittlung personenbezogener Informationen, die auf Grund anderer strafprozessualer Zwangsmaßnahmen oder verdeckter Datenerhebungen nach § 2 Absatz 3 Satz 3 oder nach den §§ 9 bis 12 des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei bekannt geworden sind, ist nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für gewalttätige Bestrebungen oder sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten bestehen; die Übermittlung ist auch zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte für eine in §§ 74 a und 120 Gerichtsverfassungsgesetz und §§ 130, 131 Strafgesetzbuch genannte Straftat bestehen oder eine sonstige Straftat, bei der aufgrund ihrer Zielsetzung, des Motivs des Täters oder dessen Verbindung zu einer Organisation tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen die in Artikel 73 Nummer 10 Buchstabe b oder c des Grundgesetzes genannten Schutzgüter gerichtet ist.⁴ Für die Übermittlung personenbezogener Daten, die auf Grund verdeckter Datenerhebung nach §§ 8a, 10a bis 10d des Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei bekannt geworden sind, gilt Satz 2 entsprechend.⁵ Auf die nach Satz 2 übermittelten Informationen und die dazu gehörenden Unterlagen ist § 4 des Artikel 10-Gesetzes entsprechend anzuwenden.⁶ Die nach Satz 2 übermittelten Informationen dürfen nur zur Erforschung gewalttätiger Bestrebungen oder sicherheitsgefährdender oder geheimdienstlicher Tätigkeiten genutzt werden.

(5)¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die übermittelten Informationen unverzüglich darauf zu überprüfen, ob sie zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind.² Ist dies nicht der Fall, sind die Unterlagen zu vernichten.³ Die Vernichtung unterbleibt, wenn die Unterlagen von anderen Informationen, die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, nicht oder nur mit unververtretbarem Aufwand getrennt werden können; in diesem Fall unterliegen die personenbezogenen Daten einem Verwertungsverbot und sind entsprechend zu kennzeichnen.

(6)¹ Das Landesamt für Verfassungsschutz hat die Informationsübermittlung aktenkundig zu machen.² Vorschriften in anderen Gesetzen über die Informationsübermittlung an das Landesamt für Verfassungsschutz und über ihre Dokumentation bleiben unberührt.

§ 20

Registereinsicht durch das Landesamt für Verfassungsschutz

(1) Das Landesamt für Verfassungsschutz darf in von öffentlichen Stellen geführte Register und Datensammlungen einsehen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen über

1. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1), oder
2. sicherheitsgefährdende oder geheimdienstliche Tätigkeiten für eine fremde Macht (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2) oder
3. Bestrebungen, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3), oder
4. Bestrebungen und Tätigkeiten, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen gegen den Gedanken der Völkerverständigung oder das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4).

(2) Eine Einsichtnahme ist nur zulässig, wenn

1. die Aufklärung auf andere Weise nicht möglich erscheint, insbesondere durch eine Übermittlung der Daten durch die registerführende Stelle der Zweck der Maßnahme gefährdet würde,
2. die betroffenen Personen durch eine anderweitige Aufklärung unverhältnismäßig beeinträchtigt würden und
3. eine besondere gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift oder ein Berufsgeheimnis ihr nicht entgegensteht.

(3) Die Anordnung für die Maßnahme treffen der Präses der zuständigen Behörde oder die von ihm besonders ermächtigten Bediensteten des

Landesamtes für Verfassungsschutz.

(4) ¹ Die auf diese Weise gewonnenen Unterlagen dürfen nur zu den in Absatz 1 genannten Zwecken verwendet werden. ² Gespeicherte Daten sind zu löschen und Unterlagen zu vernichten, sobald sie für diese Zwecke nicht mehr benötigt werden.

(5) ¹ Über die Tatsache der Einsichtnahme ist ein gesonderter Nachweis zu führen, aus dem ihr Zweck, die in Anspruch genommenen Stellen sowie die Namen der Betroffenen hervorgehen. ² Diese Aufzeichnungen sind gesondert aufzubewahren, durch technische und organisatorische Maßnahmen gegen unbefugten Zugriff zu sichern und am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr ihrer Erstellung folgt, zu vernichten.

§ 21

Übermittlungsverbote und -einschränkungen

(1) Die Übermittlung von Informationen nach diesem Abschnitt unterbleibt, wenn

1. eine Prüfung durch die übermittelnde Stelle ergibt, dass die Informationen zu vernichten sind oder einem Verwertungsverbot unterliegen oder für den Empfänger nicht mehr bedeutsam sind,
2. überwiegende Sicherheitsinteressen dies erfordern oder
3. für die übermittelnde Stelle erkennbar ist, dass unter Berücksichtigung der Art der Informationen und ihrer Erhebung die schutzwürdigen Interessen des Betroffenen das Allgemeininteresse an der Übermittlung überwiegen.

(2) Besondere Rechtsvorschriften, die Informationsübermittlungen zulassen, einschränken oder verbieten sowie die Verpflichtung zur Wahrung gesetzlicher Geheimhaltungspflichten oder von Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnissen, die nicht auf gesetzlichen Vorschriften beruhen, bleiben unberührt.

§ 22

Übermittlung personenbezogener Daten Minderjähriger

(1) Personenbezogene Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes übermittelt werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Minderjährige eine der in § 3 des Artikel 10-Gesetzes genannten Straftaten plant, begeht oder begangen hat, im Übrigen, solange die Voraussetzungen der Speicherung nach § 10 erfüllt sind.

(2) Personenbezogene Daten Minderjähriger vor Vollendung des 16. Lebensjahres dürfen nach den Vorschriften dieses Gesetzes nicht an ausländische oder über- oder zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden.

4. Abschnitt

Auskunftserteilung

§ 23

Auskunftserteilung

(1) ¹ Den Betroffenen ist vom Landesamt für Verfassungsschutz auf Antrag gebührenfrei Auskunft zu erteilen über

1. die zu ihrer Person gespeicherten Daten,
2. die Zweckbestimmung und die Rechtsgrundlage der Speicherung,
3. die Herkunft der Daten,
4. die Stellen, denen die Daten im Rahmen regelmäßiger Übermittlungen übermittelt werden, und die an einem automatisierten Abrufverfahren teilnehmenden Stellen,

auch soweit diese Angaben nicht zu ihrer Person gespeichert sind, aber mit vertretbarem Aufwand festgestellt werden können. ² Die Betroffenen sollen die Art der personenbezogenen Daten, über die sie Auskunft verlangen, näher bezeichnen. ³ Aus Akten ist den Betroffenen Auskunft

zu erteilen, soweit sie Angaben machen, die das Auffinden der Daten ermöglichen, und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zum Auskunftsinteresse der Betroffenen steht.⁴ Das Landesamt für Verfassungsschutz bestimmt die Form der Auskunftserteilung nach pflichtgemäßem Ermessen; die Auskunft kann auch in der Form erteilt werden, dass den Betroffenen Akteneinsicht gewährt oder ein Ausdruck aus automatisierten Dateien überlassen wird.⁵ § 29 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Auskunftserteilung unterbleibt, soweit

1. durch sie die Nachrichtenzugänge gefährdet sein können oder die Ausforschung des Erkenntnisstandes oder der Arbeitsweise des Landesamtes für Verfassungsschutz zu befürchten ist,
2. die personenbezogenen Daten oder die Tatsache ihrer Speicherung nach einer Rechtsvorschrift oder wegen der überwiegenden schutzwürdigen Interessen Dritter geheim gehalten werden müssen,
3. sie die öffentliche Sicherheit gefährden oder sonst dem Wohle des Bundes oder eines Landes Nachteile bereiten würde.

(3) Im Übrigen gilt für die Auskunft § 18 Absätze 2 und 4 bis 6 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes.

5. Abschnitt

Parlamentarische Kontrolle des Verfassungsschutzes

§ 24

Parlamentarischer Kontrollausschuss

¹ Zur parlamentarischen Kontrolle des Senats auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes bildet die Bürgerschaft einen Kontrollausschuss.

² Dieser tagt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 25

Zusammensetzung und Pflichten des Ausschusses

- (1) Der Ausschuss besteht aus neun Mitgliedern der Bürgerschaft.
- (2) Die Mitglieder des Ausschusses werden von der Bürgerschaft in geheimer Abstimmung gewählt.
- (3) ¹ Die Mitglieder des Ausschusses sind zur Geheimhaltung der Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Ausschuss bekannt geworden sind. ² Dies gilt auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aus dem Ausschuss oder aus der Bürgerschaft. ³ Satz 1 und Satz 2 gelten nicht für eigene Bewertungen bestimmter Vorgänge, sofern die Belange des Geheimschutzes beachtet werden.
- (3a) ¹ Die Mitglieder des Ausschusses haben das Recht, zur Unterstützung ihrer Arbeit jeweils eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter je Fraktion zu benennen. ² Voraussetzung für diese Tätigkeit ist die Ermächtigung zum Umgang mit Verschlussachen und die förmliche Verpflichtung zur Geheimhaltung. ³ Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind befugt, anlassbezogen die vom Ausschuss beigezogenen Akten und Dateien einzusehen und die Beratungsgegenstände des Ausschusses mit den Mitgliedern zu erörtern; das Unterstützungsbegehren ist dem Vorsitzenden anzuzeigen und den Mitgliedern des Ausschusses zur Kenntnis zu geben. ⁴ Die benannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben keinen Zutritt zu den Sitzungen. ⁵ Absatz 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.
- (3b) ¹ Dem Ausschuss ist die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. ² Für die Beschäftigten gelten Absatz 3 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 3a Satz 2 entsprechend. ³ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ist ihnen Auskunft zu ihren Fragen zu erteilen.
- (4) ¹ Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. ² Beschlüsse des Ausschusses bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.
- (5) Sitzungsunterlagen und Protokolle verbleiben für die laufende Wahlperiode im Gewahrsam der Bürgerschaftskanzlei, im Übrigen im Gewahr-

sam des Landesamtes für Verfassungsschutz und können nur an diesen Orten von den Ausschussmitgliedern eingesehen werden.

(6) ¹ Scheidet ein Mitglied des Ausschusses aus der Bürgerschaft oder seiner Fraktion aus, so verliert es seine Mitgliedschaft im Ausschuss; für dieses Mitglied ist unverzüglich ein neues Mitglied zu bestimmen. ² Das Gleiche gilt, wenn ein Mitglied aus dem Ausschuss ausscheidet.

(7) ¹ Der Parlamentarische Kontrollausschuss berichtet der Bürgerschaft jährlich und im Übrigen anlassbezogen über seine Kontrolltätigkeit. ² Dabei nimmt er auch dazu Stellung, ob der Senat seinen Pflichten gegenüber dem Ausschuss nachgekommen ist. ³ Die Berichte sollen so gefasst sein, dass die im Ausschuss vertretenen Meinungen und die Gründe, die zu Beschlüssen geführt haben, ersichtlich sind. ⁴ Sie müssen die Empfehlung des Ausschusses und das Abstimmungsverhältnis, mit dem die Empfehlung zustande gekommen ist, wiedergeben. ⁵ Bei der Erstellung des Berichts sind die Belange des Geheimschutzes zu beachten.

§ 26

Aufgaben des Ausschusses

(1) ¹ Der Ausschuss übt die parlamentarische Kontrolle auf dem Gebiet des Verfassungsschutzes aus. ² Diese umfasst aus zwingenden Gründen des Geheimschutzes auch die Haushaltsangelegenheiten. ³ Der das Aufgabengebiet des Verfassungsschutzes betreffende Teil des Haushaltsplanentwurfs bedarf daher der Zustimmung des Ausschusses. ⁴ Die Rechte der Bürgerschaft bleiben unberührt.

(2) ¹ Der Senat hat den Ausschuss umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu unterrichten. ² Der Ausschuss tagt in Abständen von höchstens drei Monaten oder auf Antrag eines Mitglieds.

(3) ¹ Zur Erfüllung seiner Kontrollaufgaben hat der Ausschuss auf Antrag mindestens eines seiner Mitglieder das Recht auf

1. Erteilung von Auskünften,
2. Einsicht in Akten, in Dateien gespeicherte Daten, Stellungnahmen

und andere Unterlagen,

3. Zugang zu den Räumen des Landesamtes für Verfassungsschutz und
4. Anhörung bestimmter Angehöriger des öffentlichen Dienstes als Auskunftspersonen, die verpflichtet sind, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

² Die Befugnisse des Ausschusses nach Satz 1 Nummer 2 erstrecken sich nur auf Gegenstände, die der alleinigen Verfügungsberechtigung des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen. ³ Die Rechte nach Satz 1 sind Befugnisse gegenüber dem Ausschuss als Ganzes.

(4) Den Ersuchen nach Absatz 3 ist unverzüglich zu entsprechen. Der Senat bescheidet ein solches Ersuchen abschlägig oder schränkt die Aussagegenehmigung ein, soweit gesetzliche Vorschriften entgegenstehen oder wenn dieses aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzugangs, des Schutzes von Persönlichkeitsrechten oder des Kernbereichs der exekutiven Eigenverantwortung erforderlich ist. In diesem Fall legt der Senat dem Ausschuss seine Gründe dar.

(5) Der Senat hat dem Ausschuss insbesondere über

1. Gefahren für die Schutzgüter des § 1,
2. die Dienstvorschrift über nachrichtendienstliche Mittel nach § 8 Absatz 2 Satz 2 sowie ihre Änderungen,
3. die Maßnahmen nach § 8 Absatz 11,
4. die Weiterspeicherung nach § 9 Absatz 3,
5. die tatsächliche Arbeitsaufnahme mit einem automatisierten Verfahren, für das eine Verfahrensbeschreibung nach § 9 Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vorgeschrieben ist, und seine wesentlichen inhaltlichen Änderungen,
6. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stationierungstreitkräfte nach § 15,

7. die Übermittlung personenbezogener Daten an ausländische öffentliche Stellen nach § 16,
8. die Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nach § 17,
9. Anfragen bei ausländischen öffentlichen Stellen nach § 12 Absatz 5 Satz 4 HmbSÜGG mitzuteilen und jährlich über die Prüfungen nach § 9 Absatz 2 Satz 2 zu berichten.

(6) Der Ausschuss kann dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Behörde und dem Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Gelegenheit zur Stellungnahme in Fragen des Datenschutzes geben.

§ 27 Eingaben

¹ Eingaben einzelner Bürger oder einzelner Angehöriger des Verfassungsschutzes über ein sie betreffendes Verhalten des Landesamtes für Verfassungsschutz sind dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben. ² Der Ausschuss bescheidet die an ihn gerichteten Eingaben, nachdem er diese dem Senat zur Stellungnahme übermittelt hat. ³ Der Ausschuss hat auf Antrag eines Mitglieds Petenten und Auskunftspersonen zu hören. ⁴ § 26 Absätze 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. ⁵ Die Rechte des Eingabenausschusses bleiben unberührt.

6. Abschnitt Schlussvorschriften

§ 28 Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz

¹ In § 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes zu Artikel 10 Grundgesetz vom 17. Januar 1969 mit der Änderung vom 2. Februar 1981 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Seite 5, 1981 Seite 24), wird folgender Absatz 5 angefügt:

»(5) Die Kommission ist ausschließlich für die Überprüfung der von der zuständigen Behörde angeordneten Beschränkungsmaßnahmen zuständig.² Sie kann zu ihrer Unterstützung den Hamburgischen Datenschutzbeauftragten ersuchen, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz in ihrem Zuständigkeitsbereich zu kontrollieren und ausschließlich ihr darüber zu berichten.«

§ 29 Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. ² Gleichzeitig tritt das Gesetz über den Verfassungsschutz in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 13. Februar 1978 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 51) außer Kraft.

Abkürzungsverzeichnis

A

ABLE	Association of Better Living and Education
ADÜTDF	Almanya Demokratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu e.V. (Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland)
AfD	Alternative für Deutschland
AG-GGG	Artgemeinschaft - Germanische Glaubens-Gemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V.
AKP	Adalet ve Kalkınma Partisi (Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung)
APR	Allgemeiner Pennäler Ring
ApS	Applied Scholastics
AQAH	al-Qaida auf der arabischen Halbinsel
AQ	al-Qaida
ATD	Antiterrordatei
ATDG	Antiterrordateigesetz

B

B5	Internationales Zentrum Brigittenstraße 5
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BMI	Bundesministerium des Innern
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BSI	Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik
BVerfSchG	Bundesverfassungsschutzgesetz

C

CCHR	Citizens Commission on Human Rights (Kommission für Verstöße der Psychatrie gegen Menschenrechte)
CDK	Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa
COSCO	Chinese Ocean Shipping Company

D

DHKP-C	Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe (Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front)
DIG	Deutsch-israelische Gesellschaft
DKP	Deutsche Kommunistische Partei
DSA	Departement of Special Affairs
DWR	Die wahre Religion

E

EA	Ermittlungsausschuss
EA	Europäische Aktion
ERNK	Eniya Rizgariya Neteweyî ya Kurdistanê
EU	Europäische Union
EuGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

F

FCMC	Free Critial Media Center
FSB	Federalnaja sluschba Rossijkoï Federazii (Föderaler Dienst für Sicherheit der Russischen Föderation)
FV	Furkan Eġitim ve hizmet vakfı (Furkan-Gemein- schaft)

G

G 10	Meint das geltende Gesetz zu Artikel 10 Grundge- setz (Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses)
GAM	Gruppe Arbeitermacht
GETZ	Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum
GG	Grundgesetz
GRU	Glawnoje Raswedywatelnoje Uprawlenije (Russischer Militärgeheimdienst)
GTAZ	Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum

H

HDP	Halkların Demokratik Partisi (Demokratische Partei der Völker)
HmbBfDI	Hamburgischer Beauftragter für Datenschutz und Informationsfreiheit
HmbGVBl	Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt
HmbSÜGG	Hamburgisches Sicherheitsüberprüfung- und Geheimschutzgesetz
HmbVerfSchG	Hamburgisches Verfassungsschutzgesetz
HoGeSa	Hooligans gegen Salafisten
HuT	Hizb ut-Tahrir; auch Hizb Al Tahrir al Islami

I

IAD	Islamische Akademie Deutschland
IAEO	Internationale Atomenergie-Organisation
IAS	International Association of Scientologists
IBD	Identitäre Bewegung Deutschland
IEUS	Islamisch-Europäische Union der Schia-Gelehrten und Theologen
IGS	Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland
IL	Interventionistische Linke
IS	Islamischer Staat
ISIG	Islamischer Staat in Irak und Großsyrien
ISIS	Islamischer Staat in Irak und Syrien
ISiI	Islamischer Staat im Irak
IZH	Islamisches Zentrum Hamburg

J

JaN	Jabhat al-Nusra
JCPOA	Joint Comprehensive Plan of Action
JFS	Jabhat Fath al-Sham (Front für die Eroberung der Levante)
JN	Junge Nationaldemokraten
JVA	Justizvollzugsanstalt
JXK	Jinên Xwendekar ên Kurdistan (Verband der Studierenden Frauen aus Kurdistan)

K

KCDK-E	Kongreya Civakên Demokratîk ên Kurdistanîyên li Ewropa (Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa)
KCK	Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistan)
KON-KURD	Konföderation der kurdischen Vereine in Europa
KVPM	Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte

L

LfV	Landesamt für Verfassungsschutz
-----	---------------------------------

M

MEK	Volksmodjahedin Iran-Organisation
MIT	Millî İstihbarat Teşkilâtı (Türkischer Nachrichtendienst)
MHP	Milliyetçi Hareket Partisi (Partei der nationalistischen Bewegung)
MKP	Maoist Komünist Partisi (Maoistische Kommunistische Partei)
MLKP	Marksist Leninist Komünist Partisi (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)
MOIS	Ministry of Intelligence and Security (Ministerium für Nachrichtenwesen Iran)

N

NADIS	Nachrichtendienstliches Informationssystem
NAV-DEM	Navenda Civaka Demokratik (Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdInnen in Deutschland)
NGO	Non-Governmental Organisation (Nichtregierungsorganisation)
NL	Nationale Liste
NPD	Nationaldemokratische Partei Deutschlands
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
NWRI	Nationaler Widerstandsrat Iran

O

OLG	Oberlandesgericht
Org	Scientology-Bezeichnung für „Scientology-Kirche“
OSA	Office of Special Affairs
OSS	Oldschool Society

P

PB! Chattia	Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg
PKA	Parlamentarischer Kontrollausschuss
PKK	Partiya Karkeren Kurdistan (Arbeiterpartei Kurdistans)
PMK	Politisch Motivierte Kriminalität
PRP	Projekt Revolutionäre Perspektive
PYD	Partiya Yekitîya Demokrat (Partei der demokratischen Union)

R

RAH	Roter Aufbau Hamburg
RED	Rechtsextremismus-Datei
RED-G	Rechtsextremismus-Datei-Gesetz
RH	Rote Hilfe e.V.
RPF	Rehabilitation Project Force
RTC	Religious Technology Center

S

SBS	Selbstbeziehungsschreiben
SCHURA	Rat der islamischen Gemeinschaften in Hamburg e.V.
SO	Scientology-Organisation
StGB	Strafgesetzbuch
SWR	Sluschba wneschnei raswedki (Russischer Auslandsnachrichtendienst)

T

TAK	Teyrêbazên Azadîya Kurdistan (Freiheitsfalken Kurdistans)
TKP/ML	Türkiye Komünist Partisi / Marksist Leninist (Kommunistische Partei der Türkei / Marxistisch-Leninistisch)

V

V	Verfassungsschutz (Kürzel im Organigramm des LfV)
VND	Verein Neue Demokratie
VS	Verschlusssachen
USB	Verfassungsschutzbericht

W

WISE	World Institute of Scientology Enterprise
------	---

Y

YPG	Volkverteidigungseinheiten (Yekîneyên Parastina Gel)
YXK	Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan (Verband der Studierenden in Kurdistan)

Z

ZMD	Zentralrat der Muslime in Deutschland
-----	---------------------------------------

Stichwortverzeichnis

A

[a²]-Hamburg.....81, 118, 265
 Abtrimo.....136, 266
 ADÜTDF.....11, 73, 252, 264
 al-Baghdadi, Abu Bakr alias Kalif
 Ibrahim.....38, 39, 41
 al-Qaida (AQ).....10, 40, 252, 263
 al-Qaida auf der arabischen
 Halbinsel (AQAH)...10, 42, 252, 263
 Al Zawahiri, Aiman.....40, 42
 Anarchisten.....84
 Anschläge.....33, 65, 93
 Antifa.....81
 Antifa 309.....81, 118, 265
 Antifa-Gruppen.....117
 Antifaschismus.....81, 116
 Antifaschisten.....79
 Antiimperialisten.....79, 88
 Antikapitalistisches Camp.....86, 99
 Anti-Repressions-
 Kampagne.....81
 Antisemitismus.....31, 48, 123, 130,
 153, 159, 165
 Antiterrordatei.....22, 252
 Applied Scholastics (ApS).....176,
 178, 252
 Arbeiterpartei Kurdistans
 (PKK).....11, 63, 256, 264
 Art.10-Gesetz.....21
 Artgemeinschaft - Germanische
 Glaubensgemeinschaft wesensge-
 mäßiger Lebensgestaltung e.V. (AG-
 GGG).....153, 266
 Ashura.....50
 as-Salaf as-Salih.....42
 Association of Better Living and

Education (ABLE).....176, 252
 Asyl-Konsultationsverfahren.....27
 Asymmetrischer Krieg.....34
 Attentat.....32, 40
 Aufenthaltsverfahren.....27
 ausländische Geheimdienste....183,
 185, 189
 Ausreisen.....34, 35
 Autonome.....79, 80, 84, 90
 AVANTI.....89
 AVANTI - Projekt undogmatische
 Linke.....265

B

Barrio.....104
 Bestrebung.....17, 19
 Blaue Moschee.....53
 Block G20.....96, 107
 Bozkurt.....74
 Bundesstaat Freie und Hansestadt
 Hamburg.....168, 267
 Bundestagswahl.....200

C

Celebrity-Center.....177
 Centro Sociale.....70, 107
 Citizens Commissions on Human
 Rights (CCHR).....252
 Ciwanên Azad.....64, 70, 264
 Colour the Red Zone....96, 109, 111
 Crew 38.....266
 Criminon Deutschland e.V.....178,
 267

D

Demokratische Partei der Völker
 (HDP).....254

Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland (NAV-DEM).....68, 264
 Departement of Special Affairs (DSA).....178, 253
 Der III. Weg.....124, 143, 266
 Deutsche Kommunistische Partei (DKP).....94, 103, 105, 253, 265
 Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe (DHKP-C).....60, 72, 253, 264
 DIE LINKE.....82, 83
 DIE RECHTE.....124, 135, 142, 266
 Die wahre Religion (DWR).....44, 253, 263

E

Einbürgerungsverfahren.....26
 Elektronische Angriffe.....195, 197
 Ergün, Deniz.....101
 Ermittlungsausschuss (EA).....253, 265
 ERNK.....64, 264
 Europäische Aktion (EA).....155, 157, 253, 266
 Extremismus.....17

F

Faschismus.....116
 Finger-Taktik.....97, 110
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V.....73, 74
 Franz, Frank.....138
 Free Critical Media Center (FCMC).....107
 Freie Kräfte.....138
 Freiheitsfalken Kurdistans (TAK).....65, 257, 264
 Fremdenfeindlichkeit.....123
 Furkan-Gemeinschaft..45, 253, 263

G

G20 entern.....95, 101
 G20-Gipfel.....4, 80, 105, 114, 199
 G20 – not welcome.....93, 113
 G20-Sonderausschuss.....4
 Geheimschutz.....205, 206
 Geheimschutzbetreute Unternehmen.....200
 Gemeinsames Extremismus- und Terrorismusabwehrzentrum (GETZ).....21, 253
 Gemeinsames Terrorismusabwehrzentrum (GTAZ).....21, 253
 Gesa to hell.....113
 Geschichtsrevisionismus....123, 163
 Graue Wölfe.....76
 Gruppe Arbeitermacht (GAM).....104, 265
 Gruppe Freital.....131
 Grup Yorum.....73

H

Hackerangriffe.....210
 Hafensicherheitsgesetz (HafenSG).....218, 234
 Halaqa.....48
 Halkların Demokratik Partisi (HDP).....66
 Hamburger Burschenschaft Germania (HB! Germania)....149, 150, 266
 Hammerskins.....134, 266
 Hit-Team.....38
 Hizb Allah.....11, 49, 263
 Hizb ut-Tahrir (HuT).....11, 36, 46, 48, 254, 263
 Hooligans gegen Salafisten (HoGeSa).....135
 Hubbard, L. Ron.....171

I	
Identitäre Bewegung.....	124, 143, 147, 266
Imam Ali-Moschee.....	52
indymedia, Internetplattform.....	86, 118
Innentäter.....	210
International Association of Scientologists (IAS).....	175
Internationales Zentrum (B5).....	72, 107, 252
Interventionistische Linke (IL).....	5, 80, 89, 93, 102, 114, 254, 265
Iranische Islamisten.....	50
Islamische Akademie Deutschland e.V.....	54, 263
Islamischer Staat im Irak (ISi)...	254
Islamischer Staat in Irak und Großsyrien (ISIG).....	254
Islamischer Staat (IS).....	5, 10, 32, 38, 254, 263
Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH).....	50, 52, 254, 263
Islamismus.....	5, 31, 36
J	
Jabhat al-Nusra (JaN) / Jabhat Fath al-Sham (JFS).....	10, 41, 254, 263
Jihadisten.....	36, 43
Jugend für Menschenrechte.....	176, 267
Junge Nationaldemokraten (JN).....	138, 254, 266
Junge Nationalisten.....	138
K	
Kalifat.....	38
Koma Civakên Kurdistan (KCK).....	63, 64, 255, 264
Komalên Ciwan.....	64
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM).....	176, 178, 255, 267
Kommunisten.....	79
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD).....	67, 255, 264
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (KCDK-E).....	67, 255, 264
Koordination der kurdischen demokratischen Gesellschaft in Europa (CDK).....	67, 264
Kritische Infrastrukturen.....	195, 199, 208
Kuytul, Alparslan.....	45
L	
„LIES!“-Kampagne.....	44
Linksjugend [‘solid].....	104, 265
M	
Malta-Masche.....	165
Maoist Komünist Partisi (MKP).....	72, 255, 264
Marksist Leninist Komünist Partisi (MLKP).....	72, 103, 264
"Merkel muss weg" - Versammlung.....	125, 136, 141, 158
Messerattacke Barmbek.....	5, 33
Militanz.....	85, 91, 114
Milliyetçi Hareket Partisi (MHP).....	73, 74, 255, 265
Miscavige, David.....	175, 177
MIT (Milli İstihbarət Teskilatı).....	192
N	
Nachrichtendienste, ausländische.....	191

- Nachrichtendienstliches Informationssystem (NADIS).....22, 26, 255
 Nasrallah, Hassan.....49
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD).....3, 124, 137, 140, 255, 266
 Nationaler Widerstandsrat Iran (NWRI).....255
 Nationalismus.....123
 Nationalsozialistischer Untergrund (NSU).....22, 131, 255
 NAV-DEM.....67, 68, 69, 255, 264
 Neonazismus.....123, 132
 Netzwerk Standortsicherheit.....201
 Neue Rechte.....123, 124
 NoG20-Bündnis.....93, 95, 99
 NPD Hamburg.....138
- O**
- Öcalan, Abdullah.....63, 70
 Office of Special Affairs (OSA).....176, 178, 256
 Oldschool Society (OSS).....131, 256, 266
 Ottoman Warrior.....75, 264
- P**
- Partei der demokratischen Union (PYD).....64
 Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg (PB! Chattia).....152, 256, 266
 PKK.....6, 11, 60, 63, 66, 70, 75, 103, 192, 256, 264
 Politisch motivierte Kriminalität (PMK).....13, 38, 62, 85, 129, 175
 Postautonome.....79, 81, 89
 Projekt Revolutionäre Perspektive (PRP).....89, 256, 265
 Proliferation.....183, 185, 188
 pro NRW.....126
- Q**
- Quds-Tag.....53, 54
 Qutb, Sayyid.....47
- R**
- Radikalismus.....17
 Ramadan.....50
 Ramezani, Dr. Reza, Ayatollah.....52
 Rechtsextremismus.....123
 Rechtsextremismusdatei (RED)....22
 Rechtsextremistische Musik.....137
 Rechtsterrorismus.....130
 Rehabilitation Project Forces.....175
 Reichsbürger.....6, 13, 164, 167
 Rise Up!-Bündnis.....89
 Rote Flora.....86, 90, 95, 115, 116, 140
 Rote Hilfe e.V. (RH).....81, 113, 256
 Roter Aufbau Hamburg.....80, 86, 88, 95, 101, 256, 265
 Rückkehrer.....35, 36
- S**
- Sabotageschutz.....205, 206, 209
 Sag Nein zu Drogen - Sag Ja zum Leben.....267
 Salafismus.....5, 10, 25, 42
 Salafisten.....36
 Schanzenviertel.....112
 Schiitischer Islamismus.....49
 SCHURA.....54
 Schwarzbach, Lennart.....138, 142
 Schwarzer Block.....114
 Scientology Kirche Hamburg e.V.....177, 267
 Scientology-Organisation (SO).....6, 13, 20, 26, 172, 180, 256, 267
 Sea Organization (Sea Org).....175

Sektion Nordland.....124, 133, 266
 Selbstverwalter.....6, 164, 166
 Shut down the logistics of
 capitalism.....97, 109
 Sicherheitsüberprüfungen..26, 209,
 218, 234, 237, 254
 Spektrenübergreifendes
 Camp.....99, 101
 Spionageabwehr.....184
 staatenlos.info e.V.....166, 267
 Street-Dawa.....45
 Sunna.....45

T

Tabligh-i Jama'at.....36
 Tag der deutschen Zukunft
 (TddZ).....141, 257
 TAK.....257
 Taqwa-Moschee.....43
 TATORT Kurdistan Café.....70
 Terrorismus.....17, 38
 TKP/ ML.....192
 Torabi, Dr. Hamid Reza.....54
 Trotskisten.....79, 84
 Turan e.V.....75, 265
 Türkische Nationalisten.....11, 73
 Türkiye Komünist Partisi/Marksist
 Leninist (TKP/ML).....72, 257, 265
 Turkos Hamburg.....75, 265

U

Ülkücü.....74, 75, 252, 264
 ums Ganze-Bündnis.....94, 97
 United we stand.....81, 113

V

Verband der Studierenden Frauen
 aus Kurdistan (JXX).....69, 265
 Verband der Studierenden in Kurdi-
 stan (YXK).....69, 265

Vereinigte Gemeinschaften Kurdi-
 stans (KCK).....63, 255, 264
 Verfassungsschutz, Arbeitsweise
 und Befugnisse.....20
 Verfassungsschutz, Aufgaben.....19,
 20, 217
 Verfassungsschutz, Hamburgisches
 Sicherheitsüberprüfung- und
 Geheimschutzgesetz (Hmb-
 SÜGG).....254
 Verfassungsschutz, Hamburgisches
 Verfassungsschutzgesetz
 (HmbVerfSchG).....19, 214
 Verfassungsschutz, Informations-
 verarbeitung.....21
 Verfassungsschutz, Kontrolle.....24
 Verschlussachen.....209, 239,
 247, 257
 Visumverfahren.....27
 Volksverteidigungseinheiten
 (YPG).....64

W

Weisse Wölfe Terrorcrew.....133
 Welcome to Hell- Demo.....96, 105
 We love Muhammad.....45, 263
 Wirtschaftsschutz.....6, 183, 184,
 198, 201
 Wirtschaftsspionage.....200
 Wolfsgruß.....76
 Worch, Christian.....142
 World Institute of Scientology
 Enterprises (WISE).....177, 257, 267
 www.gelberschein.net.....167

Y

YXK.....69, 103, 265

Symbole

4-D-Kampagnen.....173, 179

Registeranhang zum Verfassungsschutzbericht 2017

In diesem Registeranhang sind die im vorliegenden Verfassungsschutzbericht genannten Gruppierungen aufgeführt, bei denen die vorliegenden tatsächlichen Anhaltspunkte in ihrer Gesamtschau zu der Bewertung geführt haben, dass die Gruppierung verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, es sich mithin um eine extremistische Gruppierung handelt.

Gruppierung / Organisation Islamismus	Seite
Al-Qaida (Kern al-Qaida)	40
Al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH)	42
Die wahre Religion (DWR)	44
Furkan-Gemeinschaft (Furkan Eğitim ve Hizmet Vakfı, FV)	45
Hizb Allah	49
Hizb ut-Tahrir (HuT)	36, 46
Islamische Akademie Deutschland (IAD)	54
Islamischer Staat (IS)	32, 38
Islamisches Zentrum Hamburg e.V. (IZH)	52
Jabhat al-Nusra (JaN) / Jabhat Fath al-Sham (JFS) / Hayyat Tahrir al-Sham	41
Tabligh-i Jama'at (TJ)	36
We Love Muhammad (WLM)	45

Gruppierung / Organisation auslandsbezogener Extremismus	Seite
Arbeiterpartei Kurdistans (PKK)	63 ff.,
Ciwanên Azad	64, 70
Demokratisches Gesellschaftszentrum der KurdenInnen in Deutschland (NAV-DEM)	67
Devrimci Halk Kurtulus Partisi-Cephe (DHKP-C)	72
Eniya Rizgariya Neteweyî ya Kurdistanê (ERNK)	64
Freiheitsfalken Kurdistan (Teyrêbazên Azadîya Kurdis- tan)	65
Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Deutschland e.V. („Almanya Demo- kratik Ülkücü Türk Dernekleri Federasyonu“, ADÜTDF)	73
Koma Civakên Kurdistan (Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans, KCK)	63
Konföderation der kurdischen Vereine in Europa (KON-KURD)	67
Kongress der kurdisch-demokratischen Gesellschaft in Europa (KCDK-E)	67
Koordination der kurdischen demokratischen Gesell- schaft in Europa (CDK)	67
Maoist Komünist Partisi (MKP)	72
Marksist Leninist Komünist Partisi (MLKP)	72, 103
Ottoman Warrior - Osmanli Savascilari	75

Partei der nationalistischen Bewegung (MHP)	73
Turan e.V.	75
Turkos Hamburg	75
Türkiye Komünist Partisi/Marksist Leninist (TKP/ML)	72, 192
Verband der Studierenden in Kurdistan (Yekîtiya Xwendekarên Kurdistan, YXK)	69, 103
Verband der Studierenden Frauen aus Kurdistan (Jinên Xwendekar ên Kurdistan, JXK)	69

Gruppierung / Organisation Linksextremismus	Seite
[a ²]-Hamburg	81, 118
Antifa 309	81, 118
AVANTI – Projekt undogmatische Linke	89
Deutsche Kommunistische Partei (DKP)	94, 103
Ermittlungsausschuss (EA)	106
Gruppe Arbeitermacht (GAM)	104
Interventionistische Linke (IL)	89, 110
Linksjugend ['solid]	104
Projekt Revolutionäre Perspektive (PRP)	89
Roter Aufbau Hamburg (RAH)	88, 101

Gruppierung / Organisation Rechtsextremismus	Seite
Abtrimo	136
Artgemeinschaft - Germanische -Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e.V. (Artgemeinschaft-GGG)	153
Crew 38	135
Der III. Weg	127, 143
DIE RECHTE	126, 142
Europäische Aktion (EA)	155
Hamburger Burschenschaft Germania (HB! Germania)	149, 152
Hammerskins	134
Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)	143, 159
Junge Nationaldemokraten (JN)	138 ff.
Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD)	126, 137
Oldschool Society (OSS)	131
Pennale Burschenschaft Chattia Friedberg zu Hamburg (PB! Chattia)	152
Sektion Nordland	133

Gruppierung / Organisation Reichsbürger und Selbstverwalter	Seite
Bundesstaat Freie und Hansestadt Hamburg	167
staatenlos.info e.V.	166

Gruppierung / Organisation Scientology-Organisation	Seite
Criminon Deutschland e.V.	176, 178
Jugend für Menschenrechte	176
Kommission für Verstöße der Psychiatrie gegen Menschenrechte (KVPM)	176, 178
Sag Nein zu Drogen - Sag Ja zum Leben	176, 177
Scientology Kirche Hamburg e.V.	177
World Institute of Scientology Enterprises (WISE)	177

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Inneres und Sport
Landesamt für Verfassungsschutz (LfV)

Johanniswall 4
20095 Hamburg

Telefon: 040 / 24 44 43

Telefax: 040 / 33 83 60

E-Mail des LfV:

poststelle@verfassungsschutz.hamburg.de

E-Mail Öffentlichkeitsarbeit:

info@verfassungsschutz.hamburg.de

Internet: www.hamburg.de/verfassungsschutz

